

**Dam-, Rot- und Sikawild in Gehegen –  
eine Zusammenfassung fleischhygienerechtlicher  
sowie unmittelbar angrenzender Vorschriften bezüglich  
Haltung, Gesundheitsüberwachung und Schlachtung**

**Ramona Hörmann**

Aus dem Institut für  
Hygiene und Technologie der Lebensmittel tierischen Ursprungs  
der Tierärztlichen Fakultät  
der Ludwig-Maximilians-Universität München

Lehrstuhl: Univ.-Prof. Dr. A. Stolle

---

**Dam-, Rot- und Sikawild in Gehegen –  
eine Zusammenfassung fleischhygienerechtlicher sowie  
unmittelbar angrenzender Vorschriften bezüglich  
Haltung, Gesundheitsüberwachung und Schlachtung**

Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung der tiermedizinischen Doktorwürde  
der Tierärztlichen Fakultät  
der Ludwig-Maximilians-Universität München

von  
Ramona Hörmann  
aus  
Illertissen

München 2005

Gedruckt mit Genehmigung der Tierärztlichen Fakultät der  
Ludwig-Maximilians-Universität München

Dekan: Univ.-Prof. Dr. A. Stolle  
Referent: Univ.-Prof. Dr. A. Stolle  
1. Korreferent: Univ.-Prof. Dr. M. Förster  
2. Korreferent: Univ.-Prof. Dr. W. Klee

Tag der Promotion: 15. Juli 2005

**Für meine Familie und Katrin, Sylvia und Chuck**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Tiersteckbrief</b> .....	<b>8</b>
5.1	Damwild.....	8
5.2	Rotwild.....	12
5.3	Sikawild .....	15
5.4	Zoologische Stellung .....	18
5.5	Häufig vorkommende Krankheiten.....	19
<b>6</b>	<b>Geweih</b> .....	<b>21</b>
6.1	Entwicklung des Geweihs.....	21
6.2	Funktionen des Geweihs .....	22
<b>7</b>	<b>Gehegegenehmigung</b> .....	<b>25</b>
7.1	Genehmigungsbehörde und –verfahren .....	25
7.2	Tierschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen .....	28
7.3	Naturschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen.....	31
7.4	Jagdrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen.....	33
7.5	Baurechtliche Genehmigungsvoraussetzungen .....	34
<b>8</b>	<b>Gehege­management</b> .....	<b>35</b>
8.1	Gehegekontrolle durch den Betreiber .....	35
8.2	Gehegekontrolle durch die zuständige Behörde .....	35
8.3	Gehegebuch.....	36
8.4	Kennzeichnung der Tiere .....	38
8.5	Haltung.....	39
8.5.1	Betriebsanzeige .....	40
8.5.2	Bestandsregister .....	40
8.5.3	Vorgeschriebene Dokumentation.....	41

8.5.4	Fütterungs- / Tränkvorrichtungen .....	41
8.5.5	Unterstand / Sichtschutz .....	44
8.5.6	Sicherstellung der Schalenabnutzung .....	45
8.5.7	Hygieneprophylaxe .....	45
8.5.8	Erfüllung des Komfortverhaltens .....	46
8.5.9	Gehegegröße, Besatzdichte, Absperrgehege .....	46
8.5.10	Gehegeeinfriedung .....	48
8.6	Geweihamputation .....	49
8.7	Behandlung mit Arzneimitteln .....	50
8.7.1	Generelle Vorschriften .....	50
8.7.2	Vorschriften für den Tierhalter .....	57
8.8	Tierärztliche Betreuung .....	60
8.9	Übersicht / Management .....	61
<b>9</b>	<b>Einfangen / Immobilisieren .....</b>	<b>62</b>
9.1	Entwichenes Gehegewild .....	62
9.2	Fangeinrichtungen .....	62
9.3	Medikamentelle Immobilisation .....	64
9.3.1	Grundsätzliches und Vorgehensweise .....	64
9.3.2	Weitere betäubungsmittelrechtliche Vorschriften .....	68
9.4	Schlachten nach medikamenteller Immobilisation und Betäubung .....	72
<b>10</b>	<b>Transport .....</b>	<b>73</b>
<b>11</b>	<b>Töten .....</b>	<b>76</b>
11.1	Zulässige Betäubungs- und Tötungsverfahren .....	76
11.2	Sachkundenachweis .....	79
11.3	Waffenrechtliche Vorschriften, Waffenbesitzkarte, -schein, Schießerlaubnis .....	82
11.4	Ballistische Mindestanforderungen .....	85
11.5	Abgrenzung zum Jagdrecht .....	85
<b>12</b>	<b>Fleischhygienerechtliche Vorschriften .....</b>	<b>88</b>
12.1	Allgemeines .....	88
12.2	Schlacht tieruntersuchung .....	89
12.3	Schlachten .....	91
12.4	Fleischuntersuchung .....	96

12.5	Beurteilung des Fleisches .....	99
12.5.1	Tauglich .....	100
12.5.2	Tauglich nach Brauchbarmachung .....	100
12.5.3	Untauglich.....	101
12.5.4	Nicht zum Genuss für Menschen geeignet .....	102
12.6	Kennzeichnung .....	103
12.6.1	Zugelassener Betrieb.....	103
12.6.2	Außerhalb zugelassener Betriebe.....	104
12.6.3	Untaugliches Fleisch.....	104
12.6.4	Nicht zum Genuss für Menschen geeignetes Fleisch .....	105
12.7	Abgrenzung zum erlegten Haarwild .....	105
<b>13</b>	<b>Tierseuchenrechtliche Vorschriften .....</b>	<b>114</b>
13.1	Anzeigepflichtige Tierseuchen .....	114
13.2	Meldepflichtige Tierkrankheiten.....	116
<b>14</b>	<b>Beseitigung.....</b>	<b>118</b>
14.1	Gehege .....	118
14.2	Tierkörper .....	118
<b>15</b>	<b>Optimierungsvorschläge bezüglich der bisherigen rechtlichen Anforderungen</b>	<b>120</b>
<b>16</b>	<b>Ausblick auf die neuen EU-Verordnungen 852/2004, 853/2004 und 854/2004...</b>	<b>123</b>
<b>17</b>	<b>Abgrenzung zu frei lebendem Wild.....</b>	<b>125</b>
<b>18</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>127</b>
<b>19</b>	<b>Summary.....</b>	<b>128</b>
<b>20</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>130</b>
20.1	Waidmannsausdrücke .....	130
20.2	Muster / Checklisten .....	134
20.2.1	Muster / Gehegebuch .....	136
20.2.2	Muster / Anwendung von Arzneimitteln / Bestandsbuch .....	137
20.2.3	Muster / Tierärztlicher Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg .....	138
20.2.4	Muster / Fütterungsarzneimittel .....	139
20.2.5	Muster / Betäubungsmittelrezept .....	141

20.2.6	Empfehlung / Schussposition.....	142
20.2.7	Checkliste / Schlachttieruntersuchung.....	143
20.2.8	Muster / Bescheinigung für Schlachttieruntersuchung.....	149
20.2.9	Fleischuntersuchung / Lage der Lymphknoten.....	150
20.2.10	Geweihtwicklung .....	152
20.2.11	Muster / Stempel.....	153
20.2.12	Muster / Wildursprungsschein .....	155
20.2.13	Muster / Desinfektionskontrollbuch .....	156
20.3	Sammlung der im Text hinterlegten rechtlichen Bestimmungen .....	157
<b>21</b>	<b>Quellen und Literatur.....</b>	<b>335</b>
21.1	Literatur.....	335
21.2	Rechtliche Bestimmungen .....	337
21.2.1	Gesetze .....	337
21.2.2	Verordnungen und sonstige Vorschriften .....	339
21.2.3	Richtlinien.....	343
21.3	Gutachten und Leitlinien.....	344
21.4	Fachzeitschriften .....	344
<b>22</b>	<b>Danksagung .....</b>	<b>345</b>



## **1 Vorwort**

Mit vorliegender Arbeit werden alle Themenbereiche, die Überwachung des Gehegewildes betreffend, katalogisiert, so dass jeder einzelne, in sich geschlossene Punkt in kürzester Zeit nachgelesen werden kann. Um diesen Vorsatz praktikabel umzusetzen, wurde die Konvertierung in eine elektronische Fassung gewählt. Zunächst wird zu dem jeweils gestellten Fragenpunkt ein Überblick in Textform gegeben, zusätzlich können dann die jeweiligen betreffenden Rechtsnormen durch Anklicken der im Text mittels blauer, kursiver Schriftzeichen hinterlegten Querverweise nachgelesen werden. Die zu den Querverweisen zugehörigen Textmarken entsprechen den rechtlichen Paragraphen, die allesamt im Anhang unter dem Punkt „Sammlung der im Text hinterlegten rechtlichen Bestimmungen“ gebündelt sind. Folglich ist dieser Gliederungspunkt nicht als eigenständiges Kapitel zum Lesen gedacht.

## 2 Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AMG	Arzneimittelgesetz
AMGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des AMG
Art.	Artikel
AWaffV	Allgemeine Waffengesetz - Verordnung
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayRS	Bayerisches Rundschreiben
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
Bek.	Bekanntmachung
ber.	berichtigt
BeschG	Beschussgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BtMVV	Betäubungsmittel – Verschreibungsverordnung
Buchst.	Buchstabe
BU	Bakteriologische Untersuchung
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaften
EL	Ergänzungslieferung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
etc.	et cetera
FU	Fleischuntersuchung
G	Gesetz

gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
i.d.F.	in der Fassung
insg.	insgesamt
i.V.m.	in Verbindung mit
LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz
Lnn.	Lymphknoten (plural)
Nl.	Nodus lymphaticus (Lymphknoten singular)
Nll.	Nodi lymphatici (Lymphknoten plural)
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
Pkw	Personenkraftwagen
RL	Richtlinie
S.	Seite
TÄHAV	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchlV	Tierschutz – Schlachtverordnung
TierSchTrV	Tierschutztransportverordnung
TierSG	Tierseuchengesetz
u.a.	und andere
V	Verordnung
VetVorschr.	Veterinär-Vorschriften
vgl.	vergleiche
ViehVerkV	Viehverkehrsverordnung
VO	Verordnung
WaffG	Waffengesetz
z.B.	zum Beispiel
Ø	Durchschnitt
♂	Männlich
♀	Weiblich

### 3 Einleitung

Diese Arbeit soll einen praktikablen Leitfaden für den amtlichen Tierarzt in seiner gesamten Überwachungstätigkeit bezüglich Gehegewild vor Ort darstellen. Insbesondere werden sämtliche Anforderungen an Gehege zum Zwecke der Fleischproduktion, beginnend von den Zulassungsvoraussetzungen an die Errichtung eines Geheges bis hin zur Schlachtung des Gehegewildes, umrissen. Zusätzlich wird an entsprechenden Stellen ein kurzer Abriss über die angrenzenden jagdrechtlichen Bestimmungen gegeben, da es sich bei den Gehegebetreibern in der Regel um Jagdscheininhaber handelt.

Die Grundidee dieses Themas ergab sich aus der Komplexität deutscher und europäischer Rechtsnormen und der damit verbundenen Schwierigkeit, sämtliche Informationen bezüglich der Vorschriften, das Gehegewild betreffend, herauszufiltern. Derzeit muss sich der amtliche Tierarzt bei einer konkreten Fragestellung, z.B. welche Anforderungen an eine Gehege-Genehmigung gestellt werden, in eine Vielzahl von unterschiedlichsten Rechtsnormen einlesen. Mehrere Behörden sind an einem solchen Genehmigungsverfahren beteiligt.

Die gewählte elektronische Konvertierung des Gesetzes, katalogisiert nach den in der Praxis gestellten Themenbereichen, stellt eine erhebliche Arbeitserleichterung für den amtlichen Tierarzt dar, zumal auch an entsprechenden Stellen praxisnahe Checklisten hinterlegt sind. Anhand dieser vorliegenden Arbeit gilt es zu überlegen, weitere Rechtsvorschriften auch unter dem Gesichtspunkt praktischer Fragestellungen zu bearbeiten. Denn nur eine solche Ausführung bietet die Möglichkeit einer praktischen Anwendung. Gerade in einer Zeit, in der das Aufgabengebiet und Anforderungsprofil für den Tierarzt im Lebensmittelbereich in nicht unerheblichem Maße steigt, wäre eine derartige Umsetzung aller betreffenden rechtlichen Anforderungen eine überaus nützliche und zeitsparende Hilfestellung.

## 4 Allgemeines

Das Bürgerliche Recht unterscheidet bezüglich Tiere zwischen folgenden Gruppen:

- Freilebende wilde Tiere
- Gefangene wilde Tiere
- Gezähmte Tiere einer wildlebenden Art
- Zahme Tiere (dazu zählen unsere Haustiere)

In Gehegen gehaltenes Wild zählt auf Grund seines biologischen Status zu den gefangenen wilden Tieren und das dem Jagdrecht unterliegende Wild zu den frei lebenden wilden Tieren (BOGNER, 1999). Der Mensch kann auf die Erbanlagen eines Wildtieres Einfluss nehmen, indem er sie z.B. einfängt, die Tiere an die von ihm beeinflusste Umwelt gewöhnt und nachfolgend eine Selektion einleitet. Eine solche Selektion kann er z.B. über die Zucht betreiben, wenn er nur die Tiere für eine Weiterzucht auswählt, die bestimmte von ihm angestrebte Eigenschaften aufweisen. Von Domestikation kann erst dann die Rede sein, wenn Tiere die Fähigkeit verlieren, in der freien Wildbahn ohne Hilfe des Menschen zu überleben. Vor allem das Damwild wurde bereits seit Jahrhunderten in Gehegen gehalten. Bis heute sind die Tiere jedoch fähig, jederzeit wieder in der freien Wildbahn ihren Bedarf zu decken und sich zu vermehren, was durch entwichenes Wild immer wieder bewiesen wird. Die Anpassungsfähigkeit an den natürlichen Lebensraum wurde durch die Gehegehaltung folglich nicht beeinflusst. Demnach handelt es sich immer noch um Wildtiere und nicht um domestizierte Tiere. Ein weiteres wichtiges Merkmal für eine Domestikation ist das Verlieren des angeborenen Meidungsverhaltens gegenüber dem Menschen. Bedingt vor allem durch die Fütterung können einzelne Wildtiere ihre Scheu gegenüber dem Menschen vermindern und sogar „handzahn“ werden. Nach wie vor zeigen sie aber bei bestimmten Situationen ihr typisches Verhalten mit Angst- und Fluchtreaktionen. Diese „Handzahnheit“ bei der Fütterung ist insoweit korrekterweise als Zustand der „Gewöhntheit“ und als Prägung zu bezeichnen und ist nur auf einzelne Tiere des Rudels beschränkt.

Des Weiteren können die in Gehegen gehaltenen Wildtiere nicht zu den landwirtschaftlichen Nutztieren gezählt werden. Zu den landwirtschaftlichen Nutztieren zählen unsere Haus- und Nutztiere, da jedoch das Damwild hauptsächlich zur Fleischproduktion im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes gehalten wird, ist von einer „nutztierartigen Haltung“ zu

sprechen (BMVEL-Gutachten „Nutztierartige Damwildhaltung“, 1979). Eine Haltung von Wild in Gehegen kann aus den unterschiedlichsten Gründen erfolgen, es folgt eine Auflistung der wichtigsten Beweggründe:

- Nutztierartige Haltung (farming) zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere von Grünland
- Gehege aus Liebhaberei
- Gehege zur Fleisch-, Pelz- oder Trophäenerzeugung
- Gehege zur Zucht, Arterhaltung
- Gehege zur Forschung
- Gehege zur Gewinnung von Bast

In manchen Ländern wird das Wild nur zur Erzeugung von Bastgeweih gehalten, das Fleisch stellt somit nur ein Nebenprodukt dar, welches überaus günstig nach Deutschland exportiert wird. Einmal im Jahr wird bei den Hirschen das Geweih im Bast (!) abgesägt und nach Asien exportiert, wo es in der traditionellen asiatischen Medizin als Aphrodisiakum Verwendung findet. Der auf diese Weise gewonnene Bast wird als Velvet bezeichnet. In Deutschland ist dies strengstens verboten. Die Basthaut ist reich an Blutgefäßen und Nervenendigungen, der Eingriff somit äußerst schmerzhaft. Zudem erfüllt das Geweih wichtige Funktionen, siehe hierzu detaillierte Ausführungen unter dem Punkt „Geweih“. Eine Geweihabnahme kommt einer „psychologischen Kastration“ gleich (BOGNER, 1999).

In vorliegender Dissertation werden die Gehege zum Zwecke der Fleischproduktion behandelt. Bezüglich der Ernährungssicherung für den Menschen spielen sie nur eine untergeordnete Rolle. Das kurzfasrige, eiweißreiche und fettarme Wildbret wird jedoch besonders in der Diätetik sowie von Gourmets geschätzt. Infolge des hochwertigen eiweißreichen Fleisches wird das Wildbret dementsprechend auch gut bezahlt. Bei den Schlachttieren handelt es sich meist um Jungtiere im Alter von 15 bis 20 Monaten.

Die Haltung von Wildtieren erfordert umfangreiche Erfahrungen und qualifizierte Kenntnisse des Betreuers. Bei der Planung und Ausgestaltung der Gehegeeinrichtungen sollten Sachverständige miteinbezogen werden (BMVEL-Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen, 1998). Eine allen Erfordernissen entsprechende Gehegestruktur ist überaus wichtig, um eine artgemäße und tiergerechte Haltung zu

ermöglichen. Denn die Tiere können nur dann ihre Anlagen entfalten, wenn sie sich mit ihrer Umwelt hinsichtlich ihrer artspezifischen Lebensansprüche in Einklang befinden. Können die Funktionskreise (Summe der Verhaltensweisen der Tiere) infolge einer unzureichenden Gehegeausgestaltung oder einer unzureichenden Gehegegröße nicht erfüllt werden, kann eine Reihe von unerwünschten Folgen in Erscheinung treten (BMVEL-Gutachten „Nutztierartige Damwildhaltung“, 1979). So kann es zu zahlreichen Kälberverlusten oder sonstigen Forkelverletzungen z.B. infolge erhöhter Besatzdichte, unzureichenden Deckungsmöglichkeiten oder Außenzäunungen mit zu großen Knotengeflechten etc. kommen. Gerade in der Brunftzeit, in der die Hirsche per se schon vermehrte Aggressionen zeigen, können ernsthafte Verletzungen mit Todesfolgen eintreten, wenn den rangniedrigeren Tieren keine Rückzugsmöglichkeiten gegeben werden. Um all den Anforderungen Rechnung zu tragen, ist neben der Ausgestaltung des Geheges auch die Sachkunde des Betreibers z.B. bezüglich korrekter Fütterung, Verhaltensweisen in der freien Wildbahn, etc. außerordentlich wichtig. So wird in den Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen, herausgegeben vom BMVEL (1998), die Teilnahme des Betreuers an Fortbildungsveranstaltungen als notwendig erachtet. Des Weiteren ist auf entsprechende Hygiene, auch Weidehygiene zu achten, um einen erhöhten Infektionsdruck, insbesondere durch Endoparasiten hervorgerufene Infestationen, sowie auch auf korrekte Bekämpfungsmaßnahmen dieser zu achten, um Resistenzentwicklungen zu vermeiden. Nebenbei leisten Wildgehege zusätzlich auch einen wichtigen Beitrag zur Freizeitgestaltung des Erholungssuchenden; gerade in den letzten Jahren ist ein wachsendes Bedürfnis des Menschen, sich in der Begegnung mit Natur, Wald und Wildtieren zu erholen, zu verzeichnen (Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen, BMVEL, 1998).

### 5.1 Damwild

Größe:	0,80 bis 1 m (Widerristhöhe) beim Hirsch 0,76 bis 0,83 m beim weiblichen Tier
Gewicht:	Ø 75 kg beim Hirsch Ø 44 kg beim weiblichen Tier
Jagdgewicht:	Ø 32 kg
Schlachtgewicht:	Ø 25 kg
Brunftzeit:	Mitte Oktober bis Mitte November (dauert ca. 2 bis 4 Wochen)
Setzzeit:	Juni / Juli (meist nur 1 Kalb)
Setzrate:	70% bei Schmaltieren 90 bis 95% bei Alttieren
Aufzuchttrate:	85% (d.h. ca. 15% Kälberverluste)
Lebensraum:	Parklandschaft, leben in sensiblen Familienverbänden
Geweih:	großflächige Schaufeln; Gewicht: ca. 4 kg bei Hirsch vom 10. Kopf
Nutzungsdauer:	8 bis 12 Jahre
Lebenserwartung:	ca. 15 bis 20 Jahre
Geschlechtsreife:	ca. 16 Monate (Hirsch und weibliche Tiere)
Zuchtreife:	3 Jahre, weibliches Tier
Trächtigkeit:	230 Tage
Grundfärbungen:	verschiedene (schwarz, weiß), typisch: geflecktes Fell
Mutterverhalten:	Kälber (Tarnfärbung) werden im hohen Gras versteckt

Anmerkung: Die Begriffe, wie z.B. Jagdgewicht, sind im Punkt „Waidmannsausdrücke“ definiert.



### Altersbestimmung:

(Die Kopfform des Kalbes ist rundlich, beim Alttier dagegen lang). Das Dauergebiss ist bis ca. zum 26. Lebensmonat vollständig ausgebildet.

Zahnformeln:

Milchgebiss:

$\underline{0\text{ Id} \quad 0\text{ Cd} \quad 3\text{ Pd}}$

3 Id    1 Cd    3 Pd

= 20 Zähne

(BOGNER, 1999)

Dauergebiss:

$\underline{0\text{ I} \quad 0\text{ C} \quad 3\text{ P} \quad 3\text{ M}}$

3I    1C    3P    3M

= 32 Zähne

Bemerkungen zu den Zahnformeln:

I: Dentes incisivi = Schneidezähne

C: Dentes canini = Eckzähne

P: Dentes praemolares = Vormahlzähne

M: Dentes molares = Mahlzähne

Vor- und Mahlzähne zusammen bilden die Backenzähne.

d: Dentes decidui = Milchzähne

Oberhalb des Querstrichs sind die Zähne des Oberkiefers und unterhalb des Strichs die Zähne des Unterkiefers und zwar jeweils einer Seite aufgeführt. Dementsprechend müssen die Zahlen mit dem Faktor zwei multipliziert werden, um die Gesamtzahl des Gebisses zu erhalten (NICKEL, SCHUMMER, SEIFERLE, Band II, 1987).

Damwild bevorzugt feuchtes, gemäßigtes Niederungsklima und ist weniger geeignet für hartes Klima bzw. niederschlagsreiche Gebirge. In der Wildbahn ist es am häufigsten zu finden in Landschaften mit etwa gleichen Anteilen von Wäldern, Wiesen und Feldern. Es handelt sich um tagaktive Tiere. In freier Wildbahn ist das Wild in allen europäischen Ländern, außer in Finnland, Luxemburg, Lichtenstein und Island vorzufinden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist es vor allem in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in freier Wildbahn anzutreffen (BOGNER, 1999). 1997 wurden 2 070 Damwildgehege in Bayern gezählt mit einer insgesamt Tierzahl von ca. 45 000 Tieren (ZRENNER, HARTIG, Kommentar Fleischhygiene-Recht, 2003). Dass vor allem Damwild

gehalten wird, liegt wohl an ihrer Eigenschaft, sich leicht an unterschiedliche Biotopbedingungen anzupassen (Habituation). Darüber hinaus besitzt es eine relativ gute Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und gilt bezüglich des Verhaltens als weniger empfindlich bzw. stärker belastbar als Rotwild. So flieht es z.B. bei drohender Gefahr nicht sofort kopflös davon, sondern drückt sich zunächst flach auf den Boden und wartet ab; erst, wenn das „Störobjekt“ sich auf kurze Distanz nähert, springt es auf und flieht. Eine weitere Eigenart des Damwilds ist der so genannte Prellsprung. Dabei hüpfen die flüchtenden Tiere mit allen 4 Läufen zugleich in die Höhe, vermutlich soll dies als Orientierungshilfe dienen. Das Damwild lebt in einer sozialen Rangordnung. Alter und Geweihmasse bestimmen den sozialen Rang. Die Hierarchie wird durch Demonstrationen des Imponierens und Drohens aufrechterhalten. Unterlegene Tiere zeigen dies durch Einnahme so genannter Unterlegenheitshaltungen, dadurch finden ernsthafte Kämpfe erst gar nicht statt. Generell gilt, dass Damhirsche weniger dominant als Rotwildhirsche sind, so gestatten sie z.B. auch jüngeren Damhirschen aktiv an der Brunft teilzunehmen. Bei drohender Gefahr vereinigen sich die Herdenmitglieder und die Kälber suchen körperlichen Kontakt zu ihren Müttern auf (hilft bei Feststellung der Abstammung, BOGNER, 1999).

#### Brunftverhalten / Paarung (BOGNER, 1999):

Typischerweise werden vor der eigentlichen Brunft so genannte Brunftkuhlen durch Schlägen ausgehoben, in die sich dann der Hirsch niederlegt und auf brünftige Tiere wartet. Der eigentliche Ablauf des Beschlags läuft bei Dam-, Sika- und Rotwild gleich ab. Der Hirsch prüft durch taktilen Reiz im Bereich der Genitalien die Paarungsbereitschaft eines Tieres. Danach legt er seinen Kopf auf ihren Rücken, nimmt dann eine verkehrt-parallele Körperstellung ein, um eine soziale Körperpflege zu ermöglichen. Im Anschluss kommt es zu „Harnkosten“ und Flehmen des Hirsches mit nachfolgendem Aufsprungversuch ohne Ejakulation, dem dann der eigentliche Beschlag mit Ejakulation folgt. Nach Ende der Paarung nimmt das weibliche Tier eine typische Körperhaltung mit gekrümmtem Rücken ein. Der Brunftschrei gleicht einem rasselnden Rollen, das an- und abschwilt.

Einige Tage vor dem Setzen sondern sich die beschlagenen Tiere ab, um einen geeigneten Ort für die Geburt auszuwählen. Dabei werden solche Plätze aufgesucht, die sowohl einen Schutz bieten als auch eine gute optische Orientierung und Übersicht ermöglichen. Gerne werden hierfür aus Brennesseln gebildete Horste aufgesucht; die Koppel sollte weiterhin über 30 bis 40 cm hohe Obergräser verfügen. Die Kälber sind schon nach 24 Stunden in der Lage bei Gefahr zu flüchten. In der Regel werden die Kälber bis zu vier bis sechs Monate gesäugt und

sind mit neun bis zwölf Monaten selbständig. Kälberverluste können zum einen durch nicht artgemäße Errichtung der Gehegestruktur verursacht werden, wenn nämlich die Kälber im Gehege keine ausreichenden Schutzmöglichkeiten vorfinden, dann werden sie versuchen, diese außerhalb des Geheges zu suchen.

#### Erscheinungsbild (BOGNER, 1999):

Damwild zählt zu den mittelgroßen Hirscharten. Die Hirsche wirken schwerer und gedrungener als Rothirsche, die weiblichen Tiere wirken dagegen schlank und leicht gebaut. Die weiblichen Tiere sind meist überbaut (d.h. Beckenbereich ist um ca. drei bis fünf cm höher als die Schulter). Das Körpergewicht unterliegt starken jahreszeitlich bedingten Schwankungen. So setzen die Tiere im Spätsommer Fettreserven an, ein Hirsch kann aber z.B. während der Brunft bis zu 27% seines Gewichts verlieren. Damwild weist von allen Hirscharten die größten Farbvarianten auf. Dabei werden vier Typen unterschieden, neben denen jedoch zahlreiche Übergangsformen vorkommen:

- Weiße ungefleckte Tiere
- Hellbraune Tiere mit deutlicher Fleckung
- Dunkelbraune Tiere mit weniger deutlicher Fleckung
- Schwarze Tiere, bei denen die Fleckung kaum sichtbar ist

Die hell- und dunkelbraunen Tiere sind mit einer Häufigkeit von ca. 70%, die schwarzen mit einer Häufigkeit von ca. 29% und die weißen mit einer solchen von ca. 1% anzutreffen. Bei den hell- und dunkelbraunen Tieren sind die Unterseite des Trägers, der Bauch und die Innenseiten der Läufe typisch weißlich gefärbt und auf dem Rücken ist ein dunkler Aalstrich anzutreffen, der vom Halsansatz bis zur Wedelspitze zieht. Der Wedel ist auf der Oberseite schwarz und auf der Unterseite weiß. Die weiße Fleckung ist auf den Keulen, dem seitlichen Rumpf entlang bis zum Halsansatz zu finden und wird nach hinten und zum Bauch durch weiße Linien begrenzt. Der Spiegel ist weiß mit einer schwarzen Umrandung. Im Winter wird die Decke graubraun und die Fleckung undeutlicher, bei den dunkelbraunen Tieren ist sie kaum mehr zu erkennen. Das schwarze Damwild ist im Sommerhaar schwarz, bis auf Bauchunterseite und Läufe, die graubräunlich sind. Im Winterhaar ähnelt es den hell- / dunkelbraunen Tieren. Weiße Damwildkälber sind zunächst sandfarben mit weißer Tüpfelung, im zweiten Lebensjahr wechseln sie dann zur kompletten weißen Färbung. In der Regel handelt es sich nicht um Albinos. Für Kälber aller Farbvarianten gilt generell, dass sie

zur Tarnung von Geburt an gefleckt sind und diese Fleckung über den ersten Winter beibehalten. Das Damwild zeigt einen deutlichen Geschlechtsdimorphismus, da die Hirsche dunkler gefärbt sind als weibliche Tiere. Der Frühjahrshaarwechsel dauert in der Regel ca. 40 Tage (Anfang Mai bis Mitte Juni); der Haarwechsel im Herbst dauert ca. 40 bis 50 Tage (Anfang / Mitte September bis Oktober / November). Das Geweih zeigt so genannte Schaufeln (siehe Punkt 5.1 „Geweihentwicklung“).

## 5.2 Rotwild

Größe:	1,10 bis 1,50 m (Schulterhöhe), größte in Deutschland frei lebende Wildart
Gewicht:	130 kg beim Hirsch 60 kg bei weiblichem Wild
Jagdgewicht:	Ø 62 kg
Schlachtgewicht:	Ø 48 kg
Brunftzeit:	September / Oktober (dauert ca. 3 bis 4 Wochen)
Setzzeit:	v.a. Ende Mai / Juni (meist nur 1 Kalb) (Ende April bis Juli möglich)
Setzgewicht:	6 bis 8 kg
Lebensraum:	Wald / Steppenbewohner; in Rudeln, manchmal auch Einzelgänger
Lebenserwartung:	ca. 15 bis 20 Jahre
Geweih:	viele Enden (keine Schaufeln); Gewicht: ca. 6 kg (Alter: 12 Jahre)
Trächtigkeit:	ca. 240 Tage
Grundfärbungen:	typische rotbraune Sommerdecke (daher Namensgebung)
Komfortverhalten:	suhlt sehr gerne

### Altersbestimmung:

Zahnformeln: Das Dauergebiss ist bis ca. zum 28. Lebensmonat vollständig ausgebildet.

Milchgebiss:  
 $\underline{0 \text{ Id} \quad 1 \text{ Cd} \quad 3 \text{ Pd}}$   
 $3 \text{ Id} \quad 1 \text{ Cd} \quad 3 \text{ Pd}$

= 22 Zähne  
 (BOGNER, 1999)

Dauergebiss:  
 $\underline{0 \text{ I} \quad 1 \text{ C} \quad 3 \text{ P} \quad 3 \text{ M}}$   
 $3 \text{ I} \quad 1 \text{ C} \quad 3 \text{ P} \quad 3 \text{ M}$

= 34 Zähne

Bemerkungen zu den Zahnformeln:

I: Dentes incisivi = Schneidezähne

C: Dentes canini = Eckzähne

P: Dentes praemolares = Vormahlzähne

M: Dentes molares = Mahlzähne

Vor- und Mahlzähne zusammen bilden die Backenzähne.

d: Dentes decidui = Milchzähne

Oberhalb des Querstrichs sind die Zähne des Oberkiefers und unterhalb des Strichs die Zähne des Unterkiefers und zwar jeweils einer Seite aufgeführt. Dementsprechend müssen die Zahlen mit dem Faktor zwei multipliziert werden, um die Gesamtzahl des Gebisses zu erhalten (NICKEL, SCHUMMER, SEIFERLE, Band II, 1987).

Der mitteleuropäische Rothirsch ist in freier Wildbahn in Frankreich, in den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Schweiz, Liechtenstein, Italien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Österreich, Polen, Portugal, Spanien, den Balkanländern, Südamerika (eingeführt) und in der Bundesrepublik Deutschland anzutreffen. Der nächste Verwandte ist der in Nordamerika vorkommende Wapiti (BOGNER, 1999).

In der Wildbahn äst Rotwild täglich ca. 7 bis 10 Stunden, während Ruheperioden kaut es ca. fünf bis sechs Stunden wieder. Zwischen Äsung und Ruheperiode sind Aktivitäten wie die der Körperpflege dienenden Tätigkeiten (Lecken, Beißen, Kratzen mit Schalen oder Geweih), spielerisches Kämpfen (z.B. Stirndrängen oder mit Geweih) oder auch tatsächliche kämpferische Auseinandersetzungen (mit Geweih, Beißen, Schlagen mit den Vorderläufen) eingebettet. Der Spieltrieb ist vor allem bei Kälbern, Schmaltieren und Spießern ausgeprägt. Eine Vorliebe hat das Rotwild für das Suhlen in Flachwasserstellen, wie Schlammhäder im Moor. Dazu bearbeitet es in freier Wildbahn einen lehmigen Boden solange bis eine cremige Konsistenz entsteht. Vor allem im Sommer ist das Suhlen zu beobachten, das zum einen der Abkühlung dient, zum anderen einen guten Schutz gegen Insekten durch die zurückbleibende Schlammkruste bietet. Auch Rotwild lebt in Rudeln in freier Wildbahn und ist den größten Teil des Jahres, abgesehen von der Brunft, getrennt nach Geschlechtern. Vor allem die weiblichen Tiere bilden mit ihrem Nachwuchs vom vorherigen sowie laufenden Jahr größere Rudel. Die Rangordnung ist matriarchalisch, d.h. das Leittier ist ein weibliches Stück. Nach WAGENKNECHT (1983) wird das Stück zum Leittier, welches am misstrauischsten, aufmerksamsten, selbständigsten ist, auf Sinneswahrnehmungen am schnellsten reagiert und

sich am wenigsten unterordnet. Der Sozialverband sollte mindestens aus 5 Tieren, darunter 1 Hirsch, bestehen. Bei größeren Verbänden sollte eine Separierungsmöglichkeit nach Geschlechtern gegeben sein. Rotwild verträgt sich gut mit Damwild.

#### Brunftverhalten / Paarung (BOGNER, 1999):

Das Ritual an sich entspricht dem des Damwildes. Auf dem Brunftplatz kann es zu ernstesten Kämpfen zwischen gleichaltrigen Hirschen bis hin zum Tode eines Rivalen kommen. Generell gilt, dass Rotwildhirsche viel größere Dominanz zeigen als vergleichsweise Damhirsche. Deswegen sollte im Gehege darauf geachtet werden, dass keine gleichaltrigen Hirsche zugleich im Rudel gehalten werden. Typisch ist der als „Röhren“ bezeichnete Brunftschrei. Das Röhren kann als Antwort auf andere Hirsche, nach einem Brunftkampf, nach dem Beschlag oder auch nach dem Niederlegen oder Aufstehen zu hören sein.

#### Erscheinungsbild (BOGNER, 1999):

Die rote bis rotbraune Farbe des Sommerfells hat dem Wild den Namen gegeben. Im Winter ist das Fell grau bis graubraun. Kälber weisen im ersten Sommer eine typische Fleckung auf mit gelblich-weißen Flecken auf rötlich-brauner Grundfarbe. Kümmernde Kälber sind sogar noch bis in den Oktober hinein gefleckt; wichtiger Hinweis für eine eventuelle Selektion. Der Rothirsch besitzt unter allen Hirscharten die edelste Erscheinung, sein Körper erscheint harmonisch und kraftvoll, weswegen er auch als „Edelhirsch“ bezeichnet wird. Unter der Bezeichnung „Edelhirsch“ werden, außer dem europäischen Rothirsch, auch der amerikanische Wapiti und der asiatische Rothirsch gezählt. Innerhalb des Verbreitungsgebietes schwanken die Körpermassen stark entsprechend den Umweltbedingungen, so kann das Gewicht bei adulten Hirschen zwischen 70 und 350kg variieren. Die Farbschwankungen des Fells sind weit weniger unterschiedlich als bei Damwild. Selten tritt Albinismus bzw. Melanismus (Schwarzfärbung) auf. Typisch für den europäischen Rothirsch ist die „Krone“, das Geweih zeigt keine Schaufeln, sondern so genannte Enden (siehe Punkt 5.1 „Geweihentwicklung“).

### 5.3 Sikawild

Größe:	0,75 bis 1 m (Schulterhöhe) (je nach Unterart: Japansikas: Ø 0,75 m und Dybowski-Wild: Ø 1 m)
Gewicht:	40 kg (♀) bis 58 kg (♂) bei Japansikas,
Jagdgewicht:	30 kg (♀) bis 50 kg (♂) bei Japansikas, 70 kg (♀) bis 115 kg (♂) bei Dybowski-Wild
Brunftzeit:	September / Oktober (typisch greller Pfeifton als Brunftschrei; Dauer ca. 4 Wochen)
Setzzeit:	Juni / Juli (meist nur 1 Kalb; aber auch Zeitraum April bis September möglich, aber selten)
Trächtigkeit:	ca. 215 Tage
Lebensraum:	Waldbewohner, Feldflur
Lebenserwartung:	ca. 15 bis 20 Jahre
Geweih:	ähnlich dem Rotwild (Enden, keine Schaufeln; insg. aber viel kleiner als beim Rotwild)
Grundfärbungen:	gepunktetes Fell, dunkler Aalstrich
Komfortverhalten:	Suhle nicht mehr ausreichend, sondern Gewässer zum Baden nötig

#### Altersbestimmung:

Zahnformeln: Das Dauergebiss ist bis ca. zum 27. Lebensmonat vollständig ausgebildet.

Milchgebiss:

0 Id 1 Cd 3 Pd

3 Id 1 Cd 3 Pd

= 22 Zähne

(N.N., Erfolgreich jagen & hegen, 2004)

Dauergebiss:

0I 1C 3P 3M

3I 1C 3P 3M

= 34 Zähne

Bemerkungen zu den Zahnformeln:

I: Dentes incisivi = Schneidezähne

C: Dentes canini = Eckzähne

P: Dentes praemolares = Vormahlzähne

M: Dentes molares = Mahlzähne

Vor- und Mahlzähne zusammen bilden die Backenzähne.

d: Dentes decidui = Milchzähne

Oberhalb des Querstrichs sind die Zähne des Oberkiefers und unterhalb des Strichs die Zähne des Unterkiefers und zwar jeweils einer Seite aufgeführt. Dementsprechend müssen die Zahlen mit dem Faktor zwei multipliziert werden, um die Gesamtzahl des Gebisses zu erhalten (NICKEL, SCHUMMER, SEIFERLE, Band II, 1987).

Das ursprünglich in Asien beheimatete Sikawild lebt in freier Wildbahn in nach Geschlechtern getrennten Sozialverbänden. Ältere Hirsche können zu Einzelgängern werden. Als natürliches Verbreitungsgebiet in Europa ist vor allem Irland, England, Schottland, Frankreich, Tschechien und Polen zu nennen. Das Vorkommen in freier Wildbahn in der Bundesrepublik ist vergleichsweise gering (N.N., Erfolgreich jagen & hegen, 2004). In seinen Ansprüchen ist es mit dem Damwild zu vergleichen, obwohl es genetisch dem Rotwild näher steht. Sikawild ist ein Waldrandbewohner, kann sich aber auch anderen Lebensräumen leicht anpassen, stellt somit eine recht anspruchslose Wildart dar. Sikawild ist tagaktiv und als Besonderheit ist zu erwähnen, dass sie gute Schwimmer sind. Bei drohender Gefahr rücken sie näher zusammen, pendeln mit dem Haupt, dabei immer in Richtung Störenquelle geneigt, stampfen mit den Vorderläufen und spreizen den Spiegel als Alarmsignal. Im Anschluss erfolgt ein kurzes Warnsignal, das sich anhört wie das Brechen eines Astes, das bei anhaltender Gefahr gefolgt wird von einem weiteren Warnsignal, einem kurzen Pfiff. Auf Grund des Pfiffs wird dann die Flucht ausgelöst. Auch hier, wie bei Damwild, sind die hüpfenden Orientierungssprünge zu beobachten.

Brunftverhalten / Paarung (N.N., Erfolgreich jagen & hegen, 2004):

Die Paarung verläuft analog wie beim Damwild, ebenso werden die typischen Brunftkuhlen ausgehoben. Auch jüngere Hirsche werden in der Brunftzeit geduldet, die gelegentlich sogar die Tiere bespringen, ohne dass es dabei jedoch tatsächlich zum Beschlag kommt. Die Rangkämpfe sind den harmlosen Kämpfen des Damwildes zu vergleichen. Der Brunftschrei ist ein typischer, meist dreimal wiederholter Pfiff, der im Röhren endet. Auch hier sind die Kälber zum Schutz zunächst gefleckt; diese Flecken verlieren sie dann aber im August / September. Die Kälber werden meist bis zur nächsten Setzzeit gesäugt.



Erscheinungsbild (N.N., Erfolgreich jagen & hegen, 2004):

Der Sikahirsch hat in seinem äußeren Erscheinungsbild große Ähnlichkeit mit dem Damhirsch. Beide sind annähernd gleich groß und beide haben ein geflecktes Sommerkleid. Größter Unterschied besteht in dem Geweih, denn das achtendige Geweih des Sikahirsches bildet keine Schaufeln aus, auch ist das Winterhaar des Sikahirsches dunkler als beim Damhirsch. Der Körper wirkt kompakt und ist hinten leicht überbaut. Ihre Läufe wirken auf Grund der starken Muskulatur der Unterarme stämmig. Das Haupt und der Träger sind vergleichsweise zum Körper kurz und gedrungen; der Wedel relativ lang. Die weiblichen Tiere sind mit ca. vier Jahren und ein Hirsch ist mit ca. acht Jahren ausgewachsen. Der Haarwechsel findet im Mai / Juni bzw. Oktober / November statt. Das Sommerhaar ist fuchsrötlich bis kastanienfarben; eine Fleckung ist unterschiedlich stark ausgeprägt entlang der Wirbelsäule. Ein dunkler Aalstrich ist ebenso vorhanden, der gelegentlich nicht vollkommen durchgängig ist. Im Winterhaar ist das Wild dunkelbraun. Die Flecken können ansatzweise noch ausgebildet sein, der Aalstrich kann ebenso wie im Sommerhaar durchgängig oder unterbrochen sein. Hirsche sind allgemein dunkler gefärbt als weibliche Tiere. Im Juni beginnt die Brunftmähne zu wachsen, die aufgerichtet werden kann. Der Spiegel ist weiß mit einer schwarzen Umrandung. Sowohl bei Erregung als auch bei drohender Gefahr können die Spiegelhaare aufgerichtet werden. Typisch für das Sikawild sind die hellen Haarbürsten an den unteren Außenseiten der Läufe, die auf Grund ausgetretener Sekrete meist gelblich verfärbt sind. Die Haarbürsten können als eindeutiges Unterscheidungsmerkmal zu Damwild herangezogen werden. Das Geweih des Sikawilds verknöchert erst nach dem Fegen allmählich. Der Jährling hat in der Regel Spieße, meist sechs bis acht Endchen an kurzen Stangen. Zweijährige sind meist Sechser, manchmal auch kurzständige Achter. Ab dem dritten Kopf sind Sikahirsche Achter mit einer Aug- und Mittelsprosse und einem nach innen stehenden Achterende. Bezüglich Geweihentwicklung wird auf den gleichnamigen Punkt 5.1 verwiesen und die Geweihbezeichnungen sind unter dem Punkt 17.1 „Waidmannsausdrücke“ erklärt. Als Besonderheit ist bei diesem Wild anzumerken, dass Feistdepots im Herbst auch in der Muskulatur eingelagert werden, auf Grund dessen manche Gourmets dem somit durchwachseneren Wildbret den anderen gegenüber den Vorzug geben (BOGNER, 1999).

## 5.4 Zoologische Stellung

Systematik:

Stamm: Chordatiere (*Chordata*)

Unterstamm: Wirbeltiere (*Vertebrata*)

Klasse: Säugetiere (*Mammalia*)

Ordnung: Paarhufer (*Artiodactyla*)

Unterordnung: Wiederkäuer (*Ruminantia*)

Familie: Hirsche (*Cervidae*)

Unterfamilie: Echthirsche (*Cervinae*)

Gattung: *Cervus*

Gattung: *Dama*

Art: Rothirsch (*Cervus elaphus*)

Art: Damhirsch (*Dama dama*)

Art: Sikahirsch (*Cervus nippon*)

(N.N., <http://www.tierenzyklopaedia.de>)

Anatomische Besonderheit: Die Gallenblase fehlt bei den Hirschartigen; bei diesen Tieren wird die Galle aus den Gallengängen der Leber (*Ductus hepatici*) direkt durch den Gallengang (*Ductus choledochus*) in den Darm geleitet (GEISEL 1995 und NICKEL, SCHUMMER, SEIFERLE, Band II, 1987).

Unter „Schalenwild“ wird Wild verstanden, dessen Läufe Schalen aufweisen. Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild. Schalenwild wird aufgeteilt in zwei Obergruppen (ZRENNER, HARTIG, Kommentar Fleischhygiene-Recht, 2002):

- Wiederkäuendes Schalenwild
  - Geweih tragendes Schalenwild
  - Horn tragendes Schalenwild
- Nicht-Wiederkäuendes Schalenwild: Schwarzwild

Unter dem Horn tragenden Schalenwild wird das Wisent, Gams-, Stein- und Muffelwild gezählt. Das Geweih tragende Schalenwild wird nochmals unterteilt in „Echthirsche“ und „Trughirsche“. Zu den Echthirschen zählen Rot-, Dam- und Sikawild; zu den so genannten Trughirschen zählen Elch- und Rehwild. Generell wird Wild in Hoch- und Niederwild eingeteilt. Die Bezeichnung „Hochwild“ rührte von dem Umstand, dass dieses dazu zählende

Wild vom „Hoch“-Adel bejagt wurde (BOGNER, 1999). Demnach werden zum Hochwild folgende Tiere gezählt: das Schalenwild (außer Rehwild), Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zu dem so genannten Niederwild. Sämtliche Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind in §2 BJagdG aufgelistet.

## *§ 2 Tierarten BJagdG*

### **5.5 Häufig vorkommende Krankheiten**

An dieser Stelle soll eine kurze Übersicht über die gängigen Krankheiten (sowie gegebenenfalls prophylaktischer Maßnahmen) gegeben werden. Sie werden in absteigender Reihenfolge bezüglich ihrer Häufigkeit aufgelistet (BOGNER, 1999 und GEISEL, 1995):

- Endoparasiten: Magen-Darm-Würmer, Lungenwürmer, Großer Leberegel;
  - als weidehygienische Maßnahme ist das Umzäunen von nassen Gräben wichtig
  - Weiden sollten im Frühjahr gedüngt werden (Kalkstickstoff), müssen dann mindestens 2 Wochen für die Tiere gesperrt werden
  - die Hygiene der Trinkwasserversorgung sollte überprüft werden
  - biologische Schneckenbekämpfung ist anzuraten (Schnecke = Zwischenwirt)
  - nach der Behandlung ist ein Wechseln der Weide unabdingbar; eine Entwurmung sollte im Spätherbst und zu Winter-Ende erfolgen (eine Entwurmung während der Vegetationsperiode ist schwierig, da nicht zugefüttert wird)
  - Kotproben-Untersuchungen sind während der Vegetationsperiode vorgeschrieben
  
- Ektoparasiten: Dasselfliegen, Rachenbremsen, Läuse, Haarlinge, Zecken, Räude milben
  
- Verdauungsstörungen: infolge Fehler in der Fütterung: Pansenacidose (bei übermäßiger Fütterung von leichtverdaulichen Kohlenhydraten wie Mais, Zuckerrüben, Getreide, Brotabfälle) bzw. Pansenalkalose (bei Überangebot an Eiweiß zusammen mit Mangel an Kohlenhydraten, daraus resultiert ein Überschuss an Ammoniak; der Rohfaseranteil sollte mindestens 10% betragen); siehe hierzu

Ausführungen zu einer korrekten Fütterung unter Unterpunkt 7.5.4 „Fütterungs- / Tränkvorrichtungen“

- Bakterielle / Virale Infektionen: *E. coli*, Clostridien, Nekrobazillose, Listeriose (v.a. durch schlechte Silage), Leptospirose, Enteritiden, Pneumonien, Salmonellose, Milzbrand, Tuberkulose (v.a. durch infiziertes Geflügel), Paratuberkulose, Wild- und Rinderseuche, MKS, BVD/MD, Tollwut, Pseudowut, Papillomatose, Aujeszky (selten bei Rotwild)
- Pilzinfektionen: v.a. durch Schimmelpilze hervorgerufene Krankheiten (Pneumonie, Abort), Trichophytie (Kopf, Hals)
- Äußere Einwirkungen: Vergiftungen (v.a. durch Kupfer-Intoxikationen, kupferhaltiges Mineralfutter, Wild reagiert ähnlich empfindlich auf Kupferüberschuss wie das Schaf), Fremdkörper, Forkelverletzungen
- Sonstige Krankheiten: Weißmuskeldegeneration: Vit. E / Selen-Mangel (siehe hierzu Ausführungen zu dem Unterpunkt 7.5.4 „Fütterungs- / Tränkvorrichtungen“)

### 6.1 Entwicklung des Geweihs

Männliche Tiere tragen ein Geweih. Das Geweih stellt den knöchernen Fortsatz des Stirnbeins dar. Es unterliegt einem gewissen Jahreszyklus (Schieben, Fegen, Abwerfen), da es alljährlich neu gebildet (geschoben) und wieder abgeworfen wird. Der Knochenzapfen am Stirnbein wird auch Rosenstock genannt und bildet die dauernde Grundlage des Geweihs. Direkt über dem Knochenzapfen befindet sich die so genannte Rose. Hirsche, die das 1. Lebensjahr (Spießer) vollendet haben, bilden so genannte Spieße aus. Ab dem 2. Lebensjahr sind schon deutlich erkennbare Stangen ausgebildet, wobei die direkt über der Rose gelegene als Augsprosse, die nächstfolgende als Mittelsprosse und die oberste als Schaufel (bei Damwild; als Endgabel bei Rotwild) bezeichnet wird. Bei älteren Hirschen kann gelegentlich eine weitere Sprosse zwischen Aug- und Mittelsprosse, die so genannte Eissprosse ausgebildet sein. Ein Spießer wird auch Hirsch vom 1. Kopf genannt, demnach sind folgende Begriffe analog gebräuchlich:

- Bei Damwild: Spießer (Hirsch vom 1. Kopf), Knieper (Hirsch vom 2. Kopf), Löffler (Hirsch vom 3. Kopf), Halbschaufler (Hirsch vom 4. Kopf), Vollschaufler (Hirsch vom 5. Kopf); bei den Kopfbezeichnungen wird somit das Alter mit benannt
- Bei Rotwild: Spießer, Gabler, Sechser, Achter, Eissprossenzehner, Kronenzwölfer, Vierzehnder
- Bei Sikawild: Spießer, Sechser, Achter

#### *Geweihentwicklung beim Damhirsch*

#### *Geweihentwicklung beim Rothirsch*

Bei Hirschkalbern wird im Februar des auf die Geburt folgenden Jahres der Rosenstock ausgebildet. Danach folgt das Schieben der Spieße. Während des Wachstums ist das Geweih von einer Haut umgeben, die reich an Blutgefäßen, Nervenendigungen (weswegen ein Transport in der Bastzeit verboten ist) und Duftdrüsen ist. Diese Haut wird als Bast bezeichnet. Bis ca. August – Oktober ist das Wachstum abgeschlossen, die Basthaut stirbt ab und wird durch Reiben, Schlagen, Wetzen an Sträuchern und Bäumen abgewetzt, dieser Zeitraum wird als Fegen bezeichnet. Im Herbst ragt dann der blanke knöcherne Kopfschmuck

hervor und ist als Schlag- und Stichwaffe funktionsfähig. Ende des Winters werden dann die Stirnaufsätze nach vorangehender Osteolyse abgeworfen. Direkt nach dem Abwerfen beginnt bei den nun als Hirschen vom 2. Kopf bezeichneten Tieren die Bildung des neuen Geweihs (das so genannte Schieben) im Frühjahr (BOGNER, 1999). Testosteron hat einen großen Einfluss auf das Geweihwachstum (das Geweih zählt zu den sekundären Geschlechtsmerkmalen); dies wurde in einer Versuchsreihe von RAESFELD (1975) gezeigt. Hierbei wurde Rotwild unterschiedlichen Alters kastriert, folgende Ergebnisse wurden festgehalten:

- Kastration eines Kalbes vor Geweihwachstum: Ausbildung eines Geweihs blieb aus
- Kastration während Kolbenwachstums: das Geweih verformte sich zu einer so genannten Perücke
- Kastration bei abgeschlossenem Geweihwachstum: das Geweih wurde unverzüglich abgeworfen und anschließend wurde eine Perücke ausgebildet

JACZEWSKI (1981) konnte zeigen, dass nach Injektion von Testosteron bei weiblichen Tieren ebenso eine Geweihausbildung hervorgerufen werden konnte.

## **6.2 Funktionen des Geweihs**

Das Geweih dient in erster Linie als Wahrnehmungssignal und Blickfang zur Demonstration der Rangordnung; erst in zweiter Linie dient es als Waffe. Geweihlose Hirsche und weibliche Tiere verwenden ihre Vorderläufe bei Auseinandersetzungen. Für folgende Funktionskreise des Verhaltens ist das Geweih unablässlich (BMVEL-Gutachten „Nutztierartige Damwildhaltung“, 1979):

- Sozialverhalten, z.B. Kontaktverhalten
- Kampfverhalten
- Droh- und Imponierverhalten
- Markierungsverhalten
- Territorialverhalten
- Feindabwehrverhalten
- Komfortverhalten
- Verhalten des Nahrungserwerbs

## ➤ Sexualverhalten

Am häufigsten wird von dem Geweih als Waffe in der Brunft Gebrauch gemacht, um Rivalen zu vertreiben. Dabei kommt es zum Zusammenprallen der Geweihe; falls dabei mit dem Geweih ungeschützte Körperteile getroffen werden, kann es gelegentlich auch zu ernststen Verletzungen mit Todesfolge kommen. Meistens jedoch kommt es zu keinem wirklichen Kampf, sondern es wird lediglich ein Droh- und Imponierverhalten (ritualisierter Kampf) gezeigt. Das schwächere Tier zieht sich infolge der Drohgebärden des ranghöheren Tieres zurück und wird von diesem nur einige wenige Schritte weit verfolgt. Kämpfe zwischen adulten weiblichen und adulten männlichen Tieren sind selten, da das weibliche Tier zurückweicht, lediglich während dem Heranwachsen kann man Auseinandersetzungen beobachten, wobei die Spießer nicht von ihrem Geweih als Waffe Gebrauch machen, sondern es werden lediglich die Vorderläufe eingesetzt (weibliche Art des Kämpfens). Bei der Feindabwehr hingegen wird das Geweih sehr wohl eingesetzt. Geweihlose Hirsche zeigen ein ausgeprägtes Drohverhalten: sie richten sich auf, trommeln mit den Vorderläufen und zeigen ihre Eckzähne (Beißdrohung). In Ausübung des Kontaktverhaltens werden unter Hirschen so genannte spielerische Scheinkämpfe ausgefochten. Beide Tiere legen ihre Geweihe ineinander bei gesenktem Kopf und dann kommt es zu einem Hakeln und Hin- und Herschieben. Diese Spiele sind auf keine Altersgruppe beschränkt.

Eine überaus große Rolle spielt das Geweih für die soziale Rangordnung. So fällt z.B. ein Hirsch, der sein Geweih abgeworfen hat, in der Rangordnung und wird nun von den zuvor unterlegenen männlichen Tieren angegriffen. Ranghöhere Hirsche werfen ihr Geweih früher ab als rangniedrigere, so kommt es folglich zu einer jahresperiodischen Umkehr der sozialen Rangfolge. Ebenso würden geweihamputierte Hirsche immens in der Rangfolge abfallen. Weiterhin wird das Geweih zur Markierung benützt; v.a. die Kolbenenden sind mit Duftdrüsen versehen. Durch Abstreifen auf Grashalmen, Blättern, Zweigen werden das Territorium und die Brunftplätze markiert. Nach dem Fegen bleiben vereinzelt Duftdrüsen in der Rosenstockhaut aktiv. Im Rahmen des Komfortverhaltens wird das Geweih zum Kratzen z.B. der Rückengegend, Brustwirbelsäule oder Oberschenkel etc. benützt. Zum Funktionskreis des Territorialverhaltens wird das so genannte „Schlagen“ gezählt. Nach Abschluss des Geweihwachstums wird der Bast durch Fegen / Schlagen abgewetzt zwischen August und September. Die Brunftzeit setzt zwischen September bis November ein. Das Schlagen wird während der Brunftzeit und auch über diese hinaus weiter fortgesetzt, so dass man von einer Schlagzeit sprechen kann. Vermutlich wird hiermit die hormonell gesteigerte

Aggressivität abregiert. Auch zum Nahrungserwerb wird der Kopfschmuck eingesetzt, indem z.B. Bäume solange bearbeitet werden, bis Äpfel herunterfallen oder Zweige abbrechen oder auch indem die Pflanzendecke im Winter freigelegt wird. Des Weiteren übt das Geweih eine gewisse Attraktionswirkung auf die weiblichen Tiere aus. Beobachtungen bei Rothirsch und Wapiti haben gezeigt, dass es infolge Reibens der gefegten Geweihspitzen zur Erektion und auch Ejakulation gekommen ist. Erwähnenswert ist, dass Hirsche sich der Ausmaße ihres Geweihs sehr wohl bewusst sind, wie Versuche belegen. So schaffen sie es, gezielt durch überaus enge Öffnungen hindurch zu gelangen, wenn sie nur genügend motiviert sind (z.B. brünftiges weibliches Tier auf der anderen Seite). Abschließend ist festzuhalten, dass eine Amputation des Geweihs einer „psychologischen Kastration“ (BOGNER, 1999) gleichkommt und das Tier erheblich in seinem Verhalten eingeschränkt wird und in der Rangordnung massiv abfällt. Aus tierschutzrechtlichen Gründen ist somit ein solcher Eingriff abzulehnen (BMVEL-Gutachten „Nutztierartige Damwildhaltung“, 1979).



## 7 Gehegegenehmigung

An dieser Stelle wird eine Übersicht über die geforderten rechtlichen Vorschriften für eine Genehmigung zur Errichtung eines Geheges gegeben. Detaillierte Ausführungen über die jeweilige praktische Umsetzung der Vorgaben werden in sämtlichen der Gehegegenehmigung nachfolgenden Punkten gegeben.

### 7.1 Genehmigungsbehörde und –verfahren

Grundsätzlich ist für das Errichten, Erweitern und Betreiben eines Geheges für Dam-, Rot- oder Sikawild eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch das BayJG in Verbindung mit dem BayNatSchG und TierSchG geregelt und ist gebündelt in der bayerischen Damwild – RL.

Im BayNatSchG ist der Begriff Tiergehege definiert; demnach versteht man darunter, eine eingefriedete Grundfläche, auf der Tiere wildlebender Arten ganz oder teilweise im Freien gehalten werden. Auch im BayJG ist der Begriff Wildgehege erläutert als vollständig eingefriedete Grundfläche, auf der überwiegend sonst wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, dauernd oder vorübergehend gehalten oder zu Jagdzwecken gehegt werden. Falls in einem Wildgehege zusätzlich gejagt werden soll, muss dieses zusammenhängend mindestens die Größe eines Eigenjagdreviers haben und die Fläche im Eigentum einer Person oder einer Personengemeinschaft stehen. Die Größe eines Eigenjagdreviers wird nach Landesrecht bestimmt. Die Mindestgröße eines Eigenjagdreviers beträgt in Bayern 81,755 ha bzw. im Hochgebirge mit seinen Vorbergen 300 ha. Im Bundesjagdgesetz beträgt die Mindestfläche eines Eigenjagdreviers 75 ha.

*Art. 8 Eigenjagdreviere BayJG*

*§7 Eigenjagdbezirke BJagdG*

Ob ein Gehege als Tier- oder Wildgehege bezeichnet werden soll, ist noch strittig. Wie unter Punkt 3 „Allgemeines“ erläutert unterscheidet das Bürgerliche Recht zwischen folgender Eingruppierung:

- frei lebende wilde Tiere
- gefangene wilde Tiere
- gezähmte Tiere einer wildlebenden Art
- zahme Tiere, wozu unsere Haustiere zählen

In Gehegen gehaltenes Wild zählt zu den gefangenen wilden Tieren. Die Vertreter der Meinung, ein solches Gehege als Tiergehege zu bezeichnen, begründen dies darauf, dass es sich zwar um die Haltung wilder Tiere handelt, die Tiere jedoch durch die tägliche Betreuung einer Person stetig zutraulicher werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Domestikation, sondern lediglich um einen Zustand der „Gewöhntheit“ (siehe dazu Ausführungen unter Punkt 3 „Allgemeines“). Das BMVEL-Gutachten „Nutztierartige Damwildhaltung“ (1979) ist zu dem Schluss gekommen, das Gehegewild nach wie vor als wildes Tier anzusprechen.

Die Genehmigung zum Betreiben eines Geheges erteilt die Kreisverwaltungsbehörde als untere Jagdbehörde; ist die zuständige Behörde nicht zugleich untere Naturschutzbehörde, dann entscheidet die untere Jagdbehörde in Zusammenarbeit und Einverständnis mit der unteren Naturschutzbehörde. Die Genehmigung nach dem BayJG in Verbindung mit dem BayNatSchG kann durch eine andere behördliche Gestattung ersetzt werden. So kann die Erlaubnis nach dem TierSchG die jagd- und naturschutzrechtliche Genehmigung ersetzen. Für diese Erlaubnis ist ebenfalls die Kreisverwaltungsbehörde als Veterinäramt zuständig. In der bayerischen Damwild – RL wird der Kreisverwaltungsbehörde empfohlen, die erforderlichen Gestattungen durch die untere Jagdbehörde in einem Bescheid zu bündeln. Für den Fall, dass diese Gestattungen andere erforderliche Gestattungen nach dem BayNatSchG ersetzen, ist jedoch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde einzuholen.

*Art. 13a Vollzug von Schutzverordnungen BayNatSchG*

*Art. 13d Gesetzlich geschützte Biotope BayNatSchG*

*Art. 49 Befreiungen BayNatSchG*

Die Kreisverwaltungsbehörde beteiligt an der Genehmigung:

- das zuständige Amt für Landwirtschaft zur fachlichen Beurteilung, insbesondere auch zur Feststellung, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, und zur Klärung der Bestandsdichte bezogen auf das Ertragspotenzial der Weide
- die Gemeinde wegen des Einvernehmens nach Art. 36 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt BayVwVfG
- das Veterinäramt
- die untere Bauaufsichtsbehörde
- das Forstamt, wenn Wald in das Gehege mit aufgenommen werden soll.

#### *Art. 36 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt BayVwVfG*

Bei bereits bestehenden genehmigten Gehegen ist eine gesonderte Erlaubnis nach dem TierSchG nicht nötig. Es müssen jedoch bestimmte tierschutzrechtliche Voraussetzungen (siehe Gliederungspunkt 6.2 „Tierschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen“) erfüllt sein. Eine Genehmigung kann zusätzlich mit Nebenbestimmungen versehen sein bzw. es können nachträglich Auflagen angeordnet werden. Als Beispiel hierfür sei die nachträglich angeordnete Eingrünung des Geheges genannt, vgl.:

#### *Art. 23 Wildgehege BayJG*

Soll für das Gehege Wald beseitigt werden, sind die Vorschriften nach dem BayWaldG zu beachten. Eine Rodungserlaubnis ist nicht erforderlich.

#### *Art. 9 Erhaltung des Waldes BayWaldG*

Des Weiteren ist zu beachten, dass bereits bei Beantragung einer Genehmigung zur Errichtung eines Geheges abzuklären ist, ob für den gewählten Standort eine Schießerlaubnis zum Betäuben oder Töten eines Tieres nach dem Waffengesetz erteilt werden kann; siehe Ausführungen unter dem Gliederungspunkt „Töten“ (10.3 „Waffenrechtliche Vorschriften“).

Rechtliche Vorschriften:

#### *Art. 23 Wildgehege BayJG*

#### *Art. 20a Tiergehege BayNatSchG*

## §11 TierSchG

### 1. Genehmigungspflicht, Genehmigungsbehörde und –verfahren, Damwild – RL

#### 7.2 Tierschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Grundsätzlich gilt es, den Tieren eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung zu bieten, sie ihrer Art und Bedürfnissen entsprechend zu ernähren und zu pflegen, sowie eine artgemäße Bewegungsfreiheit zu ermöglichen. Im folgenden Text wird jeweils nur zwischen Dam- und Rotwild unterschieden, da die Anforderungen an das Sikawild denen des Damwildes entsprechen. Der Mindestflächenbedarf eines adulten Tieres beträgt bei:

- Damwild: Fläche  $\geq 1000 \text{ m}^2$  / Einzeltier mit Nachzucht
- Rotwild: Fläche  $\geq 2000 \text{ m}^2$  / Einzeltier mit Nachzucht

Als Nachzucht sind Jungtiere definiert bis zum 31. Dezember des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres. In den BMVEL-Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen (1998) wird bei Rotwild ein höherer Mindestflächenbedarf angegeben:

- Rotwild: Fläche  $\geq 3000 \text{ m}^2$  / Einzeltier mit Nachzucht

Bei zuvor genannten Flächenmaßen handelt es sich jeweils um absolute Mindestangaben. Anlehnend an zuvor genannte BMVEL-Leitlinien (1998) sollte den Tieren jedoch eine größere Fläche zur Verfügung gestellt werden. Die von den Behörden festgelegte Bestandsdichte eines Geheges richtet sich nach dem jeweiligen Ertrag der Weidefläche, da während der Vegetationsperiode der Nahrungsbedarf allein durch die Weide abgedeckt werden soll. Die Mindestflächengröße eines Geheges beträgt bei:

- Damwildgehege: Fläche  $\geq 1 \text{ ha}$  (entspricht  $10\,000 \text{ m}^2$ )
- Rotwildgehege: Fläche  $\geq 2 \text{ ha}$
- Mischgehege: Fläche  $\geq 3 \text{ ha}$

Ein Gehege darf vorübergehend in kleinere Abschnitte unterteilt werden, jede Unterteilung für sich muss autonom den Vorschriften gänzlich entsprechen. Eine Ausnahme wird

dahingehend erlaubt, dass bei dem unterteilten Abschnitt der Flächenbedarf pro Einzeltier unterschritten werden darf bis zu folgender Untergrenze:

- Damwild: Fläche  $\geq 500 \text{ m}^2$  / Einzeltier mit Nachzucht
- Rotwild: Fläche  $\geq 1000 \text{ m}^2$  / Einzeltier mit Nachzucht

Bei unterteilten Gehegen, die vor In-Kraft-Treten der bayerischen Damwild-RL (1.5.2002) bereits bestanden, dürfen zuvor genannte Mindestflächen pro Einzeltier geringfügig unterschritten werden, die maximale Besatzdichte für das gesamte Gehege darf jedoch keinesfalls überschritten werden. Insbesondere während der Brunft- und Setzzeit ist ein großer Flächenbedarf nötig. Eine Herde sollte zumindest aus fünf adulten Tieren bestehen. Pro männliches Tier dürfen maximal 20 weibliche Tiere gehalten werden. Jungtiere sollten vor der Setzzeit abgetrennt werden und bis zum Abschuss auch getrennt bleiben. Eine gleichzeitige Haltung mit anderen landwirtschaftlichen Nutztieren ist möglich, Rinder und Schafe können sogar ganzjährig zusammen mit Cerviden gehalten werden. Eine Vergesellschaftung mit Equiden ist nur außerhalb der Brunft- und Setzzeit realisierbar.

Zum Schutz vor Witterungseinflüssen ist ein Unterstand zu errichten. Sollte das Gehege in Unterabteilungen parzelliert sein, so müssen auch diese jeweils über einen Unterstand verfügen. Des Weiteren müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um den Tieren ausreichend Sichtschutz zu bieten z.B. vor angrenzenden Wohnungssiedlungen und vor Straßenverkehr. Frischgesetzten Kälbern muss die Möglichkeit gegeben sein, sich an ruhigen Ablegeplätzen niederlegen zu können. Männlichen Tieren muss genügend Fegematerial bereitgestellt sein. Bei Rotwild ist zur Ausübung seines Komfortverhaltens unbedingt eine Suhle nötig. Vorhandene Bäume sind vor Verbiss- und Schältschäden zu bewahren. Zusatzfutter muss in überdachten Futterraufen angeboten werden. Es müssen mindestens zwei solcher Futterstellen vorhanden sein; bei Mischgehegen sind sogar mehr als zwei erforderlich. Für Kälber sind getrennte Fütterungseinrichtungen (z.B. Kälberschlupf) zu empfehlen. Zusätzlich sollten den Tieren hin und wieder holzige Zweige angeboten werden. Eine beständige Versorgung mit Tränkwasser ist zu gewährleisten. Auf weichen Böden ist der Zuwachs an Klauenhorn zumeist größer als der Abrieb. Es gilt Abhilfe zu schaffen, z.B. durch befestigte harte Böden vor Futterplätzen und Wasserstellen oder durch Kiesaufschüttungen an Koppeldurchlässen. Für Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen sollte in größeren Gehegen eine Fangeinrichtung

vorhanden sein. Dabei muss beachtet werden, dass folgende Mindestflächen pro Einzeltier zur Verfügung stehen:

- Damwild: Fläche  $\geq 0,6 - 1,0 \text{ m}^2$  / Einzeltier
- Rotwild: Fläche  $\geq 1,0 - 1,5 \text{ m}^2$  / Einzeltier

Eine Fangeinrichtung ist nicht nötig, wenn die Tiere mittels Immobilisation „eingefangen“ werden. Der Gehegebetreiber bzw. sein Beauftragter ist zu einer sachgerechten Betreuung des Geheges verpflichtet; er hat seine fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mittels eines Sachkunde-Nachweises zu belegen. Solch ein Nachweis gilt als erbracht, wenn die verantwortliche Person

- einen Sachkundelehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung bestanden hat oder
- die Jägerprüfung bestanden hat oder
- bereits über viele Jahre hinweg ein Gehege ordnungsgemäß betrieben hat, insbesondere vor In-Kraft-Treten der bayerischen Damwild-RL (1.5.2002).

Die zuständige Behörde kann von dem Gehegebetreiber bzw. dem Beauftragten verlangen, dessen Sachkunde im Rahmen eines Fachgespräches zu belegen; dies gilt insbesondere für den dritten Punkt zuvor genannter Aufzählung. Des Weiteren muss die verantwortliche Person zuverlässig sein. In diesem Zuge überprüft die zuständige Behörde, ob tierschutzrechtlich relevante Straf- bzw. Bußgeldverfahren in dieser Person vorliegen. Der Gehegebetreiber oder dessen Beauftragter muss regelmäßig das Gehege kontrollieren. Auch der zuständigen Behörde ist es gestattet, jederzeit das Gehege zu betreten im Rahmen einer Kontrolle. Während der Weideperiode sind Kotproben auf Parasiten-Infestationen zu untersuchen. Für eine ordnungsgemäße Kontrolle des Geheges ist es unumgänglich, ein Gehegebuch zu führen (siehe Gliederungspunkt 7.3 „Gehegebuch“).

Rechtliche Vorschriften:

*§ 2 TierSchG*

*§11 TierSchG*

*Art. 20a Tiergehege BayNatSchG*

## *2. Naturschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen, Damwild-RL*

### **7.3 Naturschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach dem BayNatSchG sind:

- Eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere sowie eine fachgerechte Betreuung durch den Gehegebetreiber müssen gewährleistet sein.
- Weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild noch der Zugang zur freien Natur dürfen beeinträchtigt werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass keine Tiere aus dem Gehege entweichen können.

Zum ersten Punkt:

Siehe Ausführungen zu dem Punkt 6.2 „Tierschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen“

Zum zweiten Punkt:

Ebenso wenig wie der Naturhaushalt beeinträchtigt werden darf, darf dies beim Landschaftsbild geschehen. So kann z.B. die Zaunanlage oder auch der Unterstand im Gehege als störend empfunden werden. Infolge dessen muss die Zaunanlage dem Landschaftsbild durch Eingrünungsmaßnahmen angepasst werden, unter Umständen ist auch eine Bepflanzung außerhalb der Zaunanlage nötig. Für den Fall, dass das Gehege frei einsehbar ist, muss auch der Unterstand dem Landschaftsbild angepasst werden. Der Zugang zur freien Natur darf nicht in unangemessener Weise beschränkt werden. Infolgedessen darf beispielsweise kein Wanderweg durch das Gehege unterbrochen werden, es sei denn es ist eine zumutbare Umleitung gewährleistet oder es existiert ein zweiter parallel oder nahe beieinander verlaufender Wanderweg. Der Gehegebetreiber muss für die Kosten für die entsprechenden Umleitungsmaßnahmen aufkommen.

Zum dritten Punkt:

Des Weiteren muss das Gehege so gesichert sein, dass keine Tiere, insbesondere Kälber, entweichen können bzw. andere Tiere von außen eindringen können. Ein Überspringen der Zäune muss verhindert werden, dementsprechend sind folgende Zaunhöhen einzuhalten bei:

- Damwild: Höhe  $\geq$  1,80 m
- Rotwild: Höhe  $\geq$  2,00 m

Um Verletzungen zu vermeiden, darf der Zaun keine spitzen Winkel aufweisen. Sollten wider Erwarten Tiere ausgebrochen sein, muss der Ausbruch sofort der Kreisverwaltungsbehörde und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle angezeigt werden. Es wird auch empfohlen, die Inhaber der angrenzenden Jagdreviere zu informieren.

Geeignete Flächen für ein Gehege sind grundsätzlich jegliche Wiesen und Weiden, denen keine besondere ökologische Bedeutung zugemessen wird. Eine Gehege-Anlage darf den Naturhaushalt nicht beeinträchtigen. Es wird empfohlen, nachfolgend aufgeführte Flächen nicht als Standort für ein Gehege auszuwählen:

- erhaltenswerte, naturnahe Lebensräume, auch wenn sie noch nicht als schutzwürdige Biotop kartiert sind
- Landschaftsteile mit besonderer Bedeutung oder Flächen, die in unmittelbarer Nähe von Bau- und Kunstdenkmälern liegen
- Flächen, die oft von vielen Erholungssuchenden aufgesucht werden

Folgende Flächen sind als Standort grundsätzlich ungeeignet:

- Naturschutzgebiete, Nationalparke, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturdenkmäler sowie Landschaftsbestandteile und Grünbestände gemäß Art. 12 Landschaftsbestandteile und Grünbestände BayNatSchG
- Ökologisch wertvolle Landschaftsbestände, die rechtlich noch nicht geschützt sind, jedoch Inschutznahmeverfahren im Sinn von zuvor genanntem Punkt eingeleitet sind
- Ökologisch wertvolle Lebensräume, die in der „Kartierung schutzwürdiger Biotop in Bayern“ erfasst sind
- Wälder, außer es sind nur kleinere Teile in die Gehegefläche mit aufgenommen worden
- Gesetzlich geschützte Biotop nach Art. 13d Gesetzlich geschützte Biotop BayNatSchG
- Lebensräume besonders zu schützender Arten, die in der Artenschutzkartierung Bayern aufgelistet sind



Rechtliche Vorschriften:

*Art. 12 Landschaftsbestandteile und Grünbestände BayNatSchG*

*Art. 13d Gesetzlich geschützte Biotop BayNatSchG*

*Art. 20a Tiergehege BayNatSchG*

*Art. 23 Wildgehege BayJG*

*2.3 bis 2.4, Damwild-RL*

#### **7.4 Jagdrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Es gilt drei Schwerpunkte einzuhalten:

- Der Lebensraum der Wildarten außerhalb des Geheges darf nicht in unangemessener Weise eingeschränkt werden.
- Die Jagdausübung darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Das Wildgehege muss so gesichert sein, dass keine Tiere entweichen können.

Zum ersten Punkt:

Es dürfen dem Wild außerhalb des Geheges keine Flächen entzogen werden, die zu seiner Erhaltung nötig sind. Gleichzeitig sollen Hauptwildwechsel und der Zugang zu bevorzugten Äsungsflächen nicht durch das Gehege abgeschnitten werden.

Zum zweiten Punkt:

Unter Jagdausübung versteht man nicht nur das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild, sondern sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des Jagdrechts, somit auch die Wildhege und Ausübung des Jagdschutzes (z.B. Schutz des Wildes vor Wilderern, vor Wildseuchen etc.), siehe:

*§ 1 Inhalt des Jagdrechts BJagdG*

*§ 23 Inhalt des Jagdschutzes BJagdG*

Zum dritten Punkt:

Siehe Ausführungen unter dem Punkt 6.3 „Naturschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen“

Rechtliche Vorschriften:

*Art. 23 Wildgehege BayJG*

*3. Jagdrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen, Damwild-RL*

## **7.5 Baurechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Hier gilt zu unterscheiden, ob das Gehege für landwirtschaftliche Zwecke betrieben wird oder nicht. Im Falle des landwirtschaftlichen Betriebes ist keine Baugenehmigung erforderlich weder für die sockellose Einfriedung des Geheges noch für die Errichtung von Gebäuden zur Unterbringung von Sachen oder zum Schutz von Tieren (Unterständen). Diese Gebäude müssen eingeschossig sein, dürfen nicht unterkellert sein und maximal 100 m<sup>2</sup> Grundfläche bzw. 140 m<sup>2</sup> überdachte Fläche haben (in Bayern). Die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung und des Bauplanungsrechts sind zu beachten. Wird das Gehegewild nicht für landwirtschaftliche Zwecke gehalten, ist eine Baugenehmigung erforderlich. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Eine eventuelle Baubeseitigung kann angeordnet werden, wenn eine Anlage im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert wurde.

Rechtliche Vorschriften:

*4. Baurechtliche Voraussetzungen, Damwild-RL*

*Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BayBO*

*Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b BayBO*

*Art. 82 Baubeseitigung BayBO*

*§29 Begriff des Vorhabens, Geltung von Rechtsvorschriften BauGB*

*§35 Bauen im Außenbereich BauGB*

*§201 Begriff der Landwirtschaft BauGB*

*Art. 23 Wildgehege BayJG*

### 8.1 Gehegekontrolle durch den Betreiber

Der Betreiber bzw. sein Beauftragter ist verpflichtet, das Gehege regelmäßig zu überwachen. Des Weiteren sind während der Vegetationsperiode Untersuchungen des Kots auf Parasitenbefall vorgeschrieben. Selbstverständlich hat er täglich das Wohlbefinden der Tiere und regelmäßig die Funktionsfähigkeit der Umzäunung zu überprüfen. Welche Arbeiten bzw. Pflichten anfallen, sind tabellarisch unter dem Punkt 7.9 „Übersicht / Management“ zusammengefasst. Eine entsprechende Dokumentation (Führen eines Gehegebuches inklusive Bestandsregister und eines Arzneimittel-Bestandsbuches) durch den Tierhalter ist vorgeschrieben (siehe Gliederungspunkte 7.3 „Gehegebuch“, 7.5.2 „Bestandsregister“, 7.7 „Behandlung mit Arzneimitteln“). Das Betreuungspersonal muss fachkundig sein, siehe hierzu detaillierte Ausführungen unter den Punkten 6.2 „Tierschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen“, 8.3 „Medikamentelle Immobilisation“ und 10.2 „Töten“. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird in den Leitlinien (BMVEL, 1998) für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen als notwendig erachtet.

Rechtliche Vorschriften:

*2. Naturschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen, Damwild-RL*

### 8.2 Gehegekontrolle durch die zuständige Behörde

Der Betreiber bzw. sein Beauftragter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Zutritt zum Wildgehege zu gestatten. Die Behörde überprüft die Erlaubnis für das Halten der Tiere, die Zuverlässigkeit des Betreibers insbesondere unter Beachtung eventueller tierschutzrechtlich relevanter Straf- und Bußgeldverfahren, sowie die nötige Sachkunde des Betreibers bzw. seines Beauftragten. Des Weiteren führt die zuständige Behörde die Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch (Näheres dazu siehe die entsprechenden Gliederungspunkte 11.2 und 11.4) und überprüft die erforderliche Dokumentation durch den Gehegebetreiber (Gehegebuch inklusive Bestandsregister, Arzneimittel-Bestandsbuch, siehe Punkte 7.3 „Gehegebuch“, 7.5.2 „Bestandsregister“, 7.7.2 „Behandlung mit Arzneimitteln“).

Rechtliche Vorschriften:

*2. Naturschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen, Damwild-RL*

*§ 2 TierSchG*

*§2a TierSchG*

*§11 TierSchG*

*§13 TierSchG*

*§16 TierSchG*

### **8.3 Gehegebuch**

Der Betreiber bzw. sein Beauftragter hat Aufzeichnungen zu führen über folgende Sachverhalte:

- Zu- und Abgang von Tieren mit Angabe von Datum, Herkunfts- bzw. Empfängerbetrieb, Grund des Zu- und Abgangs (z.B. Geburt, Abschuss, Krankheit, Zu- oder Verkauf, Entlaufen)
- Besondere Vorkommnisse (z.B. Krankheiten, Todesfälle)
- Einsatz von Arzneimitteln (z.B. Impfung, Entwurmung, Fütterungsarzneimittel, Immobilisierungsmittel); am besten trägt man diese Anwendungen in ein eigens dafür vorgesehenes und vorgeschriebenes Bestandsbuch (siehe Punkt „Behandlung mit Arzneimitteln“)

#### *Muster / Gehegebuch*

Das Gehegebuch ist auf Verlangen der zuständigen Behörde dieser vorzulegen. Die vorgeschriebenen Angaben bezüglich des Bestandsregisters können im Rahmen des Gehegebuches mitgeführt werden (siehe Punkt 7.5.2 „Bestandsregister“). Jeglicher Einsatz von apothekenpflichtigen und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist durch den Betreiber einzutragen. Sämtliche verschreibungspflichtige Arzneimittel sind alphabetisch in der Anlage der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel aufgelistet. Folgende Kenndaten bei einer Arzneimittelanwendung müssen dabei durch den Tierhalter eigenverantwortlich in einem Bestandsbuch dokumentiert werden:

### *Muster / Dokumentation Arzneimittel – Anwendung / Bestandsbuch*

Die Pflicht des Führens dieser Dokumentation durch den Tierhalter ergibt sich aus der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind:

#### *§4 Nachweispflicht für Tierhalter, VO Nachweispflichten für Arzneimittel*

Für alle Tiere, von denen Lebensmittel gewonnen werden, muss oben genanntes Bestandsbuch geführt werden. Das Bestandsbuch kann auch als elektronisches Dokument installiert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Daten jederzeit lesbar gemacht werden können, unveränderlich sind und mindestens einmal im Monat ausgedruckt werden. Das Bestandsbuch ist für den Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der letzten Eintragung, aufzubewahren. Des Weiteren müssen folgende Belege über den Einsatz von Arzneimitteln zusammen mit dem Bestandsbuch über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufbewahrt werden:

#### *Muster / Fütterungsarzneimittel*

#### *Muster / Abgabebeleg*

Detaillierte Ausführungen bezüglich des Arzneimittel-Bestandsbuches können unter dem Punkt „Behandlung mit Arzneimitteln“, Unterpunkt 7.7.2 „Vorschriften für den Tierhalter“ nachgelesen werden. Das Führen eines Gehegebuches ist rechtlich in nachfolgenden Fundstellen verankert:

#### *§11 TierSchG*

#### *§2a TierSchG*

#### *§6 Auftragsherstellung von Fütterungsarzneimitteln TÄHAV*

#### *§13 Nachweispflicht TÄHAV*

#### *§2 Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel*

#### *2. Naturschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen, Damwild-RL*

#### *6. Behandlung mit Arzneimitteln, Damwild-RL*

## 8.4 Kennzeichnung der Tiere

Die Viehverkehrsverordnung regelt unter anderem die Kennzeichnung der Tiere, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb ohnehin per se unerlässlich ist; so können z.B. behandelte Tiere eindeutig festgehalten werden. Für die Kennzeichnung haben sich Plastikohrmarken bewährt, die möglichst bald, in der Regel am 2. oder 3. Tag nach der Geburt eingezogen werden (männliche: links; weibliche: rechts). Die Ohrmarken zeigen eine laufende Nummer mit anschließendem Geburtsjahrgang (die letzten zwei Ziffern des Geburtsjahres). Sie zeichnen sich durch außerordentliche Haltbarkeit und somit dauerhafte Kennzeichnung aus. Zusätzlich können Plastikhalsbänder angebracht werden. Sie ermöglichen eine vereinfachte, eindeutige und schnellere Identifikation, die noch durch Verwendung unterschiedlich zweifarbiger Halsbänder unterstützt werden kann. Ebenso wie bei der Ohrmarke sind auch die Halsbänder mit einer Kennzahl versehen. Der Nachteil bei den Halsbändern besteht darin, dass sich die Tiere damit verletzen können oder beim Äsen z.B. den Lauf im Halsband verfangen können. Eine tägliche Beobachtung ist allein schon auf Grund dessen nötig. Etwa im Alter von 9 bis 12 Monaten sind die Kälberhalsbänder zu wechseln. Diese neuen Bänder können dann meistens zeitlebens getragen werden (BOGNER, 1999).

Die tierschutzrechtlichen Vorschriften bezüglich Kennzeichnung werden im 4. Abschnitt des TierSchG geregelt. Generell gilt die Vorschrift, dass ein mit Schmerzen verbundener Eingriff am Tier ohne vorherige Betäubung verboten ist. Hiervon gibt es eine Reihe von Ausnahmen, z.B.:

- Wenn bei einem vergleichbaren Eingriff am Menschen ebenso eine Betäubung unterbleibt
- Wenn der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringer ist als die Maßnahmen, die für eine Betäubung nötig sind
- Wenn der Tierarzt das Risiko der Betäubung als zu hoch einschätzt
- Für die Kennzeichnung von Säugetieren innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- oder Schenkeltätowierung
- Für die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere durch Ohrmarke, Flügelmarke oder injizierten Mikrochip

So lässt das Tierschutzgesetz die Kennzeichnung mittels Ohr- oder Schenkeltätowierung (innerhalb der ersten zwei Lebenswochen), Ohrmarke, Flügelmarke oder Mikrochip zu. Eine Ohrtätowierung allein ist jedoch für die Praxis ungenügend, da eine schnelle Identifikation von der Ferne dadurch nicht gegeben ist (BOGNER, 1999). Die Kennzeichnung darf auch von Nicht-Tierärzten durchgeführt werden, wenn sie die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.

*§24l Viehhaltung in besonderen Fällen ViehVerkV*

*§5 TierSchG*

*§6 Abs. 1 Nr. 1a und Abs. 1 Satz 3 und 5, 6, 7, (4) TierSchG*

Des Weiteren sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Schlachttiere eindeutig gekennzeichnet sein müssen auf Grund fleischhygienerechtlicher Vorschriften.

*§8 Kennzeichnung von Schlachttieren FlHG*

*§3 Kennzeichnung von Schlachttieren FlHV*

## **8.5 Haltung**

Die Tierhaltung wird im Tierschutzgesetz geregelt. Demnach muss der Halter die Tiere der Art und den Bedürfnissen entsprechend ernähren, pflegen und unterbringen. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt durch Rechtsverordnung das Halten von wildlebenden Tieren näher zu regeln bzw. zu verbieten. Bezüglich der nötigen Sachkunde des Tierhalters und weiterer Regelungen wird detaillierter unter dem Punkt 6 „Gehegegenehmigung“ (insbesondere 6.2 „Tierschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen“) eingegangen, da die Umsetzung der tierschutzrechtlichen Vorschriften eine der Voraussetzungsgrundlagen für die Erteilung einer Genehmigung ist. Die Sachkunde bezüglich des Tötens (10.2) oder bezüglich medikamenteller Immobilisation (8.3) können unter den gleichnamigen Punkten nachgelesen werden.

*§ 2 TierSchG*

*§2a TierSchG*

*§13 TierSchG*

### **8.5.1 Betriebsanzeige**

Wer Klautiere halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen müssen unverzüglich gemeldet werden. Folgende Angaben müssen dabei geleistet werden:

- Name und Anschrift des Halters
- Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere
- Nutzungsart
- Standort der Anlage

*§24l Viehhaltung in besonderen Fällen ViehVerkV*

*§24b Anzeige und Betriebsregistrierung ViehVerkV*

### **8.5.2 Bestandsregister**

Des Weiteren ist der Halter zum Führen eines Bestandsregisters verpflichtet. Dabei müssen folgende Angaben getätigt werden:

- Die Gesamtzahl der am 1. Januar jeden Jahres im Bestand vorhandenen Tiere
- Die jeweiligen Zugänge (unter Angabe der Kennzeichnung, z.B. Ohrmarke) sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und Datum des Zugangs
- Die jeweiligen Abgänge (unter Angabe der Kennzeichnung, z.B. Ohrmarke) sowie Name und Anschrift des Erwerbers und Datum des Abgangs

Weiterhin ist die Form des Bestandsregisters vorgeschrieben und muss demnach gebunden sein oder elektronisch geführt werden. Die Eintragungen sind unverzüglich zu leisten und das Bestandsregister ist drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist der drei Jahre beginnt mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Eintragung stattgefunden hat. Das Bestandsregister kann als Teil des Gehegebuches geführt werden (siehe Punkt 7.3 „Gehegebuch“).



*§24l Viehhaltung in besonderen Fällen ViehVerkV*

*§24c Bestandsregister ViehVerkV*

*§24 Form, Aufbewahrung und Vorlage ViehVerkV*

### **8.5.3 Vorgeschriebene Dokumentation**

Der Halter hat ein Gehegebuch inklusive Bestandsregister zu führen (detaillierte Ausführungen dazu siehe Punkt 7.5.2 „Bestandsregister“ und 7.3 „Gehegebuch“). Dieses ist drei Jahre aufzubewahren, beginnend mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Eintragung stattgefunden hat. Des Weiteren hat er ein Bestandsbuch bezüglich der Anwendung von Arzneimittel zu führen. Dieses ist fünf Jahre aufzubewahren, beginnend mit der letzten Eintragung (detaillierte Ausführungen dazu siehe unter Punkt 7.7.2 „Behandlung mit Arzneimitteln – Vorschriften für den Tierhalter“).

### **8.5.4 Fütterungs- / Tränkvorrichtungen**

Fütterung (BOGNER, 1999):

Während der Vegetationszeit sollen sich die Wildwiederkäuer optimalerweise von der Weide ernähren (ausreichend Weide nötig). Eine wiederkäuer-, d.h. pansengerechte Zufütterung sollte sich dementsprechend auf den Winter, bedingt durch die unzureichende Äsung, beschränken. Es wird empfohlen, die Futterstellen zu überdachen, den Boden zu befestigen und mit einem Gefälle nach außen (von der Futterstelle weg) anzulegen. Die Fressplatzbreite sollte ungefähr 30 cm betragen und es sollte das Verhältnis zwei Tiere / Fressplatz nicht überschritten werden, um Auseinandersetzungen zu verhindern. Weiterhin ist es von Vorteil mindestens zwei Futterstellen, räumlich verteilt im Gehege, zu errichten; bei Mischgehegen sollte die Anzahl erhöht werden. Den Tieren sollten zusätzlich jederzeit Salzlecksteine zur Verfügung stehen.

Für Kälber sollen separate Fütterungsmöglichkeiten eingerichtet werden, so genannte Kälberschlupfe. Nach dem Setzen ist die Aufnahme des Kolostrums außerordentlich wichtig. Bei einer eventuellen mutterlosen Handaufzucht eignet sich am besten Schafmilch als Ersatz. Die tägliche Milchproduktion von Damwild beträgt ca. 1,5 l und von Rotwild ca. 3 l. Mit

spätestens vier Lebensmonaten ist die Umstellung vom Saugkalb zum Wiederkäuer abgeschlossen.

Dam- und Rotwild zählen zu den so genannten Intermediärtypen, d.h. sie sind zwischen den beiden Typen Selektierer und Rauhfutterfresser anzusiedeln. Während Selektierer wählerisch in ihrem Äsungsverhalten sind und sich durch häufige, kurze Wiederkauperioden kennzeichnen, haben Rauhfutterfresser nur ein geringes selektives Äsungsverhalten mit wenigen, dafür langen Wiederkauperioden. Durch ihre Mittelstellung können sich Dam- und Rotwild einfach den jeweiligen Gegebenheiten anpassen. Die Versorgung mit Mengen- und Spurenelementen ist in der Regel bei freier Äsungswahl abgedeckt. Unter den Mengenelementen sind lediglich Calcium, Phosphor und Natrium ernährungsphysiologisch interessant. Der Bedarf an Natrium ist am einfachsten über das Anbieten eines Salzlecksteines abzudecken. Ein erhöhter Bedarf an Calcium und Phosphor ist v.a. bei Jungtieren, beschlagenen und führenden Alttieren sowie bei Hirschen gegeben; ein ca. 5 kg schweres Geweih enthält ca. 900 g Ca und 450 g P. Bei der Fütterung ist auf ein Verhältnis von Ca : P von 1,5 bis 2 : 1 zu achten. Unter den Spurenelementen ist bei Naturäsung kein Mangel zu befürchten, es sei denn der Boden des Geheges weist einen ausgesprochenen Selen- oder Zinkmangel auf. Generell legt man bei Berechnungen die Bedarfswerte von Schafen zugrunde. Auf die wasserlöslichen B-Vitamine, Vitamin C oder K, sind die Wiederkäuer im Gegensatz zu anderen Säugetieren, nicht angewiesen, da diese von den Pansenmikroorganismen gebildet werden. Ein Mangel an den fettlöslichen Vitaminen A, D, E ist nicht auszuschließen. Während der Grünäsungsperiode ist ein Mangel an Vitamin A aufgrund der hohen Karotinmengen (Vorstufe von Vitamin A) im Gras nicht zu befürchten, jedoch bei Verfütterung von Heu minderer Qualität. Vitamin D wird aus den in der Haut eingelagerten Vorstufen bei Sonnenbestrahlung gebildet, so dass auch hier nur ein Mangel in schneereichen, sonnenarmen Wintern eintreten kann. Vitamin E ist ausreichend in Grünpflanzen und Samen enthalten, so dass auch hier kein Mangel bei entsprechender Ration eintritt. Als Futterangebot stehen zur Verfügung:

- Rauhfutter: Heu, Grascobs, Äste, Zweige, aufgeschlossenes Stroh
- Saftfutter: Mais-, Gras-, Wald-, Möhren-, Pressschnitzelsilage, Obsttrester, Biertreber, Möhren, Kartoffeln, Zuckerrüben, etc.
- Kraftfutter: Getreidekörner, Melasseschnitzel, Extraktionsschrote, spezielle für Wildwiederkäuer hergestellte Mischfutter, etc.

- Zusätze: Mineralsalzmischungen (mit oder ohne Vitaminzusatz), Leckstein

Eine ausgewogene Ration sollte möglichst vielseitig sein und von jeder zuvor genannter Gruppe mindestens eine Komponente enthalten. Generell ist festzuhalten, dass die Tiere im Winter weniger Futter aufnehmen, ihre Aktivitäten einschränken und die Fettreserven angegriffen werden. Im Frühjahr und Frühsommer steigt der Verzehr steil an, nimmt im Hochsommer leicht ab (außer bei säugenden Tieren) und im Herbst wieder zu. In dieser Zeit werden die Nahrungsüberschüsse in Reservestoffe angelegt. Während der Brunft ist die Futteraufnahme bei Hirschen stark reduziert, bei weiblichen Tieren leicht vermindert, so dass schon im Herbst die Fettreserven angegriffen werden (BOGNER, 1986). Natürlich bevorzugen die Tiere, wenn sie die Auswahl haben, Kraftfutter, so sollte erstens dessen Menge begrenzt sein und gleichzeitig der Rohfaseranteil, am besten durch Gabe von Heu ad libitum, erhöht werden.

Zusammenfassend lässt sich folgende Übersicht festlegen, wobei der Grundsatz gilt, dass das Wild möglichst lange Naturäsung aufnehmen soll und die Tiere auf die Umstellung zur Beifütterung (Oktober bis April) langsam ein- und abgewöhnt werden müssen, um die sensible Pansenflora nicht zu zerstören (ansonsten Gefahr der Pansenacidose oder –alkalose, Tympanie). Für die Fütterungsperiode zwischen Oktober und April gilt:

- Rohfutter: Heu zunächst ansteigend bis zur ad libitum Aufnahme verfüttern und dann im Frühjahr wieder langsam absinken (evtl. zusätzlich Stroh, Prossholz (abgesägtes, abgeschnittenes Weichholz) anbieten); das Heu sollte nicht von beweidetem Grasland stammen
- Saftfutter: im Herbst als Lockfutter verwenden, dann bis zum Winter hin als Nahrungsgrundlage ansteigen lassen und zum Frühjahr hin wieder absinken
- Kraftfutter: im Herbst schon beifüttern bei mangelnder Naturäsung (Brunft; erhöhter Bedarf), zum Winter hin steigern und zum Frühjahr hin wieder senken

Rationsberechnungen werden als Service-Leistung von den meisten Futtermittelfirmen angeboten, können aber auch bei dem Institut für Tierernährung der Ludwig-Maximilians-Universität eingeholt werden.

Tränkung (BOGNER, 1999):

Eine ganzjährige Versorgung mit Tränkwasser muss sichergestellt sein. Werden hierfür Wannen benützt, sind sie so anzubringen, dass sie nicht umgestoßen werden können, und leicht zu reinigen sind. Bewährt haben sich Schwimmertränken, die während der Winterzeit beheizt werden können. Der Wasserbedarf richtet sich nach dem Futter. Bei Saftfuttergaben ist er geringer. Aus diesem Grund können nur grobe Richtwerte gegeben werden; für Rotwild können diese Angaben ungefähr verdoppelt werden:

Dam- und Sikawild:	1 Liter / 100 kg Lebendmasse in der Weideperiode
(SCHICK 1982)	2,4 Liter / 100 kg außerhalb der Weideperiode

#### *2.1.4 Fütterungs- und Tränkeinrichtung, Damwild-RL*

#### **8.5.5 Unterstand / Sichtschutz**

Zur verhaltensgerechten Unterbringung ist ebenso vorgeschrieben, das Wild vor Witterungseinflüssen zu schützen. Fehlen natürliche Unterstellmöglichkeiten, dann sind entsprechende Schutzeinrichtungen zu erbauen, z.B. zwei- oder dreiseitig geschlossene, überdachte Unterstände. Landwirtschaftliche Betriebe bedürfen keiner Baugenehmigung, solange die Unterstände eingeschossig, nicht unterkellert sind und höchstens 100 m<sup>2</sup> Grundfläche bzw. höchstens 140 m<sup>2</sup> überdachte Fläche aufweisen (siehe dazu detaillierte Ausführungen unter Punkt 6 „Genehmigung“, Unterpunkt 6.5 „Baurechtliche Voraussetzungen“). Auf natürliche „Unterstände“ bzw. Sichtschutz sollte nicht verzichtet werden, so sollten inselartige Bepflanzungen eingerichtet werden, um generell rangniederen Tieren die Möglichkeit zu geben, optisch den ranghöheren auszuweichen. Vor allem setzende Tiere und Kälber benötigen Rückzugsmöglichkeiten, so sind z.B. Brennesselhorste beliebte Plätze. Generell sollte die Weide über hohe Obergräser verfügen, so dass die Muttertiere ihre Kälber verstecken können. Aber auch in der Brunftzeit, die bei Gatterwild oft länger andauert als bei frei lebendem Wild, sind die weiblichen Tiere wie auch die Spießier den Verfolgungen und körperlichen Attacken der Hirsche ausgesetzt, so dass bei ungenügender Gehegestruktur (Sträucher, Bodenwellen, Unterstände) zusätzlich Schlupfe in ausreichender Anzahl zu errichten sind (BMVEL-Gutachten „Nutztierartige Damwildhaltung“, 1979). Des Weiteren sind eigens für Kälber Schlupfe anzulegen, nicht nur um ihnen eine Rückzugsmöglichkeit zu bieten, sondern auch um deren gezielte Fütterung sicherzustellen. Die Grundfläche eines

solchen Schlupfes sollte ca. 1 m<sup>2</sup> / Kalb und der Sprossenabstand ca. 15 cm betragen. Erhaltungswürdige Bäume und Sträucher müssen rechtzeitig, d.h. vor Einlass der Tiere durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss- und Schältschäden geschützt werden. Es ist eine solche Ummantelung zu wählen, die keine Gefahr für die Tiere darstellt (z.B. bei zu dünnem Draht kann es leicht zu einem Umwickeln des Geweihs kommen, BOGNER, 1999).

### *2.1.3 Unterstand, Sichtschutz, Fegematerial, Suhlen, Damwild-RL*

#### **8.5.6 Sicherstellung der Schalenabnutzung**

Da infolge des weichen Bodens der Zuwachs an Klauenhorn meist größer ist als der Abrieb, muss für eine geeignete Einrichtung zur Schalenabnutzung gesorgt werden. Dies kann durch Aufschüttung mit Kies entsprechender Körnung oder Sand bzw. Schotter auf befestigten Flächen erreicht werden. Zweckmäßigerweise wird dies an Stellen errichtet, die vom Wild bevorzugt aufgesucht werden, also vor Futter- oder Wasserstellen oder entlang den Zäunen (BMVEL-Gutachten „Nutztierartige Damwildhaltung“, 1979 und BMVEL-Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen, 1998).

### *2.1.2 Sicherstellung der Schalenabnutzung, Damwild-RL*

#### **8.5.7 Hygieneprophylaxe**

Als Hygieneprophylaxe haben sich Desinfektionswannen bewährt, die ca. fünf bis zehn cm hoch mit Sägemehl beschickt sind und deren Beschickung regelmäßig mit einer 5 bis 6%igen Formalinlösung getränkt wird. Zweckmäßigerweise werden diese Wannen an bevorzugten Wechsellöchern des Wildes, somit vor einer befestigten Futterstelle oder am Übergang von zwei Koppeln angebracht (BOGNER, 1999). Des Weiteren sei hier kurz die Errichtung von Absperrgehegen erwähnt (siehe Punkt 7.5.9 „Gehegegröße, Besatzdichte, Absperrgehege“) zum Zwecke gezielter tierärztlicher Maßnahmen (Abtrennung und Behandlung kranker Tiere) aber auch zur Parasitenbekämpfung. Um Parasiten-Infestationen vorzubeugen, ist zusätzlich eine entsprechende Weidehygiene nötig (z.B. Umzäunen von nassen Gräben, Düngung der Weiden, Wechseln der Weide nach Entwurmung). Weiterhin ist auf eine angemessene Hygiene der Fütterungs- und Tränkvorrichtungen zu achten.

### **8.5.8 Erfüllung des Komfortverhaltens**

In erster Linie ist die Erfüllung des Komfortverhaltens für die Gesunderhaltung der Tiere wichtig. Des Weiteren beugt es Langeweile vor und baut Beschäftigungsdefizite ab. Dieser Punkt ist nicht zu unterschätzen (BMVEL-Gutachten „Nutztierartige Damwildhaltung“, 1979). Viele Zoos entwickeln neue Ideen, um die Tiere zu unterhalten und zu beschäftigen, da erkannt wurde, dass ansonsten ernsthafte psychosomatische Störungen die Folge sind. Fegematerial muss bereitgestellt werden, demnach muss vor allem im Herbst und Winter an verschiedenen Stellen des Geheges Prossholz (abgesägtes, abgeschnittenes Weichholz, insbesondere von Weiden, Pappeln, Obstbäumen) oder ähnliches Fegematerial ausgelegt werden. Dies dient nicht nur zum Verfegen des Bastgeweihs, sondern auch zum Schälen und Spielen. Rotwild benötigt eine Suhle (Schlammbad); eine künstliche Suhle ist dementsprechend gegebenenfalls zu errichten durch Moorerderfüllung und Wasserzufuhr (BMVEL-Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen, 1998). Für Sikawild ist eine Suhle nicht mehr ausreichend, sie bevorzugen ein Gewässer zum Baden.

*2.1.3 Unterstand, Sichtschutz, Fegematerial, Suhlen, Damwild-RL*

*2.1.4 Fütterungs- und Tränkeeinrichtung, Damwild-RL*

### **8.5.9 Gehegegröße, Besatzdichte, Absperrgehege**

Die Mindestgröße eines Dam- oder Sikawildgeheges beträgt 1 ha (= 10 000 m<sup>2</sup>) und diejenige eines Rotwildgeheges 2 ha. Mischgehege sollten über mindestens 3 ha Fläche verfügen. Ein erwachsenes Tier muss inklusive Nachzucht bei Dam- und Sikawild über mindestens 1000 m<sup>2</sup> und bei Rotwild über mindestens 2000 m<sup>2</sup> verfügen können (detaillierte Ausführungen hierzu können unter dem Unterpunkt 6.2 „Tierschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen“ nachgelesen werden). Hierbei handelt es sich um absolute Minimum-Flächenangaben handelt. Die Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen, herausgegeben vom BMVEL (1998), empfehlen für Rotwild als Mindestfläche 3000 m<sup>2</sup> / Tier inklusive Nachzucht.

Da es sich bei den Tieren um in hohem Maß sozial lebende Wiederkäuer handelt, ist ein Mindestbestand aus fünf adulten Tieren, bestehend aus einem Hirsch und vier weiblichen Tieren, anzustreben. In größeren Herden sollte ein Geschlechterverhältnis von einem Hirsch zu 15 (bei Rotwild) bzw. 20 (bei Dam- / Sikawild) geschlechtsreifen, weiblichen Tieren nicht

überschritten werden. Dabei ist zu empfehlen, einen zweiten jüngeren, geschlechtsreifen Hirschen als soziales Stimulans zu halten. Werden größere Verbände angestrebt, so ist zu empfehlen, diese nach Geschlechtern zu separieren (BMVEL-Gutachten „Nutztierartige Damwildhaltung“, 1979). Die zulässige Bestandsdichte hat sich unter anderem nach dem Ertrag der Weidefläche zu richten, da im Sommer die Naturräsung ohne Zufütterung ausreichen muss (zuständige Behörde). Weideflächen, die bereits im Juni / Juli abgeäst sind, sind ein typisches Anzeichen für Überbesatz. Die Unterteilung in Koppeln ist zu empfehlen, um einerseits die durch Überbeweidung entstehende dauerhafte Schädigung der Grasnarbe durch Reduktion der Pflanzenarten zu verhindern und andererseits Dünge- und Pflegemaßnahmen oder tierärztliche Maßnahmen (z.B. Parasitenbekämpfung) durchführen zu können. Weitere Gründe können die Notwendigkeit der kurzfristigen Abtrennung von (kranken) Tieren sein. Aber auch laufkranke Hirsche sind nicht mehr in der Lage anderen auszuweichen und würden sogar von Spießern zu Tode geforkelt werden, so dass diese Tiere abgesondert werden müssen, Sichtkontakt zu Artgenossen sollte jedoch bestehen bleiben (BOGNER, 1999). Generell sollte eine eigene Koppel in der Funktion als Quarantänegatter zur Verfügung stehen. Grundsätzlich muss jede unterkoppelte Weide genau die gleichen Anforderungen wie das Gehege an sich erfüllen, d.h. es müssen entsprechende Futtertröge, Unterstände, Sichtschutz, etc. vorhanden sein. Lediglich für eine temporäre Unterteilung dürfen die oben genannten Mindestflächen pro Tier unterschritten werden und es gilt für Dam- und Sikawild eine Mindestfläche von 500 m<sup>2</sup> / Tier (inklusive Nachzucht) und für Rotwild 1000 m<sup>2</sup> / Tier (inklusive Nachzucht) einzuhalten.

Um Auseinandersetzungen vorzubeugen, ist vor allem in der Brunft- und Setzzeit ein großes Flächenangebot mit Rückzugsmöglichkeiten bereitzustellen. Es empfiehlt sich, vor der Setzzeit die Jungtiere abzusondern und bis zum Abschuss getrennt zu halten. Dementsprechend ist eine artgemäße und tiergerechte Strukturierung des Geheges (Schutz- / Rückzugsmöglichkeiten wie Sträucher, Bäume, künstlich errichtete Unterstände, Schlupfe, Suhlen, Fegematerial, etc.) als viel wichtiger anzusehen als letztlich die absolute Größe des Geheges (BMVEL-Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen, 1998).

Weiterhin können andere landwirtschaftliche Nutztiere gemeinsam im Wildgehege gehalten werden, wenn kein Überbesatz dadurch entsteht und das artgemäße Verhalten der Wildtiere nicht beeinträchtigt wird. Mit Rindern und Schafen ist eine konstante Vergesellschaftung

möglich. In größeren Gehegen können auch gleichzeitig Equiden mit integriert werden, diese sollten aber während der Brunft- und Setzzeit aus dem Gehege entfernt werden. Es eignen sich auch nicht alle Equiden auf Grund ihrer Wesens- und Verhaltensstruktur. Weiden mit einem hohen Grundwasserstand bzw. Gebiete mit jährlichen Niederschlagsmengen über 1200 mm bieten sich nicht als Standort für Damwild, sind jedoch für Rotwildgehege sehr gut geeignet, da Rotwild sehr gerne suhlt. Des Weiteren sollte das Gehege in leicht hügeligem Gelände angelegt werden (BOGNER, 1999).

### *2.1.1 Gehegegröße und Bestandsdichte, Damwild-RL*

#### **8.5.10 Gehegeeinfriedung**

Die Außenumzäunung muss folgende Eigenschaften erfüllen:

- Muss dem Landschaftsbild angepasst sein (d.h. es können Eingrünungsmaßnahmen vorgeschrieben werden)
- Vorgeschriebene Höhe für Dam- und Sikawild: mindestens 1,80 m (um ein Überspringen zu verhindern)
- Vorgeschriebene Höhe für Rotwild: mindestens 2,00 m
- Darf nicht durchgängig für Kälber sein, ebenso ist ein Eindringen von außen (Hunde, Füchse etc. – Tollwutgefahr) zu verhindern
- Darf keine spitzen Winkel aufweisen, damit z.B. ein Hirsch einen Rivalen oder ein weibliches Stück nicht in die Ecke treiben kann

Um zuvor genannte Kriterien zu erfüllen, hat sich ein Knotengeflecht aus 2,5 bis 3 mm starkem verzinktem Stahldraht bewährt, die bis zu einer Höhe von 80 cm dichter verlaufende Längsdrähte aufweisen, so dass Kälber nicht hindurch schlupfen können. Man sollte darauf achten, dass in der Nähe des Außenzauns keine Bäume stehen, die den Außenzaun eventuell beschädigen könnten. Windschutzhecken an der Außenumzäunung sind vorteilhaft, denn sie bieten zugleich Sichtschutz vor Straßenverkehr et cetera. Weiterhin ist es von Vorteil, rechtwinklige Ecken durch Verkleiden mit Holzlatten in stumpfe Winkel umzuleiten. Durch das Verkleiden wird eine optische Barriere errichtet, die verhindert, dass das Tier z.B. eine Ecke zum Anfliehen bei Fluchtreaktionen aufsucht. Gehegeecken können aber auch zu Kälberschlupfen umfunktioniert werden (BOGNER, 1999). Befindet sich in Gehegenähe



artgleiches Wild in freier Wildbahn, ist die Errichtung von Doppelzäunungen im Außenbereich zu empfehlen auf Grund eventueller Brunstkämpfe (BMVEL-Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen, 1998). Landwirtschaftliche Betriebe benötigen für die sockellose Einfriedung des Geheges keine Baugenehmigung (siehe Punkt 6.5 „Baurechtliche Genehmigungsvoraussetzungen“).

### *2.3.2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Damwild-RL*

### *2.4 Sicherung des Geheges, Damwild-RL*

## **8.6 Geweihamputation**

Generell verbietet das Tierschutzgesetz das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen sowie das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Eine Ausnahme wird nur im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation erteilt; solch ein Eingriff muss durch einen Tierarzt erfolgen. Die Anzeige über dieses Vorhaben muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde gemeldet werden. Nur in dringenden Fällen, d.h. wenn ein sofortiger Eingriff nötig wird, kann von dieser 2-Wochen-Frist abgesehen werden; die Anzeige ist jedoch dann unverzüglich nachzuholen. In der Anzeige sind folgende Angaben zu verzeichnen:

- Zweck des Eingriffs
- Art und Anzahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere
- Art und Durchführung des Eingriffs einschließlich der Betäubung
- Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens
- Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Tierarztes, seines Stellvertreters sowie die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen
- Begründung für den Eingriff

*§6 Abs. 1 Nr. 1a und Abs. 1 Satz 3 und 5, 6, 7, (4) TierSchG*

*§5 TierSchG*

*2.2.5 Geweihabnahme, Damwild-RL*

Für diesen Eingriff ist eine Betäubung erforderlich, die durch einen Tierarzt vorgenommen werden muss. Bei z.B. folgenden Einzelfällen wäre ein solcher Eingriff denkbar:

- bei einem unabwendbaren Transport von Hirschen in Kisten (infolge Einklemmung durch das Geweih kann es zu Halswirbelbrüchen kommen)
- bei besonders böartigem Verhalten einzelner Hirsche (mit diesen sollte keinesfalls gezüchtet werden, um ein eventuelles Vererben dieses unerwünschten Merkmals zu verhindern)

Die Frage bezüglich einer Geweihamputation wird vielfach diskutiert, zumeist aus zwei Beweggründen; einerseits um innerartliche Verletzungen und andererseits um Unfälle zwischen Mensch und Tier vorzubeugen. Für den Menschen können vor allem von Hand aufgezogene Hirsche eine Gefahr darstellen, da diese zunächst den Menschen als Spielgefährten, später dann jedoch eventuell als Rivalen ansehen. Folglich ist die vom Tierschutzgesetz geforderte Sachkenntnis des Tierhalters überaus sinnvoll. Des Weiteren ist anzumerken, dass auch bei der Haltung von Haustieren immer wieder Unfälle vorkommen. Ebenso sind innerartliche Verletzungen besonders dann zu erwarten, wenn gleichaltrige, geschlechtsreife Hirsche sich im Rudel befinden. Bei unterschiedlichem Alter der Hirsche besteht eine klare Hierarchie, so dass ernste Rangauseinandersetzungen nicht stattfinden. Somit kann auch diese Ursache durch ein ordnungsgemäßes Management von Seiten des Gehegebetreibers vermieden werden. Zusätzlich sei angemerkt, dass die meisten Spießer im Alter von 14 bis 16 Monaten geschlachtet werden und diese Tiere im ersten Lebensjahr per se nur eine geringe Gefahr für Rudelgefährten darstellen (BOGNER, 1999). Welche Einschränkungen bezüglich des Tierverhaltens infolge einer Geweihamputation zu erwarten sind, können unter dem Punkt 5.2 „Funktionen des Geweihs“ nachgelesen werden.

## **8.7 Behandlung mit Arzneimitteln**

### **8.7.1 Generelle Vorschriften**

Man unterscheidet zwischen verschreibungs-, apothekenpflichtigen und freiverkäuflichen Arzneimitteln. Der Begriff Arzneimittel wird in §2 AMG definiert. Bei dem Gehegewild werden hauptsächlich folgende Arzneimittel verwendet:

- Fertigarzneimittel: darunter versteht man Arzneimittel, die im Voraus hergestellt werden und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packung in den Verkehr gebracht werden
- Impfstoffe: darunter versteht man Arzneimittel, die Antigene enthalten, die nach Verabreichung beim Tier spezifische Abwehr- und Schutzstoffe erzeugen
- Fütterungsarzneimittel: darunter versteht man Arzneimittel in verfütterungsfertiger Form; werden aus Arzneimittel-Vormischungen und Mischfuttermitteln hergestellt

## *§2 Arzneimittelbegriff AMG*

## *§4 Sonstige Begriffsbestimmungen AMG*

Grundsätzlich gilt, dass jeder, der Arzneimittel herstellt, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte liegt, bedarf. Der Tierarzt ist von dieser Erlaubnispflicht befreit (siehe §13 Abs. 2 AMG) im Rahmen des Betriebes seiner tierärztlichen Hausapotheke für folgende Tätigkeiten, soweit die Tiere von ihm behandelt werden:

- Das Umfüllen, Abpacken oder Kennzeichnen von Arzneimitteln in unveränderter Form
- Die Herstellung von Arzneimitteln, die nur freiverkäufliche Stoffe oder Zubereitungen aus solchen Stoffen enthalten
- Die Herstellung von homöopathischen Arzneimitteln, deren Verdünnungsgrad, soweit sie zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, die 6. Dezimalpotenz nicht unterschreiten
- Das Zubereiten von Arzneimitteln aus einem Fertigarzneimittel und arzneilich nicht wirksamen Bestandteilen
- Das Mischen von Fertigarzneimitteln für die Immobilisation von Zoo-, Wild- und Gehegetieren

## *§13 Herstellungserlaubnis AMG*

Fertigarzneimittel müssen zugelassen sein. Dies gilt nicht für Fütterungsarzneimittel, da diese bestimmungsgemäß aus zugelassenen bzw. von der Zulassung freigestellten Arzneimittel-Vormischungen hergestellt werden müssen. Des Weiteren ist es erlaubt, Arzneimittel für

Einzeltiere oder Tiere eines bestimmten Bestandes ohne Zulassung herzustellen, wenn für die betreffende Tierart oder das betreffende Anwendungsgebiet kein zugelassenes Arzneimittel zur Verfügung steht und dadurch die arzneiliche Versorgung der Tiere ernstlich gefährdet wäre. Die Herstellung eines solchen Arzneimittels ist nur in Apotheken zulässig und derartige Mittel dürfen nur bei Tieren angewendet werden, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen. Eine Ausnahme der Herstellungspflicht eines solchen Arzneimittels in der Apotheke gilt für folgende zwei Fälle:

- Das Zubereiten von Arzneimitteln aus einem Fertigarzneimittel und arzneilich unwirksamen Bestandteilen durch den Tierarzt
- Das Mischen von Fertigarzneimitteln für die Immobilisation von Zoo-, Wild- und Gehegetieren durch den Tierarzt

### *§21 Zulassungspflicht AMG*

Das Bundesministerium hat durch Rechtsverordnung bestimmte Arzneimittel von einer Zulassungspflicht freigestellt (siehe dazu VO über Standardzulassungen). Homöopathische Arzneimittel sind entweder in ein bei der zuständigen Bundesoberbehörde zu führendes Register für homöopathische Arzneimittel eingetragen (Registrierung) oder von dieser Registrierungspflicht freigestellt. Homöopathische Arzneimittel dürfen bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, nur angewendet werden, wenn deren Verdünnungsgrad die 6. Dezimalpotenz nicht unterschreitet. Die Fertigarzneimittel sind gemäß §10 AMG zu kennzeichnen, dabei sind unter anderem folgende Hinweise anzugeben:

- „Für Tiere“ und die Tierart
- „Nicht bei Tieren anwenden, die der Lebensmittelgewinnung dienen“ bzw. bei Arzneimitteln, die für solche Tiere zugelassen sind, ist die Wartezeit anzugeben
- „Nur durch den Tierarzt anzuwenden“, wenn dies durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist
- „Arzneimittel-Vormischung“ (zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln)

### *§10 Kennzeichnung der Fertigarzneimittel AMG*

### *§11 Packungsbeilage AMG*

Fütterungsarzneimittel dürfen nur aus höchstens drei für die Tierart zugelassenen bzw. von der Zulassungspflicht freigestellten Arzneimittel-Vormischungen hergestellt werden. Dabei dürfen nur höchstens zwei antibiotikahaltige Arzneimittel-Vormischungen verwendet werden bzw. nur eine antibiotikahaltige Arzneimittel-Vormischung, wenn diese bereits zwei oder mehr antibiotisch wirksame Stoffe enthält. Die Mischfuttermittel müssen der Rechtsverordnung nach §4 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes entsprechen. Die Mischfuttermittel dürfen kein Antibiotikum oder Kokzidiostatikum als Futtermittelzusatzstoff enthalten. Die verfütterungsfertige Mischung muss mit dem Hinweis „Fütterungsarzneimittel“ gekennzeichnet sein. Wenn verschreibungspflichtige Arzneimittel-Vormischungen enthalten sind, ist die Anwendung innerhalb der auf die Abgabe folgenden sieben Tage bestimmt, außer die Zulassungsbedingungen sehen eine längere Anwendungsdauer vor. Eine wiederholte Abgabe auf eine Verschreibung ist nicht zulässig.

#### *§56 Fütterungsarzneimittel AMG*

#### *§4 Futtermittelgesetz*

Generell gilt für die Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, bei denen eine Wartezeit besteht für Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, die so genannte 7-Tage-Regel; das heißt, dass die Anwendung auf die der Abgabe folgenden sieben Tage bestimmt ist, es sei denn die Zulassungsbedingungen sehen eine längere Anwendungsdauer vor. Für Arzneimittel, die keine Antibiotika enthalten und nur lokal angewendet werden, darf der Tierarzt das Arzneimittel in einer Menge für höchstens 31 Tage abgeben unter folgenden Voraussetzungen:

- der Tierarzt untersucht den Tierbestand mindestens einmal monatlich
- bei dieser Untersuchung stellt er die Notwendigkeit der fortgesetzten Behandlung fest
- eine entsprechende Dokumentation erfolgt durch den Tierarzt und den Tierhalter

Für den Fall einer Versorgungslücke, das heißt es existiert kein zugelassenes Arzneimittel für die betreffende Tierart und für das betreffende Anwendungsgebiet, sind folgende Umwidmungen durch den Tierarzt für Einzeltiere möglich:

1. Für Tiere, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen:

- der Tierarzt kann ein für die betreffende Tierart, jedoch für ein anderes Anwendungsgebiet zugelassenes Arzneimittel anwenden
- sollte auch solch ein Arzneimittel für die zu behandelnde Tierart nicht existieren, darf der Tierarzt ein komplett anderes zugelassenes (oder von der Zulassung freigestelltes) Arzneimittel anwenden;

## 2. Für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen:

- der Tierarzt kann ein für die betreffende Tierart, jedoch für ein anderes Anwendungsgebiet zugelassenes Arzneimittel anwenden
- sollte auch solch ein Arzneimittel für die zu behandelnde Tierart nicht existieren, darf der Tierarzt auf ein anderes Arzneimittel ausweichen, das jedoch für irgendein Lebensmittel lieferndes Tier zugelassen ist
- sollte für diese Tiere kein anderes Arzneimittel existieren, darf der Tierarzt solche Arzneimittel anwenden, die Wirkstoffe enthalten aus den Anhängen I bis III der VO (EWG) Nr. 2377/90
- sollte auch diese Ausweichmöglichkeit nicht gegeben sein, darf der Tierarzt ein Arzneimittel zubereiten aus einem Fertigarzneimittel und arzneilich nicht wirksamen Bestandteilen

*§56a Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln durch Tierärzte AMG*

*§13 Herstellungserlaubnis AMG*

*§59a Verkehr mit Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen AMG*

*§59c Nachweispflichten für Stoffe, die als Tierarzneimittel verwendet werden können AMG*

Vor Aufnahme des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke ist diese der zuständigen Behörde anzuzeigen. Tierärztliche Hausapotheken sind in der Regel alle zwei Jahre von der zuständigen Behörde zu überprüfen.

*§64 Durchführung der Überwachung AMG*

*§66 Duldungs- und Mitwirkungspflicht AMG*

*§67 Allgemeine Anzeigepflicht AMG*

*§3 Besichtigungen AMG VwV*

Der Tierarzt ist persönlich verantwortlich für den Betrieb seiner Hausapotheke; seine Vertretung darf wiederum nur ein Tierarzt übernehmen.

#### *§1 Anwendungsbereich TÄHAV*

#### *§2 Verantwortlichkeit des Tierarztes TÄHAV*

Für den Fall von Fütterungsarzneimittel muss der Tierarzt einen Herstellungsauftrag an einen nach §13 (1) AMG zugelassenen Betrieb übersenden. Der Herstellungsauftrag (Original und vier Durchschriften) hat eine Gültigkeit von höchstens drei Wochen. Eine wiederholte Herstellung auf denselben Auftrag ist verboten. Der herstellende Betrieb übergibt dann die verfütterungsfertige Mischung dem Tierhalter zusammen mit einer ausgefüllten Durchschrift des Auftrages. Der Tierarzt muss entweder den Herstellungsvorgang persönlich überwachen oder die Überwachung auf eine sachkundige Person in dem herstellenden Betrieb übertragen. Der Tierarzt hat die ihm verbleibende Durchschrift des Auftrages drei Jahre aufzubewahren.

#### *§6 Auftragsherstellung von Fütterungsarzneimitteln TÄHAV*

#### *§7 Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln TÄHAV*

#### *Muster / Fütterungsarzneimittel*

Der Tierarzt hat die Abgabebehältnisse der Arzneimittel entsprechend den §§10 und 11 AMG zu kennzeichnen:

#### *§10 Abgabebehältnisse TÄHAV*

#### *§10 Kennzeichnung der Fertigarzneimittel AMG*

#### *§11 Packungsbeilage AMG*

Bei der Abgabe von Arzneimitteln für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, hat der Tierarzt ausdrücklich auf die Wartezeit hinzuweisen und zu dokumentieren (siehe Querverweis „Muster / Abgabebeleg“). Falls auf dem Fertigarzneimittel keine Wartezeit angegeben ist, darf die festzulegende Wartezeit folgende Mindestzeiträume nicht unterschreiten:

- Milch: 7 Tage
- Essbare Gewebe von (Geflügel und) Säugetieren: 28 Tage

- Bei homöopathischen Arzneimitteln, deren Verdünnungsgrad die 6. Dezimalpotenz nicht unterschreitet, gilt eine Wartezeit von: 0 Tage

### *§12 Abgabe der Arzneimittel an Tierhalter durch Tierärzte TÄHAV*

#### *§12a Informationspflichten TÄHAV*

Sämtliche Nachweispflichten, die ein Tierarzt zu erfüllen hat, sind in §13 TÄHAV gebündelt. Bei der Anwendung oder bei der Abgabe von Arzneimitteln bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, ist der entsprechende Vordruck (Anlage 2 TÄHAV, Original und eine Durchschrift) von dem behandelnden Tierarzt auszufüllen. Das Original übergibt er dem Tierhalter, die Durchschrift behält er selbst. Sämtliche Nachweise sind fünf Jahre aufzubewahren (außer bei den Durchschriften für Fütterungsarzneimittel: diese sind drei Jahre aufzubewahren). Über freiverkäufliche Arzneimittel sind keine Nachweise zu erbringen. Weitere Nachweispflichten siehe:

### *§13 Nachweispflicht TÄHAV*

#### *Muster / Abgabebeleg*

#### *Muster / Fütterungsarzneimittel*

Der Tierarzt muss verschreibungspflichtige Arzneimittel für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, in dreifacher Ausfertigung ausfüllen. Das Original und die erste für die Apotheke bestimmte Durchschrift übergibt er dem Tierhalter, die zweite Durchschrift behält er selbst.

### *§13a Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen TÄHAV*

Sämtliche verschreibungspflichtigen Arzneimittel sind in der Anlage der VO über verschreibungspflichtige Arzneimittel, basierend auf §48 AMG, aufgelistet. Ebenso sind in dieser VO die erforderlichen Angaben einer Verschreibung geregelt.

### *§48 Verschreibungspflicht AMG*

#### *§1 Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel*

#### *§2 Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel*



*§3 Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel*

*§6 Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel*

In der Anlage der VO über die automatische Verschreibungspflicht sind alle Arzneimittel aufgelistet, die Stoffe in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannter Wirkungen enthalten, basierend auf §49 AMG.

*§49 Automatische Verschreibungspflicht AMG*

Des Weiteren sind auch die apothekenpflichtigen und freiverkäuflichen Arzneimittel in einer eigenen VO über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel zusammengefasst. Auch die Stoffe mit pharmakologischer Wirkung sind in einer eigenen VO über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung abgehandelt. In Anlage 1 sind all die Stoffe aufgelistet, für die ein Anwendungsverbot für bestimmte Anwendungsgebiete für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, gilt. In Anlagen 2 und 3 sind alle Stoffe aufgeführt, die bei Lebensmittel liefernden Tieren verabreicht werden dürfen, jedoch jeweils nur für die dort bezeichneten Anwendungsgebiete. Auf Grund der Vorschriften des LMBG, des FIHG und der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung ist es verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind (siehe dazu auch Ausführungen unter den Punkten 11.2 „Schlacht tieruntersuchung“ und 11.4 „Fleischuntersuchung“).

*§1 Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung*

*§2 Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung*

*§3 Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung*

*§15 Stoffe mit pharmakologischer Wirkung LMBG*

### **8.7.2 Vorschriften für den Tierhalter**

Der Tierhalter darf Arzneimittel, die nicht zum Verkehr außerhalb der Apotheke freigegeben sind (verschreibungs- und / oder apothekenpflichtige Arzneimittel), nur über folgende Vertriebswege erwerben:

- Über den behandelnden Tierarzt, die tierärztliche Hausapotheke oder die Apotheke
- Über den Hersteller (Futtermittelfirma) im Fall von Fütterungsarzneimitteln (nach Herstellungsauftrag durch den behandelnden Tierarzt)

*§43 Apothekenpflicht, In-Verkehr-Bringen durch Tierärzte AMG*

*§47 Vertriebsweg AMG*

*§57 Erwerb und Besitz durch Tierhalter, Nachweise AMG*

Die Tierhalter dürfen die verschreibungspflichtigen Arzneimittel bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, nur nach tierärztlicher Behandlungsanweisung anwenden. Für bestimmte Arzneimittel ist die Anwendung durch den Tierarzt vorgeschrieben. Nicht verschreibungspflichtige, jedoch apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen durch den Tierhalter nur angewendet werden, wenn

- diese Arzneimittel zugelassen sind bzw. von einer Zulassung freigestellt sind
- diese Arzneimittel nur für die in der Packungsbeilage / Gebrauchsinformation bezeichneten Tierarten und Anwendungsgebiete zum Einsatz kommen
- die in der Packungsbeilage vorgeschriebene Dosierung und Anwendungsdauer eingehalten werden

*§58 Anwendung bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen AMG*

Jeder Tierhalter, der Lebensmittel liefernde Tiere hält, hat Nachweise über Lieferant, Art und Menge der angewendeten Arzneimittel aufzubewahren. Über freiverkäufliche Arzneimittel sind keine Nachweise zu erbringen. Als derartige Nachweise gelten:

- tierärztliche Verschreibungen
- bei Fütterungsarzneimitteln: die Durchschrift des Herstellungsauftrages vom Tierarzt an den Herstellungsbetrieb (§6 TÄHAV)
- bei Arzneimitteln, die der behandelnde Tierarzt anwendet oder abgibt, das Original des Tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleges (Anlage 2 TÄHAV)
- bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln: die Durchschrift der tierärztlichen Verschreibung gemäß §2 VO über verschreibungspflichtige Arzneimittel

- Rechnungen, Lieferscheine, Warenbegleitscheine

Diese Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Des Weiteren hat der Halter von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, jegliche Anwendung von Arzneimitteln unverzüglich in ein von ihm geführtes Bestandsbuch einzutragen. Die Anwendung von freiverkäuflichen Arzneimitteln bedarf keiner Eintragung. Folgende Angaben sind im Bestandsbuch zu vermerken:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere
- Standort der behandelten Tiere zum Zeitpunkt der Behandlung und in der Wartezeit
- Arzneimittelbezeichnung, Nr. des tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleges (Anlage 2 TÄHAV)
- Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der das Arzneimittel anwendenden Person

Sofern der Tierarzt das Arzneimittel anwendet, muss der Halter lediglich auf die Abgabebeleg-Nr. des Tierarztes verweisen unter Angabe des Datums der Anwendung. Zweckmäßigerweise sollte er ebenso die Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie die Wartezeit mit eintragen, um selbst eine optimale Übersicht zu gewährleisten. Der Tierarzt ist zur Übermittlung der erforderlichen Angaben gemäß §12a (3) TÄHAV verpflichtet. Das Bestandsbuch kann auch elektronisch geführt werden. In diesem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass die Daten jederzeit verfügbar und unveränderlich sind und mindestens einmal pro Monat ausgedruckt werden. Das Bestandsbuch ist fünf Jahre lang, beginnend mit der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde (gemäß §64 (1) AMG), dem bestandsbetreuenden Tierarzt und dem amtlichen Tierarzt, der die regelmäßige Gesundheitsüberwachung vornimmt, vorzulegen.

*§4 Nachweispflicht für Tierhalter, VO Nachweispflichten für Arzneimittel*

*Muster / Dokumentation Arzneimittel – Anwendung / Bestandsbuch*

*§6 Auftragsherstellung von Fütterungsarzneimitteln TÄHAV*

*Muster / Abgabebeleg*

*§2 Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel*

*§12a Informationspflichten TÄHAV*

*§64 Durchführung der Überwachung AMG*

Als Arzneimittel für Gehegewild können folgende Substanzen in Betracht kommen:

- Entwurmungsmittel
- Impfstoffe
- Betäubungsmittel zur Sedierung, zur Immobilisation
- Fütterungsarzneimittel

Weitere rechtliche Vorschriften:

*6. Behandlung mit Arzneimitteln, Damwild-RL*

*§15 Stoffe mit pharmakologischer Wirkung LMBG*

## **8.8 Tierärztliche Betreuung**

Der Bestand sollte regelmäßig von einem tierärztlichen Berater betreut werden; Zu- und Abgänge müssen überwacht werden. Verendete Tiere, bei denen die Todesursache nicht eindeutig feststeht, sollten in entsprechende Untersuchungsämter eingeschickt werden. Eine Quarantänekoppel sollte für jedes Gehege gefordert werden (BMVEL-Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen, 1998).

## 8.9 Übersicht / Management

Folgendes Schema soll eine Übersicht geben über die saisonal anfallenden Arbeiten im Gehege:

	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3
Kot-Untersuchung	+										+	+
Entwurmung								+				+
Wiegen sämtlicher Tiere	+						+					+
Separieren der Hirschkalber	+											+
Verkauf von Zuchttieren												
Reinigen u. Desinfizieren / Futterplätze	+						+					
Zaunreparatur	+											+
Düngung		+		+	+	+						
Kennzeichnen (Wiegen) / Neugeborene	+	+	+	+								
Heuernte			+		+	+						
Silieren		+	+		+							
Reinigungsschnitt					+							
Koppelwechsel												
Hirschwechsel	+	+										
Tötung (Spießer, Schmaltiere, Alttiere)					+	+			+	+	+	+
Winterfütterung								+	+	+	+	+
Setzzeit	R	R	D	D								
Brunft						R	B	D				
Kontrolle / Gesundheitszustand (täglich)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Kontrolle / Zaun, etc. (alle 2 Tage)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

(nach BOGNER, 1999)

Bemerkungen:

Die Zahlen entsprechen den jeweiligen Monaten (folglich steht z.B. die Ziffer 4 für den Monat April).

R: Rotwild; D: Damwild; B: Rot- und Damwild;

für Sikawild gilt: Setzzeit wie bei Damwild; Brunftzeit wie bei Rotwild

### 9.1 Entwichenes Gehegewild

Durch unbeabsichtigte oder mutwillige Zerstörung des Zaunes kann es immer wieder vorkommen, dass Gehegewild ausbricht. In der vegetationsarmen Zeit verspricht ein Ausbringen von Lockfutter (z.B. Äpfel, Karotten) am geöffneten Gehegetor meist großen Erfolg. In der Hauptvegetationszeit gelingt dies vermutlich nicht mehr, da die Wildbahn dann eine größere Vielfalt an Äsungs- und auch Deckungsmöglichkeiten bietet. Entwichene Tiere können sich in entsprechenden Wildgebieten in kürzester Zeit einem wild lebenden Rudel anschließen. Eventuell ist es nötig, per Immobilisation die Tiere einzufangen (BOGNER, 1999). Auf jeden Fall ist ein Ausbruch unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde (Untere Jagdbehörde) und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Des Weiteren wird empfohlen, den angrenzenden Jagdrevierinhaber zu informieren (Damwild-RL). Wird die Verfolgung als aussichtslos aufgegeben, dann verliert der Gehegehalter das Eigentum und das entwichene Wild unterliegt somit dem Jagdrecht.

#### *2.4 Sicherung des Geheges, Damwild-RL*

### 9.2 Fangeinrichtungen

Für tierärztliche Behandlungen (Geburtshilfe, Lösen von Draht um Geweih, Geweihamputation, Immobilisation, Pansenblähung infolge Immobilisation, Einzelbehandlungen gegen Magen-Darmwürmer- oder Lungenwürmerbefall etc.), sonstige Kontrollmaßnahmen (Kennzeichnung der Tiere, Wiegen, etc.) oder für einen eventuellen Verkauf von lebenden Tieren ist es zuvor nötig, die Tiere einzufangen. Dies kann mittels Fangeinrichtungen oder medikamenteller Immobilisation bzw. einer Kombination beider Verfahren geschehen. Wird einzig und allein die medikamentelle Immobilisation angewendet, so kann der Gehegebetreiber von Fangeinrichtungen absehen. Ansonsten sind Fangeinrichtungen in größeren Gehegen nötig, für die folgende Mindestflächen vorgeschrieben sind:

- Für Damwild: 0,6 – 1,0 m<sup>2</sup> / Stück
- Für Rotwild: 1,0 – 1,5 m<sup>2</sup> / Stück

## *2.1.5 Fangeinrichtung, Damwild-RL*

### *§13 TierSchG*

Es folgt eine kurze Schilderung einer Fangaktion (BOGNER, 1999) mit nachfolgender Stellungnahme des BMVEL (1998), die eine generelle Bewertung von Fangaktionen aus Sicht des Tierschutzes enthält. Am zweckmäßigsten erfolgen Fangaktionen in der Zeit von Mitte Dezember bis Mitte April. Keinesfalls sollten solche Maßnahmen acht Wochen vor bis zwölf Wochen nach dem Setzen ergriffen werden. Optimalerweise sollten Geweih tragende Hirsche vor dem Einfangen aus der Herde isoliert werden. Dies kann z.B. durch vorsichtiges Drücken (Treiben) der Herde durch ein so genanntes Absperrgatter erfolgen, das so bemessen ist, dass nur Kahlwild hindurch gelangen kann. Die Geweih tragenden Hirsche bleiben folglich in der ersten Koppel zurück. Im Anschluss positioniert sich eine Person an dem Absperrgatter, um ein Zurückweichen in die erste Koppel zu verhindern. Ca. zwei bis drei weitere Personen drücken dann die Herde in die trichterförmige Erweiterung des Fanges eventuell unter zu Hilfenahme eines Tores, das mit dem Ende des Trichters verbunden ist. Sobald die Tiere im Fang sind, wird das Tor geschlossen. Danach werden die Tiere einzeln in die Falttüre gedrückt und die gewünschte Maßnahme (Behandlung, Kennzeichnung, Wiegen, etc.) kann stattfinden. Als bald werden sie wieder in die Koppel entlassen oder in eine Transportkiste verbracht im Falle eines Verkaufs des Tieres.

Für das Treiben gilt generell, dass jegliche unnötige Aufregungen zu vermeiden sind und man darauf achtet, dass die Herde sich nicht teilt. Besonderes Augenmerk sollte man auf die Reaktionen des Leittieres (Blickrichtung, Lauscherspiel, Körperhaltung) werfen, um ein eventuelles Anfliehen des Zaunes im Voraus zu erkennen und folglich unverzüglich reagieren zu können. Ein solches kopfloses Anfliehen ist auch bei Kälbern zu erwarten, die bei der Aktion von ihren Müttern getrennt werden. Diesem Umstand vorbeugend, kann es hilfreich sein, den Zaun an bestimmten Gefahrenpunkten vorher zu verblenden (z.B. Holzlatten, Jutesäcke, etc.), um eine optische Barriere zu schaffen. Ist es zu Beginn der Fangaktion nicht möglich, die Geweih tragenden Hirsche abzusondern, so sollten sie unmittelbar, wenn die Tiere im Fang gefangen sind, immobilisiert und aus dem Fang entfernt werden. Geschieht dies nicht, kann es zu ernststen Verletzungen der Nachbartiere kommen, da die Hirsche sich durch die plötzliche Enge in ihrer Individualdistanz überaus eingeschränkt fühlen und infolge dessen zu Aggressionen neigen.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen (1998) herausgegeben. Die Sachverständigengruppe (Urheber dieser Leitlinien) ist einhellig der Meinung, dass zuvor genannte Fangeinrichtungen (seien es mobile oder stationär eingerichtete Wildfänge) zum Fang mehrerer Tiere abzulehnen sind, da nach dem Fang größerer Tiergruppen vornehmlich beim Separieren der Tiere in der Regel nicht mit dem Tierschutzgesetz zu vereinbarende Situationen entstehen. Ein kopfloses „Anfliehen“ der Zäune oder auch ein Separieren der Herde lässt sich kaum vermeiden, wodurch es zu ernststen Verletzungen kommen kann. Es handelt sich nach wie vor um Wild- und Fluchttiere, auch wenn sie unter Betreuung von Menschenhand (Fütterung, etc.) stehen. Folglich ist in Anlehnung der BMVEL-Leitlinien (1998) die medikamentelle Immobilisation das Mittel der Wahl, um Tiere „einzufangen“. In erster Linie ist nur der Tierarzt berechtigt, die dazu nötigen Betäubungsmittel zu verabreichen. Nach §5 (1) TierSchG kann die zuständige Behörde hiervon unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen (siehe dazu nachfolgende detaillierte Ausführungen unter Punkt 8.3 „Medikamentelle Immobilisation“). Demnach ist laut den Leitlinien anzustreben, dass jeder Gehegebetreiber selbst die Erlaubnis zur Immobilisation erwirbt.

### **9.3 Medikamentelle Immobilisation**

#### **9.3.1 Grundsätzliches und Vorgehensweise**

Die Betäubung warmblütiger Tiere ist auf Grund des Tierschutzgesetzes nur von einem Tierarzt vorzunehmen. Die zuständige Behörde (Kreisverwaltungsbehörde) kann hiervon Ausnahmen genehmigen, sofern der Antragsteller einen berechtigten Grund nachweisen kann und über die dazu nötige Sachkunde (Kenntnisse über die Biologie der Tiere, waffenrechtliche Sachkunde, Kenntnisse über die Wirkungsweise der verwendeten chemischen Substanzen, gewisse veterinärmedizinische Kenntnisse) verfügt. Detaillierte Ausführungen bezüglich der Sachkunde des Betäubens können unter dem Punkt 10.2 „Töten – Sachkundenachweis“ sowie bezüglich waffenrechtlicher Kenntnisse unter dem Punkt 10.3 „Töten – Waffenrechtliche Vorschriften – Sachkunde“ nachgelesen werden. Eine „gewisse veterinärmedizinische Schulung“ ist vonnöten auf Grund der Erfordernis des Wissens um die biochemische Wirkungsweise des Betäubungsmittels sowie eventuell auftretender unerwünschter Nebenwirkungen; diese Kenntnisse können durch Teilnahme an einem Immobilisationskurs angeeignet werden (BOGNER, 1999). Ein berechtigter Grund ist für den



Gehegebetreiber gegeben, da die medikamentelle Immobilisation als Fang für das Gehegewild das Mittel der Wahl aus tierschutzrechtlichen Gründen darstellt; unnötige Belastungen, Stresssituationen, sowie auch eventuelle Verletzungsgefahren durch Fluchtreaktionen bei Einsatz von Fangeinrichtungen werden vermieden. Andererseits ist anzumerken, dass die verschreibungspflichtigen Betäubungsmittel relativ teuer sind. Des Weiteren kann auf Grund von unerwünschten Nebenwirkungen der Einsatz eines Tierarztes nötig werden, so dass der Kostenfaktor nicht zu unterschätzen ist (BOGNER, 1999).

Die Immobilisation erfolgt mittels Narkosegewehren, Kurzwaffen, Teleinjekt-Blasrohrgewehren oder Blasrohren (BOGNER, 1999). Während zum Töten nur Langwaffen benutzt werden dürfen, sind zum Betäuben mittels Fangschuss auch Kurzwaffen (Pistolen, Revolver) erlaubt. Die Mündungsenergie der Geschosse bei Kurzwaffen muss mindestens 200 Joule betragen. Anlehnend an das BMVEL - Gutachten „Nutztierartige Damwildhaltung“ (1979) werden für adulte Tiere Distanzinjektionsspritzen mit Geschossgeschwindigkeiten von 50 bis 100 Metern / Sekunde empfohlen. Bei Kälbern sollte die Geschwindigkeit < 50 Meter / Sekunde liegen, um Verletzungen zu vermeiden. Des Weiteren sollten bei Kälbern Geschosse verwendet werden, die durch Muskelkraft oder durch Kaltgasprojektoren angetrieben werden. Auf die nötigen waffenrechtlichen Vorschriften (Waffenbesitzkarte, Schießerlaubnis) sei hier nur kurz hingewiesen, diese können detailliert unter dem Punkt 10.3 „Töten - Waffenrechtliche Vorschriften“ nachgelesen werden. Das Blasrohr fällt nicht unter die waffenrechtlichen Vorschriften. Somit ist für den Erwerb und Besitz von Narkosewaffen eine Waffenbesitzkarte und Schießerlaubnis nötig, während diese Vorschriften für ein Blasrohr nicht gelten. Ein großer Vorteil des Betäubens mittels Blasrohres ist, dass es, wie eben erwähnt, waffenscheinfrei und preisgünstig ist; der Nachteil hingegen liegt in der kurzen Reichweite, nur bis zu ca. 15 m. Die Teleinjekt-Blasrohrgewehre (unterliegen dem Waffenrecht) besitzen schon eine Reichweite bis zu 45 m. Die meisten Narkosegewehre dienen als Kaltgasprojektoren und lassen Schussdistanzen bis zu 50 m zu. Mittels besonders konstruierter Spritzen mit einem Fassungsvermögen von 3 ml werden die Medikamente in die Muskulatur des Tieres verbracht. Bei einigen Modellen der Schusswaffen können Einsteckläufe in den Gewehrlauf eingebracht werden, so dass kleinere Spritzen mit niedrigerem Fassungsvermögen für kleinere Wildtiere verabreicht werden können. Ziel ist es, die Spritze an Körperstellen mit viel Muskulatur (gut durchblutetes Gewebe) und wenig Knochen oder Fett zu verabreichen, um eine optimale Wirkung zu erzielen. Somit ergibt sich als Target des Projektils der Hals oder die Keule (BOGNER, 1999).

Die verwendeten chemischen Substanzen müssen das Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen ausschalten, es handelt sich um Substanzen der Gruppen Neuroleptika, Analgetika, dissoziative Anästhetika bzw. Kombinationen dieser. Des Weiteren sollten die Betäubungsmittel eine große Dosierungsbreite aufweisen und es sollte auf jeden Fall ein Gegenmittel zur Wirkungsauhebung existieren und bei jedem Fangschuss bereits in einer Spritze aufgezogen bereitgehalten werden. Bewährt hat sich das Neuroleptikum Xylazin (Rompun). Neben der einschläfernden Wirkung kommt es dabei auch zu einer zentralen Muskeler schlaffung, wodurch infolge der Lähmung der Vormagenmotorik die Gefahr einer Pansenlähmung, v.a. nach starker Grünäsung, besteht. Als Gegenmittel zu Rompun steht Yohimbin in einer Dosierung von 0,2 bis 0,5 mg/kg Körpergewicht zur Verfügung. Die einschläfernde Wirkung von Rompun hält ca. zwei bis vier Stunden an, kann jedoch durch starke äußere Reize aufgehoben werden. Bei einer 10%igen Lösung wird folgende Dosierung empfohlen (BOGNER, 1999):

- Für Damwild: 0,6 – 0,8 ml / 10 kg Körpergewicht
- Für Rotwild: 0,3 – 0,4 ml / 10 kg Körpergewicht

Die „Hellabrunner Mischung“ (WIESNER 1977), eine Neurolept-Analgesie-Kombination, stellt auch heute noch das Standardverfahren zur Immobilisation dar. Zur Herstellung wird dabei ein Fläschchen Trockensubstanz Rompun (= 500 mg Xylazin) in 4 ml Ketavet (= 400 mg Ketamin) aufgelöst. Die Mischung bleibt bei korrekter Lagerung (kühl und dunkel) über mehrere Monate stabil. Als Dosierung ist angegeben (BOGNER, 1999):

	Damwild	Rotwild
Kälber	1,0 ml	0,5 ml
Alttiere, Spießer, Schmaltiere	1,3 – 1,5 ml	1,5 ml
Hirsche	2,0 ml	1,5 – 2,0 ml

Im Ausland wird häufig Etorphin (M 99, 1000fach stärkere Wirkung als Morphin) verwendet; dieses Betäubungsmittel darf nur zu dem Zweck der Immobilisation auf Grund der Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes eingesetzt werden. Gegenmittel ist Revivon. Bei der Verwendung von Etorphin ist äußerste Vorsicht geboten, da bei bereits kleinen aufgenommen Mengen von Etorphin in den menschlichen Körper (z.B. durch äußere Verletzungen) es zu Todesfällen kommen kann. Sollen mehrere Tiere eingefangen werden,

besteht auch die Möglichkeit, die Tiere über das Futter zu sedieren durch die Einmischung von Diazepam (Valium) ins Futter in einer Dosierung von 70 mg/kg Körpergewicht, so dass im Anschluss mittels Blasrohr / Luftgewehr die Tiere mit Rompun immobilisiert werden können.

Sollten mit der „Hellabrunner Mischung“ beschossene Stücke nach 20 Minuten noch nicht in Seitenlage liegen, so kann man nochmals mit geringerer Dosis nachdosieren. Nach Beschuss sollte man sich dem Tier von hinten nähern und es ist hilfreich, wenn man das Stück zusätzlich mittels eines Netzes absichert oder ein Lasso zur Hand nimmt und es als Kopfstrick verwendet; bei Hirschen kann man je einen Strick an jeder Geweihstange fixieren. Die Tiere sollten dann in Brustlage verbracht werden mit tiefliegendem Kopf. Eventuell ist es nötig, die Maulhöhle auszuräumen, so dass die Atemwege frei sind und nicht eventuell Nahrung aspiriert wird. Durch diese Lagerung kann eventuell auch das Gas infolge einer unerwünschten Pansenblähung (durch Rompun bedingte Lähmung der Vormagenmotorik) abgerülpt werden. Falls sich die Blähung dadurch nicht beheben lässt, ist sofort ein Tierarzt zu benachrichtigen, der dann eventuell eine Schlundsonde einführt oder in lebensbedrohlichen Zuständen eine Pansenpunktion vornimmt. Eine Verabreichung von gärungswidrigen Arzneimitteln sollte während der Immobilisation nicht geschehen, da die Gefahr der Aspiration in die Lunge anstatt des eigentlichen erwünschten Abschluckens in die Vormägen relativ groß ist. Weiterhin ist einer eventuellen Unterkühlung zu vorbeugen und als Prophylaxe einer Austrocknung der Cornea kann Augensalbe aufgetragen werden (BOGNER, 1999).

Generell gilt auch hier, vor jeder Benutzung der Narkosewaffe, diese sowie auch die Spritzen auf ihre jeweilige Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Von großer Bedeutung sind ebenfalls die weitgreifende Sachkunde des Betäubers, sowie die fachgerechte Handhabung vor und während des Fangs sowie die korrekte Lagerung des Tieres bis hin zum Nachlassen der Wirkung des verabreichten Medikaments. Des Weiteren sei nochmals angemerkt, dass die Betäubungsmittel verschreibungspflichtig sind, und vom Tierarzt bzw. auf tierärztliches Rezept von einer Apotheke zu beziehen sind. Die Anwendung ist dann vom Tierhalter im Arzneimittel-Bestandsbuch (siehe Muster / Dokumentation Arzneimittel-Anwendung / Bestandsbuch) einzutragen und diese Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren; detaillierte Ausführungen bezüglich des Bestandsbuches können unter dem Punkt „Behandlung mit Arzneimitteln“ insbesondere Punkt 7.7.2 nachgelesen werden.

Rechtliche Vorschriften (Waffenrechtliche Vorschriften, siehe Punkt 10.3 „Töten“):

*§5 TierSchG*

*§19 BJagdG*

*Anlage 3 Teil II Besondere Maßgaben TierSchlV*

*2.1.5 Fangeinrichtung, Damwild-RL*

*5.3 Betäuben und Immobilisieren mit Narkosegewehren, Damwild-RL*

*Muster / Dokumentation Arzneimittel – Anwendung / Bestandsbuch*

*Muster Betäubungsmittelrezept*

### **9.3.2 Weitere betäubungsmittelrechtliche Vorschriften**

Sämtliche Betäubungsmittel sind in den Anlagen I bis III des Betäubungsmittelgesetzes aufgelistet, dabei sind in den jeweiligen Anlagen folgende Medikamente zusammengefasst:

- Anlage I: nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel
- Anlage II verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel
- Anlage III verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel

Normalerweise wird für den Verkehr mit Betäubungsmitteln eine Erlaubnis durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte benötigt. Unter „Verkehr“ versteht man jegliches Anbauen, Herstellen, das mit ihnen Handeln Treiben, die Einfuhr oder Ausfuhr, die Abgabe, das Veräußern, Erwerben oder sonstige Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln. Von dieser Erlaubnispflicht gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen. Unter anderem benötigt ein Tierarzt im Rahmen des Betriebes seiner tierärztlichen Hausapotheke keine Erlaubnis für:

- Das Herstellen der in Anlage II und III aufgeführten Betäubungsmitteln
- Den Erwerb der in Anlage II und III aufgeführten Betäubungsmitteln
- Die Abgabe eines in Anlage III aufgeführten Betäubungsmittels für ein von ihm behandeltes Tier

Des Weiteren benötigt eine natürliche Person (in unserem Fall der Gehegebetreiber) keine Erlaubnis für den Erwerb eines in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittels auf Grund einer

tierärztlichen Verschreibung sowie für die Anwendung durch ihn an dem Tier, das in Behandlung des verschreibenden Tierarztes steht. Dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat der Abgebende unverzüglich jede einzelne Abgabe unter Angabe des Erwerbers und der Art und Menge des Betäubungsmittels zu melden. Von dieser Meldepflicht gibt es auch hier wieder eine Reihe von Ausnahmen; so gilt dies nicht für die Abgabe von den in Anlage III bezeichneten Betäubungsmitteln auf Grund einer tierärztlichen Verschreibung sowie für die Abgabe durch einen Tierarzt im Rahmen des Betriebes seiner tierärztlichen Hausapotheke für das von ihm behandelte Tier. Für die Verschreibung, Verabreichung oder Abgabe der in Anlage III aufgeführten Betäubungsmittel durch einen Tierarzt ist eine begründete Anwendung nötig. Für den Gesetzgeber ist eine Anwendung dann begründet, „wenn der erwünschte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann“. Die in Anlage I genannten Betäubungsmittel hingegen dürfen nicht verschrieben, verabreicht oder abgegeben werden und die in Anlage II aufgeführten Substanzen dürfen nicht verschrieben werden.

Für das Verschreiben der in Anlage III genannten Betäubungsmittel durch einen Tierarzt gibt es weitere Vorschriften: Innerhalb von 30 Tagen darf der Tierarzt für ein von ihm behandeltes Tier bestimmte Betäubungsmittel nur unter Einhaltung von feststehenden Höchstmengen verschreiben (Höchstmengen sind für folgende Medikamente festgesetzt: Amfetamin, Buprenorphin, Hydrocodon, Hydromorphon, Levomethadon, Morphin, eingestelltes Opium, Opiumextrakt, Opiumtinktur, Pentazocin, Pethidin, Piritramid, Tilidin; siehe §4 Abs. 1 BtMVV). Die Frist von 30 Tagen für eine Verschreibung für ein Tier gilt ebenso für alle weiteren Betäubungsmittel in der Anlage III.

Folgende aufgelistete Betäubungsmittel dieser Anlage darf der Tierarzt nicht für ein Tier verschreiben: Alfentanil, Cocain, Dronabinol, Etorphin, Fenetyllin, Fentanyl, Levacetylmethadol, Methadon, Methaqualon, Methylphenidat, Modafinil, Nabilon, Oxycodon, Papaver somniferum, Pentobarbital, Phenmetrazin, Remifentanil, Secobarbital, und Sufentanil.

Grundsätzlich darf er jeweils nur ein Betäubungsmittel verschreiben innerhalb von 30 Tagen. In besonders schweren Krankheitsfällen sowie in Notfällen darf der Tierarzt von den festgesetzten Höchstmengen sowie von der Anzahl der Betäubungsmittel abweichen; er muss dies dann auf der Verschreibung kennzeichnen und zwar im Fall von besonders schweren Krankheitsfällen mit dem Buchstaben „A“ und im Notfall mit dem Wort „Notfallverschreibung“ oder dem Buchstaben „N“. Für den Praxis- oder Stationsbedarf eines

Tierarztes gibt es weitere Verschreibungsmöglichkeiten (siehe §4 Abs. 3 und 4 BtMVV). Etorphin darf der Tierarzt nur zur Immobilisierung von Tieren, die in Wildgehegen gehalten werden, durch eigenhändige oder in seiner Gegenwart erfolgender Verabreichung verschreiben; ein anderweitiger Einsatz von Etorphin ist nicht gestattet.

#### *§4 Verschreiben durch einen Tierarzt BtMVV*

Das Betäubungsmittelrezept besteht aus einem dreiteiligen Formblatt:

- Das 1. Blatt entspricht dem für die Apotheke zur Verrechnung bestimmten Teil II
- Das 2. Blatt entspricht dem beim Verschreibenden verbleibenden Teil III
- Das 3. Blatt entspricht dem in der Apotheke verbleibenden Teil I

#### *1. Betäubungsmittelrezept Bekanntmachung zur BtMVV*

##### *Muster Betäubungsmittelrezept*

#### *§8 Betäubungsmittelrezept BtMVV*

Mit welchen Angaben ein solches Rezept versehen werden muss, kann in folgendem Paragraphen der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung nachgelesen werden:

#### *§9 Angaben auf dem Betäubungsmittelrezept BtMVV*

Eine Abgabe des Betäubungsmittels auf Grund einer Verschreibung darf nicht mehr erfolgen, wenn die Ausfertigung der Verschreibung sieben Tage überschritten hat bzw. im Fall von Notfall-Verschreibungen die Ausfertigung einen Tag überschritten hat.

#### *§ 12 Abgabe BtMVV*

Sowohl Zu- und Abgänge als auch der Bestand der Betäubungsmittel sind unverzüglich nach Bestandsänderung aufzuzeichnen in Apotheken bzw. tierärztlichen Hausapotheken. Die schriftlichen Eintragungen sind durch den Leiter der Apotheke / tierärztlichen Hausapotheke am Ende eines jeden Kalendermonats mit dem tatsächlichen Bestand zu überprüfen sowie mit Unterschrift und Prüfdatum zu versehen. Im Falle einer elektronischen Nachweisführung muss am Ende eines jeden Monats ein Ausdruck angefertigt werden und ebenso mit dem

tatsächlichen Bestand überprüft und abgezeichnet werden. Für den Fall der handschriftlichen Bestandsaufnahme gibt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vorgefertigte Karteikarten oder Betäubungsmittelbücher heraus. Die Nachweise sind drei Jahre aufzubewahren, von der letzten Eintragung an gerechnet. Wie schon erwähnt, muss der Gehegebetreiber die Anwendung ebenso in sein Arzneimittel-Bestandsbuch eintragen und fünf Jahre aufbewahren. Die vorgeschriebenen detaillierten Aufzeichnungen über Verbleib und Bestand werden in §14 BtMVV definiert.

### *§ 13 Nachweisführung BtMVV*

### *§ 14 Angaben zur Nachweisführung BtMVV*

### *§ 15 Formblätter BtMVV*

#### *3. Karteikarten Bekanntmachung zur BtMVV*

#### *4. Betäubungsmittelbuch Bekanntmachung zur BtMVV*

#### *5. Anfertigung der amtlichen Formblätter Bekanntmachung zur BtMVV*

Jeder, der am Betäubungsmittelverkehr teilnimmt, hat dafür Sorge zu tragen, dass er die Betäubungsmittel gesondert aufbewahrt und gegen unbefugte Entnahme sichert. Die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs unterliegt dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte; die Überwachung der Tierärzte, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken unterliegt den zuständigen Behörden der Länder. Der amtliche Tierarzt kontrolliert den Arzneimittel- / Betäubungsmittelverkehr im Rahmen der regelmäßigen Gesundheitsüberwachung des Geheges inklusive einer Überprüfung und Abzeichnung der Dokumentation (Gehegebuch inklusive Bestandsregister, Arzneimittel-Bestandsbuch) des Gehegebetreibers.

Weitere rechtliche Vorschriften:

### *§1 Betäubungsmittel BtMG*

### *§3 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln BtMG*

### *§4 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht BtMG*

### *§12 Abgabe und Erwerb BtMG*

### *§13 Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung BtMG*

### *§15 Sicherungsmaßnahmen BtMG*

### *§19 Durchführende Behörde BtMG*

*§22 Überwachungsmaßnahmen BtMG*

*§24 Duldungs- und Mitwirkungspflicht BtMG*

*§1 Grundsatz BtMVV*

#### **9.4 Schlachten nach medikamenteller Immobilisation und Betäubung**

Auf Grund der Rückstandsproblematik gilt es, eine je nach Art des verwendeten Arzneimittels unterschiedliche Wartefrist einzuhalten. Somit müssten die Tiere nach medikamenteller Immobilisation in eine geschlossene Einrichtung (Stall oder Ähnliches) verbracht werden. Aus Sicherheitsgründen müsste dann dort nach Einwilligung der zuständigen Behörde, die Betäubung mittels Bolzenschussapparat, anstatt des Kugelschusses, vorgenommen werden. Da die hierzu nötigen Manipulationen (Gefangenhaltung des Tieres in einem Stall für mehrere Tage sowie Kopffixation zum korrekten Ansatz des Schussapparates) mit größter Erregung des Tieres verbunden sind, ist dieses Verfahren aus Tierschutzgründen abzulehnen (BMVEL-Gutachten „Nutztierartige Damwildhaltung“, 1979). Als Betäubungs- und Tötungsverfahren ist einzig und allein der Kugelschuss mittels Büchsenpatronen auf Kopf oder Hals das Mittel der Wahl, siehe Ausführungen unter dem Gliederungspunkt 10 „Töten“.



## 10 Transport

Die Vorschriften bezüglich des Transports von Gehegewild sind in der Tierschutztransportverordnung geregelt. Das Thema „Transport“ wird hier nur kurz angerissen. Generell gelten alle Vorschriften in der TierSchTrV sinngemäß auch für das Gehegewild. Als Besonderheit bezüglich Regelungen speziell für das Gehegewild sei hier angeführt, dass Geweih tragende Hirsche während der Bastzeit nicht befördert werden dürfen. Sollten die Tiere in Einzelbehältnissen transportiert werden, dann dürfen diese nicht gestoßen oder geworfen werden und sind stets in aufrechter Stellung zu halten. Die Tiere sind in der Regel in den Behältnissen ungefesselt zu transportieren. Die Richtmaße können dem „Gutachten über tierschutzgerechte Haltung sonst frei lebender Tiere – Wild – in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen“ in der Fassung vom 20. Juni 1978 entnommen werden. Generell gilt, dass Transportmittel so beschaffen sein müssen, dass

- keinerlei Verletzungen der Tiere auftreten können
- die Tiere vor Witterungseinflüssen geschützt sind
- sie über einen rutschfesten Boden verfügen mit Einstreu zur Aufnahme der tierischen Abgänge
- an der Außenseite die Angabe „lebende Tiere“ und ein entsprechendes Symbol angebracht ist

Detailliert können die vorgeschriebenen Anforderungen an Transportmittel in folgendem Paragraphen nachgelesen werden:

### *§7 Anforderungen an Transportmittel TierSchTrV*

Auf Reinigung und Desinfektion wird nicht nur in der TierSchTrV, sondern auch in der ViehVerkV eingegangen. Generell gilt, dass Viehtransportfahrzeuge sowie alle im Rahmen des Transports benutzten Behältnisse oder Gerätschaften alsbald nach jedem Transport, spätestens am folgenden Tag zu reinigen und zu desinfizieren sind. Zur Desinfektion kann zweiprozentige Natronlauge oder ein anderes Desinfektionsmittel aus der Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) aufgeführtes Mittel benutzt werden. Der Fahrer hat nach durchgeführter Desinfektion diese in ein Desinfektionskontrollbuch für jedes Fahrzeug gesondert einzutragen, d.h. dass für den

Anhänger ein eigenes Kontrollbuch geführt werden muss. Welche Angaben dabei aufzuzeichnen sind, ist folgender Anlage zu entnehmen:

*Muster / Desinfektionskontrollbuch für Beförderungsmittel*

Das Kontrollbuch muss drei Jahre lang aufbewahrt werden und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgezeigt werden. Die Frist von drei Jahren beginnt mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

*§16 Beförderungsmittel ViehVerkV*

*§21 Desinfektionskontrollbuch ViehVerkV*

*Zu §16 Ausführungshinweise zur ViehverkV*

*Zu §21 Ausführungshinweise zur ViehverkV*

Immobilisierte oder stark sedierte Tiere dürfen erst dann transportiert werden, wenn ihre Reaktionsfähigkeit wiederhergestellt ist; einer Augenaustrocknung sollte mithilfe einer entsprechender Augensalbe vorgebeugt werden und die Augen sollten z.B. mittels einer Plane abgedeckt werden, um Verletzungen durch die Einstreu zu verhindern. Selbstverständlich sollte nicht vergessen werden, das Projektil (für die Immobilisation) zu entfernen (BOGNER, 1999). Die Verabreichung des Beruhigungsmittels muss unter Aufsicht eines Tierarztes durchgeführt werden und muss dann in dem Begleitdokument genauestens vermerkt werden; ebenso müssen in diesem Dokument Anweisungen bezüglich des Ernährens, Tränkens und Pflgens aufgeführt sein. Der Transportführer hat sicherzustellen, dass die Tiere spätestens nach 24 Stunden gefüttert und spätestens nach 12 Stunden getränkt werden. Diese Fristen können jeweils um höchstens zwei Stunden verlängert werden, wenn dies für die Tiere weniger belastend ist. Dies trifft nicht zu, wenn gewährleistet ist, dass die Tiere während des Transports jederzeit Zugang zu Nahrung und Flüssigkeit haben. Bei einem Transport in einem Behältnis muss darauf geachtet werden, dass ein Geweih tragender Hirsch keine Halswirbelbrüche infolge Einklemmungen durch das Geweih erleidet. In einem solchen Fall ist eine eventuelle vorherige Geweihabnahme ratsam, wenn der Transport nicht vermeidbar ist.

*§17 Allgemeine Anforderungen TierSchTrV*

*§32 Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel TierSchTrV*

## *9. Transport, Damwild-RL*

Allgemein gilt, dass die Transportwege möglichst kurz gehalten werden und der Empfänger ist rechtzeitig über die voraussichtliche Ankunft des Transportes zu informieren, so dass die Tiere unmittelbar nach der Ankunft entladen werden können. Die Tiere müssen transportfähig sein, das heißt sie müssen gesund und in gutem Allgemeinzustand sein. Eine Ausnahme hierfür gilt für den Transport kranker Tiere zur tierärztlichen Behandlung oder wenn der Transport sonst zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden notwendig ist. Des Weiteren dürfen keine hochträchtigen Tiere oder Tiere, die vor weniger als 48 Stunden geboren haben, transportiert werden, es sei denn, ein Tierarzt bescheinigt schriftlich die Transportfähigkeit des hochträchtigen Tieres. Jungtiere, bei denen der Nabel noch nicht abgeheilt ist, dürfen ebenso nicht transportiert werden. Für Sammeltransporte gilt, dass nur zusammengewöhnte Tiere unter Beachtung ihrer Sozialbindung in einer Gruppe transportiert werden dürfen. Spießer und adulte Hirsche müssen zur Vermeidung von Verletzungen einzeln transportiert werden (BMVEL-Gutachten „Nutztierartige Damwildhaltung“, 1979). Des Weiteren wird schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Beförderungsmittel, die für den Transport lebender Tiere benützt werden, nicht zur Beförderung von Fleisch verwendet werden dürfen.

*Anlage 2 Kapitel IX Hygienevorschriften für das Kühlen, Lagern und Befördern von Fleisch  
Nr. 1, 3, 4 und 8 FIHV*

Die rechtlichen Grundlagen basieren auf den Vorschriften des Tierschutzrechts, inklusive der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des TierSchG, insbesondere der TierSchlV, sowie der Damwild-RL (Bayern), das BJagdG und BayJG sowie auf den waffenrechtlichen Vorschriften (WaffG, AWaffV, BeschG) und auf den Erkenntnissen des BMVEL-Gutachtens über die tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten („Nutztierartige Damwildhaltung“, 1979). Die TierSchlV definiert Wildwiederkäuer (und Wildschweine), die in einem Gehege gehalten werden, als Gatterwild. Diese Verordnung greift, solange das Wildgehege unterhalb der Flächengröße eines Eigenjagdreviers liegt; in Bayern beträgt die Größe eines Eigenjagdreviers mindestens 81,755 ha, im Hochgebirge mit den Vorbergen 300 ha. Ab einer solchen Größe würde das Wildgehege dem Jagdrecht unterstehen. Bei den meisten Gehegen handelt es sich jedoch um nutztierartig gehaltene Tiere auf einer eingefriedeten Fläche weit unter 81,755 ha und somit unterliegen diese Tiere den Vorschriften der TierSchlV.

### 11.1 Zulässige Betäubungs- und Tötungsverfahren

Im Dritten Abschnitt des Tierschutzgesetzes wird das Kapitel „Töten von Tieren“ behandelt. Auf Grund der Vorschriften des Tierschutzgesetzes darf ein Wirbeltier nur unter vorheriger Betäubung getötet werden. Ausnahmen gelten bei der Jagd sowie auch bei der Schädlingsbekämpfung, aber auch hier gilt die allgemeingültige Vorschrift, vermeidbare Schmerzen und Leiden zu verhindern. Bei Notschlachtungen darf ebenfalls eine vorherige Betäubung unterbleiben, sowie auch beim Schächten die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann. Des Weiteren gilt für eine reguläre Schlachtung, dass ein warmblütiges Tier nur geschlachtet werden darf, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.

*§4 TierSchG*

*§4a TierSchG*

Als Betäubungs- und Tötungsverfahren sind für Gatterwild nur zwei Methoden zugelassen und zwar der Bolzenschuss und der Kugelschuss. Um einen Bolzenschussapparat korrekt ansetzen zu können, müsste das Tier zunächst eingefangen werden, um im Anschluss ruhiggestellt zu werden, d.h. die Kopfbewegungen müssten eingeschränkt werden. Da dies mit enormen Stresssituationen und erheblicher Angst verbunden wäre, ist der Einsatz des Bolzenschussapparates lediglich zur Notschlachtung oder Nottötung von festliegenden Tieren ausnahmsweise erlaubt bzw. kann die zuständige Behörde eine Ausnahme bewilligen für den Fall, dass eine Schießerlaubnis aus Sicherheitsgründen nicht erteilt werden kann. Sollte der Bolzenschussapparat zum Einsatz kommen, so ist auf korrekte Handhabung zu achten, d.h. auf einen sachkundigen Aufsatz des Schussapparates. Empfehlungen zu korrekten Schusspositionen bei Geweih tragenden sowie geweihlosen Tieren können folgendem Querverweis entnommen werden:

### *Bolzenschuss / Schussposition*

Bei der Bolzenschussbetäubung handelt es sich um ein reversibles Betäubungsverfahren, wodurch bei korrekter Schussposition eine Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit in weniger als 2 Millisekunden für ca. 60 Sekunden erreicht wird; d.h. das Gehirn zeigt keine Spontanaktivität mehr (sog. Null- oder Isoelektrische Linie im EEG) und es erfolgt keine Reaktion mehr auf äußere (akustische, optische, etc.) Reize. Zeichen einer wirksamen Bolzenschussbetäubung sind (SCHÜTT-ABRAHAM, 2002):

- Sofortiges Niederstürzen im Schuss
- Tonischer Krampf
- Keine Aufstehversuche
- Ausfall der Atmung
- Ausfall des Cornealreflexes
- Je nach getroffenem Hirnareal sind mehr oder weniger starke klonische Krämpfe möglich (Wegfall der zentralen Hemmung analog zur Dekapitation).

Im Anschluss muss die Entblutung durch Eröffnen mindestens einer Halsschlagader oder des entsprechenden Hauptblutgefäßes (Bruststich) innerhalb 20 Sekunden (Höchstdauer zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt) erfolgen. Auf Grund den Vorschriften der Nebenprodukte-VO darf kein Blut ungehindert in den Boden versickern, somit müsste das betäubte Tier

zunächst in einen entsprechend ausgestatteten „Schlachtraum“ (siehe Punkt 11.3 „Schlachten“) verbracht werden, in dem das Blut kontrolliert abfließen kann. Die TierSchlV sieht vor, dass die zuständige Behörde Ausnahmen in begründeten Einzelfällen bezüglich Abweichungen von der Höchstzeit zwischen Betäuben und Entbluteschnitt zulassen kann, wenn nachgewiesen wird, dass die Tiere so betäubt sind, dass sie in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Dies ist in diesem Fall nicht gegeben, man müsste das Tier an Ort und Stelle töten. Bei Tötungen ohne Blutentzug darf der Bolzenschuss nur angewendet werden, wenn nach der Betäubung durch elektrische Herzdurchströmung ein Herzstillstand verursacht wird. Da diese Zeit (Höchstdauer zwischen Betäuben und Entbluteschnitt) bei Betäuben im Gehege keinesfalls einzuhalten ist, müsste das festliegende (!) Tier zunächst in den Schlachtraum transportiert werden, um dann dort erst betäubt und im Anschluss entblutet zu werden. Da es sich nach wie vor um Wildtiere handelt, wäre auch diese Handhabung nur mit unnötigen Stresssituationen für das Tier verbunden. Weitere Schlachtarbeiten am Tier dürfen nach dem Entbluteschnitt erst vorgenommen werden, wenn keine willkürlichen Bewegungen des Tieres und keine Reflexe des Stammhirns mehr wahrzunehmen sind, d.h. nach „vollständigem“ Ausbluten des Tieres.

Aus allen zuvor genannten Problemen, die durch die Betäubung mittels Bolzenschussapparats auftreten, ist somit im Sinne des Tierschutzes der Kugelschuss auf Kopf oder Hals als Mittel der Wahl zur Tötung anzusehen, da hierfür keinerlei für das Tier unnötige und mit erheblichem Stress einhergehenden Manipulationen nötig sind (BMVEL-Gutachten „Nutztierartige Damwildhaltung“, 1979). Zielgenauigkeit und Sachkunde sind hier besonders wichtig. Das Projektil muss über eine solch immense Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird. Es gilt einerseits eine rasche Tötung zu erzielen, andererseits aber keine nennenswerte Wildbretzerstörung zu verursachen. Demnach ist der Schuss auf den Halsansatz des Tieres oder auf den Kopf durch einen sicheren Schützen abzugeben, wie in der Anlage Teil II TierSchlV vorgeschrieben. (Bei der Jagd wird üblicherweise ein Blattschuss (Schulterblatt) erzielt.) Bei Tötungen ohne Blutentzug dürfen weitere Eingriffe am Tier erst nach Feststellung des Todes des Tieres vorgenommen werden.

Auf vorgeschriebene regelmäßige Wartung und Reinigung und vor Arbeitsbeginn durchzuführende Überprüfung der Betäubungs- / Tötungsgeräte durch den Besitzer sei an dieser Stelle nochmals hingewiesen. Im Falle der Verwendung eines Bolzenschussapparats

muss dieser regelmäßig zur Funktionsüberprüfung an den Hersteller eingeschickt werden (siehe Gebrauchsinformation; in der Regel erfolgt dies alle zwei Jahre, dabei erhält der Eigentümer das Gerät mit einer Prüfbescheinigung und einer Prüfplakette auf dem Gerät zurück, ähnlich einer „TÜV“ – Plakette, aus der der nächste Prüftermin hervorgeht). Bei Funktionsmängeln am Bolzenschussapparat hat eine sofortige Einsendung an den Hersteller zu erfolgen.

Rechtliche Vorschriften:

*§1 Anwendungsbereich TierSchlV*

*§2 Begriffsbestimmungen TierSchlV*

*§3 Allgemeine Grundsätze TierSchlV*

*§13 Betäuben, Schlachten und Töten TierSchlV*

*§14 Behördliche Zulassung weiterer Betäubungs- oder Tötungsverfahren TierSchlV*

*Anlage 2 (zu §13 Abs. 3) TierSchlV*

*Anlage 3 Teil II Besondere Maßgaben TierSchlV*

*Anlage 3 (zu §13 Abs. 6) TierSchlV*

*5. Töten von Gehegewild, Damwild-RL*

## **11.2 Sachkundenachweis**

Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, müssen einen Sachkundenachweis erbringen. Alle drei zuvor genannten Adjektive (berufs-, gewerbs-, regelmäßig) werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes näher definiert. Demnach versteht man unter „gewerbsmäßig“ die Ausübung des Betäubens oder Tötens in selbständiger, planmäßiger, fortgesetzter Weise mit der Absicht der Gewinnerzielung. Das Adjektiv „berufsmäßig“ schließt die regelmäßige nebenberufliche Ausübung mit ein. Sofern Tiere nur im Einzelfall betäubt oder getötet werden bzw. nur lebensschwache, nicht lebensfähige oder schwer verletzte Tiere im eigenen Tierbestand im Einzelfall getötet werden, ist der Umstand der Regelmäßigkeit nicht gegeben. Bei Gatterwild werden jedoch jüngere Tiere zur Fleischproduktion getötet, so dass in diesem Fall alle drei Tatsachen erfüllt werden und ein Sachkundenachweis erbracht werden muss. Da die unterschiedlichen Betäubungsarten sowie Anatomie, Physiologie, Verhalten etc. der jeweils betreffenden Tierkategorie erheblich voneinander abweichen, wird der

Sachkundenachweis nur auf die jeweils beantragte Tierkategorie sowie die dazugehörigen Betäubungs- und Tötungsverfahren nach bestandener Prüfung durch die zuständige Behörde ausgestellt. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil. Der theoretische Teil umfasst folgende Schwerpunkte:

- Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie
- Grundkenntnisse des Verhaltens der Tiere
- tierschutzrechtliche Vorschriften
- Grundkenntnisse der Physik oder Chemie, soweit diese für die betreffenden Betäubungsverfahren notwendig sind
- Eignung und Kapazität der jeweiligen Betäubungsverfahren
- Kriterien einer ordnungsgemäßen Betäubung und Schlachtung von Tieren

Der praktische Teil beinhaltet folgende Fertigkeiten:

- ordnungsgemäße Durchführung des Ruhigstellens, Betäubens und Schlachtens der Tiere
- Wartung der für das Betäuben und Schlachten notwendigen Geräte oder Einrichtungen

Sowohl im theoretischen als auch im praktischen Teil muss mindestens die Note „ausreichend“ erreicht werden. Bei Nichtbestehen kann eine Wiederholung der Prüfung frühestens nach drei Monaten durchgeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die zuständige Stelle von einer Prüfung absehen, d.h. der Sachkundenachweis gilt als erbracht und eine Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Stelle auf Antrag erteilt:

1. bei folgenden abgeschlossenen Berufsausbildungen:

- Fleischer
- Kaufmann im Einzelhandel, Fachbereich Lebensmittel, Warengruppe Fisch
- Verkäufer im Einzelhandel, Fachbereich Lebensmittel, Warengruppe Fisch
- Fischwirt
- Biologielaborant
- Tierwirt mit dem Schwerpunkt Geflügelhaltung
- Landwirt



- Tierpfleger der Fachrichtung Haustierversorgung
- Geprüfter Tierpflegemeister
- Biologisch-technischer Assistent
- Geprüfter Schädlingsbekämpfer

2. bei folgenden abgeschlossenen Studiengängen:

- Veterinärmedizin
- Humanmedizin
- Biologie mit Schwerpunkt Zoologie oder Fischereibiologie

3. bei folgenden bestandenen Prüfungen:

- Jägerprüfung bzw. gültiger Jagdschein
- Fischerprüfung bzw. gültiger Fischereischein

4. weitere abgeschlossene Berufsausbildungen, Studien- oder Weiterbildungsabschlüsse, abgelegte tierexperimentelle Kurse, die nachweislich die entsprechenden Kenntnisse für bestimmte Tierarten vermitteln

5. bei Personen ohne entsprechende Berufsausbildungen, die jedoch regelmäßig über einen angemessenen Zeitraum Tiere betäubt oder getötet haben

Der Einfachheit bzw. Übersicht halber wurde jeweils auf die feminine Darstellung der einzelnen Berufe verzichtet. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass auf Grund der Vielfalt und großen anatomischen tierartlichen Unterschiede der Sachkundenachweis nur für die beantragten Tiere mit den entsprechenden Betäubungs- und Tötungsverfahren gilt und dass bei oben genannten abgeschlossenen Berufsausbildungen oder sonstigen Prüfungen sich der Sachkundenachweis auch nur jeweils auf die Tiere inklusive des Betäubens / Tötens im Rahmen ihrer Ausbildung erstreckt.

Rechtliche Grundlagen:

[§4 TierSchG](#)

#### *§4 Sachkunde TierSchlV*

#### *3 zu §4 Töten von Tieren, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes*

#### *5. Töten von Gehegewild, Damwild-RL*

### **11.3 Waffenrechtliche Vorschriften, Waffenbesitzkarte, -schein, Schießerlaubnis**

Sowohl der Bolzenschussapparat als auch der Kugelschuss mittels Büchsenpatronen oder der Fangschuss mittels Pistolen oder Revolver fallen unter die waffenrechtlichen Vorschriften (Waffengesetz mit anhängenden Verordnungen, Beschussgesetz). Grundsätzlich gilt, dass der Umgang mit Waffen oder Munition nur Personen gestattet ist, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den Erwerb und Besitz der Schusswaffen, Munition und ggf. von Schalldämpfern ist eine Waffenbesitzkarte nötig; zuständig ist die Waffenbehörde. Darin sind Art, Zahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb der Waffe gilt für ein Jahr bei Schusswaffen und im Falle von Munition für sechs Jahre, für die Erlaubnis zum Besitz der Schusswaffen bzw. Munition wird in der Regel keine Befristung erteilt. Wenn eine Person eine Waffe erwirbt, muss diese innerhalb von zwei Wochen den Erwerb bei der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen unter Mitteilung von Name und Adresse des Überlassenden und muss seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs der Waffe vorlegen. Für die Erlaubnis zum Führen einer Waffe ist die Erteilung eines Waffenscheins durch die Waffenbehörde nötig. Die Erlaubnis wird für bestimmte Schusswaffen auf höchstens drei Jahre erteilt und kann zweimal um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden. Der Waffenschein wird auf bestimmte Anlässe bzw. bestimmte Gebiete beschränkt. Unter dem Begriff „Führen einer Waffe“ versteht man die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums. Ein Waffenschein ist folglich nicht nötig, wenn die Schusswaffe nur innerhalb eines befriedeten (eingehetzten) Besitztums benützt wird und die Schusswaffe nicht schuss- und zugriffsbereit zwischen befriedeten Besitztümern transportiert wird. Für die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe ist ein Erlaubnisschein (Schießerlaubnis) nötig. Da es sich beim Abschuss von Gehegewild nicht um Jagdausübung handelt, müssen auch Gehegebetreiber mit bestandener Jägerprüfung bzw. mit gültigem Jagdschein eine behördliche Schießerlaubnis beantragen. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der Gehegebetreiber zumindest über eine Waffenbesitzkarte und eine Schießerlaubnis verfügen

muss. Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen setzt folgende Eigenschaften des Antragstellers voraus:

- er hat das 18. Lebensjahr vollendet,
- er besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung,
- er hat die erforderliche Sachkunde nachgewiesen,
- er hat ein Bedürfnis nachgewiesen und
- er hat bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden - nachgewiesen

Eine solche Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich des Waffengesetzes hat. Des Weiteren muss die zuständige Behörde (Waffenbehörde) die Inhaber einer solchen Erlaubnis in regelmäßigen Abständen bzw. mindestens alle drei Jahre erneut auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüfen sowie das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung kontrollieren. Oben genannte Voraussetzungen können detailliert in §§5 bis 8 WaffG nachgelesen werden. Aus tierschutzrechtlichen Gründen ist einzig und allein der Büchenschuss als Betäubungs- und Tötungsverfahren zu empfehlen. Somit ist mangels alternativer Betäubungs- und Tötungsverfahren ein waffenrechtliches Bedürfnis gegeben. Zusätzlich kann ein Bedürfnis zur Verwendung eines Schalldämpfers gegeben sein aus Gründen des Umweltschutzes (Vermeidung von Lärmbelästigung) sowie aus Gründen des Tierschutzes (Vermeidung von Stresssituationen im Gehege). Vollständigkeitshalber sei angemerkt, dass für den Bolzenschussapparat der Erwerb und Besitz dessen erlaubnisfrei ist, eine Waffenbesitzkarte somit nicht nötig ist, sowie auch eine Erlaubnis zum Schießen entfällt, da der Schussapparat nur im befriedeten Besitztum angewendet wird und nach §7 BeschG zugelassen ist.

Bereits bei Beantragung einer Genehmigung zur Errichtung eines Geheges ist abzuklären, ob für den gewählten Standort eine Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz erteilt werden kann. Da die Überprüfung der waffenrechtlichen Vorschriften nicht dem amtlichen Tierarzt obliegt, sondern der Waffenbehörde, wird somit in diesem Kapitel nur auf die wichtigsten Vorschriften hingewiesen; es wurden jedoch in der Sammlung der rechtlichen Bestimmungen im Anhang weitere wichtige waffenrechtliche Vorschriften zum Nachlesen hinterlegt:

## Rechtliche Vorschriften:

*§1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen WaffG*

*§2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste WaffG*

*§4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis WaffG*

*§5 Zuverlässigkeit WaffG*

*§6 Persönliche Eignung WaffG*

*§7 Sachkunde WaffG*

*§8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze WaffG*

*§10 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen WaffG*

*§12 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten WaffG*

*§13 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken WaffG*

*§35 Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote WaffG*

*§36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition WaffG*

*§37 Anzeigepflichten WaffG*

*§38 Ausweispflichten WaffG*

*Anlage 1 Begriffsbestimmungen Abschnitt 1 Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen WaffG*

*Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 WaffG*

*Anlage 1 Abschnitt 2 Waffenrechtliche Begriffe WaffG*

*Anlage 2 Abschnitt 2 Erlaubnispflichtige Waffen WaffG*

*§1 Zweck, Anwendungsbereich, BeschG*

*§2 Beschusstechnische Begriffe BeschG*

*§4 Ausnahmen von der Beschusspflicht BeschG*

*§7 Zulassung von Schussapparaten, Einsteckläufen und nicht der Beschusspflicht unterliegenden Feuerwaffen, Systemprüfungen von Schussapparaten und der in ihnen zu verwendenden Kartuschenmunition BeschG*

*§1 Umfang der Sachkunde AWaffV*

*§2 Prüfung AWaffV*

*§3 Anderweitiger Nachweis der Sachkunde AWaffV*

## 11.4 Ballistische Mindestanforderungen

Der Kugelschuss darf nur mittels Büchsenpatronen mit folgenden Anforderungen abgegeben werden:

- Kaliber von mindestens 6,5 Millimeter und
- einer Auftreffenergie von mindestens 2000 Joule auf 100 Meter Entfernung

Beim Damwild sind unter bestimmten Voraussetzungen geringere Kaliber erlaubt:

- Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 Millimetern und
- einer Mündungsenergie von mindestens 300 Joule

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- die Schussentfernung beträgt weniger als 25 m,
- der Schuss wird von einem bis zu 4 m hohen Hochstand abgegeben und
- der Hochstand befindet sich in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden und
- die Gehege – Einzäunung ist mindestens 1,80 m hoch

Während für die Tötung nur Langwaffen zugelassen sind, dürfen für den Fangschuss auch Kurzwaffen (Pistolen, Revolver) eingesetzt werden. Für den Fangschuss gibt es Abweichungen bezüglich der ballistischen Mindestanforderungen, siehe Ausführungen unter Punkt 8 „Einfangen / Immobilisieren“.

Rechtliche Vorschriften:

*§19 BJagdG*

*Anlage 3 Teil II Besondere Maßgaben TierSchlV*

*5. Töten von Gehegewild, Damwild-RL*

## 11.5 Abgrenzung zum Jagdrecht

Wie einleitend zum Thema „Töten“ angemerkt, liegt die Fläche eines Geheges weit unter der Fläche eines Eigenjagdreviers (im BJagdG: 75 ha und im BayJG: 81,755 ha bzw. im

Hochgebirge mit seinen Vorbergen 300 ha) und ist befriedet (eingehegt), somit unterliegt das Gehegewild nicht dem Jagdrecht und folglich existieren auch keine Jagd- und Schonzeiten. Ein Sachkundenachweis zum Betäuben / Töten gilt durch die bestandene Jägerprüfung bzw. durch Vorlage eines gültigen Jagdscheins als erbracht. Die Jägerprüfung besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil sowie aus einer Schießprüfung. Folgende Kenntnisse werden vermittelt und geprüft:

- Kenntnisse der Tierarten
- Kenntnisse der Wildbiologie
- Kenntnisse der Wildhege
- Kenntnisse des Jagdbetriebes
- Kenntnisse der Wildschadensverhütung
- Kenntnisse des Land- und Waldbaues
- Kenntnisse des Waffenrechts und der Waffentechnik sowie der Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen)
- Kenntnisse der Führung von Jagdhunden
- Kenntnisse in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen
- Kenntnisse in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere hinsichtlich der Verwendung als Lebensmittel
- Kenntnisse im Jagd-, Tierschutz-, Naturschutz-, Landschaftspflegerecht

Die Jägerprüfung entfällt für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein innehatten. Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat. Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Behörde als Einjahresjagdschein oder als Dreijahresjagdschein erteilt. Ein Jagdjahr wird definiert als der Zeitraum zwischen 1. April und 31. März des darauf folgenden Jahres. Weiterhin wird die Erteilung des Jagdscheins davon abhängig gemacht, ob eine Jagdhaftpflichtversicherung (500.000.- Euro für Personenschäden und 50.000.- Euro für Sachschäden) nachgewiesen werden kann.

Rechtliche Vorschriften:

*§6 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd BJagdG*

*§7 Eigenjagdbezirke BJagdG*

*§11 (4) Satz 5 BJagdG*

*§15 Allgemeines BJagdG*

*Art. 6 Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd BayJG*

*Art. 8 Eigenjagdreviere BayJG*

*Art. 28 Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein BayJG*

## 12 Fleischhygienerechtliche Vorschriften

### 12.1 Allgemeines

Das Fleischhygienegesetz definiert den Begriff „Haarwild“ als Säugetiere, die üblicherweise nicht als Haustiere gehalten werden und nicht ständig im Wasser leben. Dieser Begriff wurde gewählt, um eine Aufzählung aller Wildarten, die nie vollständig wäre, zu vermeiden (ZRENNER und HARTIG, 2002). Unter dem Begriff „Erlegen“ wird das Töten von Haarwild durch Abschuss nach jagdrechtlichen Vorschriften verstanden oder durch andere äußere gewaltsame Einwirkungen getötetes (z.B. durch Straßenverkehr, landwirtschaftliche Maschinen) oder gefallenes Wild („Fallwild“, das eines natürlichen Todes gestorben ist). Unter Gehegewild, das dem Jagdrecht nicht unterliegt, wird demnach Haarwild verstanden, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird. Für das Gehegewild gelten die Umrechnungssätze der Großvieheinheiten entsprechend, demnach gilt für:

- Rotwild: 0,50 GVE
- Dam-/ Sikawild: 0,15 GVE

Das Gehegewild unterliegt sowohl der Schlachtier- als auch der Fleischuntersuchung. Zuständig für die Überwachung des Geheges ist der amtliche Tierarzt, der Gehegebetreiber hat seine Mitwirkungs- und Duldungspflichten gemäß §22c FIHG zu erfüllen.

*§1 Untersuchungspflicht FIHG*

*§4 Begriffsbestimmungen FIHG*

*§1 Anwendungsbereich FIHV*

*§2 Begriffsbestimmungen FIHV*

*§22a Zuständigkeit für die Überwachung FIHG*

*§22c Duldungs- und Mitwirkungspflichten FIHG*

*8.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Damwild-RL*



## 12.2 Schlachttieruntersuchung

Die Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Gehegewild unterliegt dem amtlichen Tierarzt.

### *Kapitel II Nr. 3 Personelle Zuordnung von Aufgaben AVVFIH*

Die Schlachttieruntersuchung wird in Form einer regelmäßigen Gesundheitsüberwachung des gesamten Geheges vorgenommen. Der Begriff „regelmäßig“ wird durch den Gesetzgeber nicht näher definiert. Eine mehrmalige jährliche Begehung wird als ausreichend empfunden. Es ist jedoch zu empfehlen, besonders häufig während der Verwertung (August / September bis ca. Februar; Schlachttiere: meist Jungtiere im Alter von 15 – 20 Monaten) den Bestand zu überwachen, zumindest zu Beginn der Schlachtperiode und dann in ca. zwei- bis vierwöchigen Abständen im Laufe der Verwertung. Besondere Kontrollen sind vorzunehmen zu Brunft- und Setzzeiten; eine Überwachung während der Fütterung ist ebenso sinnvoll, da hier die Tiere besser beobachtet werden können (ZRENNER und HARTIG, 2002). Der größte Unterschied bezüglich der Schlachttieruntersuchung bei „üblichen“ Schlachttieren besteht darin, dass eine Einzeltieruntersuchung im Regelfall nicht möglich ist und man somit aus dem Gesundheitszustand der Herde Rückschlüsse auf die Gesundheit des Einzeltieres zieht. Bei der Untersuchung muss auf Symptome geachtet werden, die den Ausbruch von Zoonosen, anzeigepflichtigen Tierseuchen oder sonstigen Krankheiten vermuten lassen. Ebenso ist auf eventuellen Einsatz von Arzneimitteln, Futtermittelzusatzstoffen etc. zu achten und das Arzneimittel-Bestandsbuch sowie das Gehegebuch, inklusive Bestandsregister, des Tierhalters zu kontrollieren und abzuzeichnen durch den amtlichen Tierarzt. Folgende Checkliste enthält die zu kontrollierenden Punkte bei der Gehegeüberwachung:

### *Checkliste der regelmäßigen Gesundheitsüberwachung von Gehegewild*

Die Schlachttieruntersuchung sollte zeitnah und darf höchstens 14 Tage vor der vorgesehenen Schlachtung vorgenommen werden. Die entsprechende Bescheinigung (ein Original und eine Durchschrift) über die durchgeführte Schlachttieruntersuchung im Rahmen der regelmäßigen Gesundheitsüberwachung ist vom amtlichen Tierarzt und vom Gehegebetreiber auszufüllen. Der Tierarzt hat zu vermerken, ob gesundheitlich bedenkliche Merkmale festgestellt wurden. Das Original verbleibt beim Gehegebetreiber, der die Bescheinigung dann bei der

Beförderung zu einem registrierten / zugelassenen Betrieb mitführen und zur Vorlage für die Fleischuntersuchung abgeben muss. Eine Durchschrift behält der amtliche Tierarzt.

*Bescheinigung über die durchgeführte Schlachttieruntersuchung*

*Anlage 1 Kapitel I Schlachttieruntersuchung Nr. 9 FlHV*

*§5 Schlachttier- und Fleischuntersuchung FlHV*

*Kapitel II Nr. 1.5.5 bis 1.5.6 AVVFlH*

Eine gesonderte Schlachterlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Tiere zum Zeitpunkt des Schlachtens keine gesundheitlich bedenklichen Merkmale zeigen und der Bestand innerhalb der letzten zwei Wochen von dem zuständigen amtlichen Tierarzt im Rahmen der regelmäßigen Gesundheitsüberwachung kontrolliert wurde (siehe Bescheinigung). Wenn jedoch bedenkliche Merkmale festgestellt werden bzw. in der Herde Gesundheitsprobleme auftreten, so hat der Halter die zu schlachtenden Tiere bei der zuständigen Behörde zur Schlachttieruntersuchung anzumelden.

*§9 Schlachterlaubnis FlHG*

*§4 Anmeldung zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung FlHV*

*§5 Schlachttier- und Fleischuntersuchung FlHV*

Bei Feststellung folgender Krankheiten ist die Schlachterlaubnis zu versagen:

- Milzbrand
- Rauschbrand
- Tollwut
- Tetanus
- Botulismus
- Rinderpest
- Maltafieber (*Brucella melitensis*)
- Rotz (v.a. bei Equiden; Rind gilt als nicht empfänglich; kleine Wiederkäuer können infiziert werden)

Des Weiteren darf nicht geschlachtet werden, wenn folgende Tatbestände festgestellt werden:

- Das zu schlachtende Tier hat Fieber
- Der Verdacht auf Rückstände, die in das Fleisch übergehen, liegt vor
- Der Verdacht auf Verabreichung von pharmakologisch wirksamen Stoffen ist gegeben
- Die Tatsache der Verabreichung pharmakologischer Stoffe und der Verdacht des Schlachtens innerhalb der Wartezeit liegen vor
- Der Verdacht auf Verabreichung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung liegt vor
- Verabreichung unzulässiger Futtermittel (wenn die Verabreichung derartiger Futtermittel mindestens zwei Jahre zurückliegt, kann von einer Versagung der Schlachterlaubnis abgesehen werden)
- Bei Feststellung anderer Krankheiten als die zuvor aufgezählten, kann ebenso die Schlachtung versagt werden bzw. nur unter Auflagen erteilt werden

*Anlage 1 Kapitel I Schlachttieruntersuchung Nr. 5 FIHV*

*Anlage 1 Kapitel I Schlachttieruntersuchung Nr. 5a FIHV*

*Anlage 1 Kapitel I Schlachttieruntersuchung Nr. 6 FIHV*

*Anlage 1 Kapitel I Schlachttieruntersuchung Nr. 8 FIHV*

*Anlage 1 Kapitel I Schlachttieruntersuchung Nr. 9 FIHV*

### **12.3 Schlachten**

Für das weitere Vorgehen nach dem Töten des Gehegewildes ergeben sich drei Möglichkeiten:

#### Möglichkeit A:

Die Tiere werden vor Ort ausgeweidet und erst danach in einen registrierten oder zugelassenen Betrieb verbracht. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Für das Ausbluten und Ausweiden muss ein geeigneter Platz vorhanden sein, der überdacht ist und über einen wasserundurchlässigen, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Boden verfügt; das Wasser muss leicht abfließen können; Trinkwasser muss in ausreichender Menge zur Verfügung stehen

- Das Enthäuten kann unterbleiben bei Rot- und Damwild, sofern gesundheitliche Gründe dies nicht erforderlich machen (z.B. Dasselbeulen-Befall); das Einfrieren in der Decke ist nicht erlaubt
- Einrichtungsgegenstände, Schneidetische und Arbeitsgeräte (z.B. Messer) müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und müssen ständig sauber und in einwandfreiem Zustand gehalten werden
- Ungeziefer und andere Tiere sind fernzuhalten
- Vorgeschriebene Personalhygiene: helle, leicht waschbare Arbeitskleidung; bei Kontakt mit infiziertem Fleisch müssen Hände und Arme unverzüglich mit warmem Wasser gewaschen und desinfiziert werden
- Das Ausbluten erfolgt mittels Eröffnen der Halsvenen
- Das Ausweiden muss unverzüglich vorgenommen werden
- Die Eingeweide sind zusammen mit dem ausgeweideten Tier zum Schlachtbetrieb (zugelassen oder registriert) zu befördern; die Fleischuntersuchung erfolgt dort
- Bei der Beförderung muss auch der Begleitschein (für durch Abschuss getötetes Gehegewild nach §10 Abs. 8 i.V.m. Anlage 1 Kapitel I Nr. 9 FlHV; siehe Punkt Schlachttieruntersuchung) zur Vorlage für die Fleischuntersuchung mitgeliefert werden; in dieser Bescheinigung bestätigt der amtliche Tierarzt, dass er den Bestand regelmäßig überwacht und dass er zuletzt gesundheitlich bedenkliche Merkmale nicht festgestellt hat
- Die Tierkörper sind hängend zu transportieren
- Falls der Transport länger als eine Stunde andauert, muss die Raumtemperatur im Transportmittel unter +4°C liegen
- Die Nebenprodukte müssen mitgeliefert werden, müssen dann von dem zuständigen amtlichen Tierarzt als untauglich beurteilt werden, da das Ausweiden außerhalb des Schlachtbetriebes erfolgte
- Der Tierkörper muss auf eine Innentemperatur von höchstens +7°C gekühlt werden
- In zugelassenen Schlachtbetrieben ist ein Zerlegen in kleinere Teile als Tierkörperhälften bei Gehegewild nicht zulässig

*Anlage 2 Kapitel III Besondere Hygienevorschriften für Schlachtbetriebe und das Schlachten  
Nr. 2 FlHV*

*Anlage 2 Kapitel III Besondere Hygienevorschriften für Schlachtbetriebe und das Schlachten Nr. 3 FIHV*

*Anlage 1 Kapitel I Schlachttieruntersuchung Nr. 9 FIHV*

*§10 In-Verkehr-Bringen von Fleisch FIHV*

*Anlage 2 Kapitel I Beschaffenheit und Ausstattung der Räume, in denen Fleisch gewonnen, zubereitet oder behandelt wird Nr. 2 FIHV*

*Anlage 2 Kapitel II Sonstige allgemeine Hygienevorschriften für Personal, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte in Räumen, in denen Fleisch gewonnen, zubereitet oder behandelt wird Nr. 1 und 2 FIHV*

*Anlage 1 Kapitel IV Beurteilung des Fleisches Nr. 7 bis 10 FIHV*

*Anlage 2 Kapitel IX Hygienevorschriften für das Kühlen, Lagern und Befördern von Fleisch Nr. 1, 3, 4 und 8 FIHV*

*Anlage 2a Hygienische Anforderungen an das Gewinnen, Zubereiten und Behandeln von Fleisch in zugelassenen Betrieben Nr. 2.1.2 und 2.2.1 und 6 FIHV*

### Möglichkeit B:

Die Tiere werden vom Gehegehalter nur getötet und dann in einen registrierten oder zugelassenen Betrieb verbracht. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Die Tierkörper sind hängend zu transportieren
- Falls der Transport über 1 Stunde andauert, dann darf die Raumtemperatur im Transportmittel höchstens +4°C betragen
- Auch hier muss der Begleitschein (Bestätigung des amtlichen Tierarztes über die durchgeführte „Schlachttieruntersuchung“ in Form der regelmäßigen Gesundheitsüberwachung) mitgeführt werden und zur Fleischuntersuchung vorgelegt werden
- Auch hier kann das Enthäuten entfallen (siehe oben); die Tierkörper in der Decke dürfen jedoch nicht Tierkörper ohne Decke berühren
- Das Ausweiden muss innerhalb von 3 Stunden nach dem Töten vorgenommen werden; wird diese Zeit überschritten, sind die Nebenprodukte als untauglich zu beurteilen und eine BU muss eingeleitet werden
- Nach der Schlachtung muss der Tierkörper auf eine Innentemperatur von höchstens +7°C und die Nebenprodukte auf höchstens +3°C gekühlt werden

- In zugelassenen Schlachtbetrieben ist ein Zerlegen in kleinere Teile als Tierkörperhälften bei Gehegewild nicht zulässig

*Anlage 2 Kapitel III Besondere Hygienevorschriften für Schlachtbetriebe und das Schlachten Nr. 3 FIHV*

*Anlage 2 Kapitel III Besondere Hygienevorschriften für Schlachtbetriebe und das Schlachten Nr. 2 FIHV*

*Anlage 1 Kapitel IV Beurteilung des Fleisches Nr. 7 bis 10 FIHV*

*Anlage 1 Kapitel III Weitere Untersuchungen Nr. 2 bis 4 FIHV*

*Anlage 1 Kapitel I Schlachttieruntersuchung Nr. 9 FIHV*

*Anlage 2 Kapitel IX Hygienevorschriften für das Kühlen, Lagern und Befördern von Fleisch Nr. 1, 3, 4 und 8 FIHV*

*Anlage 2a Hygienische Anforderungen an das Gewinnen, Zubereiten und Behandeln von Fleisch in zugelassenen Betrieben Nr. 2.1.2 und 2.2.1 und 6 FIHV*

#### Möglichkeit C:

Der Gehegebetreiber tötet das Tier, weidet es vor Ort aus und verkauft es dann direkt an den Verbraucher. Hierbei sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- In diesem Fall sind die einzuhaltenden Vorgaben bezüglich der Vorschriften des geeigneten Platzes zum Ausbluten und Ausweiden und bezüglich der entsprechenden Personalhygiene und Reinigung / Desinfektion der Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte (geeignetes Material) strenger geregelt als bei Möglichkeit A (d.h. die Kapitel I und II der Anlage 2 FIHV sind komplett einzuhalten):
- Boden muss aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material bestehen; Wasser muss leicht ablaufen können
- Wände müssen glatt und mit einem hellen, abwaschfesten Belag versehen sein bis zu einer Höhe von mindestens 2 m
- Decke muss hell und glatt sein
- Türen und Fensterrahmen müssen aus Kunststoff oder Metall sein; sie müssen hell, glatt und zumindest korrosionsbeständig sein (Türen, Fensterrahmen aus Holz sind nur dann erlaubt, wenn sie mit einem hellen abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen sind)

- Ausreichende Beleuchtung, die Abweichungen des Fleisches erkennen lässt
- Ausreichende Vorrichtungen zur Be- und Entlüftung (zur Verhinderung von Kondenswasserbildung)
- Waschbecken mit handwarmem Wasser; Wasserhahn darf nicht von Hand zu betätigen sein; Reinigungs- und Desinfektionsspender; Einweghandtücher
- Wasseranschluss (unter Druck) mit Wasser von mindestens 82°C zur Reinigung und Desinfektion der Arbeitsgeräte oder anderes geeignetes Desinfektionsverfahren
- Einrichtungsgegenstände, Schneidische, Arbeitsgeräte und Behältnisse müssen aus korrosionsbeständigem Material und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein (ein Holztisch als Zerwirkunterlage ist somit nicht erlaubt)
- Das Fleisch darf nicht unmittelbar Boden oder Wände berühren
- Besondere wasserdichte, korrosionsbeständige Behältnisse mit dicht schließendem Deckel zur Aufnahme von zum Genuss für Menschen nicht geeigneter Teile
- Reinigungsgeräte und –mittel, sowie Desinfektionsmittel sind getrennt aufzubewahren
- Vorrichtungen zum Schutz gegen Ungeziefer; ebenso sind andere Tiere fernzuhalten
- Personal- und Arbeitshygiene
- Saubere helle, leicht waschbare Arbeitskleidung
- Bei Kontakt mit infiziertem Fleisch sofortiges Waschen der Hände und Arme mit warmem Wasser
- Ständiges Sauberhalten und Instandhalten der Einrichtungsgegenstände und der Arbeitsgeräte
- In dem Raum darf weder geraucht noch gegessen oder getrunken werden
- Das Ausbluten erfolgt mittels Eröffnen der Halsvenen
- Das Ausweiden erfolgt unverzüglich
- Der Gehegebetreiber hat bei dem zuständigen amtlichen Tierarzt die Fleischuntersuchung anzumelden
- Der Gehegebetreiber muss dem amtlichen Tierarzt (der die Fleischuntersuchung durchführt) die Bescheinigung (über die durchgeführte Schlachtieruntersuchung) vorlegen
- Die Nebenprodukte müssen auch hier wieder als untauglich beurteilt werden
- Der Tierkörper wird unzerteilt an einzelne Verbraucher unverzüglich abgegeben
- Bei späterer Abgabe an den Verbraucher ist der Tierkörper unverzüglich auf höchstens +7°C (Innentemperatur des Tierkörpers) zu kühlen (entsprechende Kühleinrichtung muss dann vorhanden sein mit den entsprechenden hygienischen Anforderungen)

## *§10 In-Verkehr-Bringen von Fleisch FIHV*

Auf den Verweis der restlichen Vorschriften wird an dieser Stelle verzichtet; siehe dazu analog die Querverweise zu den zuvor genannten zwei Möglichkeiten.

### **12.4 Fleischuntersuchung**

Alle Teile des geschlachteten Tieres unterliegen der Fleischuntersuchung und müssen sofort im Anschluss an die Schlachtung untersucht werden. Das Blut muss auf Farbe, Gerinnungsfähigkeit und Anwesenheit fremder Bestandteile überprüft werden. Die Muskulatur, das Binde- und Fettgewebe, die Knochen und gespaltene Wirbelsäule, die Gelenke, das Brustbein und eventuell die Decke (Haut) sind zu besichtigen. Generell ist zu achten auf pathologisch-anatomische Veränderungen, auf Vorliegen von Krankheitserregern, auf Hinweise der Verabreichung von Pharmaka oder anderen Rückständen und auf sonstige Mängel wie mangelhafte Ausblutung, abweichende Fleischreifung, Wässrigkeit, Abweichungen von Geruch, Geschmack, Farbe und Konsistenz. Die Fleischuntersuchung ist analog durchzuführen zu der über 6 Wochen alten Rindern:

- Besichtigung von Kopf und Rachen
- Anschneiden und Untersuchung der Schlundkopf-, Kehlgangs- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten
- Untersuchung (auf Finnen) der äußeren Kaumuskeln durch 2 Einschnitte parallel zum Unterkiefer und Untersuchung der inneren Kaumuskeln durch 1 Einschnitt
- Lösen der Zunge zur Untersuchung der Maul- und Rachenschleimhaut
- Untersuchung der Zunge durch Besichtigung, Durchtasten und Längsschnitt in die Muskulatur an der unteren Fläche
- Besichtigen und Entfernen der Mandeln
  
- Besichtigung der Luftröhre
- Besichtigung und Durchtasten der Lunge
- Lösen der Speiseröhre von der Luftröhre, Besichtigung und Durchtasten der Speiseröhre



- Anschneiden und Untersuchung der Lymphknoten an der Lungenwurzel und im Mittelfell
- Untersuchung mittels Längsschnitts der Luftröhre und Hauptlufttröhrenäste
- Untersuchung mittels Querschnitts im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptlufttröhrenäste (Anschneiden der Lunge ist nicht erforderlich, wenn die Lunge vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen ist)
- Besichtigung von Herzbeutel und Herz
- Untersuchung der Herzkammern mittels Längsschnitts, der die Scheidewand durchtrennt (von den Herzohren bis zur Herzspitze)
  
- Besichtigung des Zwerchfells nach Lösen der serösen Überzüge
  
- Besichtigung und Durchtasten der Leber
- 2 Einschnitte an der Leber: an der Magenfläche der Leber und an der Basis des „Spigelschen Lappens“ zur Untersuchung der Gallengänge
- Anschneiden und Untersuchung der Lymphknoten an der Leberpforte und an der Bauchspeicheldrüse
- Besichtigung der Gallenblase: entfällt, da bei den Hirschartigen die Gallenblase fehlt
  
- Besichtigung des Magen-Darm-Kanals und des Mesenteriums
- Besichtigung und Durchtasten der Lymphknoten der Magengegend und des Mesenteriums (beide Seiten); falls notwendig, Anschneiden dieser Lymphknoten
  
- Besichtigung und Durchtasten der Milz
  
- Besichtigung der Nieren und der Harnblase; falls notwendig, Anschneiden der Nieren und deren Lymphknoten
  
- Besichtigung von Brust- und Bauchfell
  
- Besichtigung der Genitalien
  
- Besichtigung des Euters und dessen Lymphknoten; falls notwendig, Durchtasten und Anschneiden des Euters und dessen Lymphknoten

- Im Verdachtsfall sind weitere Lymphknoten anzuschneiden und zu untersuchen: die Hals-, Achsel-, Brustbein-, Kniekehle-, Kniefalten-, Sitzbein-, mittleren und seitlichen Darmbein-, Lenden-, oberflächlichen Leistenlymphknoten
- Zusätzlich ist auf eine eventuelle Verabreichung von östrogen, androgen oder gestagen wirkenden Stoffen und generell auf Injektionsstellen zu achten

*§5 Schlachtier- und Fleischuntersuchung FIHV*

*Anlage 1 Kapitel II Fleischuntersuchung Nr. 1 bis 5.1 FIHV*

*Anlage 1 Kapitel II Fleischuntersuchung Nr. 5.2 FIHV*

*Anlage 1 Kapitel II Fleischuntersuchung Nr. 5.7 FIHV*

*Anlage 1 Kapitel II Fleischuntersuchung Nr. 5.9 FIHV*

*Anlage 1 Kapitel II Fleischuntersuchung Nr. 5.10 bis 6 FIHV*

Die Lage der Lymphknoten ist in folgendem Querverweis dargestellt, am Beispiel des Damwildes (ZRENNER und HARTIG, 1999):

*Lage der Lymphknoten*

Bei Verdacht auf Rückstände sind weitere Untersuchungen einzuleiten gemäß Anlage 1 Kapitel III Nr. 2 FIHV. Rückstandsuntersuchungen werden auch in Erzeugerbetrieben (in unserem Fall das Gehege) genommen gemäß §2 FIHG. Die Vorgaben des nationalen Rückstandskontrollplanes (Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen) werden jährlich vom Bundesamt erstellt, in dem der stichprobenmäßige Umfang der Untersuchungen auf Rückstände bei gewerblich geschlachteten Tieren und in Erzeugerbetrieben festgelegt wird.

*Anlage 1 Kapitel III Weitere Untersuchungen Nr. 2 bis 4 FIHV*

*§2 Rückstandsuntersuchungen FIHG*

*§7 Maßnahmen im Erzeugerbetrieb, Viehhandelsunternehmen oder Transportunternehmen FIHG*

Eine bakteriologische Untersuchung (BU) ist einzuleiten, bei:

- Störungen des Allgemeinbefindens
- Akuten Entzündungen
- Krankhaften Veränderungen
- Verdacht auf Ausscheidung von *Campylobacter*, Listerien, Salmonellen, verotoxinbildenden *Escherichia coli* oder anderen Krankheitserregern (außer das Fleisch wird als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt)
- Einem Zeitraum von mehr als 3 Stunden zwischen Töten und Ausweiden
- Fehlen von für die Fleischuntersuchung erforderlichen Teilen

Eine BU ist nicht einzuleiten, wenn der Verfügungsberechtigte einer Beseitigung zustimmt. Gegebenenfalls sind weitere Untersuchungen vorzunehmen auf abweichende Fleischreifung, Wässrigkeit, mangelhafte Ausblutung, Farb-, Geruchs- und Geschmacksabweichungen.

*Anlage 1 Kapitel III Weitere Untersuchungen Nr. 2 bis 4 FIHV*

*Anlage 1 Kapitel IV Beurteilung des Fleisches Nr. 7 bis 10 FIHV*

## **12.5 Beurteilung des Fleisches**

Bei der Beurteilung des geschlachteten Tieres sind sämtliche Untersuchungsergebnisse (Schlachtier- und Fleischuntersuchung, gegebenenfalls bakteriologische Untersuchung, sonstige weitere Untersuchungen und Rückstandsuntersuchung) zu berücksichtigen. Folgende Beurteilungen sind möglich:

- Tauglich
- Tauglich nach Brauchbarmachung
- Untauglich
- Nicht zum Genuss für Menschen geeignet

### **12.5.1 Tauglich**

Sowohl der Tierkörper als auch die Nebenprodukte der Schlachtung sind als tauglich zu beurteilen, wenn keine bedenklichen Merkmale festgestellt werden bzw. nur kurz vor der Schlachtung entstandene Verletzungen oder nur lokal begrenzte Veränderungen, die die Genusstauglichkeit keinesfalls beeinträchtigen, vorhanden sind. Es können auch Teile einzeln beurteilt werden, wenn feststeht, dass die Veränderungen sich nur auf bestimmte Teile erstrecken. Des Weiteren kann nur der Tierkörper als tauglich beurteilt werden, wenn Rückstände nur in Organen nachgewiesen wurden, im Tierkörper jedoch nicht bzw. wenn die Niere positiv auf Hemmstoffe getestet wurde, der Tierkörper jedoch ein negatives Ergebnis aufweist.

*§6 Beurteilung, Kennzeichnung FIHV*

*§10 In-Verkehr-Bringen von Fleisch FIHV*

*Anlage 1 Kapitel IV Beurteilung des Fleisches Nr. 1 bis 2 FIHV*

### **12.5.2 Tauglich nach Brauchbarmachung**

Sowohl der Tierkörper als auch die Nebenprodukte können als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt werden, wenn die Tiere aus Salmonellenbeständen stammen, selbst aber keine Krankheitssymptome gezeigt haben. Diese Beurteilung gilt auch für den Fall, dass andere Zoonoseerreger festgestellt werden, die durch das vorgeschriebene Verfahren zur Brauchbarmachung ebenso sicher abgetötet werden. Bei diesem Verfahren handelt es sich um eine Hitzebehandlung und diese ist in Anlage 6 Nr. 1 FIHV detailliert definiert, die vorgeschriebenen korrelierenden Temperatur- und Dauer-Variablen sind genauestens einzuhalten.

*§12 Brauchbar gemachtes Fleisch FIHG*

*§10 In-Verkehr-Bringen von Fleisch FIHV*

*Anlage 1 Kapitel IV Beurteilung des Fleisches Nr. 3 FIHV*

*Anlage 6 Behandlungsverfahren zur Brauchbarmachung von Fleisch Nr. 1 FIHV*

### 12.5.3 Untauglich

Das geschlachtete Tier ist als untauglich zu beurteilen bei folgenden Tatbeständen:

- Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut, (Rotz), Tetanus, Botulismus, Rinderpest (alle Wdk. und Schweine empfänglich), Brucellose, Tuberkulose, Salmonellose (es sei denn es wird dem Verfahren zur Brauchbarmachung unterzogen), Aujeszký, Rotlauf der Schweine (es sei darauf hingewiesen, dass der Rotlauferreger ein recht großes Wirtsspektrum umfasst)
- Andere als zuvor genannte Erkrankungen, die auf den Menschen durch Verzehr von infiziertem Fleisch übertragbar sind
- Befall mit Sarkosporidien oder anderen Parasiten
- Zahlreich vorkommende Geschwülste, Abszesse oder Entzündungsherde
- Vollständige Abmagerung
- Bei Untersuchung auf Hemmstoffe: wenn in der Muskulatur ein positives Ergebnis festgestellt wurde oder wenn in der Muskulatur ein zweifelhaftes verbunden mit einem zweifelhaften oder positiven Ergebnis in der Niere vorliegt
- Verdacht auf Verabreichung von thyreostatisch, östrogen, androgen oder gestagen wirkenden Stoffen oder von  $\beta$ -Agonisten
- Wenn sonstige Rückstände vorhanden sind (vgl. Anhang IV VO (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs)
- Verabreichung von Pharmaka und Schlachten innerhalb der Wartezeit
- Natürlicher Tod, Töten im Verenden, tot geboren oder ungeboren
- Wenn das Tier trotz Schlachtverbot geschlachtet wurde
- Bei Fehlen der Bescheinigung, dass der Bestand regelmäßig vom amtlichen Tierarzt gesundheitlich überwacht wird
- Wenn der Besitzer die unschädliche Beseitigung vorzieht (z.B. anstatt einer einzuleitenden BU)

Nur bestimmte Teile des geschlachteten Tieres sind als untauglich zu beurteilen bei folgenden Gegebenheiten:

- Der Kehlkopf, die Luftröhre und Lunge bei herdförmigen Veränderungen in den Kehlganglymphknoten (Verdacht auf Mycobakterien)
- Der gesamte Darm einschließlich des Gekrösefettes bei herdförmigen Veränderungen in den Gekröselymphknoten
- Die Organe bei Nachweis von obligat anaeroben grampositiven Stäbchen
- Die Nebenprodukte bei positivem Ergebnis der Untersuchung auf Hemmstoffe in der Niere
- Die Nebenprodukte bei Nachweis von Rückständen
- Die Nebenprodukte bei Ausweiden außerhalb eines Schlachtbetriebes
- Die Nebenprodukte, wenn mehr als 3 Stunden zwischen Töten und Ausweiden liegen (bei Ausweiden in einem registrierten oder zugelassenen Betrieb)
- Nicht entleerte Mägen, Därme, Schlünde und Harnblasen
- Das Blut von untauglichen Schlachttieren sowie von Schlachttieren, bei denen eine BU-Probe genommen wird

#### *§11 Untaugliches Fleisch FIHG*

*Anlage 1 Kapitel IV Beurteilung des Fleisches Nr. 7 bis 10 FIHV*

*Anlage 1 Kapitel II Fleischuntersuchung Nr. 5.10 bis 6 FIHV*

#### **12.5.4 Nicht zum Genuss für Menschen geeignet**

Als nicht geeignet zum Genuss für Menschen gelten folgende Teile, sofern sie nicht auf Grund zuvor genannter Kriterien als untauglich beurteilt werden müssen:

- Geschlechtsorgane (außer Gebärmutter und Hoden)
- Föten und Eihäute
- Augen, Ohrenausschnitte, Mandeln
- Verunreinigte Lungen
- Verunreinigtes Blut
- Verunreinigtes oder durch Aufblasen verändertes Fleisch
- Nicht gereinigte Mägen, Därme, Schlünde, Harnblasen

- Injektionsstellen
- Unterfüße, die nicht gereinigt, enthäutet, enthornt oder enthaart sind
- Tierkörper oder / und Nebenprodukte bei nur mäßigen Abweichungen hinsichtlich Konsistenz, Farbe, Geruch, Geschmack, Zusammensetzung, Haltbarkeit oder Fleischreifung (wenn nur Abweichungen hinsichtlich Farbe, Geruch, Geschmack vorhanden sind, dann ist eine erneute Beurteilung vorzunehmen frühestens nach 24 Stunden)
- Einzelne veränderte Teile, bei denen bereits abgeheilte bindegewebige Vernarbungen festgestellt werden, durch die keine Krankheiten auf Mensch oder Tier mehr übertragen werden können

*Anlage 1 Kapitel IV Beurteilung des Fleisches Nr. 11 FlHV*

*Anlage 1 Kapitel III Weitere Untersuchungen Nr. 2 bis 4 FlHV*

## **12.6 Kennzeichnung**

### **12.6.1 Zugelassener Betrieb**

In zugelassenen Betrieben ist folgender Stempel (Farb- oder Brennstempel) für taugliches Fleisch zu verwenden:

*Stempel Nr. 3.1.1, Anlage 1 Kapitel V FlHV*

*Anlage 1 Kapitel V Kennzeichnung Nr. 3 bis 5 FlHV*

Die Tierkörper sind folgendermaßen zu stempeln:

- Bei einem Gewicht von weniger als 65 kg: zwei Stempel pro Tierkörperhälfte: an Schulter und Keule (Außenseite jeweils)
- Bei einem Gewicht von mehr als 65 kg: fünf Stempel pro Tierkörperhälfte: an Keule, Lende, Rücken, Bauch und Schulter (Außenseite jeweils)

Die Nebenprodukte sind unmittelbar oder auf der Umhüllung oder der Verpackung mit oben genanntem Stempel zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung ist der amtliche Tierarzt

verantwortlich, demnach werden die Stempel von ihm verwahrt und nur für die zur Kennzeichnung erforderliche Zeit herausgegeben.

*Anlage 1 Kapitel V Kennzeichnung Nr. 3 bis 5 FIHV*

### **12.6.2 Außerhalb zugelassener Betriebe**

Außerhalb zugelassener Betriebe ist folgender Stempel für taugliches Fleisch zu verwenden:

*Stempel Nr. 6.1.1, Anlage 1 Kapitel V FIHV*

*Anlage 1 Kapitel V Kennzeichnung Nr. 6 FIHV*

Anzahl und Stelle der Stempel:

- Bei Schalenwild aus Gehegen genügt dabei ein Stempel auf den freiliegenden Fleischteilen oder dem Brustfell, sofern das Enthäuten unterblieben ist (darf bei Rot-, Dam- und Schwarzwild aus Gehegen entfallen)
  
- Ansonsten (bei enthäuteten Tierkörpern) gilt:
- Bei einem Gewicht von mehr als 65 kg: fünf Stempel pro Hälfte an Außenseite: Keule, Lende, Rücken, Bauch, Schulter
- Bei einem Gewicht von unter 65 kg: zwei Stempel pro Hälfte an Außenseite: Keule, Schulter

*Anlage 1 Kapitel V Kennzeichnung Nr. 6 FIHV*

*Anlage 2 Kapitel III Besondere Hygienevorschriften für Schlachtbetriebe und das Schlachten Nr. 2 FIHV*

### **12.6.3 Untaugliches Fleisch**

Hierfür ist folgender Stempel zu verwenden:

*Stempel Nr. 6.1.3, Anlage 1 Kapitel V FIHV*



#### **12.6.4 Nicht zum Genuss für Menschen geeignetes Fleisch**

In der Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung und der Einfuhruntersuchungs-Verordnung (Bayern) steht folgender Wortlaut: „In den Fällen, in denen Fleisch als Tierfutter verwendet wird, ist das Fleisch durch Aufbringen des Stempels „Kein Lebensmittel“ kenntlich zu machen. Damit sich der Stempel von der üblicherweise für die Genusstauglichkeitskennzeichnung verwendeten Farbe abhebt, sollte hier z.B. Methylviolett verwendet werden. Fleisch, das zur Verwendung als Tierfutter bestimmt und entsprechend („Kein Lebensmittel“) kenntlich gemacht ist, muss in den Betrieben getrennt von zum Genuss für Menschen bestimmtem Fleisch gelagert werden. Da es sich in diesen Fällen um Fleisch handelt, das nicht als untauglich zu beurteilen war, sondern zum Genuss für Menschen als nicht geeignet zu erklären ist bzw. um Fleisch handelt, das als taugliches Fleisch aus Krankschlachtungen zu verstehen ist, haben wir keine Bedenken, wenn dieses Fleisch sowohl im rohen Zustand zur Verfütterung an Heim- und Zootiere verwendet als auch zur Verarbeitung der Petfoodwirtschaft zugeführt wird.“ In Anlage 6 der gleichen Verordnung ist die Form des Stempels festgelegt, es handelt sich um einen rechteckigen Aufdruck mit einer Länge von 8 cm und einer Breite von 3 cm und der Aufschrift „Kein Lebensmittel“.

#### **12.7 Abgrenzung zum erlegten Haarwild**

Auf die Vorschriften des erlegten Haarwildes (Abschuss nach jagdrechtlichen Vorschriften) wird hier nur kurz und nur auf Grund dessen eingegangen, dass die meisten Gehegebetreiber Jäger sind und die fleischhygienerechtlichen Vorschriften, die nur für erlegtes Wild gelten, auf Gehegewild, oftmals unwissentlich, übertragen werden. Erlegtes Haarwild unterliegt nur der Fleischuntersuchung; eine Schlachttieruntersuchung ist per se auch gar nicht möglich, sondern wird sozusagen durch das Ansprechen der Jäger ersetzt. Demzufolge ist auch keine gesonderte Schlachterlaubnis gefordert. Des Weiteren kann hier unter folgenden Voraussetzungen von der Fleischuntersuchung abgesehen werden:

- Der Jäger stellt keine Merkmale fest, die das Fleisch als bedenklich zum Genuss für den Menschen erscheinen lassen und
- Das Fleisch wird zum eigenen Verbrauch verwendet oder unmittelbar an einzelne Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben oder

- Das erlegte Haarwild wird unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen an nahe gelegene be- oder verarbeitende Betriebe zur Direktabgabe an Verbraucher zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben (z.B. Gasthäuser, Kantinen) oder
- Das erlegte Haarwild wird unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen an Einzelhandelsgeschäfte zur Abgabe an Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt geliefert (z.B. Wildeinzelhandel) oder
- Das erlegte Haarwild wird unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen auf einem nahe gelegenen Wochenmarkt abgegeben (Abgabe an Reisegewerbe oder Versandhandel ist nicht erlaubt)

Bei den zuvor genannten Aufzählungen ist es nötig, bestimmte Begriffe zu präzisieren (ZRENNER und HARTIG, 2002). So versteht man unter:

- „unmittelbar“: das erlegte Haarwild muss frisch erlegt und ungefroren in der Decke oder in Teilstücken abgegeben werden
- „frisch erlegt“: hier wird die Fleischreifung mit berücksichtigt, somit ist ein Zeitraum von bis zu vier Tagen nach dem Erlegen umrissen
- „in geringen Mengen“: hiermit ist die Anzahl an erlegten Stücken innerhalb eines Jagdtages gemeint (können z.B. bis zu 30 Stücke Rotwild sein)
- „nahe gelegen“: innerhalb Deutschland

Zusammenfassend kann eine Fleischuntersuchung bei Abschuss nach jagdrechtlichen Vorschriften unterbleiben, wenn keine bedenklichen Merkmale vorliegen und das Stück zum eigenen Verbrauch oder zur (eventuell unmittelbaren) Direktabgabe an den Endverbraucher bestimmt ist.

*§1 Untersuchungspflicht FIHG*

*§9 Schlachterlaubnis FIHG*

*§10 In-Verkehr-Bringen von Fleisch FIHV*

Demnach unterliegt das erlegte Haarwild der Untersuchungspflicht durch den amtlichen Tierarzt in folgenden zwei Fällen:

- Der Jäger stellt bedenkliche Merkmale fest oder
- Das erlegte Haarwild wird an be- oder verarbeitende Betriebe ohne Direktabgabe an den Endverbraucher (z.B. Wildgroßhandel) abgegeben

Die Durchführung der Fleischuntersuchung bei untersuchungspflichtigem erlegtem Haarwild ist dem amtlichen Tierarzt vorbehalten.

### *Kapitel II Nr. 3 Personelle Zuordnung von Aufgaben AVVFIH*

Nach dem Erlegen des Stückes durch den Jäger muss er das Wild unverzüglich aufbrechen und ausweiden. Niederwild muss spätestens bei der Anlieferung in den Betrieben aufgebrochen und ausgeweidet werden. Das Enthäuten und Zerlegen am Erlegungsort ist nur zulässig, wenn der Jäger das Stück sonst nicht transportieren kann. Nach dem Ausweiden muss es so aufbewahrt werden, dass es gründlich auskühlen und in den Körperhöhlen abtrocknen kann. Als bald (innerhalb von zwölf Stunden) muss das Stück auf eine Innentemperatur von höchstens +7°C (bei Hasen und Wildkaninchen:  $\leq +4^\circ\text{C}$ ) gekühlt werden. Um diese Temperaturen zu erreichen, muss es gegebenenfalls in eine geeignete Kühleinrichtung verbracht werden. Räume zum Sammeln von Haarwild nach dem Erlegen werden als Wildkammern bezeichnet. Eine solche Wildkammer muss über folgende Ausstattungen verfügen:

- Eine geeignete Kühleinrichtung

Falls dort zusätzlich auch enthäutet und zerlegt werden soll, sind weitere Vorschriften (neben der geeigneten Kühleinrichtung) einzuhalten (Anlage 2 Kapitel I und II FIHV):

- Boden muss aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material bestehen; Wasser muss leicht ablaufen können
- Wände müssen glatt und mit einem hellen, abwaschfesten Belag versehen sein bis zu einer Höhe von mindestens 2 m
- Decke muss hell und glatt sein

- Türen und Fensterrahmen müssen aus Kunststoff oder Metall sein; sie müssen hell, glatt und zumindest korrosionsbeständig sein (Türen, Fensterrahmen aus Holz sind nur dann erlaubt, wenn sie mit einem hellen abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen sind)
- Ausreichende Beleuchtung, die Abweichungen des Wildbrets erkennen lassen
- Ausreichende Vorrichtungen zur Be- und Entlüftung (zur Verhinderung von Kondenswasserbildung)
- Waschbecken mit handwarmem Wasser; Wasserhahn darf nicht von Hand zu betätigen sein; Reinigungs- und Desinfektionsmittelpender; Einweghandtücher
- Wasseranschluss (unter Druck) mit Wasser von mindestens 82°C zur Reinigung und Desinfektion der Arbeitsgeräte oder anderes geeignetes Desinfektionsverfahren
- Einrichtungsgegenstände, Schneidische, Arbeitsgeräte und Behältnisse müssen aus korrosionsbeständigem Material und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein (ein Holztisch als Zerwirkunterlage ist nicht erlaubt)
- Das Fleisch darf nicht unmittelbar Boden oder Wände berühren
- Besondere wasserdichte, korrosionsbeständige Behältnisse mit dicht schließendem Deckel zur Aufnahme von zum Genuss für Menschen nicht geeigneter Teile
- Reinigungsgeräte und –mittel, sowie Desinfektionsmittel sind getrennt aufzubewahren
- Vorrichtungen zum Schutz gegen Ungeziefer; ebenso sind andere Tiere fernzuhalten

Des Weiteren ist beim Enthäuten / Zerlegen in der Wildkammer Folgendes bezüglich der Personal- und Arbeitshygiene zu beachten:

- Saubere helle, leicht waschbare Arbeitskleidung
- Bei Kontakt mit infiziertem Fleisch, sofortiges Waschen der Hände und Arme mit warmem Wasser
- Ständiges Sauberhalten der Einrichtungsgegenstände und der Arbeitsgeräte
- In der Kammer darf weder geraucht noch gegessen oder getrunken werden

#### *Anlage 2 Kapitel VI Besondere Vorschriften für erlegtes Haarwild FIHV*

Die Fleischuntersuchung bei erlegtem Haarwild erfolgt durch Besichtigen. Sollten durch den Jäger bedenkliche Merkmale festgestellt werden, dann unterliegt das Stück der Untersuchungspflicht durch den amtlichen Tierarzt. Der Jäger hat dies bei der zuständigen

Behörde anzumelden. In einem solchen Fall müssen dann zusätzlich zu dem Tierkörper auch Zunge, Speiseröhre, Lunge, Luftröhre, Kehlkopf, Herz, Leber, Milz, Nieren samt Nierenfett zur Fleischuntersuchung gestellt werden. Der Kopf, einschließlich Trophäen, ist nur bei Tollwutverdacht bereitzustellen. Bei der Fleischuntersuchung müssen Lunge, Leber, Milz und Nieren durchgetastet werden und, falls notwendig, angeschnitten werden. Der amtliche Tierarzt kann die Fleischuntersuchung (FU) auch am Erlegungsort vornehmen. In der Wildkammer ist diese Untersuchung nur gestattet, wenn für diesen Raum eine entsprechende Zulassung besteht. Die FU sollte spätestens 30 Stunden nach dem Erlegen abgeschlossen sein (gegebenenfalls abgesehen von der Trichinenuntersuchung und den weitergehenden Untersuchungen). Die Vorschrift bei Gehegewild, dass eine BU eingeleitet werden muss, wenn der Zeitraum zwischen Töten und Ausweiden mehr als drei Stunden beträgt, gilt für erlegtes Haarwild nicht. Eine BU oder sonstige Untersuchungen (z.B. auf Wässrigkeit, Farb-, Geruchs-, Geschmacksabweichungen etc.) sind einzuleiten bei folgenden Merkmalen:

- Akute Entzündung
- Leber- und Milzschwellung
- Offene Knochenbrüche
- Fremder Inhalt in den Körperhöhlen, wenn Brust- und Bauchfell verfärbt sind

*§4 Anmeldung zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung FIHV*

*§5 Schlachttier- und Fleischuntersuchung FIHV*

*Anlage 1 Kapitel III Weitere Untersuchungen Nr. 5 FIHV*

*Anlage 1 Kapitel III Weitere Untersuchungen Nr. 2 bis 4 FIHV*

*Anlage 1 Kapitel II Fleischuntersuchung Nr. 5.9 FIHV*

*Kapitel II Nr. 1.5.5 bis 1.5.6 AVVFIH*

Demnach ist der Jäger dazu verpflichtet, beim Erlegen, Aufbrechen, Zerwirken und weiterem Behandeln auf bedenkliche Merkmale zu achten. Bei Vorliegen auch nur einer der folgenden aufgeführten Veränderungen, ist der Jäger dazu verpflichtet, die Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt vornehmen zu lassen:

- Abnorme Verhaltensweisen des lebenden Stücks; Störungen des Allgemeinbefindens
- Fallwild (Fehlen von Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung als Todesursache)
- Zahlreiche Geschwülste oder Abszesse in Organen oder Muskulatur

- Umfangsvermehrte Gelenke oder Hoden; Hodenvereiterung; Leber- oder Milzschwellung; Darm- oder Nabelentzündung
- Fremder Inhalt in den Körperhöhlen, z.B. Magen- und Darminhalt oder Harn; Verfärbungen in Brust- oder Bauchfell
- Erhebliche Gasbildung in Magen- und Darmkanal mit Verfärbung der inneren Organe
- Erhebliche Abweichungen der Muskulatur oder der Organe bezüglich Farbe, Konsistenz oder Geruch
- Offene Knochenbrüche (es sei denn, diese ereigneten sich im Zusammenhang mit dem Erlegen)
- Erhebliche Abmagerung; Muskelatrophien
- Frische Verklebungen oder Verwachsungen von Organen mit Brust- oder Bauchfell
- Sonstige erhebliche Veränderungen wie z.B. stickige Reifung

Veränderte Organe müssen dabei vom Jäger so gekennzeichnet werden, dass die eindeutige Zuordnung zu dem betreffenden Tierkörper gewährleistet ist. Untersuchungspflichtiges erlegtes Haarwild ist vom Jäger für den amtlichen Tierarzt zur Untersuchung herzurichten. Auf Verlangen des amtlichen Tierarztes, wenn seines Erachtens gesundheitliche Gründe dies erfordern, hat der Jäger das Stück zu enthäuten, sowie Wirbelsäule und Kopf längs zu spalten. Auch für erlegtes Haarwild gilt die Vorschrift, dass Haarwild in der Decke nicht eingefroren werden darf. Des Weiteren darf Haarwild in der Decke enthäutetes Haarwild oder zerwirktes Fleisch nicht berühren.

Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse und andere Fleisch fressende Tiere unterliegen der Untersuchungspflicht auf Trichinen, wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist. Im Falle von Wildschweinen kann die zuständige Behörde die Trichinenprobenentnahme und die Kennzeichnung dem Jagd ausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk übertragen, wenn der Jäger eigens dafür von der zuständigen Behörde geschult wurde und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Dabei muss der Jäger eine von der zuständigen Behörde ausgegebene, nicht wieder verwendbare, länderspezifische, nummerierte Wildmarke am Tierkörper anbringen und den Wildursprungsschein ordnungsgemäß ausfüllen. Der Wildursprungsschein besteht aus einem Original und zwei Durchschriften. Das Original muss der Jäger der zuständigen Behörde zukommen lassen, eine Durchschrift ist bei der Abgabe des Tierkörpers an die jeweilige Person mit abzugeben und die zweite Durchschrift hat der Jäger zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Trichinenprobe umfasst eine Probe aus

einem Zwerchfellpfeiler von mindestens 1 g sowie zusätzlich einer Probe aus der Unterarmmuskulatur von mindestens 0,5 g. Sollten solche Proben nicht genommen werden können, müssen die doppelte Anzahl gleichgewichtiger Proben von Stellen entnommen werden, an denen die Skelettmuskulatur in sehnige Teile übergeht (d.h. zwei Proben von je 1 g und zwei Proben von je 0,5 g). Erst nach Abschluss der amtlichen Trichinenuntersuchung darf der Jäger das Wildschwein abgeben (inklusive der Durchschrift). Eine Trichinenuntersuchung ist bei den oben genannten Tieren in jedem Fall gesetzlich vorgeschrieben, von der Fleischuntersuchung kann aus den gleichen Gründen wie bei sonstigem Haarwild abgesehen werden.

*Muster / Wildursprungsschein*

*Anlage 1 Kapitel II Fleischuntersuchung Nr. 5.9 FIHV*

*§1 Untersuchungspflicht FlHG*

*§4 Anmeldung zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung FIHV*

*§22a Zuständigkeit für die Überwachung FlHG*

Kennzeichnung:

A) In zugelassenen Betrieben ist folgender Farb- oder Brennstempel zu verwenden:

*Stempel Nr. 3.1.2, Anlage 1 Kapitel V FIHV*

*Anlage 1 Kapitel V Kennzeichnung Nr. 3 bis 5 FIHV*

- Dabei müssen bei einem Gewicht über 65 kg fünf Stempel pro Hälfte angebracht werden an folgenden Stellen der Außenseite: Keule, Lende, Rücken, Bauch, Schulter
- Bei einem Gewicht unter 65 kg zwei Stempel pro Hälfte an der Außenseite: Keule, Schulter
  
- Bei erlegten Hasen, Wildkaninchen genügt 1 Stempel auf dem Tierkörper

Die Nebenprodukte sind unmittelbar oder auf der Umhüllung oder der Verpackung mit oben genanntem Stempel zu versehen.

B) Außerhalb zugelassener Betriebe ist folgender Stempel zu verwenden:

*Stempel Nr. 6.1.1, Anlage 1 Kapitel V FlHV*

- Bei Kaninchen, Hasen und ähnlichem Niederwild genügt ein Stempel pro Tierkörper
- Die Tierart muss zusätzlich gekennzeichnet werden, außer bei erlegtem europäischem Schalenwild, Hasen, Kaninchen
- Ansonsten (übriges Haarwild) gilt wie zuvor, abhängig vom Gewicht (65 kg), dass entweder zwei oder fünf Stempel anzubringen sind

Bezüglich der Kennzeichnung bei Wildschweinen gilt Folgendes:

- Bei Wildschweinen in der Decke nach durchgeführter Trichinenuntersuchung genügt ein Stempelabdruck auf den freiliegenden Fleischteilen oder dem Brustfell mit dem Stempel, Muster 6.1.1
- Entnimmt der Jäger die Trichinenprobe und übernimmt er die Kennzeichnung, dann muss der Stempel nach dem Muster 6.1.6 verwendet werden (in diesem Fall ist dann die Untersuchung nur auf die Trichinenuntersuchung beschränkt; eine Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt hat nicht stattgefunden)

*Anlage 1 Kapitel V Kennzeichnung Nr. 6 FlHV*

*Stempel Nr. 6.1.1, Anlage 1 Kapitel V FlHV*

*Stempel Nr. 6.1.6, Anlage 1 Kapitel V FlHV*

Transport:

Erlegtes Haarwild ist alsbald nach dem Erlegen, Aufbrechen und Ausweiden auf folgende Innentemperaturen abzukühlen:

- Haarwild auf höchstens +7°C, außer
- Hasen, Wildkaninchen auf höchstens +4°C
- Nebenprodukte auf höchstens +3°C

*Anlage 2 Kapitel VI Besondere Vorschriften für erlegtes Haarwild FlHV*



*Anlage 2 Kapitel IX Hygienevorschriften für das Kühlen, Lagern und Befördern von Fleisch Nr. 1, 3, 4 und 8 FIHV*

Diese vorgegebenen Temperaturen gelten auch für den Transport. Für die unmittelbare Abgabe des erlegten Haarwildes vom Jäger an den Verbraucher gelten die zuvor genannten Temperaturen nicht. Des Weiteren wird folgende Ausnahme gemacht, um ein praktisches Handling zu ermöglichen: Reichen die Außentemperaturen nicht aus, um die notwendigen Temperaturen zu erlangen, dann hat der Jäger höchstens zwölf Stunden Zeit, um die erlegten Stücke in eine Sammelstelle (Wildkammer) zur Kühlung oder in einen Wildverarbeitungsbetrieb zu bringen. Beförderungsmittel, die für den Transport lebender Tiere verwendet werden, dürfen nicht zur Beförderung von Fleisch verwendet werden. Dies gilt auch für Beförderungsmittel, die für den Transport unverpackter geschlachteter oder erlegter Tiere im Fell oder in Federn benutzt werden. Unter Fleisch wird der enthäutete Tierkörper bzw. Teile davon verstanden. Das bedeutet, dass der Pkw, in dem der Jagdhund und auch erlegtes Wild im Fell / in Federn transportiert wird, nicht zur Beförderung von enthäutetem, zerlegtem Wildbret benutzt werden darf, außer das Wildbret ist gut verpackt oder befindet sich in einem eigenen geschlossenen Behältnis. Die erlegten Wildtierkörper dürfen nicht übereinander gestapelt transportiert werden, sondern müssen entweder nebeneinander liegend oder hängend befördert werden.

*Anlage 2 Kapitel IX Hygienevorschriften für das Kühlen, Lagern und Befördern von Fleisch Nr. 1, 3, 4 und 8 FIHV*

*Anlage 2a Hygienische Anforderungen an das Gewinnen, Zubereiten und Behandeln von Fleisch in zugelassenen Betrieben Nr. 2.1.2 und 2.2.1 und 6 FIHV*

## 13 Tierseuchenrechtliche Vorschriften

Das Tierseuchengesetz regelt die Bekämpfung der Tierseuchen. Unter Tierseuchen versteht man Krankheiten oder Infektionen mit Krankheitserregern, die bei Tieren auftreten und auf Tiere oder Menschen (Zoonosen) übertragen werden können. Dem TierSG zufolge werden Klautiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden, als Haustiere definiert unter dem Oberbegriff „Vieh“. Unter „seuchenverdächtigen“ Tieren versteht man Tiere, die solche Symptome zeigen, die auf eine Tierseuche hindeuten. Als „ansteckungsverdächtig“ gilt ein Tier, wenn es keine Symptome zeigt, aber dennoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es mit einem Tierseuchen-Krankheitserreger infiziert ist. Der Begriff „verdächtiges“ Tier umfasst beides, sowohl ansteckungs- als auch seuchenverdächtig. Angemerkt sei, dass im Falle der Anzeigepflicht von Tierseuchen die Rede ist, währenddessen bei der Meldepflicht von Tierkrankheiten gesprochen wird. Unter Tierseuche wird medizinisch ein mögliches massenhaftes Auftreten verstanden. Insoweit ist der Begriff Tierkrankheiten bei der Meldepflicht unglücklich gewählt, da auch hier ein massenhaftes Auftreten entstehen kann (ROLLE und MAYR, 2002).

### *§1 TierSG*

#### *7. Tierseuchenbekämpfung; Tierkörperbeseitigung, Damwild-RL*

### **13.1 Anzeigepflichtige Tierseuchen**

Allein der Verdacht auf eine Tierseuche muss der zuständigen Behörde (Veterinäramt) unverzüglich angezeigt werden. Der Begriff „unverzüglich“ wird vom Gesetzgeber als schnellstmögliches Handeln ohne schuldhaftes Verzögerung definiert (ZRENNER und HARTIG, 2002). Zur Anzeige verpflichtet ist jeder, nicht nur der Tierbesitzer, sondern auch dessen Vertreter, so z.B.: Hirte, Schäfer, Schweizer, Senne, Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter, Betreiber von Anlagen zur Zucht, Haltung von Fischen, Pferdepensionsstallbetreiber et cetera. Weiterhin sind ebenso zur Anzeige verpflichtet: praktizierende, amtliche oder beamtete Tierärzte, Tierheilpraktiker, Besamungstechniker, Leistungsprüfer in der tierischen Erzeugung, Fleisch- und Geflügelfleischkontrolleure, Hufschmiede, Klauenschneider, Schlachtbetriebe, Bearbeitungsbetriebe,

Tierkörperbeseitigungsanlagen, et cetera. Bei der Weiterleitung der Information an das Veterinäramt muss der betroffene Betrieb übermittelt werden. Zweck dieser Verpflichtung ist es, geordnete Maßnahmen zu ergreifen, um die Tierseuche zu bekämpfen und letztlich zu tilgen. Die anzeigepflichtigen Tierseuchen sind in der gleichnamigen Verordnung aufgelistet.

### *§9 Anzeigepflicht TierSG*

#### *§1 VO über anzeigepflichtige Tierseuchen*

Folgende anzeigepflichtigen Krankheiten können beim Gehegewild vorkommen:

- Afrikanische Pferdepest: v.a. Pferd, Zebra, Maultier, aber auch kleine Wiederkäuer sind empfänglich
- Aujeszkysche Krankheit
- Blauzungkrankheit (v.a. bei Schafen; andere Wiederkäuer sind empfänglich, aber erkranken selten)
- Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion (alle Formen; infektiöse bovine Rhinotracheitis: kann bei Schalenwild Lungenerkrankungen hervorrufen)
- Brucellose (anzeigepflichtig bei Rind, Schwein, Schaf, Ziege)
- BVD/MD (empfänglich sind Wiederkäuer und Schweine)
- Ebola-Virus
- Enzootische Hämorrhagie der Hirsche
- Lumpy-Skin-Disease (Hautknotenkrankheit der Rinder; Wildtiere stellen ein wichtiges Krankheitsreservoir dar)
- Lungenseuche der Rinder
- Maul- und Klauenseuche
- Milzbrand
- Pest der kleinen Wiederkäuer
- Pockenseuche der Schafe und Ziegen; generell besitzen Pocken ein breites Wirtsspektrum
- Rauschbrand
- Rifttal-Fieber
- Rinderpest (empfänglich sind alle Wiederkäuer und Schweine; Wildtiere stellen ein wichtiges Krankheitsreservoir dar)
- Rotz: v.a bei Equiden; kleine Wiederkäuer sind empfänglich, erkranken aber selten

- Schweinepest: bei Schweinen; kann bei Schalenwild zu Lungenerkrankungen führen
- Stomatitis vesicularis
- Tollwut

### 13.2 Meldepflichtige Tierkrankheiten

Zur Meldung an die zuständige Behörde sind folgende Personen verpflichtet: Leiter der Veterinäruntersuchungsämter, der Tiergesundheitsämter oder sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen und praktizierende Tierärzte. Im Falle des Auftretens einer der in der gleichnamigen Verordnung aufgelisteten Tierkrankheiten oder im Falle des Nachweises der entsprechenden Erreger muss eine Meldung an die zuständige Behörde erfolgen unter Angabe des Datums der Feststellung und der betroffenen Tierarten. Die zuständige Behörde wiederum leitet diese Information weiter an das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und zwar spätestens am 1. Arbeitstag der auf die Kenntnisnahme folgenden Kalenderwoche. Das Ziel der Meldepflicht besteht in der statistischen Erfassung der in der Verordnung genannten Krankheiten, um eine gewisse „Seuchenbeobachtung“ zu ermöglichen (ROLLE und MAYR, 2002).

*§1 Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten*

*§2 Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten*

Folgende meldepflichtige Krankheiten bzw. Erreger können beim Gehegewild vorkommen:

- BKF des Rindes
- Borna; v.a. bei Pferd, Schaf; aber auch Katze, Hund, Kaninchen, Ratte, Rind; experimentell lassen sich nahezu alle Säugetiere infizieren
- Campylobacteriose
- Chlamydiose
- Echinokokkose
- Ecthyma contagiosum (Parapoxinfektion), Lippengrind
- Leptospirose
- Listeriose (*Listeria monocytogenes*)
- Paratuberkulose
- Q-Fieber

- Rhinitis atrophicans bei Schwein; *Bordetella bronchiseptica* verursacht bei anderen Tierarten respiratorische Erkrankungen; wechselseitige Infektionen möglich, v.a. wenn Schweinebestände in der Nähe sind
- Säugerpocken (Orthopoxinfektion)
- Salmonellose (*Salmonella spp.*)
- Toxoplasmose
- Tuberkulose
- Verotoxin bildende *Escherichia coli*

## 14 Beseitigung

Der Begriff „Beseitigung“ wird definiert im Fleischhygienegesetz. Demnach wird darunter jegliches Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verarbeiten oder Beseitigen von geschlachteten oder erlegten Tieren bzw. deren Teilen sowie von Fleisch verstanden.

### *§4 Begriffsbestimmungen FlHG*

Der Vollständigkeit halber wird hier auch kurz auf eine eventuell nötige Baubeseitigung der Gehegeanlage eingegangen.

#### **14.1 Gehege**

Wenn ein Gehege ohne Genehmigung errichtet wurde und auch nicht nachträglich genehmigt werden kann, dann wird in der Regel die Beseitigung der Anlage auf baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Grundlage angeordnet; zuständig ist demnach entweder die untere Bauaufsichtsbehörde (bei baurechtlichem Grund) oder die untere Naturschutz- oder die untere Jagdbehörde (bei naturschutzrechtlichem Grund).

### *Art. 82 Baubeseitigung BayBO*

### *Art. 23 Wildgehege BayJG*

### *10. Beseitigung nicht genehmigungsfähiger Anlagen, Damwild-RL*

#### **14.2 Tierkörper**

Gefallene Tiere und Tierkörperteile unterliegen folgenden Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (ein Ausbringen auf Luderplätzen oder Ähnlichem ist untersagt):

- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) dient der Durchführung der VO (EG) Nr. 1774/2002

- VO (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

*7. Tierseuchenbekämpfung; Tierkörperbeseitigung, Damwild-RL*

## 15 Optimierungsvorschläge bezüglich der bisherigen rechtlichen Anforderungen

An der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines Geheges sind eine Vielzahl von unterschiedlichen Ämtern beteiligt, darunter das Amt für Landwirtschaft, die Gemeinde, das Veterinäramt, die untere Bauaufsichtsbehörde und das Forstamt. Die Voraussetzungsgrundlagen sind tierschutz-, naturschutz-, jagd- und baurechtlicher Natur (Damwild-RL, 2002). Diese vier Themenkreise gehen jedoch fließend ineinander über bzw. beeinflussen sich gegenseitig. Somit wären Überlegungen sinnvoll, eine Vereinfachung dahingehend zu schaffen, die Kompetenz bezüglich der Genehmigungserteilung bei einer Behörde zu bündeln. Dafür scheint das Veterinäramt und die dort angesiedelten Tierärzten am Besten geeignet zu sein, da eine artgemäße und tiergerechte Haltung als oberste Priorität anzusehen ist und die folgenden Parameter wie z.B. Gehegestruktur, Zaunanlagen (naturschutz- und baurechtliche Belange) sich daraus zwangsläufig ableiten. Damit ist ein Tierarzt auf Grund seines Fachwissens am Besten für solche Entscheidungen befähigt. Zugleich könnte ein tierärztlicher Sachverständiger auch beratend fungieren, insbesondere auf die Umsetzung entsprechender fleischhygienerechtlicher Vorschriften. In diesem Zusammenhang kann bei routinemäßigen Inspektionen vermehrtes Augenmerk auf prophylaktische Maßnahmen zur Weidehygiene getroffen werden, um z.B. einen erhöhten Infektionsdruck im Gehege zu mindern. Gleichzeitig kann auf die Durchführung der vorgeschriebenen Kot-Untersuchungen geachtet werden (Damwild-RL, 2002), um gezielt Parasiten-Infestationen zu therapieren und die bereits auf Grund unsachgemäßer Anwendung fortgeschrittene Resistenzentwicklungen gegenüber den Anthelmintika-Präparaten einzudämmen (ROMMEL, ECKERT, KUTZER, 2000). Ein generell geforderter tierärztlicher Betreuungsvertrag könnte dem Rechnung tragen (siehe Ausführungen unter Punkt 15).

Neben der Ausstattung des Geheges ist die fachgerechte Betreuung der Tiere durch den Gehegebetreiber als mindestens genauso wichtig anzusehen (BMVEL-Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen, 1998). Bei der Haltung von Tieren entsteht eine Vielzahl von Krankheiten als Resultat von unsachgemäßer Fütterung bzw. Fehlern in den Haltungssystemen (BOGNER, 1999). Somit ist unter anderem auf eine pansengerechte Fütterung des Wildes während den Wintermonaten zu achten, sowie auf die langsame Eingewöhnung als auch Abgewöhnung der Zufütterung (BOGNER, 1999). In den Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen, herausgegeben vom BMVEL (1998), wird auch die Teilnahme des Pflegepersonals an Fortbildungsveranstaltungen als



notwendig angesehen. Diese Fortbildungspflicht würde einen wichtigen Beitrag leisten, um neue veterinärmedizinische Erkenntnisse den betroffenen Kreisen praktikabel nahe zu bringen. So gilt es nicht nur, die Grundbedürfnisse (Ernährungs-, Ausscheidungs-, Sozial-, Sexual-, Ausruhverhalten) der Tiere zu stillen, sondern auch die Erfüllung der Funktionskreise des Komfort- und Erkundungsverhaltens zu gewährleisten. Die Folge von eventuellen entstehenden Verhaltensstörungen auf Grund Nichterfüllung dieser Funktionskreise ist nicht zu unterschätzen (BMVEL-Gutachten, „Nutztierartige Damwildhaltung“, 1979). Dies wird auch dem Betreiber eines Geheges meist bei der Aufklärung über die daraus entstehenden finanziellen Einbußen verständlich. Infolgedessen ist auch die Frage bezüglich einer generellen Ausnahme vom Geweih-Amputationsverbot bei bestimmten Haltungsformen, wie z.B. die nutztierartige Haltung von männlichen Damhirschen, grundlegend abzulehnen (N.N., Tierschutzbericht, 1999). Eine Amputation des Geweihs würde zu einer Vielzahl von Einschränkungen wesentlicher Funktionskreise des Tierverhaltens führen (BOGNER, 1999). Die Befürworter einer Amputation argumentieren, dass dieser Eingriff nötig ist, um Verletzungen innerhalb der Herde sowie auch zwischen Mensch und Tier zu vermeiden (N.N., Tierschutzbericht, 1999). Beide Argumente entbehren jedoch fachlicher Grundlage. In einer entsprechend tiergerechten Haltung können rangniedrigere Tiere den ranghöheren ausweichen, so dass ernsthafte Verletzungen auf Grund von Rankämpfen erst gar nicht entstehen können. In der Brunftzeit zeigen Hirsche ein hormonell bedingtes, gesteigertes Aggressionspotential, aber auch hier kann durch eventuelle Vergrößerung der Koppel und Anbieten von Fegematerial bzw. durch die Möglichkeit des „Schlagens“ der Hirsche an Bäumen und Sträuchern die Aggressivität vermindert werden (BMVEL-Gutachten, „Nutztierartige Damwildhaltung“, 1979). Zusammenfassend können Verletzungen durch eine tiergerechte Ausstattung des Geheges (z.B. Sicht- und Witterungsschutz, Kälberschlupfe, Flucht- und Ausweichmöglichkeiten) sowie durch Ermöglichung einer Sozialstruktur der in der freien Wildbahn in sensiblen Sozialverbänden lebenden Tiere grundsätzlich vorgebeugt werden (BMVEL-Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen, 1998). Auch aus diesem Grund ist eine Fortbildungspflicht bezüglich der Sachkunde des Betreuers sinnvoll, zumal diese Veranstaltungen zugleich als Forum für Diskussionen über die unterschiedlichen Erfahrungen der Betreiber einerseits als auch der Vertreter der zuständigen Behörde andererseits genutzt werden könnten, um praxisnahe Umsetzungen der rechtlichen Vorgaben gemeinschaftlich zu erarbeiten. Denn nicht selten sind durch einzelne Tierhalter, die auf Grund langjähriger Erfahrung sich profunde Kenntnisse angeeignet haben, wissenschaftliche Erkenntnisse über

die Biologie wildlebender Arten erlangt bzw. bestätigt oder vertieft worden (N.N., Tierschutzbericht, 1999).

In den neuen Verordnungen (852/2004, 853/2004, 854/2004), die ab 01.01.2006 in allen EU-Staaten umgesetzt werden, wird das Gehegewild als „Farmwild“ und das Jagdwild als „frei lebendes Wild“ bezeichnet. Dabei entspricht das Hochwild den dort als „Großwild“ und das Niederwild den dort als „Kleinwild“ definierten Tieren. In der VO 852/2004 sind im Hinblick auf Ermöglichung der geforderten Rückverfolgbarkeit an Lebensmittel die zu führenden Daten eines Lebensmittelunternehmers, der Tiere hält, erstmals detailliert implementiert worden. Demnach müssen Nachweise der verfütterten Futtermittel erbracht werden, alle Arzneimittel-Anwendungen und aufgetretene Krankheiten müssen verzeichnet werden sowie die Ergebnisse eventueller Analysen von Tiermaterialproben für Diagnosezwecke bzw. einschlägige Berichte über Untersuchungen, die an den Tieren vorgenommen wurden (Anhang I Teil A III Nr. 8, 852/2004). Des Weiteren ist neu, welche Informationen zur Lebensmittelkette bei der Anlieferung zum Schlachtbetrieb mitgeführt werden müssen. Normalerweise müssen diese Informationen spätestens 24 Stunden vor Anlieferung übermittelt werden, im Falle von Farmwild wird hiervon eine Ausnahme gemacht, dass diese Informationen erst bei der Anlieferung überreicht werden müssen. Diese Ausnahme gilt nur, wenn das Farmwild bereits im Gehege einer Schlachttieruntersuchung unterzogen worden ist und der amtliche oder „zugelassene“ Tierarzt dies in einer entsprechenden Bescheinigung dokumentiert (Anhang II Abschnitt III Nrn. 2 und 7, 853/2004). Die Vorschrift zur Ausfüllung einer entsprechenden Bescheinigung existiert bereits jetzt. Neu ist allerdings, dass das Ausweiden an Ort und Stelle (entsprechender Schlachtraum in der Nähe des Geheges) nur unter Aufsicht des Tierarztes erfolgen darf und dieser das vorschriftsmäßige Schlachten und Entbluten in zuvor genannter Bescheinigung ebenso dokumentieren muss (Anhang III Abschnitt III, 853/2004). Es wird somit weiterhin erlaubt, die Tiere am Herkunftsort unter bestimmten Voraussetzungen zu schlachten. Des Weiteren wird als eine Voraussetzung die „regelmäßige tierärztliche Untersuchung“ genannt (Anhang III Abschnitt III Nr. 3b, 853/2004). Ob damit die bisherige regelmäßige Gesundheitsüberwachung durch den amtlichen Tierarzt angesprochen ist oder ob man dadurch die Vorschrift an einen tierärztlichen Betreuungsvertrag herausliest, geht nicht eindeutig hervor. Es wäre jedoch sinnvoll, die Betreuung der Herde durch einen „Hoftierarzt“ vorzuschreiben, zumal dadurch die Umsetzung geeigneter Prophylaxemaßnahmen (Wechseln der Koppeln, Düngung der Weiden, Entwurmungen, Verfütterung von Heu, das nicht von beweideten Koppeln stammt, etc.) sichergestellt wird, um den durch die Begrenzung auf bestimmte Koppeln

vorherrschenden erhöhten Infektionsdruck einzudämmen. Der Gehegebetreiber ist ohnehin verpflichtet, eine geplante Schlachtung im Voraus bei der zuständigen Behörde anzumelden, so dass der amtliche Tierarzt trotzdem zuvor eine Schlachttieruntersuchung vornehmen kann. Damit würde jedoch die Verpflichtung der ca. zweiwöchigen regelmäßigen Kontrollbesuche während der Verwertungsperiode für den amtlichen Tierarzt entfallen, der dann nur noch gezielt auf Benachrichtigung durch den Gehegebetreiber die Schlachttieruntersuchung durchführt.

Im Anschluss an die Schlachtung werden die Tiere zu einem registrierten oder zugelassenen Schlachtbetrieb befördert. Sollte diese Beförderung länger als zwei Stunden andauern, dann ist für entsprechende Kühlung zu sorgen (Anhang III Abschnitt III Nr. 3h, 853/2004); als momentane Vorgabe gilt, dass bei einer Beförderung, die länger als eine Stunde dauert, die Raumtemperatur im Beförderungsmittel +4°C nicht überschreiten darf. Ebenfalls neu ist, die in den Schlachtbetrieb mitzuführende Erklärung des Gehegebetreibers bezüglich der Informationen zur Lebensmittelkette. So hat er die Identität der Tiere, alle angewendeten Tierarzneimittel mit Angabe des Datums der Verabreichung und der Angabe der Wartefrist zu verzeichnen (Anhang III Abschnitt III Nr. 3i, 853/2004). Folglich wird die Zielsetzung des neuen Lebensmittelpaketes, im Hinblick auf die geforderte Transparenz „vom Erzeuger bis zum Verbraucher“, erfolgreich umgesetzt. Bei der Anlieferung im Schlachthof im Falle von bereits geschlachtetem Wild hat der amtliche Tierarzt nur noch die nötigen Dokumente im Rahmen der somit flexibleren Schlachttieruntersuchung zu überprüfen. Die Fleischuntersuchung wird wie bisher analog dem Verfahren bei Rindern über sechs Wochen durchgeführt (bzw. bei anderen Wildtierarten entsprechend den Verfahren bei Schafen, Hausschweinen oder Geflügel). Einziger Unterschied in dem neuen Untersuchungsverfahren besteht hierin, dass der Zungenkörper nicht mehr eingeschnitten werden muss, sondern nur noch ein Besichtigen und Durchtasten der Zunge gefordert wird (Anhang I Abschnitt IV Kapitel VII A und B sowie Kapitel I B, 854/2004).

An dieser Stelle werden die kritischen Punkte bei der gängigen Verfahrensweise beim Erlegen von frei lebendem Wild geschildert, um zu verdeutlichen, weshalb das Jagdrecht keinesfalls auf das Gehegewild übertragbar ist. Eine Schlachttieruntersuchung entfällt bei Jagdwild, da diese per se nicht möglich ist bzw. durch das „Ansprechen“ des Jägers ersetzt wird. Nach dem Anschuss ist es überaus wichtig, das Wild in der Nachsuche schnellstmöglich aufzufinden. Schon nach zwei Stunden nach dem Verenden kann es zum so genannten „Verhitzen“ (stickige Reifung) des Fleisches kommen. Ein Verhitzen wird durch viele Faktoren begünstigt, so z.B. durch infolge der Jagd entstandene Stresssituationen erhöhte Körpertemperaturen. Des Weiteren begünstigt eine gut ausgebildete Fettschicht unter der Decke das Verhitzen durch eine auf Grund des Isolierungseffekts resultierenden verzögerten Abkühlung. Die Außentemperaturen spielen dabei gar keine so große Rolle, so ist die Gefahr des Verhitzens im Winter meist noch größer auf Grund der gut ausgebildeten Fettschicht unter der Decke als im Sommer. Hierbei wird anstatt Milchsäure Buttersäure und Schwefelwasserstoff gebildet und der Blutfarbstoff zu Porphyrinen abgebaut, somit ist die stickige Reifung gekennzeichnet durch Schwefelgeruch und kupferrote Verfärbung. Der Magen-Darm-Trakt ist auf Grund der Gasbildung stark aufgebläht und die Eingeweide und das Bauchfell entsprechend verfärbt (KUJAWSKI, 2004). Es ist folglich überaus wichtig, die Tiere schnell aufzufinden, aufzubrechen und alsbald auszukühlen. Auch können Bodenbakterien über die Schusswunde eindringen und zu einer massiven Erregerverbreitung im ganzen Tierkörper führen. Die Magen-Darm-Barriere bricht nach 30-45 Minuten zusammen, so können die Bakterien sich im Wildbret verteilen und rasant vermehren. Anzumerken ist, dass Niederwild unausgeweidet zu einem Wildverarbeitungsbetrieb innerhalb zwölf Stunden geliefert werden darf. Aus wildbrethygienischen Gesichtspunkten sollte jedoch Wild generell unverzüglich aufgebrochen werden und anschließend in eine Wildkammer zum Auskühlen verbracht werden (KUJAWSKI, 1996). Beim Aufbrechen ist auf korrekte, hygienische Handhabung zu achten, v.a. sollte ein Anschärfen des Pansen oder der Harnblase vermieden werden. Oftmals wird bei Verschmutzungen in den Körperhöhlen Wasser verwendet, um diese auszuspülen (!), obendrein wird das Wasser meist ungekühlt in Kanistern gelagert im Pkw. Die Tierkörper werden auf dem Boden liegend aufgebrochen, meistens mit unbehandschuhten Händen. Die Innereien werden am Boden begutachtet (KUJAWSKI, 2004). Der Jäger hat dabei auf bestimmte bedenkliche Merkmale zu achten, die in der Fleischhygieneverordnung explizit aufgelistet sind. Bei Feststellen auch nur einer

dieser Merkmale, hat der Jäger eine amtliche Fleischuntersuchung anzumelden. Beim Auskühlen des Tierkörpers im Sommer ist empfehlenswert, ein Fliegennetz als „Ganz-Körperwildschutz“ zu verwenden (KUJAWSKI, 2004). Sämtliche zuvor genannte Probleme können beim Abschuss und Schlachten von Gehegewild per se erst gar nicht auftreten. Infolgedessen wird verständlich, dass entsprechende fleischhygienerechtliche Ausnahmen beim jagdbaren Wild (z.B. bezüglich der Regelungen der entfallenden Schlachttieruntersuchung, des Ausweidens, Entblutens, etc.) nur deshalb existieren, um Jagdtraditionen praktikabel zu ermöglichen und aufrecht zu erhalten.

In vorliegender Arbeit können sämtliche rechtlichen Anforderungen, das Gehegewild sowie die angrenzenden jagdrechtlichen Vorschriften betreffend, in Kürze nachgelesen werden; zudem bietet die elektronische Umsetzung die Möglichkeit, anhand gezielter Suchfunktionen und direkter Verknüpfung alle gewünschten Vorschriften herauszufiltern. Somit bietet diese Darstellung der üblichen „Papierform“ gegenüber einen entscheidenden Vorteil, zumal die Stichwortverzeichnisse der üblicherweise genutzten Rechtssammlungen in weiten Teilen nicht benutzerfreundlich sind, d.h. nicht stets alle gesuchten Stellen dadurch problemlos aufgefunden werden können.

Nachfolgende Themenbereiche werden in dieser Dissertation berücksichtigt. Einleitend erfolgt eine kurze, zoologisch-ethnologische Einführung in die Besonderheiten der üblicherweise als Gehegewild gehaltenen Spezies Dam-, Sika- und Rotwild, inklusive einer kurzen Abhandlung über die häufig vorkommenden Krankheiten. Im Anschluss erfolgt die Darstellung der rechtlichen Anforderungen, beginnend mit den geforderten Voraussetzungen für eine Gehege-Errichtung und Erteilung einer Genehmigung zum Betreiben eines Geheges. Danach werden sämtliche Pflichten aufgelistet, die an das Unterhalten des Geheges sowie dessen Managements geknüpft sind, wie z.B. Fütterung, Tränkung, Kennzeichnung der Tiere, Arzneimitteleinsatz, Gehegestruktur und vorgeschriebene Dokumentation durch den Gehegehalter. Ebenso werden nach Bearbeiten weiterer Handling-Verfahren, wie das Einfangen bzw. Immobilisieren der Tiere sowie deren Transport, die rechtlichen Anforderungen bezüglich des Tötens, Schlachtens und Ausweidens sowie der Schlachttier- und Fleischuntersuchung aufgezeigt. Letztlich erfolgen eine kurze Auflistung der anzeige- und meldepflichtigen Tierseuchen sowie der Verweis auf die rechtlichen Grundlagen der Beseitigung (des Tierkörpers sowie des Geheges).

Im Anschluss wird sowohl ein Überblick über Optimierungsvorschläge der bisherigen rechtlichen Anforderungen als auch ein Ausblick auf die Änderungen bezüglich der neuen EU-Verordnungen, das Gehegewild betreffend, gegeben. Zusätzlich erfolgt eine Abgrenzung bezüglich der fleischhygienerechtlichen Anforderungen, die für frei lebendes Wild gelten. Mit dieser Zusammenfassung ist jedem Nutzer ein umfassender und schneller Informationsgewinn über die rechtlichen Anforderungen und die Managementinhalte im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Geheges möglich.

FALLOW-, RED- AND SIKA- DEER IN ENCLOSURES –  
A RESUME OF REGULATIONS ON MEAT HYGIENE  
AND ADJACENT MANDATORY RULES  
CONSIDERING FARMING, PUBLIC HEALTH AND SLAUGHTERING

With this dissertation the entire regulations regarding deer in enclosures as well as the contiguous rules concerning fair game can be gathered in minimal time; in addition, the conversion of those rules into an electronically database offers the possibility to filter all data as requested by certain tracking options and direct connections. Consequently, this transformation presents an incredible advantage compared to the typical “paper-form”, besides the fact that the conventional used regulations have an incompatible key-word index; therefore not all appropriate passages can be found by relying onto this index.

Subsequent listed subjects are going to be considered in this dissertation. Introductory, a brief, zoological-ethnological preface into the particularities of the common enclosure species as fallow-, sika- and red deer is ensued, also including a short essay of the mainly occurring diseases of those deer. Consecutively, the mandatory regulations are following, starting with the obligatory prerequisites for an enclosure set-up and the giving authority to undertaking an enclosure. Afterwards all tasks are gathered considering the operating and managing of the enclosure, e.g. feeding, potation, registration regulations of the animals, medical supplies, enclosure structure and the obligatory documentation by the owner. Likewise, after having pleaded further handlings about methods of catching respectively immobilization as well as transportation of the animals, the mandatory regulations referring to the humane killing, slaughtering and eviscerating just as slaughter cattle inspection and meat inspection are listed. Last-mentioned, a briefing of the notifiable and certifiable animal epidemics as well as a reference to the mandatory regulations related to the elimination (of the animal body as well of the enclosure) can be gathered.

In connexion with, there is established a survey of recommendation of the present obligatory regulations as well as an outlook of the alterations referring to the newly EU-Decrees considering deer in enclosures. Supplementary, a demarcation considering the regulations of meat hygiene relative to fair game is ensued. With this compilation a comprehensive and fleet



informative benefit considering all exposed rules and management essences are enabled for the use of each single utilitarian.

**20.1 Waidmannsausdrücke**

Abbalgen	Abziehen der Haut bei Feldhase, Wildkaninchen, Haarraubwild
Abschwarten	Abziehen der Haut bei Schwarzwild und Dachs
Achter	Geweih mit 8 Enden
Alttier	Weibliches Stück, das gesetzt hat
Ansprechen	Erkennen des Wildes durch den Jäger
Aufbrechen	Eröffnen des Tierkörpers mit Entnahme aller Organe beim Schalenwild
Aufbruch	Gescheide und Geräusch
Aufschärfen	Aufschneiden
Augsprosse	1. Geweihstange direkt über der Rose
Aus der Decke schlagen	Abziehen der Haut bei Schalenwild außer Schwarzwild
Ausschweißen	Ausbluten
Ausweiden	Eröffnen des Tierkörpers mit Entnahme aller Organe bei Feldhase und Wildkaninchen
Bache	Weibliches Wildschwein
Balg	Haut des übrigen Haarwildes (außer Schalenwild), z.B. des Feldhasen
Bast	Haut, die das Geweih während des Wachstums überzieht und es mit Nährstoffen versorgt (reich an Blutgefäßen, Nerven, Duftdrüsen)
Beschlag	Paarung
Beschlagen	Begatten
Blatt	Schulter
Brandader	Schenkelvene
Brunftkugel	Hoden des Schalenwilds
Brunfrute	Penis
Decke	Haut des wiederkäuenden Schalenwildes
Drossel	Trachea
Drosselknopf	Kehlkopf
Eissprosse	Bei älteren Hirschen auftretende Geweihstange zwischen Aug- und Mittelsprosse

Eissprossenzehner	Rothirsch, Geweih mit 10 Enden (incl. Eissprosse)
Fallen	Eines natürlichen Todes sterben
Federn	Rückenborsten (oben etwas aufgespalten) des Wildschweins, aus denen der Saubart (= Hutschmuck) gewonnen wird
Fegen	Abscheuern der abgestorbenen Basthaut
Feist	Fett
Feuchtblatt	Äußere weibliche Geschlechtsorgane
Frischling	Wildschwein im 1. Lebensjahr
Gabler	Geweih mit 2 Enden
Geräusch	Herz, Leber, Lunge, Nieren
Gesäuge	Euter
Gescheide	Magen – Darm – Kanal
Grandeln	Die <u>oberen</u> Eckzähne bei Gattung <i>Cervus</i> (werden auch als Schmuck verarbeitet)
Grind	Kopf
Großes Gescheide	Vormägen und Magen
Haarraubwild	Fuchs, Marderhund, Waschbär, Dachs, Marder u.a.
Haken	Eckzähne weiblicher Wildschweine
Halbschaufler	Damhirsch vom 4. Kopf
Haupt	Kopf
Hessen	Sehnen an der Vorderseite des Vorderlaufs oder an der Hinterseite des Hinterlaufs, durch welche die Läufe erlegten Wildes verbunden (gehesst) werden
Jagdgewicht	Nach dem Aufbrechen; inklusive Haupt, Läufe und Decke
Kalb	Männliches oder weibliches Stück im 1. Lebensjahr
Kammer	Brusthöhle
Keiler	Männliches Wildschwein
Kitz	Männliches oder weibliches Rehwild im 1. Lebensjahr
Kleines Gescheide	Darm (Dünn- und Dickdarm) mit Gekröse
Kleines Jägerrecht	Zunge, Luftröhre, Schlund, Lunge, Herz, Leber, Milz, Nieren
Knieper	Damhirsch vom 2. Kopf
Kragen	Mähne, aus der der Hirschbart (= Hutschmuck) entnommen wird
Kronenzwölfer	Rothirsch, 12 Enden mit Krone
Kurzwildbret	Hoden mit Hodensack

Lauf	Bein
Laufkrank	Verletzung der Beine durch Schuss oder Krankheit
Lauscher	Ohren des Schalenwilds mit Ausnahme von Schwarzwild
Lecker	Zunge
Lichter	Augen
Löffel	Ohren der Hasenartigen
Löffler	Damhirsch vom 3. Kopf
Losung	Kot
Mittelsprosse	2. Geweihstange nach der Augsprosse
Nachsuchen	Aufspüren verletzten, noch lebenden Wildes durch den Jagdausübenden (mit Hund)
Pinsel	Penis
Rehbock	Männliches Stück Rehwild
Ricke (Geiß)	Weibliches Stück Rehwild, das gesetzt hat
Rose	Unterster Teil des Geweihs
Rosenstock	Knochenzapfen am Stirnbein
Schaf	Weibliches Muffelwild
Schaflamm	Weibliches Jungtier des Muffelwilds
Schale	Klaue
Schalenwild	Wild, das mit den Läufen auf Schalen geht
Schaufel	Oberste Geweihstange beim Damwild
Schlachtgewicht	Jagdgewicht exklusive Haupt, Läufe und Decke
Schmalreh	Weibliches Stück Rehwild, nach Ablauf des 1. Lebensjahres bis zum Setzen
Schmaltier	Weibliches Stück nach Ablauf des 1. Lebensjahres bis zum Setzen (d.h. vom 1. April des auf das Setzen folgenden Jahres bis zum Setzen)
Schürze	Rehwild: Haarbüschel am Feuchtblatt
Schwarte	Haut des Schwarzwildes und des Dachses
Schweiß (Farbe)	Blut, das aus dem Wildkörper tritt
Sechser	Geweih mit 6 Enden
Setzen	Abkalben
Spinne	Euter
Spiegel	Weißer Fleck um After
Spießer	Hirsch vom 1. Kopf

Strecke	Geschossenes Wild, in Reihen ausgelegt, am Ende der Jagd
Stück	Tier von der jeweiligen Tierart
Träger	Hals
Trophäe	I.d.R. Geweih, Gehörn (Kopfschmuck) des Schalenwildes, Eckzähne des Oberkiefers (Grandeln, Haken) des Rotwildes, Eckzähne des männlichen Schwarzwildes (Keilerwaffen), Eckzähne des Fuchses, aber auch Bälge, Schwarten, Decken oder Teile davon
Überläufer	Wildschwein im 2. Lebensjahr
Unschlitt	Fett
Verenden	Sterben bei tödlicher Verletzung (Schuss, Unfall)
Versorgen	Aufbrechen bzw. Ausweiden, ggf. auch zusätzlich Zerwirken
Vierzehnder	Geweih mit 14 Enden (Rothirsch)
Vollschaufler	Damhirsch vom 5. Kopf
Waidloch	After
Wadaysack	Pansen
Waidwund	Verletzung des Gescheides durch Schuss
Wedel	Schwanz
Widder	Männliches Muffelwild
Widderlamm	Männliches Jungtier des Muffelwilds
Wild vom x. Kopf	Wild im x. Lebensjahr
Wildbret	Fleisch des Wilds
Wildkammer	Räume zum Sammeln und Versorgen des Haarwilds nach dem Erlegen
Windfang	Nase
Wolle	Haare des Feldhasen und Wildkaninchens
Zerwirken	Gesamtvorgang des Enthäutens und des Zerlegens des Tierkörpers, z.T. nur das Zerlegen
Ziemer	Rücken

## 20.2 Muster / Checklisten

Quellen zu nachfolgenden Checklisten innerhalb dieses Kapitels:

Muster / Gehegebuch:

eigene Darstellung

Muster / Anwendung von Arzneimittel / Bestandsbuch:

Anlage (zu §4 Abs. 3) Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind

Muster / Tierärztlicher Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg:

Anlage 2 (zu §13 Abs. 1) TÄHAV

Muster / Fütterungsarzneimittel:

Anlage 1 (zu den §§6 und 7) TÄHAV

Muster / Betäubungsmittelrezept:

Anlage 2 der Bek. zur BtMVV

Empfehlung / Schussposition / Bolzenschuss:

[http://www.carc-crac.ca/english/codes\\_of\\_practice/deer.htm](http://www.carc-crac.ca/english/codes_of_practice/deer.htm)

Checkliste / Schlachttieruntersuchung:

Eigene Darstellung

Muster / Bescheinigung für Schlachttieruntersuchung:

Anlage 7 VO zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung und der Einfuhruntersuchungs-Verordnung, Bayern

Fleischuntersuchung / Lage der Lymphknoten:

MALZAHN und POHLMAYER (1991)

Kommentar Fleischhygienerecht B 2.1 S. 61 / 62

Anlage 1 Kapitel II FIHV

Geweihentwicklung:

BOGNER (1999) S. 26 Geweihentwicklung beim Damhirsch und S. 35 Geweihentwicklung beim Rothirsch

Muster / Stempel:

Anlage 1 Kapitel V Nr. 3.1.1 und 3.1.2 und 6.1.1 und 6.1.3 und 6.1.6 FIHV

Muster / Wildursprungsschein:

Anlage 2 Kapitel VI Nr. 5 FIHV

Muster / Desinfektionskontrollbuch für Beförderungsmittel:

Anlage 3 (zu §24 Abs. 1) ViehVerkV

### 20.2.1 Muster / Gehegebuch

Muster / Gehegebuch

Datum	Alttiere ab 2 Jahre		Hirsche ab 2 Jahre		Schmaltiere		Spießer		Kälber bis 13 Monate		Gesamt	Grund der Bestandsveränderung	Sonstige Maßnahmen
	+/-	Insg.	+/-	Insg.	+/-	Insg.	+/-	Insg.	+/-	Insg.			
												Geburt, Abschuss, Krankheit, Zu- / Verkauf, Entlaufen etc.	Kennzeichnen, Immobilisieren, Entwurmen



### 20.2.2 Muster / Anwendung von Arzneimitteln / Bestandsbuch

Muster / Dokumentation Arzneimittel – Anwendung / Bestandsbuch

Anzahl, Art und Identität der Tiere	Standort der/s Tiere/s zum Zeitpunkt der Behandlung/ in der Wartezeit	Arzneimittelbezeichnung, Nr. des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleges	Datum der Anwendung	Art der Verabreichung, verabreichte Menge des Arzneimittels	Wartezeit in Tagen	Name der Person

### 20.2.3 Muster / Tierärztlicher Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg

Muster / Abgabebeleg

Name und Anschrift des Tierarztes

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name und Anschrift des Tierhalters

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Nr.....

Fortlaufende Belegnummer des  
Tierarztes im jeweiligen Jahr

Anzahl, Art und Identität der Tiere	Diagnose	Angewendete / Abgegebene Arzneimittel / Behandlungsanweisung						
		Arzneimittelbe- zeichnung	Chargenbe- zeichnung	Anwendungsmenge; Art der Verabreichung	Abgabe- menge	Dosierung pro Tier und Tag	Dauer der Anwendung	Wartezeit

\_\_\_\_\_

Anwendungs- / Abgabedatum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Tierarztes oder seines Beauftragten

Dieser Beleg ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Original Tierhalter

## 20.2.4 Muster / Fütterungsarzneimittel

### Muster / Fütterungsarzneimittel

Vom Tierarzt auszufüllen		Zutreffendes bitte ankreuzen x	
1 Name und Anschrift des Tierarztes		2 Datum	
3 Auftrag zur Herstellung eines Fütterungs- Arzneimittels		Verschreibung 3 Jahre aufbewahren	
4 Name und Anschrift des Herstellers			
5 Name und Anschrift des Tierhalters		6 Kreis	
7 Tierart	8 Tierzahl	9 Durchschnittliches Alter oder Gewicht der Tiere	
10 Indikation		11 Behandlungsdauer (Tage)	12 Wartezeit (Tage)
13 Hersteller und Bezeichnung der Arzneimittel – Vormischung		14 Menge	15 Lieferant*)
16 Bezeichnung des Mischfuttermittels*)			17 Menge
18 Prozentsatz, zu dem das Fütterungsarzneimittel die tägliche Futtermation, bei Rindern und Schafen ggf. den täglichen Bedarf an Ergänzungsfuttermitteln, zu decken bestimmt ist:.....%			
19 Anleitung für die Verwendung (z.B. Beginn, Ende, Gegenanzeigen, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln):			
20 Anschrift der für den Tierhalter zuständigen Arzneimittelüberwachungsbehörde			
21 Beaufsichtigung des technischen Ablaufs der Herstellung			
Durch Tierarzt	Vertreter des Tierarztes	Anerkannten Hersteller	
22 ..... Eigenhändige Unterschrift des Tierarztes			
Vom Tierarzt unvollständig ausgefüllte Aufträge dürfen nicht ausgeführt werden			
Vom Hersteller auszufüllen			
23 Hergestellt am *)	24 Ausgeliefert am	25 Haltbar bis	
26 Name der Person, die die Herstellung beaufsichtigt		27 Chargen Nr. (zugleich Nr. der	

hat*)	Chargenprobe)
28 Ordnungsgemäße Ausführung wird bestätigt ..... Eigenhändige Unterschrift desjenigen, der die Herstellung beaufsichtigt hat (Im Falle der Verschreibung des Herstellers)	

\*) Muss bei Verschreibung nicht ausgefüllt werden.

Hinweis für den Tierarzt: Original und drei Durchschriften an Hersteller

1. Durchschrift (rot) an Tierhalter
2. Durchschrift (blau) an zuständige Behörde
3. Durchschrift (grün) zurück an Tierarzt
4. Durchschrift (gelb) verbleibt beim Tierarzt

Hinweis für den Hersteller: Original verbleibt beim Hersteller

## 20.2.5 Muster / Betäubungsmittelrezept

### Muster Betäubungsmittelrezept

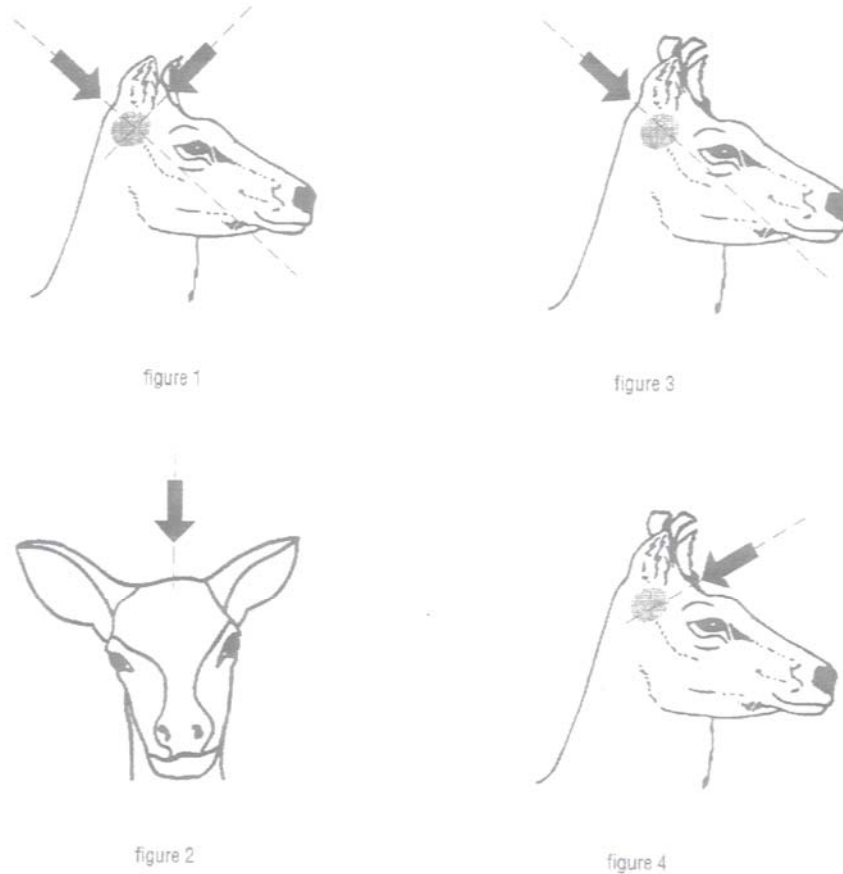
141

Bundesdruckerei 01.98		Nachdruck verboten		TEIL II für die Apotheke zur Verrechnung							
AOK	LKK	BKK	IKK	VdAK	AEV	(gesetzl.)	UV*)	BVG	Spr St. Bedarf	Apotheken-Nummer/IK	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6	9		
<input type="checkbox"/>	Name, Vorname des Patienten						geb. am		Zuzahlung		
<input type="checkbox"/>	Kassen-Nr.						Versicherten-Nr.		Gesamt-Brutto		
<input type="checkbox"/>	Vertragsarzt-Nr.						VK gültig bis		Pharmazentral-Nr.		
<input type="checkbox"/>	Datum								Faktor		
<input type="checkbox"/>									Taxe		
Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)								Arztempel Unterschrift des Arztes			
<input type="checkbox"/>	555H 6986284J 18501081540511H										
*) Unfalltag/Unfallbetrieb											
Feld nicht beschriften											

Teil III (mittleres Blatt) für den Verschreibenden, Teile I und II zur Verlage in der Apotheke bestimmt.  
Bitte kräftig und deutlich schreiben.

## 20.2.6 Empfehlung / Schussposition

### Bolzenschuss / Schussposition



Bei Geweih tragenden Hirschen:

Der Bolzenschussapparat sollte von hinten angesetzt werden zwischen der Basis der Hörner und die Zielrichtung sollte maulwärts gerichtet sein (figure 3). Alternativ kann der Apparat von vorne angesetzt werden, mittig kurz oberhalb der Augen und die Zielrichtung sollte in Richtung Wirbelsäule führen (figure 4).

Bei Geweih losen Tieren:

Der Bolzenschussapparat wird wie bei Schafen und Ziegen angesetzt. Beide Möglichkeiten wie bei Geweih tragenden sind gegeben (figure 1 entspricht einer Zusammenfassung von figure 3 und 4). Als weitere Möglichkeit bietet sich hier der Ansatz von oben des Apparats auf einem gedachten Mittelpunkt mit gleichem Abstand zu den Ohren und zu den Augen (figure 2).

### 20.2.7 Checkliste / Schlachttieruntersuchung

Checkliste der regelmäßigen Gesundheitsüberwachung von Gehegewild

Datum	
Halter	
I Art des Geheges	
Gehege aus Liebhaberei	
Zuchtgehege	
Wildfarm	
Schaugatter	
Sonstiges	
II Ausstattung des Geheges	
Größe (insg., pro Tier)	
Bodenbewuchs	
Ruheplätze	
Futterangebot (Sommer, Winter)	
Futterplätze	
Tränkestellen	
Unterstände	
Isolierungsmöglichkeiten	
Extra – Koppel für kranke Tiere	
Fanganlage / Immobilisation	
Durchlässe	
Ein- / Ausgänge	
Zäune	
Futterbevorratung	
Sonstiges	
III Tierbesatz	

Wildart	
Besatzstärke	
Geschlechterverhältnis	
Altersstruktur	
Zugang / Abgang	
Geplante Schlachtung / Tötung	
Sonstiges	
IV Gesundheitsprophylaxe	
Impfungen	
Parasitenbekämpfung	
Kot-Untersuchung	
Tierarzneimiteleinsetz	
Futtermittelzusatzstoffe	
Sonstiges	
V Personalbestand	
Tierpfleger / Beauftragte Person	
Management / Gehege-Betreiber	
VI Vorbericht	
Art und Zahl kranker Tiere	
Art / Häufigkeit von Krankheitszeichen	
Sonstiges	
VII Untersuchungsbefund / Herde	
Allgemeineindruck	



Haltung	
Ernährungszustand	
Konstitution	
Temperament	
Verhalten der Tiere	
Brunftverhalten	
Sonstiges	
VIII Allgemeinuntersuchung	
Haarkleid	
Hautoberfläche	
Schleimhäute	
Sonstiges	
VIII 1. Atmungsapparat	
Atemfrequenz	
Atembewegung	
Husten	
Nasenausfluss	
Sonstiges	
VIII 2. Verdauungsapparat	
Appetit	
Kauen	
Abschlucken	
Wiederkauen	
Abdomenumfang	
Darmentleerung	
Kotbeschaffenheit	
Sonstiges	

VIII 3. Harn- u. Geschlechtsapparat	
Harnabsatz	
Harnfarbe	
Primäre Geschlechtsmerkmale	
Sekundäre Geschlechtsmerkmale	
Gravidität	
Abort	
Setz- u. Wurfverhalten	
Sonstiges	
VIII 4. Bewegungsapparat	
Gliedmaßen, Gelenke	
Lahmheiten	
Sonstiges	
VIII 5. Nervensystem	
Zwangsbewegungen	
Lähmungen	
Sonstiges	
VIII 6. Psychisches Verhalten	
Fluchtdistanz	
Teilnahmslosigkeit	
Absonderung von der Herde	
Sonstiges	
IX Spezielle Untersuchungen	

Blut	
Kot	
Untersuchungen am immobilisierten Tier	
Sonstiges	
X Weitergehende Untersuchungen	
Bakteriologische Untersuchung	
Rückstandsuntersuchung	
Sonstiges	
XI Krankheiten	
Parasitenbefall	
Tollwut	
Milzbrand	
Wild- und Rinderseuche	
Sonstiges	
XII Gehegebuch	
Ordnungsgemäß geführt	
Mängel	
XIII Bestandsbuch / Arzneimittel	
Ordnungsgemäß geführt	
Mängel	

XIV Bestandsregister	
Kennzeichnung der Tiere	
XV Schlachterlaubnis	
XV 1. Wird erteilt	
XV 2. Wird nicht erteilt	
Infektionskrankheiten	
Verdacht auf Rückstände	
Sonstiges	
XV 3. Schlachtungsaufschub	
Ermüdung	
Aufregung	
Transportbelastung	
Sedativa / Tranquilizer	
Sonstiges	

Es sind --- keine --- gesundheitlich bedenkliche(n) Merkmale vorhanden, die das Fleisch zum Genuss für den Menschen als tauglich erscheinen lassen.


Unterschrift
--------------

Anmerkung: Spezielle Untersuchungen (z.B. des Atmungsapparats etc.) werden nur, wenn angebracht, durchgeführt, da diese weitergehenden Untersuchungen nur am Einzeltier (d.h. Einfangen / Immobilisieren nötig) möglich sind.

## 20.2.8 Muster / Bescheinigung für Schlachttieruntersuchung

### Bescheinigung über die durchgeführte Schlachttieruntersuchung

#### Begleitschein für durch Abschuß getötetes Gehegewild nach § 10 Abs. 8 i.V.m. Anlage I Kap. I Nr. 9 FlHV

<b>1. Angaben zum Gehegewildbestand:</b> Name/Adresse: ..... Lage des Geheges: ..... Genehmigt durch ..... am ..... 199 .. Az.: ..... Tierart(en): ..... Tierzahl: ..... männlich: ..... weiblich: ..... Jungtiere: ..... erwachsen: .....	
<b>2. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß der unter 1. näher beschriebene Gehegewildbestand im Rahmen der regelmäßigen Gesundheitsüberwachung nach § 9 Abs. 4 FlHG am ..... 199 .. überprüft worden ist.</b> Dabei wurden <b>gesundheitlich bedenkliche Merkmale</b> <input type="checkbox"/> nicht festgestellt <input type="checkbox"/> wie folgt festgestellt .....	
<b>Diagnose/Verdachtsdiagnose*:</b> ..... ..... ..... Landkreis/kreisfreie Stadt ..... Datum ..... 199 .. Name und Unterschrift des amtlichen Tierarztes 	
<b>3. Erklärung des Tierbesitzers/Tiereigentümers*</b> Tierbesitzer/Tiereigentümer*: ..... ..... (Name und Adresse) <b>Das/die nachfolgende(n) Tier(e) stammt/stammen aus dem unter 1. beschriebenen Gehege:</b> Tierart: ..... Alter: ..... Geschlecht: ..... Kennzeichnung: .....	
<ul style="list-style-type: none"><li>• das/die o. g. Tier(e) zeigt(n) <b>keine gesundheitlich bedenklichen Merkmale</b> und wurde(n) am ..... 199 .. um ..... Uhr durch Abschuß getötet.</li><li>• wird/werden zum Betrieb ..... in ..... gebracht.</li><li>• <input type="checkbox"/> wurde(n) in den letzten 45 Tagen vor der Schlachtung <b>nicht mit Arzneimitteln behandelt</b>,</li><li>• <input type="checkbox"/> wurde(n) in den letzten 45 Tagen vor der Schlachtung <b>mit folgenden Arzneimitteln behandelt:</b> .....</li><li>• befindet(n) sich <b>nicht innerhalb einer Wartezeit</b> für Arzneimittel oder Futtermittelzusatzstoffe,</li><li>• hat/haben <b>keine</b> verbotenen sowie nicht als Arzneimittel zugelassene oder registrierte sowie nicht als Zusatzstoffe zu Futtermitteln zugelassene Stoffe mit pharmakologischer Wirkung <b>erhalten</b>.</li></ul> <p><b>Mir ist bekannt, daß von Tieren, denen verbotene sowie nicht als Arzneimittel zugelassene oder registrierte sowie nicht als Zusatzstoffe zu Futtermitteln zugelassene Stoffe mit pharmakologischer Wirkung zugeführt worden sind oder innerhalb festgesetzter Wartezeiten keine Lebensmittel gewonnen oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, und ein Verstoß mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann.</b></p> ..... den ..... 199 .. Ort/Datum ..... Name und Unterschrift des Verantwortlichen im Betrieb	

\*nichtzutreffendes streichen       zutreffendes ankreuzen

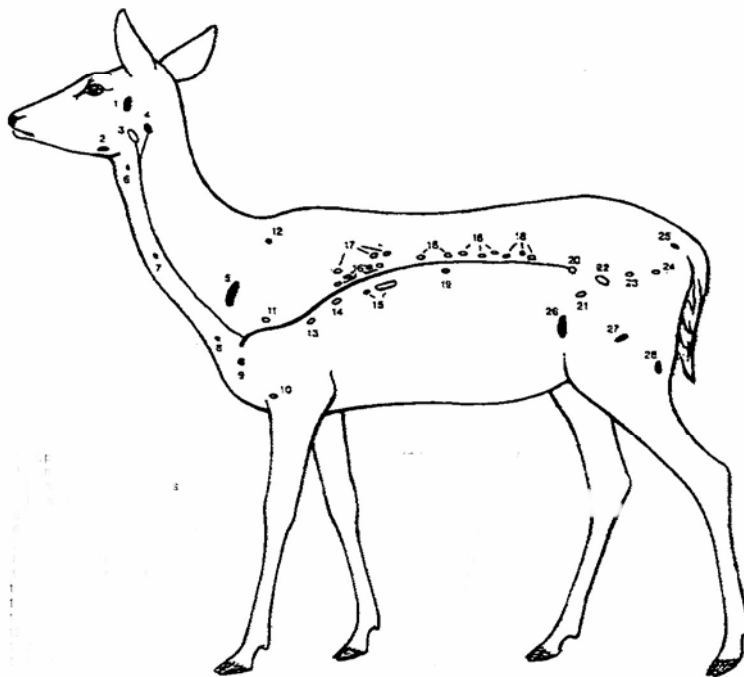
## 20.2.9 Fleischuntersuchung / Lage der Lymphknoten

Lage der Lymphknoten

(siehe folgende 2 Seiten)

**Lage der Lymphknoten beim Damtier** (*Dama dama* L., 1758)  
nach MALZAHN/POHLMAYER (DTW 1991, S. 245)

Schematische Übersicht der Lymphknoten des Damtiers.  
Die dargestellten Lymphbahnen wurden röntgenologisch nachgewiesen.

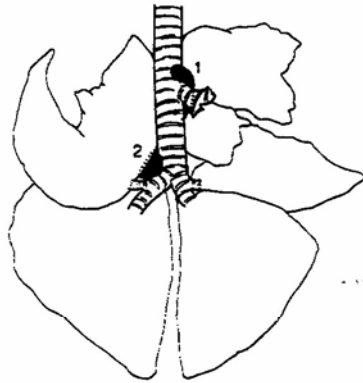


1. *Nl. parotideus*      2. *Nl. mandibularis*      3. *Nl. retropharyngeus medialis*
4. *Nl. retropharyngeus lateralis*      5. *Nl. cervicalis superficialis*
6. *Nl. cervicalis profundus cranialis*      7. *Nl. cervicalis profundus medialis*
8. *Nl. cervicalis profundus caudalis*      9. *Nl. axillaris primae costae*
10. *Nl. sternalis cranialis*      11. *Nl. costocervicalis*      12. *Nl. subrhomboideus*
13. *Nl. mediastinalis cranialis*      14. *Nl. mediastinalis medius*
15. *Nl. mediastinalis caudalis*      16. *Nll. thoracici aortici*      17. *Nll. intercostales*
18. *Nll. lumbales aortici*      19. *Nl. renalis*      20. *Nl. iliacus medialis*
21. *Nl. iliacus lateralis*      22. *Nl. iliofemoralis*      23. *Nl. sacralis*
24. *Nl. anorectalis*      25. *Nl. ischiadicus*      26. *Nl. subiliacus*
27. *Nl. inguinalis superficialis*      28. *Nl. popliteus profundus*

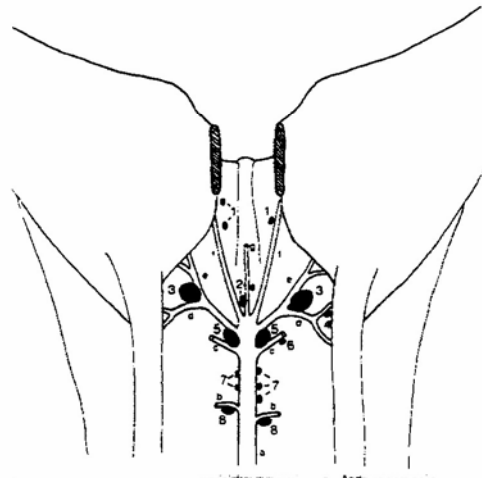
Lunge: 1. Nl. tracheobronchalis cranialis

2. Nl. tracheobronchalis sinister

**Lymphknoten der Lunge des Damtieres.** Dorsalansicht.



**Lymphknoten im Bereich der Aortenendaufzweigung des Damtieres.**  
Ventralansicht.



1. Nll. anorectales    2. Nll. sacrales    3. Nl. iliofemoralis    4. Nl. iliacus lateralis

5. Nl. iliacus medialis    6. nicht zweifelsfrei zuzuordnender Nl. an der A. ovarica

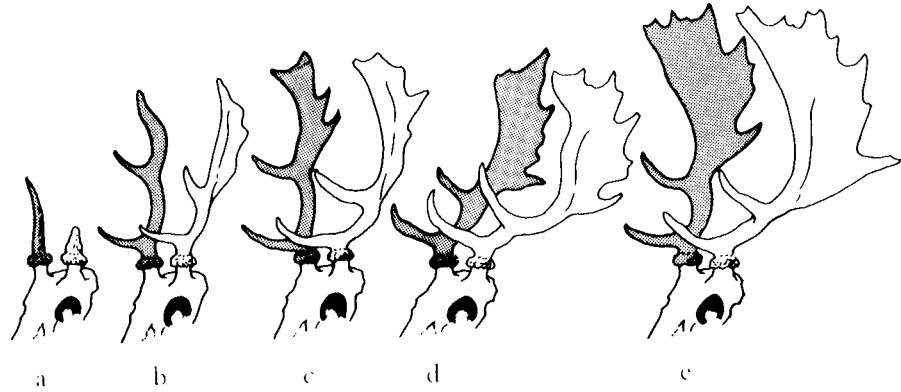
7. Nll. lumbales aortici    8. Nl. renalis

a) Aorta abdominalis    b) A. renalis    c) A. ovarica

d) A. circumflexa ilium profunda    e) A. iliaca externa

## 20.2.10 Geweihentwicklung

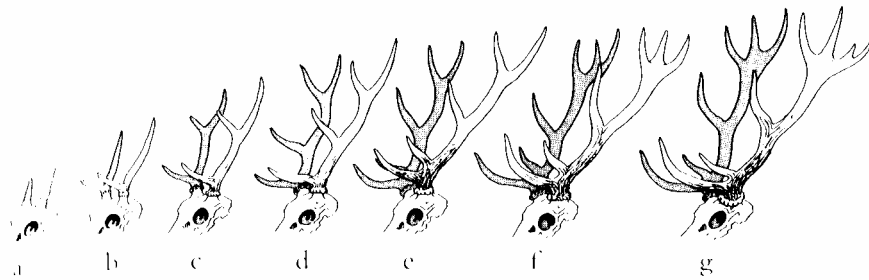
Geweihentwicklung beim Damhirsch



a) Spießer; b) Knieper; c) Löffler; d) Halbschaufler; e) Vollschaufler

Begriffe siehe Punkt „Waidmannsausdrücke“

Geweihentwicklung beim Rothirsch



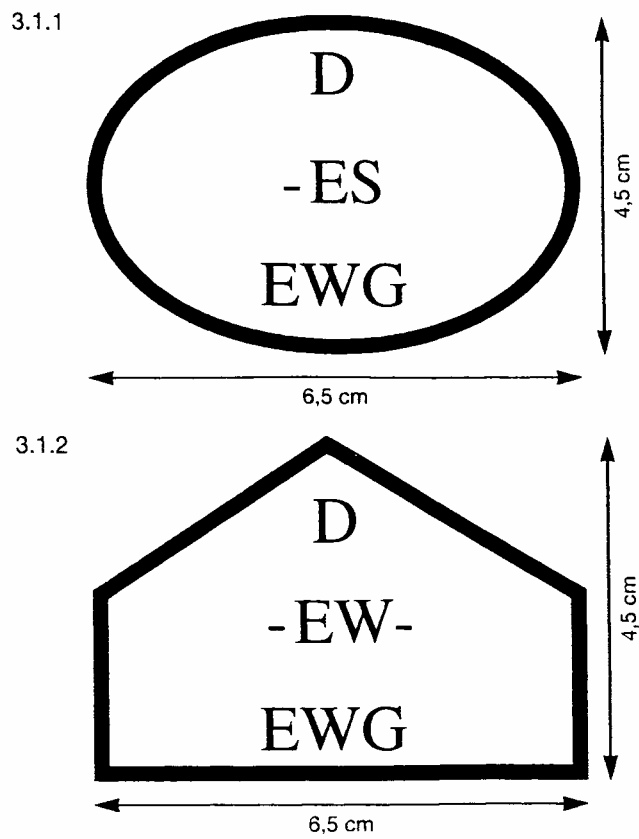
a) Spießer; b) Gabler; c) Sechser; d) Achter; e) Eissprossenzehner;  
f) Kronenzwölfer; g) Vierzehnder

Begriffe siehe Punkt „Waidmannsausdrücke“

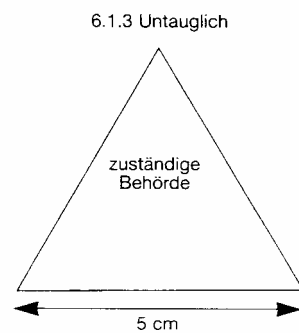


## 20.2.11 Muster / Stempel

Stempel Nr. 3.1.1, Anlage 1 Kapitel V FIHV



Stempel Nr. 3.1.2, Anlage 1 Kapitel V FIHV



Stempel Nr. 6.1.3, Anlage 1 Kapitel V FIHV

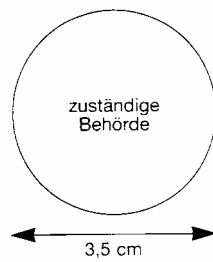
## Stempel Nr. 6.1.6, Anlage 1 Kapitel V FIHV

6.1.6 Stempel für erlegtes Haarwild  
nach § 1 Abs. 1 Satz 3 in  
Verbindung mit Abs. 3 des  
Fleischhygienegesetzes



## Stempel Nr. 6.1.1, Anlage 1 Kapitel V FIHV

6.1.1 Stempel für taugliches Fleisch  
aus nach § 11a Abs. 3 regis-  
trierten Schlachtbetrieben



## 20.2.12 Muster / Wildursprungsschein

### Muster / Wildursprungsschein

**Wildursprungsschein**  
Land ...

Nummer der Wildmarke

Jagdbezirk, Erlegungsort ..... Jagdausübungsberechtigter:  
Name, Adresse, (Tel.), Fax

Erleger .....  
(soweit nicht der Jagdausübungsberechtigte)

Jagdausübungsberechtigter .....

Erlegungsdatum: ..... Zeitpunkt: ..... Uhr

**Feststellungen des Jagdausübungsberechtigten:**  
Wild (Geschlecht\*)/Gewicht/Altersklasse: m  / w  / ..... kg / ca. .... Jahre  
Todesursache\*: Erlegung  Unfallwild  sonstiges Fallwild

Vor dem Erlegen wurden von mir keine Verhaltensstörungen des Tieres beobachtet.\*  
 Es wurden bei der Untersuchung des Tieres von mir keine auffälligen Merkmale beobachtet, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte.\*

**Besonderheiten:**  
Nachsuche  Ansitz/Pirsch  Treib-/Drückjagd  Sonstiges:

.....  
Datum ..... Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten

**Amtliche Untersuchung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes:**

<p>Antragsteller Name, Adresse, (Tel.), Fax</p>	<p>Untersucher Name, Adresse, (Tel.), Fax</p>
---	---

.....  
Ergebnis .....  
Unterschrift: Untersucher

amtlicher Stempel\*

\*: Zutreffendes bitte ankreuzen.

### 20.2.13 Muster / Desinfektionskontrollbuch

Muster / Desinfektionskontrollbuch für Beförderungsmittel

1	2	3	4	5	6
Datum des Trans- ports	Art der beförderten Tiere	Datum der Desin- fektion	Ort der Desinfek- tion	Desinfektionsmittel/ eingesetzte Konzentration	Name und Anschrift des Betreibers der Desinfektionsein- richtung

### **20.3 Sammlung der im Text hinterlegten rechtlichen Bestimmungen**

Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot- und Sikawild sowie von Muffelwild (Damwild-RL)

Das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten erlässt im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatministerien des Innern, für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz für die Haltung von Dam-, Rot- und Sikawild sowie von Muffelwild folgende Richtlinien:

#### **1. Genehmigungspflicht, Genehmigungsbehörde und –verfahren, Damwild – RL**

Wer ein Gehege für Dam-, Rot- oder Sikawild oder für Muffelwild errichten, erweitern oder betreiben will, bedarf grundsätzlich der Genehmigung nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayJG in Verbindung mit Art. 20a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG. Die gewerbsmäßige Züchtung oder Haltung solcher Tiere bedarf außerdem einer Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Nr. 3a TierSchG. Diese Erlaubnis ersetzt die jagd- und naturschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb des Geheges (vgl. Art. 23 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 BayJG in Verbindung mit Art. 20a Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayNatSchG). Bei bestehenden Gehegen, die bereits über eine solche Genehmigung verfügen, ist eine gesonderte Erteilung der tierschutzrechtlichen Erlaubnis nicht erforderlich, sofern die tierschutzrechtlichen Erlaubnisvoraussetzungen – Sachkunde und Zuverlässigkeit des Tierhalters sowie artgerechte Haltung – vorliegen.

Der Bescheid kann Nebenbestimmungen enthalten (Art. 23 Abs. 4 Satz 2 BayJG, Art. 36 Abs. 1 und 2 BayVwVfG). So können z.B. die Eingrünung des Geheges mit heimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten nach einem bestimmten Bepflanzungsplan oder andere Auflagen festgelegt werden, durch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft oder des Zugangs zur freien Natur vermieden oder ausgeglichen werden sollen oder durch die eine tierschutzgerechte und tierseuchenrechtlich unbedenkliche Unterbringung des Gehegewildes gewährleistet werden soll. Der Bescheid kann mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen aus Gründen des Natur- oder Tierschutzes versehen werden.

Eine Rodungserlaubnis ist nicht erforderlich (Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG). Soll für die Anlage des Geheges Wald beseitigt werden, ist Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG zu beachten (Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG).

Die Genehmigung nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayJG erteilt die Kreisverwaltungsbehörde als untere Jagdbehörde; sie entscheidet insoweit auch als untere Naturschutzbehörde – im

Benehmen mit dieser – über die Voraussetzungen des Art. 20a BayNatSchG. Für die Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Nr. 3a TierSchG ist ebenfalls die Kreisverwaltungsbehörde als Veterinäramt zuständig. Der Kreisverwaltungsbehörde wird empfohlen, die erforderlichen Gestattungen unter Federführung der unteren Jagdbehörde in einem Bescheid zu bündeln.

Ersetzen diese Gestattungen andere ebenfalls erforderliche Gestattungen nach Art. 13a Abs. 2, 13d Abs. 2 oder 49 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG, ist das Einvernehmen beziehungsweise Benehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen.

Die Kreisverwaltungsbehörde beteiligt:

- das Landwirtschaftsamt zur fachlichen Beurteilung, insbesondere auch ob das Gehege für Zwecke der Landwirtschaft betrieben wird, und zur Frage der angemessenen Bestandsdichte auf Grund des Ertragspotenzials des Grünlands,
- die Gemeinde wegen des Einvernehmens nach §36 BauGB,
- das Forstamt, wenn Wald in das Gehege einbezogen werden soll.

## 2. Naturschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen, Damwild-RL

nach Art. 20a Abs. 3 BayNatSchG, §11 Abs. 2 TierSchG

### 2.1 Anforderungen an die artgemäße und verhaltensgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung (Art. 20a Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG, §11 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG)

#### 2.1.1 Gehegegröße und Bestandsdichte, Damwild-RL

Die Mindestgröße eines Damwildgeheges beträgt 1ha, eines Rotwildgeheges 2ha. Mischgehege sollen nicht kleiner als 3ha sein. Für jedes erwachsene Tier mit Nachzucht muss eine Mindestfläche von 1000m<sup>2</sup> bei Damwild und 2000m<sup>2</sup> bei Rotwild zur Verfügung stehen. Als Nachzucht gelten Jungtiere bis zum 31. Dezember des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres. Die zulässige Bestandsdichte im Einzelfall hat sich nach den jeweiligen Standorteigenschaften zu richten; so kann z.B. bei ertragsschwächerem Grünland eine niedrigere Bestandsdichte angemessen sein. Während der Vegetationszeit muss der Nahrungsbedarf des Gehegewildes weitgehend durch den Futteraufwuchs im Gehege gedeckt werden können.

Die zeitweise Unterteilung des Geheges ist zulässig, wenn während der Vegetationsperiode der Futteraufwuchs auf der gesamten Fläche nachhaltig gesichert ist und für das Gehegewild immer ein Unterstand und ausreichender Sichtschutz vorhanden sind. Die Mindestfläche je

Unterteilung soll 1ha nicht unterschreiten. Bei einer zeitweisen Unterteilung des Geheges darf die für ein erwachsenes Tier mit Nachzucht grundsätzlich erforderliche Mindestfläche unterschritten werden. Es müssen jedoch für Damwild mindestens 500m<sup>2</sup>, für Rotwild mindestens 1000m<sup>2</sup> pro Tier mit Nachzucht zur Verfügung stehen. Bei bereits vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinien bestehenden Unterteilungen können diese Mindestflächen im Einzelfall geringfügig unterschritten werden. Insgesamt darf die für das gesamte Gehege zugelassene Höchstbesatzdichte nicht überschritten werden. Zur Brunft- und Setzzeit ist ein möglichst großes Flächenangebot mit guter Strukturierung, z.B. durch Altgras oder andere höhere Bodenvegetation, bereitzustellen. Dies gilt insbesondere bei Mischgehegen.

Artgemäß ist für Dam- und Rotwild ein Mindestbesatz von fünf erwachsenen Tieren. In größeren Herden sollte auf 20 geschlechtsreife weibliche Tiere mindestens ein Zuchthirsch gehalten werden; es empfiehlt sich, vor der Setzzeit die Jungtiere abzusondern und bis zum Abschuss getrennt zu halten.

Eine zusätzliche Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere in Wildgehegen ist grundsätzlich möglich, wenn dabei insgesamt kein Überbesatz entsteht und ein artgemäßes Verhalten der Wildtiere nicht beeinträchtigt wird. Eine dauerhafte Vergesellschaftung von Gehegewild ist lediglich mit Rindern und Schafen möglich. Außerhalb der Brunft- und Setzzeit ist in größeren Gehegen mit geeigneter Geländestruktur auch die gemeinsame Haltung mit Equiden möglich, wenn diese wesens- und verhaltensmäßig dafür geeignet sind.

#### 2.1.2 Sicherstellung der Schalenabnutzung, Damwild-RL

Ist durch die natürliche Bodenbeschaffenheit ein artgerechter Schalenabrieb nicht gesichert, so ist dieser durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befestigung der Futterplätze und Tränke oder Kiesaufschüttung an den Koppeldurchlässen) zu gewährleisten.

#### 2.1.3 Unterstand, Sichtschutz, Fegematerial, Suhlen, Damwild-RL

Zur verhaltensgerechten Unterbringung gehört auch der Schutz des Gehegewildes vor Witterungseinflüssen. Bereits im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Geheges muss ein Mindestmaß an Schutzmöglichkeiten vorhanden sein. Sind zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nur in geringem Umfang natürliche Schutzmöglichkeiten vorhanden, ist umgehend für Wetter- und Sichtschutz durch inselartige Bepflanzung und für einen Unterstand zu sorgen. Vorhandene Bäume und Sträucher sowie Anpflanzungen sind vor Beeinträchtigung durch das Gehegewild zu schützen. Bei Überschwemmungen muss dem Gehegewild ausreichend Rückzugsfläche verbleiben.

Für frischgesetzte Kälber müssen sichtgeschützte Ablegeplätze im ruhigsten Bereich des Geheges vorhanden sein.

Den männlichen Tieren muss in der Fegezeit ausreichend Fegematerial zur Verfügung stehen. Bei Rotwildhaltung ist eine Suhle notwendig.

#### 2.1.4 Fütterungs- und Tränkeeinrichtung, Damwild-RL

Beifutter soll in überdachten Raufen an mindestens zwei Stellen gleichzeitig zur Aufnahme angeboten werden. Bei Mischgehegen können im Einzelfall auch mehr Futterstellen notwendig sein. Die Futterstellen sind zu befestigen. Für Kälber sollen separate Fütterungsmöglichkeiten (Kälberschlupf) vorgesehen werden. Es wird empfohlen, den Tieren zusätzlich holzige Zweige von Bäumen und Sträuchern (Prossholz) vorzulegen.

Die ganzjährige Versorgung der Tiere mit Tränkwasser ist zu sichern.

#### 2.1.5 Fangeinrichtung, Damwild-RL

In größeren Gehegen soll eine Fangeinrichtung vorhanden sein. Sie muss so eingerichtet sein, dass pro Stück Damwild 0,6 – 1,0m<sup>2</sup>, pro Stück Rotwild 1,0 – 1,5m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen. Ist für Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen am Tier die Immobilisation vorgesehen, kann von einer Fanganlage abgesehen werden.

#### 2.1.6 Sikawild, Muffelwild

Die Haltungsanforderungen für Damwild gelten sinngemäß für Sikawild und Muffelwild.

### 2.2 Allgemeine Anforderungen an die fachgerechte Betreuung (Art. 20a Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG, §11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 TierSchG)

#### 2.2.1 Sachkunde

Die für den Betrieb des Geheges verantwortliche Person hat nachzuweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Diese sind in der Regel anzunehmen, wenn sie erfolgreich an einem Sachkundelehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung teilgenommen oder die Jägerprüfung bestanden hat oder bereits über mehrere Jahre hinweg Gehegewild ordnungsgemäß gehalten hat, insbesondere wenn sie bereits vor dem 1.5.2002 ein genehmigtes Wildgehege betrieben oder betreut hat. Auf Verlangen ist der Nachweis in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen (§11 Abs. 2 Nr. 1



TierSchG); dies gilt insbesondere dann, wenn weder ein Lehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung absolviert noch die Jägerprüfung bestanden wurde.

#### 2.2.2 Zuverlässigkeit (§11 Abs. 2 Nr. 2 TierSchG)

Die Behörde prüft die Zuverlässigkeit der für den Betrieb des Geheges verantwortlichen Person insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger tierschutzrechtlich relevanter Straf- und Bußgeldverfahren.

#### 2.2.3 Gehegekontrolle

Es muss sichergestellt sein, dass das Gehege regelmäßig vom Betreiber oder seinem Beauftragten kontrolliert wird. Während der Vegetationsperiode sind Kotprobeuntersuchungen auf Parasitenbefall vorzunehmen.

Den Vertretern der zuständigen Behörden muss der Zutritt zum Wildgehege gestattet sein.

#### 2.2.4 Gehegebuch, Damwild-RL

Es sind Aufzeichnungen über folgende Vorgänge zu führen:

- a) Zu- und Abgang von Tieren (Herkunfts- und Empfängerbetrieb),
- b) besondere Vorkommnisse (z.B. gehäufte Krankheits- und Todesfälle),
- c) Verabreichung von Arzneimitteln (einschließlich Fütterungsarzneimittel) und Immobilisierungsmitteln (§4 der Verordnung über Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind).

#### 2.2.5 Geweihabnahme, Damwild-RL

Hirschen darf das Geweih nur auf Grund einer tierärztlichen Indikation im Einzelfall abgenommen werden.

#### 2.3 bis 2.4, Damwild-RL

2.3 Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes; Beschränkung des Zugangs zur freien Natur in unangemessener Weise (Art. 20a Abs. 3 Nr. 2 BayNatSchG)

##### 2.3.1 Beeinträchtigung des Naturhaushalts

Grundsätzlich geeignete Standorte sind Wiesen und Weiden. Geeignet sind Flächen, die aus Gründen der Landschaftspflege von Verbuschung und Bewaldung befreit oder freigehalten werden sollen und keine besondere ökologische Bedeutung besitzen.

Folgende Flächen sollen jedoch nicht in Anspruch genommen werden:

- a) erhaltenswerte, naturnahe Lebensräume, auch wenn sie bisher nicht als schutzwürdige Biotop kartiert sind,
- b) Landschaftsteile, die auf Grund ihrer Ausprägung eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben oder in unmittelbarer Umgebung bedeutender Bau- und Kunstdenkmäler gelegen sind,
- c) Flächen, die von Erholungssuchenden häufig und in großer Anzahl genutzt werden.

Befinden sich innerhalb von Gehegen, die an einem grundsätzlich geeigneten Standort errichtet werden, ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile, z.B. kleinere Nass- und Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorte, erhaltenswerte Gebüschflächen oder Einzelbäume, so sind die für ihre Erhaltung erforderlichen Bereiche abzutrennen.

Die Eignung von Wiesen und Weiden in Landschaftsschutzgebieten kann durch entsprechende Regelungen in Schutzverordnungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Grundsätzlich ungeeignete Standorte sind:

- a) Naturschutzgebiete, Nationalparke, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturdenkmäler sowie Landschaftsbestandteile und Grünbestände gem. Art. 12 BayNatSchG,
- b) ökologisch wertvolle, rechtlich derzeit nicht geschützte Landschaftsbestände, wenn für solche Flächen Inschutznahmeverfahren im Sinn von Buchstabe a eingeleitet sind,
- c) ökologisch wertvolle, naturnahe Lebensräume, die im Rahmen der „Kartierung schutzwürdiger Biotop in Bayern“ erfasst sind,
- d) Wälder, soweit sie nicht nur in kleineren Teilen zur Abrundung des Geheges einbezogen werden,
- e) gesetzlich geschützte Biotop nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG,
- f) Lebensräume besonders zu schützender Arten, die im Rahmen der Artenschutzkartierung Bayern erfasst sind (z.B. Wiesenbrüterlebensräume, Amphibienlebensräume).

### 2.3.2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Damwild-RL

Die Einzäunung muss dem Landschaftsbild und dem Gelände angepasst sein. Das geeignete Zaunmaterial ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Soweit erforderlich ist die Einzäunung durch Eingrünungsmaßnahmen in das Landschaftsbild einzubinden; dabei kann im Einzelfall auch eine Bepflanzung außerhalb der Einzäunung notwendig sein. Ist das Gehege frei einsehbar, ist auch ein eventuell zu errichtender Unterstand dem Landschaftsbild und dem Gelände anzupassen.

### 2.3.3 Beschränkung des Zugangs zur freien Natur in unangemessener Weise

Der Zugang zur freien Natur wird grundsätzlich dann in unangemessener Weise eingeschränkt, wenn ein Wanderweg unterbrochen wird, ohne dass die weitere Benutzung des Weges durch zumutbare Umleitungen gesichert ist. Ausnahmen z.B. bei parallel oder nahe beieinander verlaufenden Wanderwegen sind möglich. Die Kosten für erforderliche Umleitungsmaßnahmen hat der Gehegebetreiber zu tragen.

## 2.4 Sicherung des Geheges, Damwild-RL

### 2.4.1 Zaunanlage (Art. 20a Abs. 3 Nr. 3 BayNatSchG, Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayJG)

Die Zäune müssen je nach Geländeform für Damwild 1,80m bis 2,00m, für Rotwild mindestens 2,00m hoch sein. Sie sind so zu gestalten, dass Tiere, insbesondere Kälber nicht entweichen können und das Eindringen von Raubwild, streunenden Hunden u.a. verhindert wird. Der Verlauf des Zaunes darf keine spitzen Winkel aufweisen. Verletzungsgefahren müssen ausgeschlossen sein.

### 2.4.2 Ausbruch des Gehegewildes

Ein Ausbruch von Gehegewild ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Empfohlen wird, auch die Inhaber der angrenzenden Jagdreviere zu verständigen.

## 3. Jagdrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen, Damwild-RL

(nach Art. 23 Abs. 3 BayJG)

### 3.1 Lebensraum der Wildarten außerhalb des Geheges (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayJG)

Durch das Gehege darf der Lebensraum des Wildes nicht in unangemessener Weise eingeschränkt werden. Zu achten ist dabei insbesondere darauf, dass durch die Errichtung oder Erweiterung von Gehegen nicht solche Flächen dem Wild entzogen werden, die zu seiner Erhaltung im fraglichen Lebensraum notwendig sind. Auch sollen Hauptwildwechsel und der Zugang zu bevorzugten Äsungsflächen nach Möglichkeit nicht abgeschnitten werden.

### 3.2 Beeinträchtigung der Jagdausübung (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayJG)

Durch das Gehege darf die Ausübung der Jagd nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayJG). Unter Jagdausübung ist dabei die gesamte auf die Ausübung

des Jagdrechts gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Hierunter fallen nicht nur das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§1 Abs. 4 BJagdG), sondern auch andere Maßnahmen des Jagdbetriebs, die Wildhege und die Ausübung des Jagdschutzes.

### 3.3 Sicherung des Geheges (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayJG)

Auf die Ausführungen unter Nummer 2.4.1 wird verwiesen.

## 4. Baurechtliche Voraussetzungen, Damwild-RL

Die Errichtung oder Änderung einer offenen, sockellosen Einfriedung im Außenbereich, soweit sie der Haltung von Dam-, Rot-, Sika- oder Muffelwild für Zwecke der Landwirtschaft dient, bedarf keiner Baugenehmigung (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b BayBO). Das Gleiche gilt für Gebäude wie etwa Hütten zur Unterbringung von Sachen und Unterstände, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100m<sup>2</sup> Grundfläche und höchstens 140m<sup>2</sup> überdachte Fläche haben (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BayBO). Auch in diesen Fällen sind aber die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung und des Bauplanungsrechts zu beachten (Art. 63 Abs. 6 BayBO, §29 Abs. 1 BauGB).

Wird das Wild nicht für Zwecke der Landwirtschaft gehalten, ist eine Baugenehmigung erforderlich, die im Einzelfall nur erteilt werden darf, wenn das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§35 Abs. 2 BauGB).

## 5. Töten von Gehegewild, Damwild-RL

Für das Töten von Wild in Gehegen gilt das Tierschutzrecht, insbesondere die Tierschutz – Schlachtverordnung. Die erforderliche Sachkunde ist durch Ablegen der Jägerprüfung oder durch eine Prüfung gemäß §4 TierSchlV nachzuweisen.

Außerdem sind die waffenrechtlichen Vorschriften zu beachten.

### 5.1 Töten mit der Schusswaffe

Gehegewild darf nur durch Büchschuss getötet werden. Lediglich zur Notschlachtung oder Nottötung bei festliegenden Tieren darf ausnahmsweise ein Bolzenschussgerät eingesetzt werden.

Für den Erwerb und Besitz der notwendigen Schusswaffen, der Munition und von Schalldämpfern für Schusswaffen ist eine Erlaubnis nach den jeweils gültigen Vorschriften des Waffengesetzes erforderlich. Dies gilt auch für das Schießen mit Schusswaffen. Auch Jagdscheininhaber benötigen eine behördliche Schießeralaubnis, da es sich beim Abschuss von Gehegewild nicht um Jagdausübung handelt. Ein waffenrechtliches Bedürfnis ist mangels alternativer Tötungsverfahren in der Regel gegeben. Ein Bedürfnis zur Verwendung eines Schalldämpfers kann in besonders gelagerten Fällen aus Gründen des Umweltschutzes (Vermeidung von Lärmbelästigung) oder des Tierschutzes (Vermeidung von Stresssituationen im Wildgehege) gegeben sein. Soweit die tatsächliche Gewalt über die Schusswaffe nur innerhalb eines befriedeten (eingehetzten) Besitztums ausgeübt wird und die Schusswaffe nicht schuss- und zugriffsbereit zwischen befriedeten Besitztümern transportiert wird, bedarf es keines Waffenscheins. Zuständig für die Erteilung der notwendigen waffenrechtlichen Erlaubnisse (Waffenbesitzkarte, Schießeralaubnis) ist die Waffenbehörde.

Es ist bereits bei der Erteilung der Genehmigung für die Errichtung, Erweiterung oder den Betrieb des Geheges darauf zu achten, dass für den vorgesehenen Standort eine Schießeralaubnis nach dem Waffengesetz erteilt werden kann.

#### 5.2 Ballistische Mindestanforderungen (Anlage 3 Teil II Nr. 2 zu §13 Abs. 6 TierSchlV)

Gehegewild darf nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 Millimetern und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 Joule auf 100 Meter getötet werden. Darüber hinaus darf Damwild auch mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 Millimetern und einer Mündungsenergie von mindestens 300 Joule betäubt und getötet werden, sofern

- die Schussentfernung weniger als 25m beträgt,
- der Schuss von einem bis zu vier Meter hohen Hochstand abgegeben wird und
- sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden befindet, dessen Einzäunung mindestens 1,80m hoch ist.

#### 5.3 Betäuben und Immobilisieren mit Narkosegewehren, Damwild-RL

Für das Betäuben und Immobilisieren mit Narkosegewehren oder Blasrohren benötigen Nichttierärzte eine Ausnahmegenehmigung der Kreisverwaltungsbehörde nach §5 Abs. 1 TierSchG. Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist die Sachkunde des Antragstellers.

Für Narkosegewehre ist daneben eine Schießeralaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich.

## 6. Behandlung mit Arzneimitteln, Damwild-RL

Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur durch den Tierarzt oder unter tierärztlicher Aufsicht angewandt werden. Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind. Die für Arzneimittel festgelegte Wartezeit muss eingehalten werden (§15 LMBG).

## 7. Tierseuchenbekämpfung; Tierkörperbeseitigung, Damwild-RL

Wildtiere sind für Infektionskrankheiten empfänglich, von denen einige auch auf den Menschen übertragen werden können. Das in Gehegen gehaltene Wild unterliegt den Vorschriften des Tierseuchengesetzes, so dass der Ausbruch oder der Verdacht von Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, der Kreisverwaltungsbehörde (Veterinäramt) anzuzeigen ist.

Gefallene Tiere und Tierkörperteile unterliegen der Beseitigungspflicht nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz.

## 8. Schlachtier- und Fleischuntersuchung; Fleischhygiene

### 8.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Damwild-RL

In Gehegen getötetes Haarwild gilt nicht als erlegtes Haarwild im Sinn des Fleischhygienegesetzes, auch wenn es durch Büchschuss getötet wird. In Gehegen gehaltenes Haarwild unterliegt daher vor und nach der Tötung einer amtlichen Untersuchung (Schlachtier- und Fleischuntersuchung). Die Schlachtieruntersuchung wird bei Haarwild in Gehegen durch eine regelmäßige Gesundheitsüberwachung durch den amtlichen Tierarzt vorgenommen.

Gehegewild darf ohne besondere Erlaubnis getötet werden, wenn die Tiere zum Zeitpunkt der Tötung keine gesundheitlich bedenklichen Merkmale zeigen und die regelmäßige Gesundheitsüberwachung durchgeführt wurde. Die letzte Gesundheitsüberwachung soll nicht länger als vier Wochen vor der Schlachtung zurückliegen.

Werden Schlachtkörper von Gehegewild zu einem zugelassenen oder registrierten Betrieb verbracht, hat der amtliche Tierarzt zu bescheinigen, dass der Bestand regelmäßig gesundheitlich überwacht wird und dass gesundheitlich bedenkliche Merkmale zuletzt nicht

festgestellt wurden. Diese Bescheinigung muss bei der Beförderung der getöteten Tiere mitgeführt und zur Fleischuntersuchung vorgelegt werden.

## 8.2 Fleischhygiene

Fleisch von Gehegewild darf nur dann gewonnen, behandelt und im nationalen Bereich in Verkehr gebracht werden (z.B. Direktvermarktung), wenn der Betrieb (Schlachtung, Zerlegung, Verteilung sowie Kühlung) den hygienischen Anforderungen der Fleischhygiene – Verordnung entspricht. Betriebe, die Fleisch von Gehegewild in Verkehr bringen, müssen bei der zuständigen Behörde registriert sein.

## 9. Transport, Damwild-RL

Für den Transport von Gehegewild gelten die Vorschriften der Tierschutz – Transportverordnung. Sofern Tiere in Einzelbehältnissen transportiert werden, müssen diese so beschaffen sein, dass Verletzungen ausgeschlossen sind. Immobilisierte oder stark sedierte Tiere dürfen erst dann transportiert werden, wenn die Reaktionsfähigkeit wieder hergestellt ist.

## 10. Beseitigung nicht genehmigungsfähiger Anlagen, Damwild-RL

Wenn ein ohne Genehmigung errichtetes Gehege nicht nachträglich genehmigt werden kann, so soll in der Regel auf baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Grundlage die Beseitigung der Anlage angeordnet werden. Für den Erlass einer baurechtlichen Beseitigungsanordnung ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig; für den Erlass einer naturschutzrechtlichen Anordnung können die untere Naturschutzbehörde und die untere Jagdbehörde zuständig sein.

## 11. In – Kraft – Treten

Diese Bekanntmachung tritt am 1.5.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Dam- und Rotwildhaltung in der Landwirtschaft vom 20.11.1987 (AllMBI 1988 S. 200), geändert durch LMBek vom 22.7.1988 (AllMBI S. 734), außer Kraft.

## Art. 6 Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd BayJG

(1) Befriedete Bezirke (§6 BJagdG) sind:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,

2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung im Sinn der Nummer 1 anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
3. sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
4. Friedhöfe,
5. Tiergärten.

(2) Darüber hinaus kann die Jagdbehörde für befriedet erklären:

1. sonstige Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans mit Ausnahme der in §9 Abs. 1 Nr. 18 des Bundesbaugesetzes genannten Flächen,
2. Grundflächen, die gegen das Ein- oder Auswechselln von Wild – ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild – und gegen unbefugten Zutritt von Menschen dauernd abgeschlossen und deren Eingänge absperrenbar sind.

Auf Wildgehege (Art. 23 Abs. 1), die jagdlichen Zwecken dienen, und auf Wintergatter (Art.25) findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) In befriedeten Bezirken kann die Jagdbehörde dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Revierinhaber oder deren Beauftragten bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Eines Jagdscheins bedarf es nicht. Jagdhandlungen mit der Schusswaffe dürfen dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten nur gestattet werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Jagdscheins oder für den Gebrauch von Schusswaffen im Sinn des §17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes ausreichend versichert sind. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem oder dessen Beauftragten die Jagdhandlung gestattet wurde.

(4) Mit Zustimmung der Jagdbehörde kann der Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdreviers oder die Jagdgenossenschaft die Jagd ruhen lassen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Verwirklichung der in Art. 1 Abs. 2 genannten Ziele nicht gefährdet wird.

#### Art. 8 Eigenjagdreviere BayJG

(1) Die Mindestgröße eines Eigenjagdreviers beträgt 81,755ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen 300ha. Grundflächen, die kein Jagdrevier bilden und von mehreren Eigenjagdrevieren umschlossen werden, sind durch die Jagdbehörde einem oder mehreren dieser angrenzenden Jagdreviere anzugliedern; werden sie nur von einem Eigenjagdrevier



umschlossen, so sind sie dessen Bestandteil. Die Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 6 (Angliederungsgenossenschaft) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Eigenjagdreviere können mit Zustimmung der Jagdbehörde in mehrere selbständige Jagdreviere aufgeteilt werden. Die Jagdbehörde darf nur zustimmen, wenn jeder Teil für sich die Mindestgröße von 250ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen von 500ha hat, und wenn jedes Teilrevier eine ordnungsgemäße Jagdausübung gestattet.

#### Art. 23 Wildgehege BayJG

(1) Wildgehege sind vollständig eingefriedete Grundflächen, auf denen überwiegend sonst wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, dauernd oder vorübergehend gehalten oder zu Jagdzwecken gehegt werden.

(2) Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt die Jagdbehörde. Diese entscheidet insoweit auch als untere Naturschutzbehörde über die Voraussetzungen des Art. 20a des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften zugleich erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; ist die zuständige Behörde nicht zugleich Jagdbehörde und Naturschutzbehörde, so entscheidet sie im Einvernehmen mit diesen Behörden.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. durch das Wildgehege der Lebensraum der Wildarten außerhalb desselben nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
2. die Jagdausübung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
3. das Wildgehege so gesichert ist, dass die Tiere nicht entweichen können.

Die Errichtung von Wildgehegen, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, darf außerdem nur genehmigt werden, wenn diese zusammenhängend mindestens die Größe eines Eigenjagdreviers haben und ihre Flächen im Eigentum einer Person oder einer Personengemeinschaft stehen.

(4) Die Genehmigung ist für bestimmte Tierarten zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Jagdbehörde kann auch nachträglich Auflagen anordnen. Sie kann insbesondere die Höchstzahlen der zu haltenden Tiere bestimmen. Das Beseitigungsverfahren richtet sich nach Art. 82 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

(5) Wildgehege, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Jagdbehörde anzuzeigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Wildgehege nach anderen gesetzlichen Bestimmungen

genehmigt worden ist oder die Jagdbehörde nicht binnen drei Monaten nach Eingang der Anzeige die Genehmigung versagt; mit der Versagung der Genehmigung kann die Beseitigung des Wildgeheges nach Art. 82 BayBO angeordnet werden. Soweit diese Maßnahmen enteignend wirken, ist den Betroffenen Entschädigung nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung zu gewähren. Entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern. Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung ist die Kreisverwaltungsbehörde.

(6) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Registrierung und die Regulierung der Tierbestände in Wildgehegen sowie über die Gestaltung der Gehegeanlagen zu erlassen. Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen, soweit sie die Gestaltung der Gehegeanlagen betrifft.

#### Art. 25 Wintergatter BayJG

Wintergatter sind Wildgehege, in denen Rotwild zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden während der Notzeit zur Fütterung gehalten wird. Auf sie finden die Vorschriften des Art. 23 Abs. 2, Abs. 4 Sätze 2, 3 und 5 und Abs. 5 Anwendung. Die Genehmigung darf im übrigen nur erteilt werden, wenn der Verfügungsberechtigte dem Vorhaben zugestimmt hat.

#### Art. 28 Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein BayJG

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Jäger- und Falknerprüfung zu erlassen. In der Prüfungsordnung sind insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die Grundsätze des Prüfungsverfahrens, die Prüfungsorgane, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsfächer festzulegen. Ferner können Bestimmungen über die Ausbildung der Prüfungsbewerber und über der Jägerprüfung gleichgestellte Prüfungen getroffen werden. Es ist weiter festzulegen, dass die erforderlichen Kenntnisse für die Jagd mit Fallen durch Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen sind; auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn der Prüfungsbewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung die Erklärung abgibt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten; der Verzicht kann widerrufen werden, wenn die Teilnahme an einem Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird. Soweit die Rechtsverordnung nach Satz 1 Belange des Lebensmittelrechts (Wildbrethygiene), des Tierschutzrechts sowie des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts betrifft, ergeht sie im

Benehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(2) Der Jahresjagdschein wird als Einjahresjagdschein und als Dreijahresjagdschein erteilt.

(3) Die Erteilung des Jagdscheins ist von dem Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (§17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes) abhängig zu machen. Besteht keine ausreichende Versicherung, so ist ein erteilter Jagdschein unverzüglich der zuständigen Jagdbehörde abzuliefern. Erfährt diese auf andere Weise, dass keine ausreichende Versicherung besteht, so hat sie den Jagdschein unverzüglich nach §18 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes für ungültig zu erklären und einzuziehen. Zuständige Stelle im Sinn des §158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die für den Entzug des Jagdscheins zuständige Jagdbehörde. Kennt der Versicherer diese nicht, so ist die Anzeige an die Jagdbehörde zu richten, die den Jagdschein erteilt hat.

## § 1 Inhalt des Jagdrechts BJagdG

(§ 1 Abs.1, 2, 4 BJagdG)

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

(4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.

(5) Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.

(6) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

## § 2 Tierarten BJagdG

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

### 1. Haarwild:

Wisent (*Bison bonasus* L.), Elchwild (*Alces alces* L.), Rotwild (*Cervus elaphus* L.), Damwild (*Dama dama* L.), Sikawild (*Cervus nippon* TEMMINCK), Rehwild (*Capreolus capreolus* L.), Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.), Steinwild (*Capra ibex* L.), Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS), Schwarzwild (*Sus scrofa* L.), Feldhase (*Lepus europaeus* PALLUS), Schnneehase (*Lepus timidus* L.), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.), Murmeltier (*Marmota marmota* L.), Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER), Luchs (*Lynx lynx* L.), Fuchs (*Vulpes vulpes* L.), Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN), Baummarder (*Martes martes* L.), Iltis (*Mustela putorius* L.), Hermelin (*Mustela erminea* L.), Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.), Dachs (*Meles meles* L.), Fischotter (*Lutra lutra* L.), Seehund (*Phoca vitulina* L.);

### 2. Federwild:

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.), Fasan (*Phasianus colchicus* L.), Wachtel (*Coturnix coturnix* L.), Auerwild (*Tetrao urogallus* L.), Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.), Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*), Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.), Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN), Wildtruthahn (*Meleagris gallopavo* L.), Wildtauben (Columbidae), Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL.), Wildgänse (Gattungen *Anser* BRISSON und *Branta* SCOPOLI), Wildenten (Anatinae), Säger (Gattung *Mergus* L.), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.), Bläßhuhn (*Fulica atra* L.), Möwen (Laridae), Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.), Großtrappe (*Otis tarda* L.), Graureiher (*Ardea cinerea* L.), Greife (Accipitridae), Falken (Falconidae), Kolkrabe (*Corvus corax* L.).

(2) Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.

(3) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.

(4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.

## §4 Jagdbezirke BJagdG

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§7) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§8).

## §6 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd BJagdG

Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

## §7 Eigenjagdbezirke BJagdG

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. Die Länder können abweichend von Satz 1 die Mindestgröße allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen. Soweit am Tag des Inkrafttretens des Einigungsvertrages in den Ländern eine andere als die in Satz 1 bestimmte Größe festgesetzt ist, behält es dabei sein Bewenden, falls sie nicht unter 70 Hektar beträgt. Die Länder können, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Regelung besteht, abweichend von Satz 1 bestimmen, dass auch eine sonstige zusammenhängende Fläche von 75 Hektar einen Eigenjagdbezirk bildet, wenn dies von Grundeigentümern oder Nutznießern zusammenhängender Grundflächen von mindestens je 15 Hektar beantragt wird.

(2) Ländergrenzen unterbrechen nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 Satz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 besteht ein Eigenjagdbezirk, wenn nach den Vorschriften des Landes, in dem der überwiegende Teil der auf mehrere Länder sich erstreckenden Grundflächen liegt, für die Grundflächen insgesamt die Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk vorliegen würden. Im übrigen gelten für jeden Teil eines über mehrere Länder sich erstreckenden Eigenjagdbezirkes die Vorschriften des Landes, in dem er liegt.

(3) Vollständig eingefriedete Flächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, dass die Jagd in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

(4) In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer. An Stelle des Eigentümers tritt der Nutznießer, wenn ihm die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirkes zusteht.

## §11 (4) Satz 5 BJagdG

Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

## IV. Abschnitt Jagdschein BJagdG

### §15 Allgemeines BJagdG

...(2) Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Behörde als Jahresjagdschein für höchstens drei Jagdjahre (§11 Abs. 4) oder als Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage nach einheitlichen, vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) bestimmten Mustern erteilt.

(3) Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet. ...

(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll; er muss in der Jägerprüfung ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, der Wildschadensverhütung, des Land- und Waldbaues, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen), der Führung von Jagdhunden, in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und im Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht nachweisen; mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar. Die Länder können die Zulassung zur Jägerprüfung insbesondere vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

## §17 (1) Nr. 4 BJagdG

(1) Der Jagdschein ist zu versagen...

4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung befugten genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

## V. Abschnitt Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild BJagdG

### §19 BJagdG

(1) Verboten ist

1. mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuss, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen;
2. a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100m (E 100) weniger als 1000 Joule beträgt;  
b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5mm zu schießen; im Kaliber 6,5mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100m (E 100) von mindestens 2000 Joule haben;  
c) auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen;  
d) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt;...

### § 23 Inhalt des Jagdschutzes BJagdG

Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

#### Art. 9 Naturdenkmäler BayNatSchG

(1) Als Naturdenkmäler können Einzelschöpfungen der Natur geschützt werden, deren Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Dazu gehören insbesondere charakteristische Bodenformen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume und besondere Pflanzenvorkommen.

(2) Soweit es zur Sicherung einer Einzelschöpfung der Natur erforderlich ist, kann auch ihre Umgebung geschützt werden.

(3) Naturdenkmäler werden durch Rechtsverordnung unter Schutz gestellt.

(4) Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Rechtsverordnung ist es verboten, ein Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern; die Handlungen, die mit Geldbuße bedroht werden sollen, sind in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 zu nennen.

(5) Auch ohne Erlaß einer Rechtsverordnung kann durch Einzelanordnung verboten werden, Gegenstände, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

#### Art. 12 Landschaftsbestandteile und Grünbestände BayNatSchG

(1) Durch Rechtsverordnung können Teile von Natur und Landschaft, die nicht die Voraussetzungen des Art. 9 erfüllen, aber im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt oder wegen ihrer Bedeutung für die Entwicklung oder Erhaltung von Biotopverbundsystemen, erforderlich sind oder zur Belebung des Landschaftsbilds beitragen, als Landschaftsbestandteile geschützt werden. Dazu gehören insbesondere Bäume, Baum- und Gebüschgruppen, Raine, Alleen, Hecken, Feldgehölze, Schutzpflanzungen, Schilf- und Rohrbestände, Moore, Streuwiesen, Parke und kleinere Wasserflächen.

(2) In gleicher Weise kann auch der Bestand an Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ganz oder teilweise geschützt werden. In der Verordnung können die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten zu Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ausgleichszahlungen an die Gemeinde für den Fall der Bestandsminderung verpflichtet werden.

(3) Art. 9 Abs. 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.



#### Art. 13a Vollzug von Schutzverordnungen BayNatSchG

(Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG)

(1) Im Rahmen behördlicher Gestattungsverfahren nach Schutzverordnungen im Sinn dieses Abschnitts sind die Vorschriften des Art. 6a Abs. 3 über Ersatzmaßnahmen entsprechend anzuwenden.

2) Eine auf Grund einer Schutzverordnung erforderliche behördliche Gestattung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Schutzverordnung erforderlichen Gestattung vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt.

(3) Werden Veränderungen oder Störungen von geschützten oder einstweilig sichergestellten Gegenständen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften begonnen oder durchgeführt, sind die Vorschriften des Art. 6a Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

#### Art. 13d Gesetzlich geschützte Biotop BayNatSchG

(Art 13d Abs. 1 und 2)

(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender, ökologisch besonders wertvoller Biotop führen können, sind unzulässig:

1. Moore und Sümpfe, Röhrichte, seggen- oder binsenreiche Naß- und Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen und Quellbereiche,
2. Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwälder
3. natürliche und naturnahe Fluß- und Bachabschnitte sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
4. Magerrasen, Heiden, Borstgrasrasen, offene Binnendünen, wärmeliebende Säume, offene natürliche Block- und Geröllhalden,
5. Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder,
6. offene Felsbildungen, alpine Rasen und Schneetälchen, Krummholzgebüsche und Hochstaudengesellschaften.

(2) Für eine Maßnahme kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch

die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen.

#### Art. 20a Tiergehege BayNatSchG

Tiergehege sind eingefriedete Grundflächen, auf denen Tiere wildlebender Arten ganz oder teilweise im Freien gehalten werden. Als Tiergehege gelten auch Anlagen zur Haltung von Vögeln. Die Zweckänderung steht der Errichtung oder Erweiterung gleich.

(2) Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Für Wildgehege nach Art. 23 des Bayerischen Jagdgesetzes erteilt die Jagdbehörde die Genehmigung zugleich als untere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften zugleich erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; ist die zuständige Behörde nicht zugleich Naturschutzbehörde, so entscheidet sie im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.

(3) Die Genehmigung darf unbeschadet anderer Vorschriften nur erteilt werden, wenn

1. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie die fachgerechte Betreuung gewährleistet sind,
2. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Natur in unangemessener Weise eingeschränkt wird und
3. das Tiergehege so gesichert ist, dass die Tiere nicht entweichen können.

(4) Bei Tiergehegen, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bestehen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass Anordnungen getroffen werden können, die zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erforderlich sind. Die Beseitigung eines Tiergeheges kann angeordnet werden, soweit nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

#### Art. 49 Befreiungen BayNatSchG

(Art. 49 Abs.3 Satz 2)

(1) Von den Geboten, Verboten und Beschränkungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinn dieses Gesetzes vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Satz 1 gilt auch für Verordnungen und Anordnungen, die nach Art. 55 weiter gelten; er tritt an die Stelle von Regelungen über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in diesen Verordnungen und Anordnungen.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Die Befreiung wird von der in der Rechtsverordnung bestimmten Naturschutzbehörde erteilt; fehlt eine Bestimmung, wird sie von der Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, bei Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete von der Regierung, bei Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete von der unteren Naturschutzbehörde erteilt; bei Gemeindeverordnungen wird sie von der Gemeinde erteilt; im übrigen wird sie von der Regierung erteilt; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht; die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die nach Satz 1 sonst zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt. Auf die Ersetzungswirkung soll in der behördlichen Gestattung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(5) Art. 49 gilt nicht für den IV. Abschnitt des Gesetzes.

## §1 TierSchG

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

## § 2 TierSchG

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

## §2a TierSchG

(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach §2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.

(1a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren festzulegen.

(1b) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus §11a Abs. 2 ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art der Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ihre Beförderung zu regeln. Es kann hierbei insbesondere

1. Anforderungen a) hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren, b) an Transportmittel für Tiere festlegen,

1a. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere die Versendung als Nachnahme, verbieten oder beschränken,

2. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere vorschreiben,

3. vorschreiben, dass bestimmte Tiere bei der Beförderung von einem Betreuer begleitet werden müssen,

3a. vorschreiben, dass Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,

4. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere erlassen,

5. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen oder Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,

6. vorschreiben, dass, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf oder bei der zuständigen Behörde registriert sein muss, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis und bei der Registrierung regeln,

7. vorschreiben, dass, wer Tiere während des Transports in einer Einrichtung oder einem Betrieb ernähren, pflegen oder unterbringen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, und die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

#### §4 TierSchG

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn

hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(1a) Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Wird im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Geflügel in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so hat außer der Person, die die Tiere betäubt oder tötet, auch die Aufsichtsperson den Sachkundenachweis zu erbringen. Werden im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Sachkundenachweis erbringt.

(2) Für das Schlachten eines warmblütigen Tieres gilt §4a.

(3) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die §§8b, 9 Abs. 2 Satz 2, im Falle von Hunden, Katzen, Affen und Halbaffen außerdem §9 Abs. 2 Nr. 7 entsprechend.

#### §4a TierSchG

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen oder
3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach §4b Nr. 3 bestimmt ist.

#### §4b TierSchG

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. a) das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren zu regeln,  
b) bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten,

- c) die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungen im Sinne des §4a Abs. 2 Nr. 2 vorgenommen werden dürfen,
  - d) nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,
  - e) nicht gewerbliche Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erfordern,
- um sicherzustellen, dass den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden,
2. das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770) näher zu regeln,
  3. für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen.
- Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d bedürfen, soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

#### §5 TierSchG

- (1) An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird. Ist nach den Absätzen 2, 3 und 4 Nr. 1 eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.
- (2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,
  1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
  2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.
- (3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich...

7. für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injektierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. über Absatz 3 hinaus weitere Maßnahmen von der Betäubungspflicht auszunehmen, soweit dies mit §1 vereinbar ist,

2. Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 sowie auf Grund einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 bestimmter Maßnahmen vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

## §6 TierSchG

§6 Abs. 1 Nr. 1a und Abs. 1 Satz 3 und 5, 6, 7, (4) TierSchG

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall

a) nach tierärztlicher Indikation geboten ist...

2. ein Fall des §5 Abs. 3 Nr. 1 oder 7 vorliegt,...

5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.

(1) Satz 3:

Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 3 dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat...

Die Eingriffe sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 5 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden. In der Anzeige sind anzugeben:



1. der Zweck des Eingriffs,
2. die Art und die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere,
3. die Art und die Durchführung des Eingriffs einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Vorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
6. die Begründung für den Eingriff.

(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden; dies gilt nicht im Falle des §5 Abs. 3 Nr. 4 oder des §6 Abs. 3 Nr. 2. ...

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

## §11 TierSchG

(§ 11 Abs. 1 Nr. 3a TierSchG)

(§11 Abs. 2 TierSchG)

(1) Wer

1. Wirbeltiere...

2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,...

oder

3. gewerbsmäßig

a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, züchten oder halten,

b) mit Wirbeltieren handeln,

c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,

d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder

e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen will,

bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,

2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,

3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstaben a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,

2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat,

3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des §2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen und

4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.)

(2a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,

2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,

3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,

4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,

5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,

6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.

(3) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

(4) Die Ausübung der nach Absatz 3 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

(5) Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, dass die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegenüber vor Aufnahme dieser Tätigkeit den Nachweis ihrer Sachkunde auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben.

### §13 TierSchG

(1) Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben unberührt.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen und Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten schützen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört (Ausfuhr) zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Als Genehmigungsvoraussetzung kann insbesondere gefordert werden, dass der Antragsteller die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und nachweist sowie dass eine den Anforderungen des §2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sichergestellt ist. In der Rechtsverordnung können ferner Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 2 festgelegt sowie das Verfahren des Nachweises geregelt werden.

## §15 TierSchG

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin, oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommissionen sind auch Mitglieder zu berufen, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind; die Zahl dieser Mitglieder muss ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen. Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(2) Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Das Bundesministerium der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommission sollen auch Mitglieder berufen werden, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung vor Tierschutzfragen geeignet sind. Die zuständige Dienststelle unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen. Die Sicherheitsbelange der Bundeswehr sind zu berücksichtigen. Sollen Tierversuche im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Absatz 1 bleibt unberührt. Die für die Genehmigung des Versuchsvorhabens zuständige Landesbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sendet auf Anforderung die Stellungnahme zu.

## §16 TierSchG

(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. Nutztierhaltungen, einschließlich Pferdehaltungen,
2. Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden,
3. Einrichtungen, in denen
  - a) Tierversuche durchgeführt werden,
  - b) Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden,
  - c) Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,
  - d) Wirbeltiere zu den in §6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Zwecken verwendet werden oder
  - e) Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung getötet werden,
4. Betrieben nach §11 Abs. 1 Satz 1,
5. Einrichtungen und Betriebe,
  - a) die gewerbsmäßig Tiere transportieren,
  - b) in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,
6. Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden,
7. Tierhaltungen, die auf Grund einer nach §13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung einer Genehmigung bedürfen.

(1a) Wer nach §11 Abs. 1 Nr. 2a und 3 Buchstabe d und §16 Abs. 1 Nr. 6 Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellt, hat jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. Für den Inhalt der Anzeige gilt §11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Mitgliedstaaten) dürfen im Rahmen des Absatzes 2

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten,

2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
    - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,
    - b) Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
  3. geschäftliche Unterlagen einsehen,
  4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen,
  5. Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen durchführen. Der Auskunftspflichtige hat die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, die Tiere aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.
- (4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in §383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (4a) Wer
1. als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachtet oder
  2. Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten,
- hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen. Wer eine Tierhaltung, eine Einrichtung oder einen Betrieb nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 5 oder 6 betreibt oder führt, kann durch die zuständige Behörde im Einzelfall verpflichtet werden, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen

zu benennen. Dies gilt nicht für Betriebe, die der Erlaubnispflicht nach §11 Abs. 1 unterliegen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Überwachung näher zu regeln. Es kann dabei insbesondere

1. die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
2. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Tiertransporte diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
3. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten,
4. Pflichten zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen und
5. die zentrale Erfassung von Tierschauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltung, sofern die Tätigkeit an wechselnden Standorten ausgeübt wird (Zirkuszentralregister), regeln.

(6) Personenbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit dies durch dieses Gesetz vorgesehen oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen für die erhebende Stelle notwendig ist. Das Bundesministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die hiernach zu erhebenden Daten näher zu bestimmen und dabei auch Regelungen zu ihrer Erhebung bei Dritten, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung zu treffen. Im übrigen bleiben das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt.

(7) Bestehen bei der zuständigen Behörde erhebliche Zweifel, ob bei bestimmungsgemäßem Gebrauch serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere und beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und Betäubungsanlagen den Anforderungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, kann dem Hersteller oder Anbieter aufgegeben werden, auf seine Kosten eine gutachterliche Stellungnahme einer einvernehmlich zu benennenden unabhängigen Sachverständigenstelle oder Person beizubringen, soweit er nicht auf den erfolgreichen Abschluss einer freiwilligen Prüfung nach Maßgabe einer nach §13a Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung verweisen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit Stalleinrichtungen oder Betäubungsgeräte oder –anlagen auf Grund einer Rechtsverordnung nach §13a Abs. 2 zugelassen sind.

3 zu §4 Töten von Tieren, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes

Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Für das berufs- oder gewerbsmäßige regelmäßige Betäuben oder Töten von Wirbeltieren regelt §4 Abs. 1a die Anforderungen an den Nachweis der Sachkunde. Betroffen von der Regelung des §4 Abs. 1a ist auch die Erwerbsfischerei, also die See- wie die Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht. Die Regelung erstreckt sich ferner auch auf das Betäuben und Töten von Pelztieren sowie die Schädlingsbekämpfung.

### 3.1 Berufs- oder Gewerbsmäßigkeit

3.1.1 Das berufsmäßige Betäuben oder Töten von Tieren schließt die regelmäßige nebenberufliche Ausübung dieser Tätigkeiten ein.

3.1.2 Ein gewerbsmäßiges Betäuben oder Töten von Tieren liegt dann vor, wenn die Tätigkeit selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird.

3.1.3 Regelmäßigkeit ist nicht gegeben, wenn Wirbeltiere nur im Einzelfall betäubt oder getötet werden.

Für das Töten lebensschwacher, nicht lebensfähiger oder schwer verletzter Wirbeltiere im Einzelfall im eigenen Tierbestand ist wegen fehlender Regelmäßigkeit grundsätzlich kein Nachweis der Sachkunde erforderlich.

Regelmäßigkeit ist des Weiteren nicht gegeben, wenn Wirbeltiere nur im Einzelfall bei Bedarf im Rahmen von Pflanzenschutz- oder von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch die Anwendung hierfür zugelassener Mittel getötet werden.

### 3.2 Nachweis der Sachkunde

Der Nachweis der Sachkunde bezieht sich jeweils nur auf diejenige Kategorie von Tieren und auf diejenigen Betäubungs- und Tötungsmethoden, für die die entsprechende Sachkunde erworben wurde.

3.2.1 Der Nachweis der Sachkunde für die Schlachtung von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel ist in §4 Abs. 2 der Tierschutz – Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) abschließend geregelt. Eine Sachkundebescheinigung nach §4 Abs. 2 der Tierschutz – Schlachtverordnung gilt daher unmittelbar als Sachkundenachweis im Sinne des §4 Abs. 1a.

3.2.2 Folgende abgeschlossene Berufsausbildungen oder Weiterbildungsabschlüsse gelten als Sachkundenachweis für das Betäuben oder Töten von Tieren derjenigen Kategorie, auf die sich die jeweilige Ausbildung bezieht:

- Fleischer / Fleischerin



- Kaufmann / Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Lebensmittel, Warengruppe Fische,
- Verkäufer / Verkäuferin im Einzelhandel, Fachbereich Lebensmittel, Warengruppe Fische,
- Fischwirt / Fischwirtin,
- Biologielaborant / Biologielaborantin,
- Tierwirt / Tierwirtin,
- Landwirt / Landwirtin,
- Tierpfleger / Tierpflegerin,
- Geprüfter Tierpflegemeister / Geprüfte Tierpflegemeisterin,
- Biologisch – technischer Assistent / Biologisch – technische Assistentin,
- Geprüfter Schädlingsbekämpfer / Geprüfte Schädlingsbekämpferin,

sofern nicht auf Grund von Differenzierungen in Aus- oder Weiterbildungsordnungen im Einzelfall feststeht, dass das Betäuben und Töten nicht Gegenstand der Ausbildung war.

Als Sachkundenachweis gilt ferner der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der Veterinär- oder Humanmedizin, der Biologie mit dem Schwerpunkt Zoologie oder Fischereibiologie.

Der Abschluss einer anderen Berufsausbildung, ein anderer Studienabschluss oder ein Weiterbildungsabschluss, die nachweislich ebenfalls für bestimmte Tierarten entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, sind ebenfalls als Sachkundenachweis anzuerkennen. Gleiches gilt für die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden tierexperimentellen Kursen. Auch kann die zuständige Behörde im Einzelfall die entsprechende Sachkunde bei Personen annehmen, die ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung über einen angemessenen Zeitraum regelmäßig Tiere ordnungsgemäß betäubt oder getötet haben; in diesem Fall ist eine entsprechende Bescheinigung durch die zuständige Behörde, eine beauftragte Stelle oder den Tierschutzbeauftragten auszustellen.

3.2.3 Die erforderliche Sachkunde für das Betäuben oder Töten entsprechender Tiere ist des Weiteren nachgewiesen, wenn die betreffende Person im Besitz eines gültigen Jagd- oder Fischereischeins ist oder die Jäger- oder Fischerprüfung erfolgreich abgelegt hat.

3.2.4 Darüber hinaus kann der Sachkundenachweis durch ein Fachgespräch bei der zuständigen Behörde erbracht werden. Die Behörde kann sich ggf. des Sachverständigen einer von ihr beauftragten Stelle bedienen.

Das Fachgespräch kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie,
- Grundkenntnisse des Verhaltens der Tiere,
- tierschutzrechtliche Vorschriften,

- Grundkenntnisse der Physik oder Chemie, soweit diese für die betreffenden Betäubungsverfahren notwendig sind,
- Eignung und Kapazität der jeweiligen Betäubungsverfahren,
- Kriterien einer ordnungsgemäßen Betäubung und Tötung von Tieren,
- ordnungsgemäße Durchführung des Ruhigstellens, Betäubens und Tötens der Tiere und
- Wartung der für das Betäuben und Töten notwendigen Geräte und Einrichtungen.

Die Länder können weitere Sachkundenachweise, insbesondere solche von Berufsfachverbänden, anerkennen.

## §1 Anwendungsbereich TierSchlV

(1) Diese Verordnung gilt für

1. das Betreuen von Tieren in einer Schlachtstätte,
2. das Aufbewahren von Speisefischen und Krustentieren,
3. das Ruhigstellen und Betäuben vor dem Schlachten oder Töten von Tieren, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten, Pelzen oder sonstigen Erzeugnissen bestimmt sind,
4. das Schlachten oder Töten der in Nummer 3 genannten Tiere,
5. das Ruhigstellen, Betäuben und Töten von Tieren bei einer behördlich veranlassten Tötung.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden bei

1. einem Tierversuch, soweit für den verfolgten Zweck andere Anforderungen unerlässlich sind,
2. waidgerechter Ausübung der Jagd,
3. zulässigen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen,
4. einem Massenfang von Fischen, wenn es auf Grund des Umfangs und der Art des Fangs nicht zumutbar ist, eine Betäubung durchzuführen.

## §2 Begriffsbestimmungen TierSchlV

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Hausgeflügel:

Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Tauben und Wachteln, soweit sie Haustiere sind;

2. Gatterwild:

In einem Gehege gehaltene Wildwiederkäuer und Wildschweine;

3. Eintagsküken:

Geflügel im Alter von bis zu 60 Stunden;

4. kranke oder verletzte Tiere:

Tiere mit gestörtem Allgemeinbefinden oder einer Verletzung, die mit erheblichen Schmerzen oder Leiden verbunden ist;

5. Betreuen:

das Unterbringen, Füttern, Tränken und die Pflege der Tiere, einschließlich des Treibens sowie des Beförderns von Tieren innerhalb einer Schlachtstätte;

6. Hausschlachtung:

das Schlachten außerhalb eines Schlachtbetriebes, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll;

7. Schlachtbetrieb:

eine Schlachtstätte, in der warmblütige Tiere gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung geschlachtet werden.

### §3 Allgemeine Grundsätze TierSchlV

(1) Die Tiere sind so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden.

(2) Vorrichtungen zum Ruhigstellen sowie Ausrüstungen und Anlagen für das Betäuben, Schlachten oder Töten der Tiere sind so zu planen, zu bauen, instand zu halten und zu verwenden, dass ein rasches und wirksames Betäuben und Schlachten oder Töten möglich ist.

### §4 Sachkunde TierSchlV

(1) Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen.

(2) Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen oder Geflügel darf im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit nur schlachten oder im Zusammenhang hiermit ruhigstellen oder betäuben, wer im Besitz einer gültigen Bescheinigung der zuständigen Behörde oder der sonst nach Landesrecht beauftragten Stelle (zuständige Stelle) über seine Sachkunde (Sachkundebescheinigung) ist. Abweichend von Satz 1 genügt es in Schlachtbetrieben, in denen Hausgeflügel im Wasserbad betäubt wird, wenn die Personen, die diese Tiere von Hand betäuben oder schlachten sowie Personen, die die Aufsicht beim Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten der Tiere ausüben, im Besitz einer Sachkundebescheinigung sind; letztere müssen während der Schlachtzeit ständig in dem Betrieb anwesend sein.

(3) Die Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Stelle auf Antrag erteilt, wenn die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 nachgewiesen worden ist oder die Voraussetzungen des Absatzes 7 erfüllt sind. Die Sachkundebescheinigung bezieht sich auf die Tierkategorien sowie Betäubungs- und Tötungsverfahren, auf die sich die Prüfung nach Absatz 4 oder die Ausbildung nach Absatz 7 Nr. 2 erstreckt hat.

(4) Auf Antrag führt die zuständige Stelle eine Prüfung der Sachkunde bezogen auf die im Antrag benannten Tierkategorien sowie Betäubungs- und Tötungsverfahren durch. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie wird im theoretischen Teil schriftlich und mündlich abgelegt. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. im Bereich der Kenntnisse:

- a) Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie,
- b) Grundkenntnisse des Verhaltens der Tiere,
- c) tierschutzrechtliche Vorschriften,
- d) Grundkenntnisse der Physik oder Chemie, soweit diese für die betreffenden Betäubungsverfahren notwendig sind,
- e) Eignung und Kapazität der jeweiligen Betäubungsverfahren und
- f) Kriterien einer ordnungsgemäßen Betäubung und Schlachtung von Tieren;

2. im Bereich der Fertigkeiten:

- a) ordnungsgemäße Durchführung des Ruhigstellens, Betäubens und Schlachtens der Tiere und
- b) Wartung der für das Betäuben und Schlachten notwendigen Geräte oder Einrichtungen.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im theoretischen und praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(6) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten zulässig.

(7) Die zuständige Stelle kann von einer Prüfung absehen, wenn

1. der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums der Tiermedizin oder der Fischereibiologie,
2. eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Fleischer / Fleischerin, Tierwirt / Tierwirtin mit dem Schwerpunkt Geflügelhaltung, Tierpfleger / Tierpflegerin der Fachrichtung Haustierversorgung oder Landwirt / Landwirtin oder
3. der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zu einem anderen Beruf, die die erforderliche Sachkunde vermittelt,

nachgewiesen wird und keine Bedenken hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen.

(8) Die Sachkundebescheinigung ist zu entziehen, wenn Personen mehrfach nicht unerheblich gegen Anforderungen dieser Verordnung verstoßen haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieses auch weiterhin geschehen wird.

#### §5 Treiben und Befördern von Tieren innerhalb einer Schlachtstätte TierSchlV

(1) Tiere dürfen nur unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden getrieben werden. Insbesondere ist es verboten, Tiere auf besonders empfindliche Stellen zu schlagen oder dagegen zu stoßen, ihnen grobe Hiebe oder Fußtritte zu versetzen, ihren Schwanz zu quetschen, zu drehen oder zu brechen oder ihnen in die Augen zu greifen.

(2) Treibhilfen dürfen nur zum Leiten der Tiere verwendet werden. Die Anwendung elektrischer Treibgeräte ist verboten. Abweichend von Satz 2 ist die Anwendung elektrischer Treibgeräte bei gesunden und unverletzten über einem Jahr alten Rindern und über vier Monate alten Schweinen, die die Fortbewegung im Bereich der Vereinzelnung vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung verweigern, zulässig. Sie dürfen nur insoweit und in solchen Abständen angewendet werden, wie dies zum Treiben der Tiere unerlässlich ist; dabei müssen die Tiere Raum zum Auseichen haben. Die Stromstöße dürfen nur auf der Hinterbeinmuskulatur und mit einem Gerät verabreicht werden, das auf Grund seiner Bauart die einzelnen Stromstöße automatisch auf höchstens zwei Sekunden begrenzt.

(3) Behältnisse, in denen sich Tiere befinden, dürfen nicht gestoßen, geworfen oder gestürzt werden. Behältnisse, in denen sich warmblütige Tiere befinden, müssen sich stets in aufrechter Stellung befinden, es sei denn, sie werden zum automatischen Ausladen von Hausgeflügel so geneigt, dass die Tiere nicht übereinanderfallen. Tiere dürfen nur unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden aus den Behältnissen entladen werden.

#### §13 Betäuben, Schlachten und Töten TierSchlV

(1) Tiere sind so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

(2) Betäubungsgeräte und -anlagen sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls mehrmals täglich zu reinigen. Am Schlachtplatz sind Ersatzausrüstungen einsatzbereit zu halten. Diese

sind in zeitlich erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden. Satz 2 gilt nicht für Wasserbadbetäubungsanlagen.

(3) Wer ein Tier schlachtet oder anderweitig mit Blutentzug tötet, muss sofort nach dem Betäuben, und zwar für die in Anlage 2 Spalte 1 genannten Betäubungsverfahren innerhalb des jeweils in Spalte 2 festgelegten Zeitraumes, mit dem Entbluten beginnen. Er muss das Tier entbluten, solange es empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist. Bei warmblütigen Tieren muss er dafür sorgen, dass durch Eröffnen mindestens einer Halsschlagader oder des entsprechenden Hauptblutgefäßes sofort ein starker Blutverlust eintritt. Die Entblutung muss kontrolliert werden können. Der Betreiber eines Schlachtbetriebes, in dem Hausgeflügel durch Halsschnittautomaten entblutet wird, muss sicherstellen, dass durch den Automaten nicht entblutete Tiere von Hand entblutet werden.

(4) Nach dem Entblutungsschnitt dürfen weitere Schlachtarbeiten am Tier erst durchgeführt werden, wenn keine Bewegungen des Tieres mehr wahrzunehmen sind. Geschächtete Tiere dürfen nicht vor Abschluss des Entblutens aufgehängt werden. Bei Tötungen ohne Blutentzug dürfen weitere Eingriffe am Tier erst nach Feststellung des Todes vorgenommen werden.

(5) Wer einen Fisch schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten betäuben. Ohne vorherige Betäubung dürfen

1. Plattfische durch einen schnellen Schnitt, der die Kehle und die Wirbelsäule durchtrennt, und

2. Aale, wenn sie nicht gewerbsmäßig oder sonst höchstens bis zu einer Zahl von 30 Tieren pro Tag gefangen und verarbeitet werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens

geschlachtet oder getötet werden.

(6) Wirbeltiere dürfen nur nach Maßgabe der Anlage 3 betäubt oder getötet werden. Bei Hausgeflügel ist eine Betäubung entbehrlich, wenn das Schlachten oder Töten bei Schlachtungen für den Eigenbedarf und durch schnelles, vollständiges Abtrennen des Kopfes erfolgt.

Bei Hausgeflügel mit Ausnahme von Puten, Enten und Gänsen kann im Rahmen der Bandschlachtung bei Einzeltieren auf eine Betäubung verzichtet werden, wenn das Schlachten oder Töten durch schnelles und vollständiges Abtrennen des Kopfes erfolgt.

(7) Der Betreiber einer Brüterei hat sicherzustellen, dass nicht schlupffähige Küken nach Beendigung des Brutvorganges unverzüglich getötet werden. Dies kann zusammen mit den übrigen Brutrückständen in einem Homogenisator erfolgen.

(8) Krusten- und Schalentiere, außer Austern, dürfen nur in stark kochendem Wasser getötet werden; das Wasser muss sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weiterhin stark kochen. Abweichend von Satz 1 dürfen

1. Taschenkrebse durch mechanische Zerstörung der beiden Hauptnervenzentren sowie
2. Schalentiere in über 100 Grad Celsius heißem Dampf getötet werden.

#### §14 Behördliche Zulassung weiterer Betäubungs- oder Tötungsverfahren TierSchlV

(1) Abweichend von §13 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Höchstzeit zwischen Betäuben und Entbluteschnitt zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die Anforderungen des §13 Abs. 1 erfüllt werden.

(2) Abweichend von §13 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 3 kann die zuständige Behörde befristet

1. andere Betäubungs- oder Tötungsverfahren zum Zwecke ihrer Erprobung zulassen;
2. andere Betäubungs- oder Tötungsverfahren für behördlich veranlasste Tötungen zulassen, soweit die Tiere mit ihnen unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden sicher betäubt und getötet werden und weitere Eingriffe am Tier erst nach Feststellung seines Todes vorgenommen werden;
3. die Elektrokurzzeitbetäubung abweichend von Anlage 3 Teil II Nr. 3.2 mit einer Mindeststromflusszeit von zwei Sekunden und abweichend von Anlage 3 Teil II Nr. 3.3 bei Rindern über sechs Monate ohne elektrische Herzdurchströmung als Betäubungsverfahren zulassen, soweit es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft die Anwendung anderer Betäubungsverfahren untersagen.

(3) Abweichend von §13 Abs. 8 kann die zuständige Behörde zum Zwecke der Erprobung befristet das Töten tropischer Riesengarnelen in Eiswasser mit einer Temperatur von höchstens 0,5 Grad Celsius zulassen.

#### Anlage 2 (zu §13 Abs. 3) TierSchlV

Höchstdauer zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt

<u>Betäubungsverfahren</u>	<u>Sekunden</u>
Bolzenschuss bei	
a) Rindern	60

b) Schafen und Ziegen in den Hinterkopf	15
c) anderen Tieren oder anderen Schusspositionen	20
Elektrobetäubung warmblütiger Tiere	10 (bei Liegendentblutung) 20 (bei Entblutung im Hängen)
Kohlendioxidbetäubung	20 (nach Verlassen der Betäubungsanlage) 30 (nach dem letzten Halt in der CO <sub>2</sub> - Atmosphäre)

### Anlage 3 (zu §13 Abs. 6) TierSchlV

#### Betäubungs- und Tötungsverfahren TierSchlV

##### Teil I Zulässige Verfahren

Bei den in Teil I Spalte 1 genannten Tieren dürfen nur die in den Spalten 2 und 3 genannten Verfahren angewendet werden, wenn sie mit einem Kreuz (+) bezeichnet sind; hierbei sind die besonderen Maßgaben nach Teil II zu beachten.

Tierkategorie	Zulässige Verfahren	
	2	3
1	Bolzenschuss	Kugelschuss
Gatterwild	+ 9	+

9) Zur Notschlachtung oder Nottötung bei festliegenden Tieren sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörde, wenn aus Sicherheitsgründen eine Schießerlaubnis nicht erteilt werden kann.

#### Anlage 3 Teil II Besondere Maßgaben TierSchlV

##### 1. Bolzenschuss

1.1 Beim Bolzenschuss müssen das Gerät so angesetzt und die Größe sowie die Auftreffenergie des Bolzens so bemessen sein, dass der Bolzen mit Sicherheit in das Gehirn eindringt. Es ist untersagt, Tieren in den Hinterkopf zu schießen. Satz 2 gilt nicht für Schafe und Ziegen, soweit das Ansetzen des Schussapparates am Vorderkopf wegen der Hörner unmöglich ist; der Schuss muss in der Mitte des Kopfes direkt hinter der Hörnerbasis zum Maul hin angesetzt werden. Der Bolzenschussapparat darf nur verwendet werden, wenn der Bolzen vor dem Schuss vollständig in den Schaft eingefahren ist.



1.2 Der Bolzenschuss darf bei Tötungen ohne Blutentzug nur angewendet werden, wenn im Anschluss an den Bolzenschuss das Rückenmark zerstört oder durch elektrische Herzdurchströmung ein Herzstillstand verursacht wird.

## 2. Kugelschuss

2.1 Der Kugelschuss ist so auf Kopf oder Hals des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird.

2.2 Gatterwild darf nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 Millimetern und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 Joule auf 100 Meter betäubt und getötet werden. Satz 1 gilt nicht für den Fangschuss, sofern er erforderlich ist und mit Pistolen- oder Revolvergeschossen mit einer Mündungsenergie von mindestens 200 Joule vorgenommen wird.

2.3 Abweichend von Nummer 2.2 Satz 1 darf Damwild auch mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 Millimetern und einer Mündungsenergie von mindestens 300 Joule betäubt und getötet werden, sofern

- die Schussentfernung weniger als 25 Meter beträgt,
- der Schuss von einem bis zu vier Meter hohen Hochstand abgegeben wird und
- sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden befindet, dessen Einzäunung mindestens 1,80 Meter hoch ist.

## §1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen WaffG

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände

und

2. tragbare Gegenstände,

a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;

b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

(4) Die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von Gegenständen nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.

## §2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste WaffG

(1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, bedarf der Erlaubnis. ...

## §4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis WaffG

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§2 Abs. 1)

2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§5) und persönliche Eignung (§6) besitzt,

3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§7),

4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§8) und

5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – nachweist.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen.

## §5 Zuverlässigkeit WaffG

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind

a) wegen eines Verbrechens oder

b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung 10 Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,

b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,

c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,

b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,

c) wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung 5 Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. Mitglied

a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder

b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach §46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft 10 Jahre noch nicht verstrichen sind,

3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder in den letzten 5 Jahren verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind,

4. innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren,

5. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nr. 1 Buchst. c genannten Gesetze verstoßen haben.

(3) In die Frist nach Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Betroffene auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) Ist ein Verfahren wegen Straftaten im Sinne des Abs.1 Nr. 1 oder des Abs. 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;

2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Abs. 2 Nr. 1 genannten Straftaten;

3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nr. 4 ein.

Die nach Satz 1 Nr. 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung verwendet werden. Über die Erteilung einer Auskunft über die nach Satz 1 Nr. 2 erhobenen Daten entscheidet die Waffenbehörde im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat.

## §6 Persönliche Eignung WaffG

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,

2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder

3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen. Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach §60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben.

(3) Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von §14 Abs. 1 Satz 2.

(4) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Erstellung, über die Vorlage und die Anerkennung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gutachten bei den zuständigen Behörden zu erlassen.

#### §7 Sachkunde WaffG

(1) Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen sowie über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu erlassen.

#### §8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze WaffG

(1) Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder

Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder –händler oder als Bewachungsunternehmer, und

2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind.

(2) Ein Bedürfnis im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller

1. Mitglied eines schießsportlichen Vereins ist, der einem nach §15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört, oder

2. Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist.

#### §10 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen WaffG

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für Schusswaffen sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt. Wer eine Waffe auf Grund einer Erlaubnis nach Satz 1 erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen. ...

(3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den übrigen Fällen wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbsschein für eine bestimmte Munitionsart erteilt; sie ist für den Erwerb der Munition auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen und gilt für den Besitz der Munition unbefristet.

(4) Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe wird durch einen Waffenschein erteilt. Eine Erlaubnis nach Satz 1 zum Führen von Schusswaffen wird für bestimmte Schusswaffen auf höchstens drei Jahre erteilt; die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden, sie ist kürzer zu bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind in der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 genannt (Kleiner Waffenschein).

(5) Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt.

## §12 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten WaffG

(3) Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer

1. diese mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit führt;
2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt;
3. eine Langwaffe nicht schussbereit den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen auf festgelegten Wegstrecken führt;
4. eine Signalwaffe beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen führt;
5. eine Schreckschuss- oder eine Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

(4) Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe bedarf nicht, wer auf einer Schießstätte (§27) schießt. Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist darüber hinaus ohne Schiesserlaubnis nur zulässig

1. durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum
  - a) mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird oder deren Bauart nach §7 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können,
  - b) mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
2. durch Personen, die den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen nach Absatz 3 Nr. 3 mit einer Langwaffe an Schießständen schießen,
3. mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
  - a) durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen,
  - b) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben,
4. mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen,
5. mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

### §13 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken WaffG

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von §15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind (Jäger), wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen und die Munition zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe benötigen,

2. die zu erwerbende Schusswaffe und Munition nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagd Waffen und –munition).

(2) Für Jäger gilt §6 Abs. 3 Satz 1 nicht. Bei Jägern, die Inhaber eines Jahresjagdscheines im Sinne von §15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind, erfolgt keine Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 sowie des §4 Abs. 1 Nr. 4 für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vorliegen.

(3) Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines im Sinne des §15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes bedürfen zum Erwerb von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis. Die Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte ist binnen zwei Wochen durch den Erwerber zu beantragen.

(4) Für den Erwerb und vorübergehenden Besitz gemäß §12 Abs. 1 Nr. 1 von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 steht ein Jagdschein im Sinne von §15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes einer Waffenbesitzkarte gleich.

(5) Jäger bedürfen für den Erwerb und Besitz von Munition für Langwaffen nach Abs. 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis, sofern sie nicht nach dem Bundesjagdgesetz in der jeweiligen Fassung verboten ist.

(6) Ein Jäger darf Jagd Waffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagd Waffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.



(7) Inhabern eines Jugendjagdscheines im Sinne von §16 des Bundesjagdgesetzes wird eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition nicht erteilt. Sie dürfen Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition nur für die Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe ohne Erlaubnis erwerben, besitzen, die Schusswaffen führen und damit schießen; sie dürfen auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.

(8) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen nicht schussbereite Jagdwaffen in der Ausbildung ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders erwerben, besitzen und führen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

#### §35 Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote WaffG

(1) Wer Waffen oder Munition zum Kauf oder Tausch in Anzeigen oder Werbeschriften anbietet, hat bei den nachstehenden Waffenarten auf das Erfordernis der Erwerbsberechtigung jeweils wie folgt hinzuweisen:

1. bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen und erlaubnispflichtiger Munition: Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis,

2. bei nicht erlaubnispflichtigen Schusswaffen und nicht erlaubnispflichtiger Munition sowie sonstigen Waffen: Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr,

3. bei verbotenen Waffen: Abgabe nur an Inhaber einer Ausnahmegenehmigung,

sowie seinen Namen, seine Anschrift und gegebenenfalls seine eingetragene Marke bekannt zu geben. Anzeigen und Werbeschriften nach Satz 1 dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die Anschrift des Anbieters sowie die von ihm je nach Waffenart mitzuteilenden Hinweise enthalten. Satz 2 gilt nicht für die Bekanntgabe der Personalien des nicht gewerblichen Anbieters, wenn dieser der Bekanntgabe widerspricht. Derjenige, der die Anzeige oder Werbeschrift veröffentlicht, ist im Fall des Satzes 3 gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, die Urkunden über den Geschäftsvorgang 1 Jahr lang aufzubewahren und dieser auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) Dürfen Schusswaffen nur mit Erlaubnis geführt oder darf mit ihnen nur mit Erlaubnis geschossen werden, so hat der Inhaber einer Erlaubnis nach §21 Abs. 1 bei ihrem Überlassen im Einzelhandel den Erwerber auf das Erfordernis des Waffenscheines oder der

Schießerlaubnis hinzuweisen. Beim Überlassen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen im Sinne des §10 Abs. 4 Satz 4 hat der Inhaber einer Erlaubnis nach §21 Abs. 1 überdies auf die Strafbarkeit des Führens ohne Erlaubnis (Kleiner Waffenschein) hinzuweisen und die Erfüllung dieser sowie der Hinweispflicht nach Satz 1 zu protokollieren.

(3) Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten:

1. im Reisegewerbe, ausgenommen in den Fällen des §55b Abs. 1 der Gewerbeordnung,
2. auf festgesetzten Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte), ausgenommen die Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen,
3. auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten, Sammlertreffen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen das Überlassen der benötigten Schusswaffen oder Munition in einer Schießstätte sowie von Munition, die Teil einer Sammlung (§17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten für ihren Bezirk zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

### §36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition WaffG

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Mitgliedstaat) entspricht.

(2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu 10 Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR – Mitgliedstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

(3) Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Entspricht die bisherige Aufbewahrung von Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht den in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegten Anforderungen, so hat der Besitzer bis zum 31. August 2003 die ergänzenden Vorkehrungen zur Gewährleistung einer diesen Anforderungen entsprechenden Aufbewahrung vorzunehmen. Dies ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist des Satzes 1 anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen oder Munition und der Örtlichkeit von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzusehen oder zusätzliche Anforderungen festzulegen. Dabei können auch Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Nutzung von Schusswaffen festgelegt werden.

(6) Ist im Einzelfall, insbesondere wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.

### §37 Anzeigepflichten WaffG

(1) Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,

1. beim Tode eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,

2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie binnen angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die

zuständige Behörde die Waffen oder Munition einziehen. Ein Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.

(2) Sind jemandem Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisurkunden abhanden gekommen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und, soweit noch vorhanden, die Waffenbesitzkarte und den Europäischen Feuerwaffenpass zur Berichtigung vorzulegen. Die örtliche Behörde unterrichtet zum Zweck polizeilicher Ermittlungen die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.

(3) Wird eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, oder eine verbotene Schusswaffe nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2 nach den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 unbrauchbar gemacht oder zerstört, so hat der Besitzer dies der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen und ihr auf Verlangen den Gegenstand vorzulegen.

Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber, Herstellerzeichen oder Marke und – sofern vorhanden – die Herstellungsnummer der Schusswaffe anzugeben.

### §38 Ausweispflichten WaffG

Wer eine Waffe führt, muss

1. seinen Personalausweis oder Pass und

a) wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die Waffenbesitzkarte oder, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den Waffenschein, ...

oder

f) im Fall des Schießens mit einer Schießerpasse nach §10 Abs. 5 diese, und

2. in den Fällen des §13 Abs. 6 den Jagdschein mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. ...

Anlage 1 Begriffsbestimmungen Abschnitt 1 Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen WaffG

Unterabschnitt 1 Schusswaffen

1. Schusswaffen im Sinne des §1 Abs. 2 Nr. 1

1.1 Schusswaffen

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

## 1.2 Gleichgestellte Gegenstände

Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände,

1.2.1 die zum Abschießen von Munition für die in Nummer 1.1 genannten Zwecke bestimmt sind,

1.2.2 bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebesenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z.B. Armbrüste).

## 1.3 Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind.

Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann.

Wesentliche Teile sind

1.3.1 der Lauf oder Gaslauf, der Verschluss sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufes sind; der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurch getrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt; der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient; der Verschluss ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;

1.3.2 bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;

1.3.3 bei Schusswaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe verbunden ist;

1.3.4 bei Kurzwaffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind;

1.3.5 als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile / Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertig gestellt werden können;

1.3.6 Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind....

2. Feuerwaffen sind die nachfolgend genannten Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse heiße Gase verwendet werden:

2.1 Schusswaffen nach Nummer 1.1,

2.2 Gegenstände nach Nummer 1.2.1.

2.3 Automatische Schusswaffen; dies sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (Vollautomaten) oder durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann (Halbautomaten). Als automatische Schusswaffen gelten auch Schusswaffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in automatische Schusswaffen geändert werden können. Als Vollautomaten gelten auch in Halbautomaten geänderte Vollautomaten, die mit den in Satz 2 genannten Hilfsmitteln wieder in Vollautomaten zurück geändert werden können. Double-Action-Revolver sind keine halbautomatischen Schusswaffen. Beim Double-Action-Revolver wird bei Betätigung des Abzuges durch den Schützen die Trommel weitergedreht, so dass das nächste Lager mit einer neuen Patrone vor den Lauf und den Schlagbolzen zu liegen kommt, und gleichzeitig die Feder gespannt. Beim weiteren Durchziehen des Abzuges schnellt der Hahn nach vorn und löst den Schuss aus.

2.4 Repetierwaffen; dies sind Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird.

2.5 Einzelladerwaffen; dies sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden.

2.6 Langwaffen; dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60cm überschreitet; Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen.

2.7 Schreckschusswaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.

2.8 Reizstoffwaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind.

2.9 Signalwaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von pyrotechnischer Munition bestimmt sind....

5. Reizstoffe sind Stoffe, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung auf den Menschen eine belästigende Wirkung durch Haut- und Schleimhautreizung, insbesondere durch einen Augenreiz ausüben und resorptiv nicht giftig wirken.

## Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 WaffG

### Unterabschnitt 3 Munition und Geschosse

1. Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte

1.1 Patronenmunition (Hülsen mit Treibladungen, die ein Geschoss enthalten, und Geschosse mit Eigenantrieb),

1.2 Kartuschenmunition (Hülsen mit Treibladungen, die ein Geschoss nicht enthalten),

1.3 hülsenlose Munition (Treibladung mit oder ohne Geschoss, wobei die Treibladung eine den Innenabmessungen einer Schusswaffe oder eines Gegenstandes nach Unterabschnitt 1 Nr.

1.2 angepasste Form hat),

1.4 pyrotechnische Munition (Munition, in der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische – pyrotechnische Sätze, Schwarzpulver – enthalten sind, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten); hierzu gehört

1.4.1. pyrotechnische Patronenmunition,

1.4.2 unpatronierte pyrotechnische Munition,

1.4.3 mit der Antriebsvorrichtung fest verbundene pyrotechnische Munition.

2. Treibladungen sind die Hauptenergieträger, die als vorgefertigte Ladung oder in loser Form in Waffen nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 oder Gegenstände nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 eingegeben werden und

- zum Antrieb von Geschossen oder Wirkstoffen oder

- zur Erzeugung von Schall- oder Lichtimpulsen

bestimmt sind.

3. Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte

3.1 feste Körper,

3.2 gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen.

## Anlage 1 Abschnitt 2 Waffenrechtliche Begriffe WaffG

Im Sinne dieses Gesetzes

1. erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt,

2. besitzt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt,

3. überlässt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt,

4. führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt,

5. verbringt eine Waffe oder Munition, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert,

6. nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenzen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt,

7. schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt,

## Anlage 2 Abschnitt 2 Erlaubnispflichtige Waffen WaffG

### Unterabschnitt 1 Erlaubnispflicht WaffG

Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des §1 Abs. 2 Nr. 1 (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1 bis 4) und der dafür bestimmten Munition bedarf der Erlaubnis, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. In Unterabschnitt 3 sind die Schusswaffen oder Munition aufgeführt, bei denen die Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen erteilt wird.

### Unterabschnitt 2 Erlaubnisfreie Arten des Umgangs WaffG

#### 1. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz...

1.11 Kartuschenmunition für die nach Nummer 1.5 abgeänderten Schusswaffen sowie für Schussapparate nach §7 des Beschussgesetzes;

## §1 Zweck, Anwendungsbereich, BeschG

(1) Dieses Gesetz regelt die Prüfung und Zulassung von

1. Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition oder hülsenlose Treibladungen verwendet werden, einschließlich deren höchstbeanspruchten Teilen,

2. Munition und

3. sonstigen Waffen

zum Schutz der Benutzer und Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung.



## §2 Beschusstechnische Begriffe BeschG

(1) Feuerwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Schusswaffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch den Lauf getrieben wird, oder
2. Geräte zum Abschießen von Munition oder hülsenlosen Treibladungen, bei denen kein Geschoss durch den Lauf getrieben wird....

(4) Schussapparate im Sinne dieses Gesetzes sind tragbare Geräte, die für gewerbliche oder technische Zwecke bestimmt sind und bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird.

## §4 Ausnahmen von der Beschusspflicht BeschG

(1) Von der Beschusspflicht sind ausgenommen:

1. Feuerwaffen und deren höchstbeanspruchte Teile, deren Bauart nach §7 der Zulassung bedarf,
  2. Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager mit einem Durchmesser kleiner als 6mm und einer Länge kleiner als 7mm sowie zum einmaligen Gebrauch bestimmte höchstbeanspruchte Teile von Schusswaffen nach §2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, soweit die Bauart nach §7 oder §8 der Zulassung bedarf,
  3. Feuerwaffen, die
    - a) zu Prüf-, Mess- oder Forschungszwecken von wissenschaftlichen Einrichtungen und Behörden, Waffen- oder Munitionsherstellern bestimmt sind,
    - b) vor dem 1. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind,
    - c) aa) vorübergehend nach §32 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes oder  
bb) zur Lagerung in einem verschlossenen Zolllager in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitgenommen werden oder
    - d) für die in §1 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 5 oder 6, genannten Behörden in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen oder ihren Bediensteten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils überlassen werden, soweit eine diesem Gesetz entsprechende Beschussprüfung durch die jeweils zuständige Stelle sichergestellt ist,
  4. höchstbeanspruchte Teile von im Fertigungsprozess befindlichen Feuerwaffen nach §3 Abs. 1 sowie vorgearbeitete höchstbeanspruchte Teile und Laufrohlinge.
- (2) Eine Beschusspflicht nach §3 besteht nicht für Feuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile, die das Beschusszeichen eines Staates tragen, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen vereinbart ist.

§7 Zulassung von Schussapparaten, Einsteckläufen und nicht der Beschusspflicht unterliegenden Feuerwaffen, Systemprüfungen von Schussapparaten und der in ihnen zu verwendenden Kartuschenmunition BeschG

(1) Schussapparate, Zusatzgeräte für diese Apparate, Gasböller, Einsätze für Munition mit kleinerer Abmessung sowie Einsteckläufe ohne eigenen Verschluss für Munition mit dem zulässigen höchsten Gebrauchsgasdruck dürfen als serienmäßig hergestellte Stücke nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der zuständigen Stelle zugelassen sind. Gleiches gilt für Feuerwaffen

1. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 5mm Durchmesser und bis zu 15mm Länge oder mit einem Patronen- oder Kartuschenlager kleiner als 6mm Durchmesser und kleiner als 7mm Länge, bei denen dem Geschoss eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, oder

2. zum einmaligen Abschießen von Munition oder eines festen oder flüssigen Treibmittels.

Bei Schussapparaten, die für die Verwendung magaziniertes Kartuschen bestimmt sind und in denen der Gasdruck auf einen Kolben als Geräteteil wirkt, gehört zur Bauartzulassung auch eine Systemprüfung, durch die die Eignung der zu verwendenden Kartuschenmunition im Gerät festgelegt wird. Kartuschenmunition zur Verwendung in Geräten nach Satz 3 ist einer Systemprüfung zu unterziehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schussapparate, Einsteckläufe und Feuerwaffen, die ein anerkanntes Prüfzeichen eines Staates tragen, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bauart nicht haltbar, nicht funktionssicher oder nicht maßhaltig ist oder

2. es sich um eine Schusswaffe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 handelt, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so verändert werden kann, dass die Bewegungsenergie auf mehr als 7,5 Joule erhöht wird.

(4) Die Zulassung der Bauart eines Schussapparates ist zu versagen, wenn

1. aus ihm zugelassene Patronenmunition verschossen werden kann,

2. er so beschaffen ist, dass Personen, die sich bei der Verwendung des Schussapparates in seinem Gefahrenbereich befinden, bei ordnungsgemäßer Verwendung mehr als unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden,

3. mit ihm entgegen seiner Bestimmung in den freien Raum gezielt geschossen werden kann oder

4. der Antragsteller nicht nachweist, dass er über die für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen erforderlichen Einrichtungen verfügt.

#### §1 Umfang der Sachkunde AWaffV

(1) Die in der Prüfung nach §7 Abs. 1 des Waffengesetzes nachzuweisende Sachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse

1. über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,

2. auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,

3. über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

(2) Die nach Absatz 1 nachzuweisenden Kenntnisse über Waffen und Munition brauchen nur für die beantragte Waffen- und Munitionsart und nur für den mit dem Bedürfnis geltend gemachten und den damit im Zusammenhang stehenden Zweck nachgewiesen werden.

(3) Wird eine Erlaubnis nach §26 des Waffengesetzes beantragt, so umfasst die nachzuweisende Sachkunde außer waffentechnischen Kenntnissen auch Werkstoff, Fertigungs- und Ballistikkenntnisse.

#### §2 Prüfung AWaffV

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen sachkundig sein. Nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.

(3) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach §1 Abs. 1 Nr. 3 einschließt. Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Über das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde erkennen lassen muss und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(5) Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.

### §3 Anderweitiger Nachweis der Sachkunde AWaffV

(1) Die Sachkunde gilt insbesondere als nachgewiesen, wenn der Antragsteller

1a) die Jägerprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat oder durch eine Bescheinigung eines Ausbildungsleiters für das Schießwesen nachweist, dass er die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an einem Lehrgang für die Ablegung der Jägerprüfung erworben hat,

b) die Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk bestanden hat oder

2a) seine Fachkunde nach §22 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes nachgewiesen hat,

b) mindestens drei Jahre als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist oder

c) die nach §7 des Waffengesetzes nachzuweisenden Kenntnisse auf Grund einer anderweitigen, insbesondere behördlichen oder staatlich anerkannten Ausbildung oder als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben und durch eine Bescheinigung der Behörde, des Ausbildungsträgers oder Schießsportverbandes nachgewiesen hat, sofern die Tätigkeit nach Nummer 2 Buchstabe b oder Ausbildung nach Nummer 2 Buchstabe c ihrer Art nach geeignet war, die für den Umgang mit der beantragten Waffe oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln.

(2) Die staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition erfolgt durch die zuständige Behörde; sie gilt für den gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes.

(3) Lehrgänge dürfen nur anerkannt werden, wenn in einem theoretischen Teil die in §1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kenntnisse und in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Waffen und im Schießen mit Schusswaffen im Sinne des §1 Abs. 1 Nr. 3 vermittelt werden; §1 Abs. 2 bleibt unberührt.

Außerdem dürfen Lehrgänge nur anerkannt werden, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzt,

2. die fachliche Leitung des Lehrgangs und die von dem Lehrgangsträger beauftragten Lehrkräfte die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gewährleisten,

3. die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet und

4. der Antragsteller mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet ist und über einen geeigneten Unterrichtsraum verfügt.

(4) Der Lehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem Lehrgangsträger gebildet wird. Im Übrigen gilt §2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Lehrgangsträger verpflichtet ist,

1. die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer der für den Ort der Lehrgangsveranstaltung zuständigen Behörde zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung anzuzeigen und

2. einem Vertreter der Behörde die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten. Im Falle seiner Teilnahme hat der Vertreter der Behörde die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Schießsportliche Vereine, die einem nach §15 Abs. 3 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören, können Sachkundeprüfungen für ihre Mitglieder abnehmen. Absatz 2, 2. Halbsatz und die Absätze 3 und 4 finden hierfür entsprechende Anwendung. Zur Durchführung der Prüfung bilden die schießsportlichen Vereine eigene Prüfungsausschüsse.

#### §15 Stoffe mit pharmakologischer Wirkung LMBG

(1) Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, die

1. nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 224 S. 1) bei den dort genannten Tieren nicht angewendet werden dürfen,

2. nach Artikel 2 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgesetzte Höchstmengen überschreiten,

3. nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a festgesetzte Höchstmengen überschreiten,

4. nicht als Arzneimittel zur Anwendung bei dem Tier, von dem die Lebensmittel gewonnen werden, zugelassen oder registriert sind, nicht auf Grund sonstiger arzneimittelrechtlicher Vorschriften angewendet werden dürfen oder nicht als Zusatzstoffe zu Futtermitteln zugelassen sind.

(2) Sind Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die als Arzneimittel zugelassen oder registriert oder als Zusatzstoffe zu Futtermitteln zugelassen sind, dem lebenden Tier zugeführt worden, so dürfen

1. von dem Tier Lebensmittel gewerbsmäßig nur gewonnen werden,
2. von dem Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

a) für Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte Höchstmengen festzusetzen, die in oder auf Lebensmitteln beim gewerbsmäßigen In – Verkehr – Bringen nicht überschritten sein dürfen,

b) bestimmte Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, ausgenommen Stoffe, die als Zusatzstoffe zu Futtermitteln in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen, von der Anwendung bei Tieren ganz oder für bestimmte Verwendungszwecke oder innerhalb bestimmter Wartezeiten auszuschließen und zu verbieten, dass entgegen solcher Vorschriften gewonnene Lebensmittel oder für eine verbotene Anwendung bestimmte Stoffe in den Verkehr gebracht werden,

c) bestimmte Stoffe oder Gruppen von Stoffen, ausgenommen Stoffe, die als Futtermittel oder Zusatzstoffe zu Futtermitteln in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen, den Stoffen mit pharmakologischer Wirkung gleichzustellen, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Stoffe in von Tieren gewonnene Lebensmittel übergehen;

2. Soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 2 zuzulassen.

(4) Es ist verboten, Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukten vorhanden sind, die

1. nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 bei den dort genannten Tieren nicht angewendet werden dürfen,

2. nicht als Arzneimittel zur Anwendung bei dem Tier, das der Lebensmittelgewinnung dient, zugelassen oder registriert sind, nicht auf Grund sonstiger arzneimittelrechtlicher Vorschriften angewendet werden dürfen oder nicht als Zusatzstoffe zu Futtermitteln zugelassen sind.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 sind nicht anzuwenden, soweit die Voraussetzungen des §41a vorliegen.

Art. 36 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt BayVwVfG

Art. 36 Abs. 1 und 2 BayVwVfG

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung);

2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung);

3. einem Vorbehalt des Widerrufs

oder verbunden werden mit

4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage);

5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Art. 6 Waldfunktionspläne BayWaldG

Art. 6 BayWaldG

Unter Beachtung der Grundsätze des Art. 5 sind Waldfunktionspläne als forstliche Rahmenpläne aufzustellen. Die Waldfunktionspläne sind fachliche Pläne im Sinne des Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

Art. 9 Erhaltung des Waldes BayWaldG

(Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG)

(Art. 9 Abs. 4 bis 7 Bay WaldG)

(1) Jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), ist verboten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt ist.

(2) Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis. Im Schutzwald (Art. 10) gilt als Rodung auch die Überführung von Wald im

Sinne des Art. 2 Abs. 1 in Flächen im Sinne des Art. 2 Abs. 2. Die Beseitigung von Wald, der auf natürliche Weise auf bisher anderweitig genutzten Flächen entstanden ist, gilt nicht als Rodung, solange und soweit der Bestand sich noch nicht geschlossen hat.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus den Absätzen 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10,11,12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 18 Abs. 3) handelt, unbeschadet des Absatzes 6
2. der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

(5) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn

1. die Rodung Plänen im Sinne des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde,
2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

(6) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

1. im Schutzwald, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind,
2. im Erholungswald, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird.

Im Bannwald kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

(7) Wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Absatz 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt.

(8) Soweit in Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen auf Grund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 2. In den Verfahren nach diesen Gesetzen sind die Absätze 4 bis 7 sinngemäß zu beachten.

#### Art. 10 Schutzwald BayWaldG

(1) Schutzwald ist Wald

1. in den Hoch- und Kammlagen der Alpen und der Mittelgebirge,
2. auf Standorten, die zur Verkarstung neigen oder stark erosionsgefährdet sind,



3. der dazu dient, Lawinen, Felsstürzen, Steinschlägen, Erdabrutschungen, Hochwassern, Überflutungen, Bodenverwehungen oder ähnlichen Gefahren vorzubeugen oder die Flussufer zu erhalten.

(2) Schutzwald ist ferner Wald, der benachbarte Waldbestände vor Sturmschäden schützt.

(3) Für Schutzwald nach Absatz 1 werden innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen Schutzwaldverzeichnisse angelegt. Vor Anlegung des Schutzwaldverzeichnisses ist auf Antrag die Schutzwaldeigenschaft eines Waldes festzustellen. Antragsberechtigt sind außer dem Waldbesitzer auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachzuweisen vermögen.

(4) Bestehen im Falle des Absatzes 2 Zweifel daran, ob ein Wald Schutzwald ist, ist dies auf Antrag oder von Amts wegen festzustellen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Staatsregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über Anlegung, Inhalt und Führung der Schutzwaldverzeichnisse sowie über die Einsichtnahme in diese Verzeichnisse.

#### Art. 11 Bannwald BayWaldG

(1) Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muß und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt, soll durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden, soweit er in Plänen nach Art. 17 oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ausgewiesen ist.

(2) Zu Bannwald kann durch Rechtsverordnung ferner Wald erklärt werden, der in besonderem Maße dem Schutz vor Immissionen dient.

#### Art. 12 Erholungswald BayWaldG

(1) Wald, der wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung in Plänen nach Art. 17 oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes als Erholungsgebiet ausgewiesen ist, kann durch Rechtsverordnung zum Erholungswald erklärt werden.

(2) Zu Erholungswald ist vornehmlich Wald der Gebietskörperschaften zu erklären. Privatwald soll zum Erholungswald nur erklärt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt und ein geeigneter Wald im Eigentum von Gebietskörperschaften nicht zur Verfügung steht oder wenn es die Gemengelage mit solchem Wald erfordert.

(3) Dem Eigentümer des Waldes und dem Nutzungsberechtigten kann unter angemessener Beachtung ihrer wirtschaftlichen Belange auferlegt werden, die Errichtung und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen oder die Beseitigung von störenden Anlagen und Einrichtungen durch einen Maßnahmenträger zu dulden.

Art. 18 Staatswald BayWaldG

Art. 18 Abs. 3 BayWaldG

(3) Im Staatswald, der im Alleineigentum des Freistaates Bayern steht, können natürliche oder naturnahe Wälder als Naturwaldreservate eingerichtet werden. Sie dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder. Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Forstschutzes und der Verkehrssicherung findet in Naturwaldreservaten keine Bewirtschaftung und keine sonstige Holzentnahme statt.

Art. 63 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für die Errichtung und Änderung BayBO

Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BayBO

Keiner Genehmigung bedürfen die Errichtung und Änderung

1. folgender Gebäude:

c) freistehende Gebäude ohne Feuerungsanlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinn der §35 Abs. 1 Nr. 1 und §201 BauGB dienen, nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100m<sup>2</sup> Grundfläche und höchstens 140m<sup>2</sup> überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind.

Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b BayBO

Keiner Genehmigung bedürfen die Errichtung und Änderung

6. folgender Mauern und Einfriedungen:

b) offene, sockellose Einfriedungen im Außenbereich, soweit sie der Hoffläche eines landwirtschaftlichen Betriebs, der Weidewirtschaft einschließlich der Haltung geeigneter Schalenwildarten für Zwecke der Landwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau oder dem Schutz von Forstkulturen und Wildgehegen zu Jagdzwecken sowie der berufsmäßigen Binnenfischerei dienen.

#### Art. 63 Abs. 6 BayBO

Die Genehmigungsfreiheit nach Absatz 1 bis 5, Art. 64, 65 und 85 Abs. 3 entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die baulichen Anlagen gestellt werden. Die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse und die Verpflichtung, andere öffentlich-rechtliche Gestattungen für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage einzuholen, werden durch die Genehmigungsfreiheit nicht berührt.

#### Art. 82 Baubeseitigung BayBO

Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften benutzt, so kann diese Benutzung untersagt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ein Bauantrag gestellt wird.

#### §29 Begriff des Vorhabens, Geltung von Rechtsvorschriften BauGB

(§29 Abs. 1 BauGB)

(1) Für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten gelten die §§30 bis 37.

#### §35 Bauen im Außenbereich BauGB

(§35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§35 Abs. 2 BauGB)

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

### §36 Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde BauGB

(1) Über die Zuverlässigkeit von Vorhaben nach den §§31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in §29 Abs. 1 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen. Richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach §30 Abs. 1, stellen die Länder sicher, dass die Gemeinde rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens über Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung nach den §§14 und 15 entscheiden kann. In den Fällen der §35 Abs. 2 und 4 kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung allgemein oder für bestimmte Fälle festlegen, dass die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

(2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden; dem Ersuchen gegenüber der Gemeinde steht die Einreichung des Antrags bei der Gemeinde gleich, wenn sie nach Landesrecht vorgeschrieben ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

### §201 Begriff der Landwirtschaft BauGB

Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

### §2 Arzneimittelbegriff AMG

(1) Arzneimittel sind Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, durch Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper

1. Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu heilen, zu lindern, zu verhüten oder zu erkennen,

2. die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen,
3. vom menschlichen oder tierischen Körper erzeugte Wirkstoffe oder Körperflüssigkeiten zu ersetzen,
4. Krankheitserreger, Parasiten oder körperfremde Stoffe abzuwehren, zu beseitigen oder unschädlich zu machen oder
5. die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände zu beeinflussen.

(2) Als Arzneimittel gelten

1. Gegenstände, die ein Arzneimittel nach Absatz 1 enthalten oder auf die ein Arzneimittel nach Absatz 1 aufgebracht ist und die dazu bestimmt sind, dauernd oder vorübergehend mit dem menschlichen oder tierischen Körper in Berührung gebracht zu werden,
  - 1a. tierärztliche Instrumente, soweit sie zur einmaligen Anwendung bestimmt sind und aus der Kennzeichnung hervorgeht, dass sie einem Verfahren zur Verminderung der Keimzahl unterzogen worden sind,
  2. Gegenstände, die ohne Gegenstände nach Nummer 1 oder 1a zu sein, dazu bestimmt sind, zu den in Absatz 1 Nr. 2 oder 5 bezeichneten Zwecken in den tierischen Körper dauernd oder vorübergehend eingebracht zu werden, ausgenommen tierärztliche Instrumente,
  3. Verbandstoffe und chirurgische Nahtmaterialien, soweit sie zur Anwendung am oder im tierischen Körper bestimmt und nicht Gegenstände der Nummer 1, 1a oder 2 sind,
  4. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die, auch im Zusammenwirken mit anderen Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen, dazu bestimmt sind, ohne am oder im tierischen Körper angewendet zu werden, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des tierischen Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung von Krankheitserregern bei Tieren zu dienen.

(3) Arzneimittel sind nicht

1. Lebensmittel im Sinne des §1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
2. Tabakerzeugnisse im Sinne des §3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
3. kosmetische Mittel im Sinne des §4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
4. Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, äußerlich am Tier zur Reinigung und Pflege oder zur Beeinflussung des Aussehens oder des Körpergeruchs angewendet zu werden, soweit ihnen keine Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind, die vom Verkehr außerhalb der Apotheke ausgeschlossen sind,
5. –weggefallen–

6. Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen im Sinne der §§ 2 bis 2b des Futtermittelgesetzes,

7. Medizinprodukte und Zubehör für Medizinprodukte im Sinne des §3 des Medizinproduktegesetzes,

8. die in §9 Satz 1 des Transplantationsgesetzes genannten Organe und Augenhornhäute, wenn sie zur Übertragung auf andere Menschen bestimmt sind.

(4) Solange ein Mittel nach diesem Gesetz als Arzneimittel zugelassen oder registriert oder durch Rechtsverordnung von der Zulassung oder Registrierung freigestellt ist, gilt es als Arzneimittel. Hat die zuständige Bundesoberbehörde die Zulassung oder Registrierung eines Mittels mit der Begründung abgelehnt, dass es sich um kein Arzneimittel handelt, so gilt es nicht als Arzneimittel.

#### §4 Sonstige Begriffsbestimmungen AMG

(1) Fertigarzneimittel sind Arzneimittel, die im Voraus hergestellt und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packung in den Verkehr gebracht werden.

(2) Blutzubereitungen sind Arzneimittel, die aus Blut gewonnene Blut-, Plasma- oder Serumkonserven, Blutbestandteile oder Zubereitungen aus Blutbestandteilen sind oder als arzneilich wirksame Bestandteile enthalten.

(3) Sera sind Arzneimittel im Sinne des §2 Abs. 1, die aus Blut, Organen, Organteilen oder Organsekreten gesunder, kranker, krank gewesener oder immunisatorisch vorbehandelter Lebewesen gewonnen werden, Antikörper enthalten und die dazu bestimmt sind, wegen dieser Antikörper angewendet zu werden. Sera gelten nicht als Blutzubereitungen im Sinne des Absatzes 2.

(4) Impfstoffe sind Arzneimittel im Sinne des §2 Abs. 1, die Antigene enthalten und die dazu bestimmt sind, bei Mensch oder Tier zur Erzeugung von spezifischen Abwehr- und Schutzstoffen angewendet zu werden.

(5) Allergene sind Arzneimittel im Sinne des §2 Abs. 1, die Antigene oder Haptene enthalten und dazu bestimmt sind, bei Mensch oder Tier zur Erkennung von spezifischen Abwehr- oder Schutzstoffen angewendet zu werden (Testallergene) oder Stoffe enthalten, die zur antigenspezifischen Verminderung einer spezifischen immunologischen Überempfindlichkeit angewendet werden (Therapieallergene).

(6) Testsera sind Arzneimittel im Sinne des §2 Abs. 2 Nr. 4, die aus Blut, Organen, Organteilen oder Organsekreten gesunder, kranker, krank gewesener oder immunisatorisch vorbehandelter Lebewesen gewonnen werden, spezifische Antikörper enthalten und die dazu

bestimmt sind, wegen dieser Antikörper verwendet zu werden, sowie die dazu gehörenden Kontrollsera.

(7) Testantigene sind Arzneimittel im Sinne des §2 Abs. 2 Nr. 4, die Antigene oder Haptene enthalten und die dazu bestimmt sind, als solche verwendet zu werden.

(8) Radioaktive Arzneimittel sind Arzneimittel, die radioaktive Stoffe sind oder enthalten und ionisierende Strahlen spontan aussenden und die dazu bestimmt sind, wegen dieser Eigenschaften angewendet zu werden, als radioaktive Arzneimittel gelten auch für die Radiomarkierung anderer Stoffe vor der Verabreichung hergestellte Radionuklide (Vorstufen) sowie die zur Herstellung von radioaktiven Arzneimitteln bestimmten Systeme mit einem fixierten Mutterradionuklid, das ein Tochterradionuklid bildet, (Generationen).

(9) Gentransfer-Arzneimittel sind zur Anwendung am Menschen bestimmte Arzneimittel im Sinne des §2 Abs. 1, die zur genetischen Modifizierung von Körperzellen durch Transfer von Genen oder Genabschnitten bestimmte nackte Nukleinsäuren, virale oder nichtvirale Vektoren, genetisch modifizierte menschliche Zellen oder rekombinante Mikroorganismen, letztere ohne mit dem Ziel der Prävention oder Therapie der von diesen hervorgerufenen Infektionskrankheiten eingesetzt zu werden, sind oder enthalten.

(10) Fütterungsarzneimittel sind Arzneimittel in verfütterungsfertiger Form, die aus Arzneimittel-Vormischungen und Mischfuttermitteln hergestellt werden und die dazu bestimmt sind, zur Anwendung bei Tieren in den Verkehr gebracht zu werden.

(11) Arzneimittel-Vormischungen sind Arzneimittel, die ausschließlich dazu bestimmt sind, zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln verwendet zu werden.

(12) Wartezeit ist die Zeit, innerhalb der bei bestimmungsgemäßer Anwendung von Arzneimitteln bei Tieren mit Rückständen nach Art und Menge gesundheitlich nicht unbedenklicher Stoffe, insbesondere in solchen Mengen, die festgesetzte Höchstmengen überschreiten, in den Lebensmitteln gerechnet werden muss, die von den behandelten Tieren gewonnen werden, einschließlich einer angemessenen Sicherheitsspanne.

(13) Nebenwirkungen sind die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Arzneimittels auftretenden schädlichen unbeabsichtigten Reaktionen. Schwerwiegende Nebenwirkungen sind Nebenwirkungen, die tödlich oder lebensbedrohend sind, eine stationäre Behandlung oder Verlängerung einer stationären Behandlung erforderlich machen, zu bleibender oder schwerwiegender Behinderung, Invalidität, kongenitalen Anomalien oder Geburtsfehlern führen; für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, sind schwerwiegend auch Nebenwirkungen, die ständig auftretende oder lang anhaltende Symptome hervorrufen. Unerwartete Nebenwirkungen sind Nebenwirkungen, deren Art, Ausmaß oder Ausgang von

der Packungsbeilage des Arzneimittels abweichen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die als Folge von Wechselwirkungen auftretenden Nebenwirkungen.

....

#### §10 Kennzeichnung der Fertigarzneimittel AMG

(1) Fertigarzneimittel, die Arzneimittel im Sinne des §2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und nicht zur klinischen Prüfung bei Menschen bestimmt sind, dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den Behältnissen und, soweit verwendet, auf den äußeren Umhüllungen in gut lesbarer Schrift, allgemein verständlich in deutscher Sprache und auf dauerhafter Weise angegeben sind

1. der Name oder die Firma und die Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers,
2. die Bezeichnung des Arzneimittels; sofern das Arzneimittel unter gleicher Bezeichnung in mehreren Darreichungsformen oder Stärken in den Verkehr gebracht wird, muss dieser Bezeichnung die Angabe der Darreichungsform, der Stärke oder der Personengruppe, für die das Arzneimittel bestimmt ist, folgen, es sei denn, dass diese Angabe bereits in der Bezeichnung enthalten ist,
3. die Zulassungsnummer mit der Abkürzung „Zul.-Nr.“
4. die Chargenbezeichnung, soweit das Arzneimittel in Chargen in den Verkehr gebracht wird, mit der Abkürzung „Ch.-B.“, soweit es nicht in Chargen in den Verkehr gebracht werden kann, das Herstellungsdatum,
5. die Darreichungsform,
6. der Inhalt nach Gewicht, Rauminhalt oder Stückzahl,
7. die Art der Anwendung,
8. die arzneilich wirksamen Bestandteile nach Art und Menge und weitere Bestandteile nach der Art, soweit dies durch Auflage der zuständigen Bundesoberbehörde nach §28 Abs. 2 Nr. 1 angeordnet oder durch Rechtsverordnung nach §12 Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit Abs. 2, oder §36 Abs. 1 vorgeschrieben ist; bei Arzneimitteln zur parenteralen oder zur topischen Anwendung, einschließlich der Anwendung am Auge, alle Bestandteile nach der Art,
- 8a. bei gentechnologisch gewonnenen Arzneimitteln der Wirkstoff und die Bezeichnung des bei der Herstellung verwendeten gentechnisch veränderten Mikroorganismus oder die Zelllinie,
9. das Verfalldatum, verwendbar bis,
10. bei Arzneimitteln, die nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, der Hinweis „Verschreibungspflichtig“, bei sonstigen



Arzneimitteln, die nur in Apotheken an Verbraucher abgegeben werden dürfen, der Hinweis „Apothekenpflichtig“,

11. bei Mustern der Hinweis „Unverkäufliches Muster“,

12. der Hinweis, dass Arzneimittel unzugänglich für Kinder aufbewahrt werden sollen, es sei denn, es handelt sich um Heilwässer,

13. soweit erforderlich, besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Beseitigung von nicht verwendeten Arzneimitteln oder sonstige besondere Vorsichtsmaßnahmen, um Gefahren für die Umwelt zu vermeiden.

Sofern die Angaben nach Satz 1 zusätzlich in einer anderen Sprache wiedergegeben werden, müssen in dieser Sprache die gleichen Angaben gemacht werden. Weitere Angaben sind zulässig, soweit sie mit der Verwendung des Arzneimittels in Zusammenhang stehen, für die gesundheitliche Aufklärung wichtig sind und den Angaben nach §11a nicht widersprechen.

....

(2) Es sind ferner Warnhinweise, für die Verbraucher bestimmte Aufbewahrungshinweise und für die Fachkreise bestimmte Lagerhinweise anzugeben, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erforderlich oder durch Auflagen der zuständigen Bundesoberbehörde nach §28 Abs. 2 Nr. 1 angeordnet oder durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist.

...

(4) Bei Arzneimitteln, die in das Register für homöopathische Arzneimittel eingetragen sind, muss bei der Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Hinweis „Homöopathisches Arzneimittel“ angegeben werden. An die Stelle der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 tritt die Registernummer mit der Abkürzung „Reg.-Nr.“. Angaben über Anwendungsgebiete dürfen nicht gemacht werden. Es ist die Angabe „Registriertes homöopathisches Arzneimittel, daher ohne Angabe einer therapeutischen Indikation“ und bei Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, der Hinweis an den Anwender, bei während der Anwendung des Arzneimittels fortdauernden Krankheitssymptomen medizinischen Rat einzuholen, aufzunehmen. Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 und 13 können entfallen. Die Sätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend für Arzneimittel, die nach §38 Abs. 1 Satz 3 von der Registrierung freigestellt sind. Arzneimittel, die nach einer homöopathischen Verfahrenstechnik hergestellt und nach §25 zugelassen sind, sind mit einem Hinweis auf die homöopathische Beschaffenheit zu kennzeichnen.

(5) Bei Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, ist ferner anzugeben:

1. der Hinweis „Für Tiere“ und die Tierart, bei der das Arzneimittel angewendet werden soll,

2. die Wartezeit, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen; ist die Einhaltung einer Wartezeit nicht erforderlich, so ist dies anzugeben,

3. der Hinweis „Nicht bei Tieren anwenden, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen“, soweit die Arzneimittel ausschließlich zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen.

3a. der Hinweis „Nur durch den Tierarzt selbst anzuwenden“, soweit dies durch Rechtsverordnung nach §56a Abs. 3 Nr. 2 vorgeschrieben ist,

4. bei Arzneimittel-Vormischungen der Hinweis „Arzneimittel-Vormischung“.

In der Angabe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist anstelle der Personengruppe die Tierart anzugeben. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 sind die wirksamen Bestandteile nach Art und Menge anzugeben.

...

(7) Das Verfalldatum ist mit Monat und Jahr anzugeben.

...

#### §11 Packungsbeilage AMG

(1) Fertigarzneimittel, die Arzneimittel im Sinne des §2 Abs. 1 oder Abs.2 Nr. 1 sind und nicht zur klinischen Prüfung oder zur Rückstandsprüfung bestimmt sind, dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit einer Packungsbeilage in den Verkehr gebracht werden, die die Überschrift „Gebrauchsinformation“ trägt sowie folgende Angaben allgemein verständlich in deutscher Sprache und in gut lesbarer Schrift enthalten muss:

1. die Bezeichnung des Arzneimittels; §10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1a und Abs. 10 Satz 3 findet entsprechende Anwendung,

2. die arzneilich wirksamen Bestandteile nach Art und Menge und die sonstigen Bestandteile nach der Art; §10 Abs. 6 findet Anwendung,

3. die Darreichungsform und den Inhalt nach Gewicht, Rauminhalt oder Stückzahl,

4. die Stoff- oder Indikationsgruppe oder die Wirkungsweise,

5. den Namen oder die Firma und die Anschrift des pharmazeutischen Unternehmens sowie des Herstellers, der das Fertigarzneimittel für das In-Verkehr-Bringen freigegeben hat,

6. die Anwendungsgebiete,

7. die Gegenanzeigen,

8. Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, soweit diese nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erforderlich sind,

9. Wechselwirkungen mit anderen Mitteln, soweit sie die Wirkung des Arzneimittels beeinflussen können,
10. Warnhinweise, insbesondere soweit dies durch Auflage der zuständigen Bundesoberbehörde nach §28 Abs. 2 angeordnet oder durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist,
11. die Dosierungsanleitung mit Art der Anwendung, Einzel- oder Tagesgaben und bei Arzneimitteln, die nur begrenzte Zeit angewendet werden sollen, Dauer der Anwendung,
12. Hinweise für den Fall der Überdosierung, der unterlassenen Einnahme oder Hinweise auf die Gefahr von unerwünschten Folgen des Absetzens, soweit erforderlich,
13. die Nebenwirkungen; zu ergreifende Gegenmaßnahmen sind, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erforderlich ist, anzugeben; den Hinweis, dass der Patient aufgefordert werden soll, dem Arzt oder Apotheker jede Nebenwirkung mitzuteilen, die in der Packungsbeilage nicht aufgeführt ist,
14. den Hinweis, dass das Arzneimittel nach Ablauf des auf Behältnis und äußerer Umhüllung angegebenen Verfalldatums nicht mehr anzuwenden ist, und, soweit erforderlich, die Angabe der Haltbarkeit nach Öffnung des Behältnisses oder nach Herstellung der gebrauchsfertigen Zubereitung durch den Anwender und die Warnung vor bestimmten sichtbaren Anzeichen dafür, dass das Arzneimittel nicht mehr zu verwenden ist,
- 14a. bei Arzneimitteln aus humanem Blutplasma zur Fraktionierung die Angabe des Herkunftslandes des Blutplasmas,
15. das Datum der Fassung der Packungsbeilage.

...

(4) Bei Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, müssen ferner folgende Angaben gemacht werden:

1. die Angaben nach §10 Abs. 5,
2. bei Arzneimittel-Vormischungen Hinweise für die sachgerechte Herstellung der Fütterungsarzneimittel, die hierfür geeigneten Mischfuttermitteltypen und Herstellungsverfahren, die Wechselwirkungen mit nach Futtermittelrecht zugelassenen Zusatzstoffen sowie Angaben über die Dauer der Haltbarkeit der Fütterungsarzneimittel,
3. soweit dies nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erforderlich ist, besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Beseitigung von nicht verwendeten Arzneimitteln oder sonstige besondere Vorsichtsmaßnahmen, um Gefahren für die Umwelt zu vermeiden.

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind die wirksamen Bestandteile nach Art und Menge anzugeben. Die Angabe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und die Angabe des Herstellers nach

Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 können entfallen. Der Hinweis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 ist mit der Maßgabe anzugeben, dass der Tierhalter zur Mitteilung der genannten Nebenwirkungen an den Tierarzt oder Apotheker aufgefordert werden soll.

### §13 Herstellungserlaubnis AMG

(1) Wer Arzneimittel im Sinne des §2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1, Testsera oder Testantigene oder Wirkstoffe, die menschlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft sind oder auf gentechnischem Wege hergestellt werden, sowie andere zur Arzneimittelherstellung bestimmte Stoffe menschlicher Herkunft gewerbs- oder berufsmäßig zum Zwecke der Abgabe an andere herstellen will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das Gleiche gilt für juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die Arzneimittel zum Zwecke der Abgabe an ihre Mitglieder herstellen. Eine Abgabe an andere im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn die Person, die das Arzneimittel herstellt, eine andere ist als die, die es anwendet.

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf nicht

1. der Inhaber einer Apotheke für die Herstellung von Arzneimitteln im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs,
2. der Träger eines Krankenhauses, soweit er nach dem Gesetz über das Apothekenwesen Arzneimittel abgeben darf,
3. der Tierarzt im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke für
  - a) das Umfüllen, Abpacken oder Kennzeichnen von Arzneimitteln in unveränderter Form,
  - b) die Herstellung von Arzneimitteln, die ausschließlich für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegebene Stoffe oder Zubereitungen aus solchen Stoffen enthalten,
  - c) die Herstellung von homöopathischen Arzneimitteln, deren Verdünnungsgrad, soweit sie zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, die sechste Dezimalpotenz nicht unterschreiten,
  - d) das Zubereiten von Arzneimitteln aus einem Fertigarzneimittel und arzneilich nicht wirksamen Bestandteilen,
  - e) das Mischen von Fertigarzneimitteln für die Immobilisation von Zoo-, Wild- und Gehegetieren,soweit diese Tätigkeiten für die von ihm behandelten Tiere erfolgen,
4. der Großhändler für das Umfüllen, Abpacken oder Kennzeichnen von Arzneimitteln in unveränderter Form, soweit es sich nicht um zur Abgabe an den Verbraucher bestimmte Packungen handelt,

5. der Einzelhändler, der die Sachkunde nach §50 besitzt, für das Umfüllen, Abpacken oder Kennzeichnen von Arzneimitteln zur Abgabe in unveränderter Form unmittelbar an den Verbraucher,

6. der Hersteller von Wirkstoffen, die für die Herstellung von Arzneimitteln bestimmt sind, die nach einer im Homöopathischen Teil des Arzneibuches beschriebenen Verfahrenstechnik hergestellt werden.

Die Ausnahmen nach Satz 1 gelten nicht für die Herstellung von Blutzubereitungen, Sera, Impfstoffen, Allergenen, Testsera, Testantigenen und radioaktiven Arzneimitteln.

(3) Eine nach Absatz 1 für das Umfüllen von verflüssigten medizinischen Gasen in das Lieferbehältnis eines Tankfahrzeuges erteilte Erlaubnis umfasst auch das Umfüllen der verflüssigten medizinischen Gase in unveränderter Form aus dem Lieferbehältnis eines Tankfahrzeuges in Behältnisse, die bei einem Krankenhaus oder anderen Verbrauchern aufgestellt sind.

(4) Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte liegt oder liegen soll. Bei Sera, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Allergenen, Gentransfer-Arzneimitteln, xenogenen Zelltherapeutika, gentechnisch hergestellten Arzneimitteln sowie Wirkstoffen und anderen zur Arzneimittelherstellung bestimmten Stoffen, die menschlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft sind oder die auf gentechnischem Wege hergestellt werden, ergeht die Entscheidung über die Erlaubnis im Benehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde.

#### §21 Zulassungspflicht AMG

(1) Fertigarzneimittel, die Arzneimittel im Sinne des §2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 sind, dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch die zuständige Bundesoberbehörde zugelassen sind oder wenn für sie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder der Rat der Europäischen Union eine Genehmigung für das In-Verkehr-Bringen gemäß Artikel 3 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) erteilt hat. Das gilt auch für Arzneimittel, die keine Fertigarzneimittel und zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, sofern sie nicht an pharmazeutische Unternehmer abgegeben werden sollen, die eine Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln besitzen.

(2) Einer Zulassung bedarf es nicht für Arzneimittel, die

1. zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind und auf Grund nachweislich häufiger ärztlicher oder zahnärztlicher Verschreibung in den wesentlichen Herstellungsschritten in einer Apotheke in einer Menge bis zu hundert abgabefertigen Packungen an einem Tag im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs hergestellt werden und zur Abgabe in dieser Apotheke bestimmt sind,
2. zur klinischen Prüfung bei Menschen bestimmt sind,
3. Fütterungsarzneimittel sind, die bestimmungsgemäß aus Arzneimittel-Vormischungen hergestellt sind, für die eine Zulassung nach §25 erteilt ist,
4. für Einzeltiere oder Tiere eines bestimmten Bestandes in Apotheken oder in tierärztlichen Hausapotheken unter den Voraussetzungen des Absatzes 2a hergestellt werden oder
5. zur klinischen Prüfung bei Tieren oder zur Rückstandsprüfung bestimmt sind.

(2a) Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb von Apotheken nicht freigegebene Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen enthalten, dürfen nach Absatz 2 Nr. 4 nur hergestellt werden, wenn für die Behandlung ein zugelassenes Arzneimittel für die betreffende Tierart oder das betreffende Anwendungsgebiet nicht zur Verfügung steht, die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere sonst ernstlich gefährdet wäre und eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier nicht zu befürchten ist. Die Herstellung von Arzneimitteln gemäß Satz 1 ist nur in Apotheken zulässig; sie dürfen nicht zur Anwendung bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, bestimmt sein. Satz 2 gilt nicht für das Zubereiten von Arzneimitteln aus einem Fertigarzneimittel und arzneilich nicht wirksamen Bestandteilen sowie für das Mischen von Fertigarzneimitteln zum Zwecke der Immobilisation von Zoo-, Wild- und Gehegetieren. Als Herstellen im Sinne des Satzes 1 gilt nicht das Umfüllen, Abpacken oder Kennzeichnen von Arzneimitteln in unveränderter Form, sofern keine Fertigarzneimittel in für den Einzelfall geeigneten Packungsgrößen im Handel verfügbar sind. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für registrierte oder von der Registrierung freigestellte homöopathische Arzneimittel, deren Verdünnungsgrad, soweit sie zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, die sechste Dezimalpotenz nicht unterschreitet.

(3) Die Zulassung ist vom pharmazeutischen Unternehmer zu beantragen. Für ein Fertigarzneimittel, das in Apotheken oder sonstigen Einzelhandelsbetrieben auf Grund einheitlicher Vorschrift hergestellt und unter einer einheitlichen Bezeichnung an Verbraucher abgegeben wird, ist die Zulassung vom Herausgeber der Herstellungsvorschrift zu beantragen. Wird ein Fertigarzneimittel für mehrere Apotheken oder sonstige Einzelhandelsbetriebe

hergestellt und soll es unter deren Namen und unter einer einheitlichen Bezeichnung an Verbraucher abgegeben werden, so hat der Hersteller die Zulassung zu beantragen.

(4) Die zuständige Bundesoberbehörde entscheidet ferner unabhängig von einem Zulassungsantrag nach Absatz 3 auf Antrag einer zuständigen Landesbehörde über die Zulassungspflicht eines Arzneimittels.

#### §43 Apothekenpflicht, In-Verkehr-Bringen durch Tierärzte AMG

(1) Arzneimittel im Sinne des §2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1, die nicht durch die Vorschriften des §44 oder der nach §45 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, dürfen außer in den Fällen des §47 berufs- oder gewerbsmäßig für den Endverbrauch nur in Apotheken und ohne behördliche Erlaubnis nicht im Wege des Versandes in den Verkehr gebracht werden; das Nähere regelt das Apothekengesetz. Außerhalb der Apotheken darf außer in den Fällen des Absatzes 4 und des §47 Abs. 1 mit den nach Satz 1 den Apotheken vorbehaltenen Arzneimitteln kein Handel getrieben werden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 den Apotheken vorbehaltenen Arzneimittel dürfen von juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts an ihre Mitglieder nicht abgegeben werden, es sei denn, dass es sich bei den Mitgliedern um Apotheken oder um die in §47 Abs. 1 genannten Personen und Einrichtungen handelt und die Abgabe unter den dort bezeichneten Voraussetzungen erfolgt.

(3) Auf Verschreibung dürfen Arzneimittel im Sinne des §2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 nur von Apotheken abgegeben werden. §56 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Arzneimittel im Sinne des §2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 dürfen ferner im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke durch Tierärzte an Halter der von ihnen behandelten Tiere abgegeben und zu diesem Zweck vorrätig gehalten werden. Dies gilt auch für die Abgabe von Arzneimitteln zur Durchführung tierärztlich gebotener und tierärztlich kontrollierter krankheitsvorbeugender Maßnahmen bei Tieren, wobei der Umfang der Abgabe den auf Grund tierärztlicher Indikation festgestellten Bedarf nicht überschreiten darf.

(5) Zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, dürfen an den Tierhalter oder an andere in §47 Abs. 1 nicht genannte Personen nur in der Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke oder durch den Tierarzt ausgehändigt werden. Dies gilt nicht für Fütterungsarzneimittel.

## §47 Vertriebsweg AMG

(1) Pharmazeutische Unternehmer und Großhändler dürfen Arzneimittel, deren Abgabe den Apotheken vorbehalten ist, außer an Apotheken nur abgeben an

...

4. Veterinärbehörden, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Durchführung öffentlich-rechtlicher Maßnahmen bestimmt sind,

...

6. Tierärzte im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke, soweit es sich um Fertigarzneimittel handelt, zur Anwendung an den von ihnen behandelten Tieren und zur Abgabe an den Halter,

...

(1a) Pharmazeutische Unternehmer und Großhändler dürfen Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, an die in Absatz 1 Nr. 1 oder 6 bezeichneten Empfänger erst abgeben, wenn diese ihnen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorgelegt haben, dass sie ihrer Anzeigepflicht nach §67 nachgekommen sind.

(1b) Pharmazeutische Unternehmer und Großhändler haben über den Bezug und die Abgabe zur Anwendung bei Tieren bestimmter verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die nicht ausschließlich zur Anwendung bei anderen Tieren als solchen, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, bestimmt sind, Nachweise zu führen, aus denen gesondert für jedes dieser Arzneimittel zeitlich geordnet die Menge der Abgabe unter Angabe des oder der Bezieher nachgewiesen werden kann, und diese Nachweise der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(1c) Pharmazeutische Unternehmer und Großhändler haben über die Abgabe an Tierärzte von in den Anhängen I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 genannten Stoffen mit antimikrobieller Wirkung, nach Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 verbotenen Stoffen, diese enthaltende Fertigarzneimittel sowie von Arzneimitteln, die der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung unterliegen, an das zentrale Informationssystem über Arzneimittel nach §67a Abs. 1 Mitteilung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach §67a Abs. 3 zu machen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 5 bis 9 bezeichneten Empfänger dürfen die Arzneimittel nur für den eigenen Bedarf im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben beziehen. Die in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten zentralen Beschaffungsstellen dürfen nur anerkannt werden, wenn nachgewiesen ist, dass sie unter fachlicher Leitung eines Apothekers, oder, soweit es sich um zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel handelt, eines Tierarztes stehen und geeignete



Räume und Einrichtungen zur Prüfung, Kontrolle und Lagerung des Arzneimittels vorhanden sind.

(3) Pharmazeutische Unternehmer dürfen Muster eines Fertigarzneimittels abgeben oder abgeben lassen an

1. Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte,
2. andere Personen, die die Heilkunde oder Zahnheilkunde berufsmäßig ausüben, soweit es sich nicht um verschreibungspflichtige Arzneimittel handelt,
3. Ausbildungsstätten für die Heilberufe.

Pharmazeutische Unternehmer dürfen Muster eines Fertigarzneimittels an Ausbildungsstätten für die Heilberufe nur in einem dem Zweck der Ausbildung angemessenen Umfang abgeben oder abgeben lassen.

Muster dürfen keine Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des §2 des Betäubungsmittelgesetzes enthalten, die als solche in Anlage II oder III des Betäubungsmittelgesetzes aufgeführt sind.

(4) Pharmazeutische Unternehmer dürfen Muster eines Fertigarzneimittels an Personen nach Absatz 3 Satz 1 nur auf jeweilige schriftliche Anforderung, in der kleinsten Packungsgröße und in einem Jahre von einem Fertigarzneimittel nicht mehr als zwei Muster abgeben oder abgeben lassen. Mit den Mustern ist die Fachinformation, soweit diese nach §11a vorgeschrieben ist, zu übersenden. Das Muster dient insbesondere der Information des Arztes über den Gegenstand des Arzneimittels. Über die Empfänger von Mustern sowie über Art, Umfang und Zeitpunkt der Abgabe von Mustern sind gesondert für jeden Empfänger Nachweise zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

#### §48 Verschreibungspflicht AMG

(1) Arzneimittel, die durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2, bestimmte Stoffe, Zubereitungen aus Stoffen oder Gegenstände sind oder denen solche Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind, dürfen nur nach Vorlage einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden. Das gilt nicht für die Maßgabe zur Ausstattung von Kauffahrteischiffen durch Apotheken nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Stoffe, Zubereitungen aus Stoffen oder Gegenstände zu bestimmen,

a) die die Gesundheit des Menschen oder, sofern sie zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die Gesundheit des Tieres oder die Umwelt auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unmittelbar oder mittelbar gefährden können, wenn sie ohne ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Überwachung angewendet werden oder

b) die häufig in erheblichem Umfange nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden, wenn dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier unmittelbar oder mittelbar gefährdet werden kann,

2. für Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen vorzuschreiben, dass sie nur abgegeben werden dürfen, wenn in der Verschreibung bestimmte Höchstmengen für den Einzel- und Tagesgebrauch nicht überschritten werden oder wenn die Überschreitung vom Verschreibenden ausdrücklich kenntlich gemacht worden ist,

3. zu bestimmen, dass ein Arzneimittel auf die Verschreibung nicht wiederholt abgegeben werden darf oder unter welchen Voraussetzungen eine wiederholte Abgabe zulässig ist,

3a. vorzuschreiben, dass ein Arzneimittel nur auf eine Verschreibung von Ärzten eines bestimmten Fachgebietes zur Anwendung in für die Behandlung mit dem Arzneimittel zugelassen Einrichtungen abgegeben werden darf und über die Verschreibung, Abgabe und Anwendung Nachweise geführt werden müssen,

4. Vorschriften über die Form und den Inhalt der Verschreibung, einschließlich der Verschreibung in elektronischer Form zu erlassen.

Die Rechtsverordnung wird vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlassen, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2, kann auf bestimmte Dosierungen, Potenzierungen, Darreichungsformen oder Anwendungsbereiche beschränkt werden. Ebenso kann eine Ausnahme von der Verschreibungspflicht für die Abgabe an Hebammen und Entbindungspfleger vorgesehen werden, soweit dies für eine ordnungsgemäße Berufsausübung erforderlich ist.

(4) Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, soweit es sich um radioaktive Arzneimittel und um Arzneimittel handelt, bei deren Herstellung ionisierende Strahlen verwendet werden.

#### §49 Automatische Verschreibungspflicht AMG

(1) Arzneimittel im Sinne des §2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1, die Stoffe in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannter Wirkungen oder deren Zubereitungen enthalten, dürfen nur nach Vorlage einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden. Das gilt auch für Arzneimittel, die Zubereitungen aus in ihren Wirkungen allgemein bekannten Stoffen sind, wenn die Wirkungen dieser Zubereitungen in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannt sind, es sei denn, dass die Wirkungen nach Zusammensetzung, Dosierung, Darreichungsform oder Anwendungsgebiet der Zubereitung bestimmbar sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arzneimittel, die Zubereitungen aus Stoffen bekannter Wirkungen sind, soweit diese außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfen.

(3) Die Verschreibungspflicht nach Absatz 1 endet an dem auf den Ablauf einer fünfjährigen Frist nach dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung nach Absatz 4 folgenden 1. Januar oder 1. Juli.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Stoffe oder Zubereitungen nach Absatz 1 zu bestimmen,

2. von den Ermächtigungen in §48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 für die durch die Rechtsverordnung nach Nummer 1 bestimmten Stoffe oder Zubereitungen Gebrauch zu machen,

3. die Verschreibungspflicht aufzuheben, wenn nach Ablauf von drei Jahren nach dem In-Kraft-Treten einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 auf Grund der bei der Anwendung des Arzneimittels gemachten Erfahrungen feststeht, dass die Voraussetzungen des §48 Abs. 2 Nr. 1 nicht vorliegen.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 wird vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium erlassen, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind.

(5) Eine erneute Bestimmung von Stoffen oder Zubereitungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ist nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist zulässig, wenn ihre Wirkungen in der medizinischen Wissenschaft weiterhin nicht allgemein bekannt sind oder wenn die vorliegenden Erkenntnisse eine Beurteilung der Voraussetzungen für eine Bestimmung der Stoffe oder Zubereitungen nach §48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht ermöglichen.

## §56 Fütterungsarzneimittel AMG

(1) Fütterungsarzneimittel dürfen abweichend von §47 Abs. 1, jedoch nur auf Verschreibung eines Tierarztes, vom Hersteller nur unmittelbar an Tierhalter abgegeben werden; dies gilt auch, wenn die Fütterungsarzneimittel in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassener Arzneimittel-Vormischungen oder solcher Arzneimittel-Vormischungen, die die gleiche qualitative und eine vergleichbare quantitative Zusammensetzung haben wie im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassene Arzneimittel-Vormischungen, hergestellt werden, die sonstigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften beachtet werden und den Fütterungsarzneimitteln eine Begleitbescheinigung nach dem vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft bekannt gemachten Muster beigegeben ist. Die wiederholte Abgabe auf eine Verschreibung ist nicht zulässig. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung Vorschriften über Form und Inhalt der Verschreibung zu erlassen.

(2) Zur Herstellung eines Fütterungsarzneimittels darf nur eine nach §25 Abs. 1 zugelassene oder auf Grund des §36 Abs. 1 von der Pflicht zur Zulassung freigestellte Arzneimittel-Vormischung verwendet werden. Auf Verschreibung darf abweichend von Satz 1 ein Fütterungsarzneimittel aus höchstens drei Arzneimittel-Vormischungen, die jeweils zur Anwendung bei der zu behandelnden Tierart zugelassen sind, hergestellt werden, sofern

1. für das betreffende Anwendungsgebiet eine zugelassene Arzneimittel-Vormischung nicht zur Verfügung steht,
2. im Einzelfall im Fütterungsarzneimittel nicht mehr als zwei antibiotikahaltige Arzneimittel-Vormischungen enthalten sind und
3. eine homogene und stabile Verteilung der wirksamen Bestandteile in dem Fütterungsarzneimittel gewährleistet ist.

Abweichend von Satz 2 Nr. 2 darf im Fütterungsarzneimittel nur eine antibiotikahaltige Arzneimittel-Vormischung enthalten sein, sofern diese zwei oder mehr antibiotisch wirksame Stoffe enthält.

(3) Werden Fütterungsarzneimittel hergestellt, so muss das verwendete Mischfuttermittel vor und nach der Vermischung den futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, und es darf kein Antibiotikum oder Kokzidiostatikum als Futtermittelzusatzstoff enthalten.

(4) Für Fütterungsarzneimittel dürfen nur Mischfuttermittel verwendet werden, die einer Rechtsverordnung nach §4 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes entsprechen. Die Arzneimitteltagesdosis muss in einer Menge Mischfutter enthalten sein, die die tägliche Futterration der behandelten Tiere, bei Rindern und Schafen den täglichen Bedarf an Ergänzungsfuttermitteln, ausgenommen Mineralfutter, mindestens zur Hälfte deckt. Die verfütterungsfertigen Mischungen müssen durch das deutlich sichtbare Wort „Fütterungsarzneimittel“ gekennzeichnet sowie mit der Angabe darüber versehen sein, zu welchem Prozentsatz sie den Futterbedarf nach Satz 2 zu decken bestimmt sind.

(5) Der Tierarzt darf Fütterungsarzneimittel nur verschreiben,

1. wenn sie zur Anwendung an den von ihm behandelten Tieren bestimmt sind,
2. für die in den Packungsbeilagen der Arzneimittel-Vormischung bezeichneten Tierarten und Anwendungsgebiete und
3. wenn ihre Anwendung nach Anwendungsgebiet und Menge nach dem Stand der tierärztlichen Wissenschaft gerechtfertigt ist, um das Behandlungsziel zu erreichen und, soweit verschreibungspflichtige Arzneimittel-Vormischungen enthalten sind, sie zur Anwendung innerhalb der auf die Abgabe folgenden sieben Tage bestimmt sind, sofern die Zulassungsbedingungen nicht eine längere Anwendungsdauer vorsehen.

§56a Abs. 2 gilt entsprechend.

§56a Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln durch Tierärzte AMG

(1) Der Tierarzt darf für den Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegebene Arzneimittel dem Tierhalter nur verschreiben oder an diesen nur abgeben, wenn

1. sie für die von ihm behandelten Tiere bestimmt sind,
2. sie zugelassen sind oder ohne Zulassung in den Verkehr gebracht werden dürfen,
3. sie nach der Zulassung für das Anwendungsgebiet bei der behandelten Tierart bestimmt sind,
4. ihre Anwendung nach Anwendungsgebiet und Menge nach dem Stand der tierärztlichen Wissenschaft gerechtfertigt ist, um das Behandlungsziel zu erreichen und
5. die zur Anwendung bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, abgegebene Menge verschreibungspflichtiger Arzneimittel, bei denen für eine Tierart eine Wartezeit besteht, zur Anwendung innerhalb der auf die Abgabe folgenden sieben Tage bestimmt ist, sofern die Zulassungsbedingungen nicht eine längere Anwendungsdauer vorsehen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 5 darf außer in Fällen von Arzneimitteln, die antimikrobiell wirksame Stoffe enthalten und nach den Zulassungsbedingungen nicht ausschließlich zur

lokalen Anwendung vorgesehen sind, die Abgabe auch in einer Menge für eine Behandlungsdauer von höchstens 31 Tagen erfolgen, sofern der Tierarzt die Arzneimittel an einen Tierhalter abgibt, dessen Tierbestand mindestens monatlich vom Tierarzt begutachtet wird, er als Ergebnis der Untersuchung die fortgesetzte Behandlung als notwendig feststellt und dies sowohl vom Tierarzt als auch vom Tierhalter schriftlich dokumentiert wird.

Satz 1 Nr. 2 bis 4 gilt für die Anwendung durch den Tierarzt entsprechend. Abweichend von Satz 1 darf der Tierarzt dem Tierhalter Arzneimittel-Vormischungen, die nicht zugleich als Fertigarzneimittel zugelassen sind, weder verschreiben noch an diesen abgeben.

(2) Soweit die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ansonsten ernstlich gefährdet wäre und eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier nicht zu befürchten ist, darf der Tierarzt bei Einzeltieren oder Tieren eines bestimmten Bestandes abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 3 zugelassene oder von der Zulassung freigestellte Arzneimittel nach folgenden Maßgaben anwenden oder verabreichen lassen:

1. soweit für die Behandlung ein zugelassenes Arzneimittel für die betreffende Tierart und das betreffende Anwendungsgebiet nicht zur Verfügung steht, darf ein Arzneimittel mit der Zulassung für die betreffende Tierart und ein anderes Anwendungsgebiet angewendet werden;
2. soweit ein nach Nummer 1 geeignetes Arzneimittel für die betreffende Tierart nicht zur Verfügung steht, darf bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ein anderes zugelassenes oder von der Zulassung freigestelltes Arzneimittel angewendet werden; bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, darf ein anderes, für die Anwendung bei solchen Tieren zugelassenes Arzneimittel angewendet werden;
3. soweit für die Anwendung bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ein geeignetes, zugelassenes Arzneimittel auch nach Nummer 2 nicht zur Verfügung steht, dürfen zugelassene Arzneimittel angewendet werden, die solche Wirkstoffe enthalten, die in den Anhängen I bis III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt sind;
4. soweit für die Anwendung bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ein Arzneimittel nach den Nummern 1 bis 3 nicht zur Verfügung steht, darf ein nach §13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstab d hergestelltes Arzneimittel auch angewendet werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz und Nr. 3 darf das Arzneimittel nur durch den Tierarzt angewendet werden; sofern der Tierbestand entsprechend den Bedingungen des Absatzes 1 Satz 2 regelmäßig untersucht wird, darf das Arzneimittel auch vom Tierhalter verabreicht werden. Der Tierarzt hat die Wartezeit anzugeben; das Nähere regelt die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für

Arzneimittel, die nach §21 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 2a hergestellt werden. Registrierte oder von der Registrierung freigestellte homöopathische Arzneimittel dürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 verschrieben, abgegeben und angewendet werden; dies gilt für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, nur dann, wenn ihr Verdünnungsgrad die sechste Dezimalpotenz nicht unterschreitet.

(3) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die Abgabe von Arzneimitteln zur Anwendung an Tieren festzulegen und dabei vorzuschreiben, dass

1. Tierärzte über die Verschreibung und Anwendung von für den Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegebenen Arzneimitteln Nachweise führen müssen,
2. dass bestimmte Arzneimittel nur durch den Tierarzt selbst angewendet werden dürfen, wenn diese Arzneimittel

- a) die Gesundheit von Mensch oder Tier auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unmittelbar oder mittelbar gefährden können, sofern sie nicht fachgerecht angewendet werden, oder

- b) häufig in erheblichem Umfang nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden und dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier unmittelbar oder mittelbar gefährdet werden kann.

In der Rechtsverordnung können Art, Form und Inhalt der Nachweise sowie die Dauer der Aufbewahrung geregelt werden. Die Nachweispflicht kann auf bestimmte Arzneimittel, Anwendungsgebiete oder Darreichungsformen beschränkt werden.

(4) Der Tierarzt darf durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmte Arzneimittel dem Tierhalter weder verschreiben noch an diesen abgeben.

#### §57 Erwerb und Besitz durch Tierhalter, Nachweise AMG

(1) Der Tierhalter darf Arzneimittel, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegeben sind, zur Anwendung bei Tieren nur in Apotheken, bei dem den Tierbestand behandelnden Tierarzt oder in den Fällen des §56 Abs. 1 bei Herstellern erwerben. Andere Personen, die in §47 Abs. 1 nicht genannt sind, dürfen solche Arzneimittel nur in Apotheken erwerben. Abweichend von Satz 1 darf der Tierhalter Arzneimittel-Vormischungen, die nicht zugleich als Fertigarzneimittel zugelassen sind, nicht erwerben.

(1a) Tierhalter dürfen Arzneimittel, bei denen durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, dass sie nur durch den Tierarzt selbst angewendet werden dürfen, nicht im Besitz haben. Dies

gilt nicht, wenn die Arzneimittel für einen anderen Zweck als zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind oder der Besitz nach der Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler beziehungsweise thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 3) erlaubt ist.

(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass

1. Betriebe, die Tiere halten, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, und diese oder von diesen stammende Erzeugnisse in Verkehr bringen, und
2. andere Personen, die nach Absatz 1 Arzneimittel nur in Apotheken erwerben dürfen, Nachweise über den Erwerb, die Aufbewahrung, und den Verbleib der Arzneimittel und Register oder Nachweise über die Anwendung der Arzneimittel zu führen haben, soweit es geboten ist, um eine ordnungsgemäße Anwendung von Arzneimitteln zu gewährleisten und sofern es sich um Betriebe nach Nummer 1 handelt, dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf diesem Gebiet erforderlich ist. In der Rechtsverordnung können Art, Form und Inhalt der Register und Nachweise sowie die Dauer ihrer Aufbewahrung geregelt werden.

§58 Anwendung bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen AMG

(1) Tierhalter und andere Personen, die nicht Tierärzte sind, dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel oder andere vom Tierarzt verschriebene und erworbene Arzneimittel bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, nur nach einer tierärztlichen Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall anwenden. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheke freigegeben sind und deren Anwendung nicht auf Grund einer tierärztlichen Behandlungsanweisung erfolgt, dürfen nur angewendet werden,

1. wenn sie zugelassen sind oder ohne Zulassung in den Verkehr gebracht werden dürfen,
2. für die in der Kennzeichnung oder Packungsbeilage der Arzneimittel bezeichneten Tierarten und Anwendungsgebiete und
3. in einer Menge, die nach Dosierung und Anwendungsdauer der Kennzeichnung des Arzneimittels entspricht.



(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu verbieten, dass Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, für bestimmte Anwendungsgebiete oder –bereiche in den Verkehr gebracht oder zu diesen Zwecken angewendet werden, soweit es geboten ist, um eine mittelbare Gefährdung der Gesundheit des Menschen zu verhüten.

#### §59a Verkehr mit Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen AMG

(1) Personen, Betriebe und Einrichtungen, die in §47 Abs. 1 aufgeführt sind, dürfen Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach §6 bei der Herstellung von Arzneimittel für Tiere nicht verwendet werden dürfen, zur Herstellung solcher Arzneimittel oder zur Anwendung bei Tieren nicht erwerben und für eine solche Herstellung oder Anwendung nicht anbieten, lagern, verpacken, mit sich führen oder in den Verkehr bringen. Tierhalter sowie andere Personen, Betriebe und Einrichtungen, die in §47 Abs. 1 nicht aufgeführt sind, dürfen solche Stoffe oder Zubereitungen nicht erwerben, lagern, verpacken oder mit sich führen, es sei denn, dass sie für eine durch Rechtsverordnung nach §6 nicht verbotene Herstellung oder Anwendung bestimmt sind.

(2) Tierärzte dürfen Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, zur Anwendung bei Tieren nur beziehen und solche Stoffe oder Zubereitungen dürfen an Tierärzte nur abgegeben werden, wenn sie als Arzneimittel zugelassen sind oder sie auf Grund §21 Abs. 2 Nr. 3 oder 5 oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach §36 ohne Zulassung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Tierhalter dürfen sie für eine Anwendung bei Tieren nur erwerben oder lagern, wenn sie von einem Tierarzt als Arzneimittel verschrieben oder durch einen Tierarzt abgegeben worden sind. Andere Personen, Betriebe und Einrichtungen, die in §47 Abs. 1 nicht aufgeführt sind, dürfen durch Rechtsverordnung nach §48 oder §49 bestimmte Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen nicht erwerben, lagern, verpacken, mit sich führen oder in den Verkehr bringen, es sei denn, dass die Stoffe oder Zubereitungen für einen anderen Zweck als zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind.

(3) Die futtermittelrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§59c Nachweispflichten für Stoffe, die als Tierarzneimittel verwendet werden können AMG  
Betriebe und Einrichtungen, die Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die als Tierarzneimittel oder zur Herstellung von Tierarzneimitteln verwendet werden können und anabole, infektionshemmende, parasitenabwehrende, entzündungshemmende, hormonale oder psychotrope Eigenschaften aufweisen, herstellen, lagern, einführen oder in den Verkehr bringen, haben Nachweise über den Bezug oder die Abgabe dieser Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zu führen, aus denen sich Vorlieferant oder Empfänger sowie die jeweils erhaltene oder abgegebene Menge ergeben, diese Nachweise mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Satz 1 gilt auch für Personen, die diese Tätigkeiten berufsmäßig ausüben. Soweit es sich um Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung oder  $\beta$ -Agonisten mit anaboler Wirkung handelt, sind diese Nachweise in Form eines Registers zu führen, in dem die hergestellten oder erworbenen Mengen sowie die zur Herstellung von Arzneimittel veräußerten oder verwendeten Mengen chronologisch unter Angabe des Vorlieferanten und Empfängers erfasst werden.

#### §64 Durchführung der Überwachung AMG

(1) Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder in den Verkehr gebracht werden oder in denen sonst mit ihnen Handel getrieben wird, unterliegen insoweit der Überwachung durch die zuständige Behörde; das gleiche gilt für Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel entwickeln, klinisch prüfen, einer Rückstandsprüfung unterziehen oder Arzneimittel nach §47a Abs. 1 Satz 2 oder zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel erwerben oder anwenden. Die Herstellung, Entwicklung, Prüfung, Lagerung, Verpackung und das In-Verkehr-Bringen von Wirkstoffen und anderen zur Arzneimittelherstellung bestimmten Stoffen menschlicher oder tierischer oder mikrobieller Herkunft sowie der sonstige Handel mit diesen Wirkstoffen und Stoffen unterliegen der Überwachung, soweit sie durch eine Rechtsverordnung nach §54 geregelt sind. Satz 1 gilt auch für Personen, die diese Tätigkeiten berufsmäßig ausüben oder Arzneimittel nicht ausschließlich für den Eigenbedarf mit sich führen, für den Sponsor einer klinischen Prüfung oder seinen Vertreter nach §40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 sowie für Personen oder Personenvereinigungen, die Arzneimittel für andere sammeln.

(2) Die mit der Überwachung beauftragten Personen müssen diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Die zuständige Behörde kann Sachverständige beiziehen. Sie soll Angehörige der zuständigen Bundesoberbehörde als Sachverständige beteiligen, soweit es sich um

Blutzubereitungen, radioaktive Arzneimittel, gentechnisch hergestellte Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Allergene, Gentransfer-Arzneimittel, xenogene Zelltherapeutika oder um Wirkstoffe oder andere Stoffe, die menschlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft sind oder die auf gentechnischem Wege hergestellt werden, handelt. Bei Apotheken, die keine Krakenhausapotheken sind oder die einer Erlaubnis nach §13 nicht bedürfen, kann die zuständige Behörde Sachverständige mit der Überwachung beauftragen.

(3) Die zuständige Behörde hat sich davon zu überzeugen, dass die Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln, über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens und über das Apothekenwesen beachtet werden. Sie hat regelmäßig in angemessenem Umfang unter besonderer Berücksichtigung möglicher Risiken Besichtigungen vorzunehmen und Arzneimittelproben amtlich untersuchen zu lassen; Betriebe und Einrichtungen, die einer Erlaubnis nach §13 oder §72 bedürfen, sowie tierärztliche Hausapotheken sind in der Regel alle zwei Jahre zu besichtigen. Eine Erlaubnis nach §13, §52a oder §72 wird von der zuständigen Behörde erst erteilt, wenn sie sich durch eine Besichtigung davon überzeugt hat, dass die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung vorliegen.

(4) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume, Beförderungsmittel und zur Verhütung dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen, in denen eine Tätigkeit nach Absatz 1 ausgeübt wird; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt,

2. Unterlagen über Entwicklung, Herstellung, Prüfung, klinische Prüfung oder Rückstandsprüfung, Erwerb, Lagerung, Verpackung, In-Verkehr-Bringen und sonstigen Verbleib der Arzneimittel sowie über das im Verkehr befindliche Werbematerial und über die nach §94 erforderliche Deckungsvorsorge einzusehen und soweit es sich nicht um personenbezogene Daten von Patienten handelt, hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen,

3. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die in Nummer 2 genannten Betriebsvorgänge zu verlangen,

4. vorläufige Anordnungen, auch über die Schließung des Betriebes oder der Einrichtung zu treffen, soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geboten ist.

(4a) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 erforderlich ist, dürfen auch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, soweit sie die mit der Überwachung beauftragten Personen begleiten, Befugnisse nach Absatz 4 Nr. 1 wahrnehmen.

(5) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner in §383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben in den Fällen festzulegen, in denen Arzneimittel von einem pharmazeutischen Unternehmer im Geltungsbereich des Gesetzes in den Verkehr gebracht werden, der keinen Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes hat, soweit es zur Durchführung der Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens erforderlich ist. Dabei kann die federführende Zuständigkeit für Überwachungsaufgaben, die sich auf Grund des Verbringens eines Arzneimittels aus einem bestimmten Mitgliedstaat der Europäischen Union ergeben, jeweils einem bestimmten Land oder einer von den Ländern getragenen Einrichtung zugeordnet werden. Die Rechtsverordnung wird vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium erlassen, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind.

#### §66 Duldungs- und Mitwirkungspflicht AMG

Wer der Überwachung nach §64 Abs. 1 unterliegt, ist verpflichtet, die Maßnahmen nach den §§64 und 65 zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume und Beförderungsmittel zu bezeichnen, Räume, Behälter und Behältnisse zu öffnen, Auskünfte zu erteilen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen. Die gleiche Verpflichtung besteht für den Herstellungsleiter, Kontrolleur, Vertriebsleiter, Stufenplanbeauftragten, Informationsbeauftragten und Leiter der klinischen Prüfung sowie deren Vertreter.

## §67 Allgemeine Anzeigepflicht AMG

(1) Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel entwickeln, herstellen, klinisch prüfen oder einer Rückstandsprüfung unterziehen, prüfen, lagern, verpacken, in den Verkehr bringen oder sonst mit ihnen Handel treiben, haben dies vor der Aufnahme der Tätigkeiten der zuständigen Behörde, bei einer klinischen Prüfung bei Menschen auch der zuständigen Bundesoberbehörde anzuzeigen. Die Entwicklung von Arzneimitteln ist anzuzeigen, soweit sie durch eine Rechtsverordnung nach §54 geregelt ist. Das Gleiche gilt für Personen, die diese Tätigkeiten selbständig und berufsmäßig ausüben, sowie für Personen oder Personenvereinigungen, die Arzneimittel für andere sammeln. In der Anzeige sind die Art der Tätigkeit und die Betriebsstätte anzugeben; werden Arzneimittel gesammelt, so ist das Nähere über die Art der Sammlung und über die Lagerstätte anzugeben. Ist nach Satz 1 eine klinische Prüfung bei Menschen anzuzeigen, so sind auch deren Sponsor, sofern vorhanden dessen Vertreter nach §40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 sowie sämtliche Prüfer, soweit erforderlich auch mit Angabe der Stellung als Hauptprüfer oder Leiter der klinischen Prüfung namentlich zu benennen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Betriebe und Einrichtungen, die Wirkstoffe herstellen, in den Verkehr bringen oder sonst mit ihnen Handel treiben, soweit diese Tätigkeiten durch eine Rechtsverordnung nach §54 geregelt sind.

(2) Ist die Herstellung von Arzneimitteln beabsichtigt, für die es einer Erlaubnis nach §13 nicht bedarf, so sind die Arzneimittel mit ihrer Bezeichnung und Zusammensetzung anzuzeigen.

(3) Nachträgliche Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen. Ist nach Absatz 1 der Beginn einer klinischen Prüfung bei Menschen anzuzeigen, so sind deren Verlauf, Beendigung und Ergebnisse der zuständigen Bundesoberbehörde mitzuteilen; das Nähere wird in der Rechtsverordnung nach §42 bestimmt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten mit Ausnahme der Anzeigepflicht für die klinische Prüfung nicht für diejenigen, die eine Erlaubnis nach §13, §52a oder §72 haben, und für Apotheken nach dem Gesetz über das Apothekenwesen. Absatz 2 gilt nicht für tierärztliche Hausapotheken.

(5) Wer als pharmazeutischer Unternehmer ein Arzneimittel, das nach §36 Abs. 1 von der Zulassung freigestellt und für den Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegeben ist, in den Verkehr bringt, hat dies unverzüglich der zuständigen Bundesoberbehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind die verwendete Bezeichnung und die verwendeten nicht wirksamen Bestandteile anzugeben, soweit sie nicht in der Verordnung nach §36 Abs. 1 festgelegt sind.

(6) Der pharmazeutische Unternehmer hat Untersuchungen, die dazu bestimmt sind, Erkenntnisse bei der Anwendung zugelassener oder registrierter Arzneimittel zu sammeln, den kassenärztlichen Bundesvereinigungen, den Spitzenverbänden der Krankenkassen sowie der zuständigen Bundesoberbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind Ort, Zeit, Ziel der Anwendungsbeobachtung und beteiligte Ärzte anzugeben.

### §3 Besichtigungen AMGVwV

(1) Besichtigungen nach §64 Abs. 3 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes dienen der Feststellung, ob die Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln und über das Apothekenwesen beachtet werden sowie das im Verkehr befindliche Werbematerial den Vorschriften über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens entspricht.

(2) In der Regel sind Besichtigungen alle zwei Jahre vorzunehmen. Dabei sind amtlich Proben zu entnehmen. Häufigkeit, Art und Dauer der Besichtigungen sind der Art der Arzneimittel und des Betriebes sowie den sonstigen Umständen des Einzelfalles anzupassen.

(3) Die Besichtigung ist während der Geschäftszeit und in der Regel unangemeldet durchzuführen.

(4) Über das Ergebnis der Besichtigung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die alle wesentlichen Feststellungen der Besichtigung, insbesondere Mängel und Beanstandungen, sowie Maßnahmen und Hinweise aufzunehmen sind. Es sollen je nach Betriebsart in der Regel folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

Betriebsvoraussetzungen, Räume, Personal, Nebentätigkeit und Nebengeschäfte, technische Ausrüstung, Hygiene, Herstellung, Qualitätskontrolle, Lagerung, Kennzeichnung, Verpackung, Vertrieb, Abgabe, Anwendung, Werbung, betriebseigenes Sicherheitssystem, Dokumentation einschließlich Nachweisführung, Arzneimittelrisiken, klinische Prüfung, Rückstandsprüfung, Deckungsvorsorge, Übereinstimmung mit den Zulassungs- und Registrierunterlagen, Betriebsspezifisches.

Soweit wesentliche Beanstandungen oder Mängel während der Besichtigung behoben werden konnten, ist dies in der Niederschrift festzuhalten. Einwendungen des Verantwortlichen gegen Inhalt oder Wortlaut der Feststellungen sind mit Begründung aufzunehmen. Soweit wesentliche Beanstandungen vorliegen, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen mit der Aufforderung, die Beanstandungen innerhalb einer festzusetzenden Frist abzustellen.

Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind

#### §4 Nachweispflicht für Tierhalter, VO Nachweispflichten für Arzneimittel

(1) Wer Tiere hält, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, hat über Lieferant, Art und Menge der von ihm bezogenen, zur Anwendung bei Tieren bestimmten Arzneimittel Nachweise zu führen. Satz 1 gilt nicht für Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind.

(2) Nachweise nach Abs. 1 sind beim Tierhalter geführte besondere Aufzeichnungen oder Belege wie tierärztliche Verschreibungen, Rechnungen, Lieferscheine oder Warenbegleitscheine. Nachweis für den Erwerb von Fütterungsarzneimitteln ist die für den Tierhalter bestimmte Durchschrift der Verschreibung oder des Auftrags zur Herstellung des Fütterungsarzneimittels nach §6 Abs. 2 Satz 7 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken, für andere Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind und vom Tierarzt abgegeben werden, der Vordruck gemäß §13 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken oder bei Arzneimitteln, die aus Apotheken bezogen werden, eine Durchschrift der Verschreibung gemäß des §2 der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel, oder der Verschreibung eines solchen Arzneimittels. Die Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Weiterhin hat der Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, jede durchgeführte Anwendung von Arzneimitteln, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegeben sind, unverzüglich in ein im Betrieb zu führendes Bestandsbuch gemäß dem Muster der Anlage einzutragen.

Das Bestandsbuch hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere,
2. Standort der behandelten Tiere zum Zeitpunkt der Behandlung und in der Wartezeit,
3. Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel – Anwendungs- und Abgabebeleges gemäß §13 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken,
4. Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels,
5. Datum der Anwendung und Nachbehandlungen,
6. Wartezeit in Tagen,
7. Name der das Arzneimittel anwendenden Person.

Soweit die Anwendung von Arzneimitteln durch andere Personen als dem Halter der behandelten Tiere erfolgt, ist die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt, wenn die dem Halter von dem Anwender der Tierarzneimittel dazu mitgeteilten oder vorgelegten Informationen in das Bestandsbuch übertragen worden sind. Die Angaben nach Satz 2 Nr. 1 und 2 erfordern eine so genaue Erfassung der behandelten Tiere, dass eine Bestimmung der Einzeltiere oder der Tiergruppe und deren Standort, bis hin zu kleinsten gemeinsam behandelten Einheit, unmittelbar möglich ist. Standortveränderungen sind während der Behandlungs- und Wartezeit ebenfalls zu dokumentieren. Der Halter von Tieren hat für jeden Bestand ein Bestandsbuch zu führen. Dieses kann auch als elektronisches Dokument geführt werden und als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden. Bei der Aufbewahrung des Bestandsbuches auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt werden, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrung verfügbar sind, jederzeit lesbar gemacht werden können, unveränderlich sind und mindestens einmal im Monat ausgedruckt werden. Der Halter von Tieren hat das Bestandsbuch zusammen mit den entsprechenden Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelegen gemäß §13 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken fünf Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der letzten Eintragung, aufzubewahren. Es ist der zuständigen Behörde und dem bestandsbetreuenden Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.

#### §1 Anwendungsbereich TÄHAV

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Erwerb, die Herstellung, die Prüfung, die Aufbewahrung und die Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte (Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke) und durch Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten, für die Verschreibung und Anwendung von Arzneimitteln durch Tierärzte sowie für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln im Auftrag von Tierärzten.

#### §2 Verantwortlichkeit des Tierarztes TÄHAV

- (1) Der Tierarzt ist persönlich für den ordnungsgemäßen Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke verantwortlich. Er darf sich nur durch einen Tierarzt vertreten lassen.
- (2) Hilfskräfte dürfen nur ihrer Ausbildung und ihren Kenntnissen entsprechend beschäftigt werden. Sie sind vom Tierarzt zu beaufsichtigen.
- (3) Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb von Apotheken nicht freigegebene Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthalten oder auf Grund ihres Verabreichungsweges oder ihrer



Indikation apothekenpflichtig sind, dürfen nur vom Tierarzt oder auf dessen ausdrückliche Weisung für den betreffenden Einzelfall an Tierhalter ausgehändigt werden.

#### §6 Auftragsherstellung von Fütterungsarzneimitteln TÄHAV

(1) Sollen Fütterungsarzneimittel in einem Betrieb nach §5 Abs. 3 hergestellt werden, so muss der Tierarzt diesem einen Herstellungsauftrag erteilen, der alle Angaben nach Anlage 1 enthält. Der Betrieb ist dafür verantwortlich, dass die Fütterungsarzneimittel entsprechend den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln hergestellt und gekennzeichnet werden.

(2) Der Tierarzt hat den Herstellungsauftrag auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 1 in fünf Ausfertigungen (Original und vier Durchschriften) zu erteilen. Das Original des Herstellungsauftrages sowie die ersten drei Durchschriften sind an den Hersteller zu senden; die vierte Durchschrift verbleibt beim Tierarzt. In dringenden Fällen darf der Herstellungsauftrag durch Fernkopie erteilt werden; die Originalfassung des Herstellungsauftrages ist unverzüglich nachzureichen. Der Herstellungsauftrag hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Wochen. Eine wiederholte Herstellung auf diesen Auftrag hin ist nicht zulässig. Der Hersteller hat den Herstellungsauftrag durch die von ihm einzutragenden Angaben gemäß Anlage 1 zu ergänzen. Er hat die erste Durchschrift mit dem Fütterungsarzneimittel an den Tierhalter auszuhändigen. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Herstellung hat er die zweite Durchschrift an die im Herstellungsauftrag angegebene, für die arzneimittelrechtliche Überwachung des Tierbestandes zuständige Behörde und die dritte Durchschrift an den auftragerteilenden Tierarzt zu übersenden.

(3) Der Tierarzt muss den Herstellungsvorgang persönlich beaufsichtigen oder durch einen von ihm beauftragten Tierarzt beaufsichtigen lassen. Er kann die Beaufsichtigung des technischen Ablaufs der Herstellung auf eine sachkundige Person nach §31 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Futtermittelverordnung übertragen, sofern der den Herstellungsauftrag ausführende Betrieb bereit und in der Lage ist, den Verpflichtungen nach Absatz 4 nachzukommen. Der Tierarzt hat die Übertragung der Beaufsichtigung des technischen Ablaufs der Herstellung im Herstellungsauftrag zu vermerken.

(4) Der Hersteller darf einen Herstellungsauftrag nur ausführen, wenn der Herstellungsauftrag mit den Angaben nach Anlage 1 vollständig vorliegt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass

1. im Falle des Absatzes 3 Satz 2 die Aufsicht über den technischen Ablauf der Herstellung des Fütterungsarzneimittels der sachkundigen Person unterliegt,
2. die vom Tierarzt erhaltene oder für den Tierarzt empfangene Arzneimittel-Vormischung gegen Zugriff Unbefugter geschützt wird,

3. das Fütterungsarzneimittel die Arzneimittel-Vormischung in vorgeschriebener Menge und in homogener Verteilung enthält,

4. von jeder Charge eine ausreichend große Probe (Chargenprobe) entnommen wird und diese mit dem Namen des Tierarztes, des Herstelungsdatums, der Bezeichnung der Arzneimittel-Vormischung sowie einer Chargennummer gekennzeichnet und drei Monate aufbewahrt wird und

5. das Fütterungsarzneimittel ordnungsgemäß gekennzeichnet und ausgeliefert wird.

(5) Der Tierarzt hat sich in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 durch Kontrolle des vom Hersteller nach Absatz 2 Satz 6 ergänzten Herstellungsauftrages über die ordnungsgemäße Ausführung des Herstellungsauftrages zu vergewissern. Er hat sich in regelmäßigen Zeitabständen persönlich oder durch einen von ihm beauftragten Tierarzt beim Hersteller zu vergewissern, dass die Herstellung entsprechend dem erteilten Auftrag erfolgt ist und insbesondere die Verpflichtungen nach Absatz 4 erfüllt worden sind. §8 Abs. 3a bleibt unberührt.

(6) Der Betrieb, der die Herstellung ausführt, hat die Herstellungsaufträge zeitlich geordnet drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

#### §7 Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln TÄHAV

(1) Fütterungsarzneimittel dürfen nur auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 1 in fünf Ausfertigungen (Original und vier Durchschriften) im Durchschreibeverfahren verschrieben werden. §6 Abs. 2 Satz 2 bis 8 gilt entsprechend.

(2) Der Tierarzt hat die bei ihm verbleibenden Durchschriften nach Ausstellungsdaten geordnet drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### §10 Abgabebehältnisse TÄHAV

(1) Arzneimittel dürfen nur in Behältnissen abgegeben werden, die gewährleisten, dass die einwandfreie Beschaffenheit des Arzneimittels nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Tierarzt hat Behältnisse, in denen Arzneimittel vom Tierarzt an den Tierhalter abgegeben werden, auch sofern es sich nicht um Fertigarzneimittel handelt, mit den Angaben nach den §§10 und 11 des Arzneimittelgesetzes zu kennzeichnen. Fütterungsarzneimittel müssen ferner unbeschadet der Kennzeichnung nach futtermittelrechtlichen Vorschriften nach §56 Abs. 4 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes gekennzeichnet sein. Werden Fütterungsarzneimittel in Tankwagen oder ähnlichen Einrichtungen befördert, so genügt es,

wenn die erforderlichen Angaben in mitgeführten, für den Tierhalter bestimmten Begleitpapieren enthalten sind.

#### §12 Abgabe der Arzneimittel an Tierhalter durch Tierärzte TÄHAV

(1) Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegebene Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthalten oder aufgrund ihres Verabreichungsweges oder ihrer Indikation apothekenpflichtig sind, dürfen von Tierärzten an Tierhalter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung von Tieren oder Tierbeständen abgegeben werden.

(2) Eine Behandlung im Sinne des Absatzes 1 schließt insbesondere ein, dass nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft

1. die Tiere oder der Tierbestand in angemessenem Umfang untersucht worden sind und

2. die Anwendung der Arzneimittel und der Behandlungserfolg vom Tierarzt kontrolliert werden.

(3) Als Tierbestand gelten auch Tiere verschiedener Eigentümer oder Besitzer, wenn die Tiere gemeinsam gehalten oder auf Weiden zusammengebracht werden.

(4) Der Tierarzt darf Arzneimittel nur in der jeweils erforderlichen Menge und mit konkreten Anweisungen über Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung abgeben.

(5) Arzneimittel dürfen nicht zur Anwendung bei Tieren abgegeben werden, die noch nicht geboren oder die noch nicht im Bestand des künftigen Tierhalters eingestellt sind; dies gilt nicht, sofern die ungeborenen Tiere selbst behandelt werden oder sofern sich bei der Behandlung der Muttertiere die Anwendung bei den neugeborenen Tieren innerhalb der ersten Lebenswoche als notwendig erweist. Dies gilt nicht für Tiere, die nach Abgabe der Arzneimittel eingestellt werden, sofern die Anwendung der Arzneimittel im Rahmen eines für den ordnungsgemäß behandelten Bestand festgelegten Hygiene- und Prophylaxeprogramms, welches eine tierärztliche Kontrolle und Untersuchung mindestens einmal pro Monat vorsieht, am Tag der Einstellung notwendig ist.

#### §12a Informationspflichten TÄHAV

(1) Wird ein Arzneimittel vom Tierarzt bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, angewendet oder zur Anwendung bei diesen Tieren von ihm selbst oder auf seine ausdrückliche Weisung abgegeben, so hat der Tierarzt den Tierhalter auf die Einhaltung der Wartezeit hinzuweisen oder hinweisen zu lassen. §13 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Im Falle des §21 Abs. 2a oder des §56a des Arzneimittelgesetzes müssen die Wartezeiten so bemessen werden, dass die in der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni

1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 224 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder in einer Verordnung nach §15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes festgesetzten Höchstmengen nicht überschritten werden. Sofern nicht auf einem Fertigarzneimittel eine Wartezeit für die betreffende Tierart angegeben ist, darf die festzulegende Wartezeit folgende Zeiträume nicht unterschreiten:

- Eier zehn Tage,
- Milch sieben Tage,
- essbare Gewebe von Geflügel und Säugetieren 28 Tage,
- essbare Gewebe von Fischen  $500$  dividiert durch die mittlere Wassertemperatur (Grad Celsius) = Anzahl der Tage der Wartezeit.

Die Wartezeit für homöopathische Arzneimittel, deren Verdünnung die sechste Dezimalpotenz nicht unterschreitet, darf auf null Tage festgesetzt werden. Über die festgesetzten Wartezeiten sind Aufzeichnungen gemäß §13 und bei Verschreibungen auf der Verschreibung gemäß §13a zu machen.

(3) Wendet der Tierarzt Arzneimittel selbst an, hat er dem Tierhalter die für die Eintragung in das Bestandsbuch nach §4 Abs. 3 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen.

### §13 Nachweispflicht TÄHAV

(1) Der Tierarzt hat über den Erwerb, die Prüfung, sofern sie über eine Sinnenprüfung hinausgeht, und den Verbleib der Arzneimittel, ferner über die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln und von Arzneimitteln auf Vorrat Nachweise zu führen. Bei der Anwendung von Arzneimitteln bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, sowie bei der Abgabe von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei diesen Tieren bestimmt sind, ist der Vordruck gemäß Anlage 2 in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Auf dem Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg ist vom Tierarzt zu vermerken, ob die Abgabe auf den Behandlungsfall bezogen erstmalig oder zum wiederholten Mal erfolgt. Der Tierarzt hat das für den Tierhalter bestimmte Original diesem unverzüglich auszuhändigen. Die zweite Ausfertigung verbleibt beim Tierarzt und ist von diesem mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Als ausreichende Nachweise im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere anzusehen:

1. für den Erwerb die geordnete Zusammenstellung der Lieferscheine, Rechnungen oder Warenbegleitscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge und, soweit vorhanden, die Chargenbezeichnung der Arzneimittel ergeben müssen,
2. für die Herstellung Aufzeichnungen in einem Herstellungsbuch oder auf Karteikarten,
3. für die Prüfung Aufzeichnungen in einem Prüfungsbuch oder auf Karteikarten oder Prüfungsberichte, wenn die Prüfung nicht in der tierärztlichen Hausapotheke durchgeführt worden ist; die Aufzeichnungen müssen Angaben über Lieferant, Art und Menge der untersuchten Arzneimittel, über das Datum des Erwerbs oder der Herstellung sowie über Ort, Art und Datum der Untersuchung enthalten,
4. für die Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Lebensmittelgewinnung dienen, eine vollständig ausgefüllte Ausfertigung des Vordruckes gemäß Anlage 2, für die Abgabe und Anwendung der übrigen Arzneimittel die Aufzeichnungen im Tagebuch der Praxis oder in der Patientenkartei über Art und Menge sowie Name und Anschrift des Empfängers, wobei diese Eintragungen gegenüber anderen Eintragungen besonders hervortreten müssen,
  - 4a. für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln, die dritte und vierte Durchschrift des Herstellungsauftrages nach §6 Abs. 2,
5. für den sonstigen Verbleib Aufzeichnungen in einem besonderen Arzneimitteltagebuch oder auf Unterlagen nach den Nummern 1,2 oder 4.

Nachweise nach Satz 1 Nr. 4 und 5 sind nicht erforderlich für Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen sind.

(2a) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierarzt Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb von Apotheken nicht freigegebene Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthalten oder auf Grund ihres Verabreichungsweges oder ihrer Indikation apothekenpflichtig sind, weitergehende Nachweise zu führen hat, wenn

1. ihr Tatsachen bekannt sind, die darauf schließen lassen, dass Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht beachtet worden sind, oder
2. die vorgelegten Unterlagen nach Absatz 2 den Nachweis über den ordnungsgemäßen Bezug und den Verbleib der Arzneimittel nicht erlauben.

Die Nachweise nach Satz 1 müssen zeitlich geordnet die Menge des Bezuges unter Angabe des oder der Lieferanten und die Menge der Abgabe erkennen lassen. Aus den Nachweisen über die Abgabe müssen ferner das Untersuchungsdatum, Art, Zahl und Alter der behandelten Tiere, Name und Adresse des Tierhalters, die Diagnose, das verabreichte oder abgegebene Arzneimittel sowie dessen Chargenbezeichnung, die verabreichte oder abgegeben

Arzneimittel sowie dessen Chargenbezeichnung, die verabreichte oder verordnete Dosis pro Tier und Tag sowie die Dauer der Anwendung der Arzneimittel und der einzuhaltenden Wartezeiten ersichtlich sein.

(3) Die Nachweise sind in übersichtlicher Weise geordnet mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden. Bei der Aufbewahrung der Nachweise auf Datenträgern muss insbesondere sicher gestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

#### §13a Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen TÄHAV

(1) Verschreibungspflichtige Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Lebensmittelgewinnung dienen, dürfen nur in drei Ausfertigungen (Original und zwei Durchschriften) im Durchschreibeverfahren verschrieben werden.

(2) Das Original der Verschreibung sowie die für die Apotheke bestimmte erste Durchschrift sind dem Tierhalter auszuhändigen. Die zweite Durchschrift verbleibt beim Tierarzt; sie ist vom Tierarzt zeitlich geordnet mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### §1 Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel

(1) Arzneimittel,

a) die in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmte Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind oder

b) die Zubereitungen aus den in der Anlage bestimmten Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen sind oder

c) denen die unter a und b genannten Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind, dürfen nur nach Vorlage einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung abgegeben werden (verschreibungspflichtige Arzneimittel).

(2) Die Verschreibung muss den Anforderungen des §2 entsprechen.

## §2 Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel

(1) Die Verschreibung muss enthalten:

1. Name, Berufsbezeichnung und Anschrift des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes,
2. Datum der Ausfertigung,
3. Name der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist; bei tierärztlichen Verschreibungen Name des Tierhalters und Zahl und Art der Tiere, bei der das Arzneimittel angewendet werden soll,
4. Indikation, Arzneimittelbezeichnung, Dosierung pro Tier und Tag, Dauer der Anwendung und die Wartezeit bei Arzneimitteln, die für Tiere bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen,
5. abzugebende Menge des verschriebenen Arzneimittels,
6. Gebrauchsanweisung bei Arzneimitteln, die in der Apotheke hergestellt werden sollen,
7. Gültigkeitsdauer der Verschreibung,
8. eigenhändige Unterschrift des Verschreibenden.

(2) Ist die Verschreibung für den Praxisbedarf eines Arztes, Zahnarztes, Tierarztes, für ein Krankenhaus, für Einrichtungen oder Teileinheiten des Rettungsdienstes, für Bordapotheken von Luftfahrzeugen gemäß §1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät, eine Tierklinik oder einen Zoo bestimmt, so genügt an Stelle der Angabe nach Absatz 1 Nr. 3 ein entsprechender Vermerk.

(2a) In die Verschreibung eines Arzneimittels, das zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs zugelassen ist und das nur in einer Einrichtung im Sinne des §13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), angewendet werden darf, ist an Stelle der Angabe nach Absatz 1 Nr. 3 ein entsprechender Vermerk zu setzen.

(3) Fehlt bei Arzneimitteln in abgefertigten Packungen die Angabe der Menge des verschriebenen Arzneimittels, so gilt die kleinste Packung als verschrieben.

(4) Fehlt die Angabe der Gültigkeitsdauer, so gilt die Verschreibung sechs Monate.

(5) Fehlen Angaben nach Absatz 1 Nr. 2, 4 oder 6 oder sind sie unvollständig, so kann der Apotheker, wenn ein dringender Fall vorliegt und eine Rücksprache mit dem Arzt nicht möglich ist, die Verschreibung insoweit sachgerecht ergänzen.

(6) Ist die Anforderung eines Arzneimittels für ein Krankenhaus bestimmt, in dem zur Übermittlung derselben ein System zur Datenübertragung vorhanden ist, welches die

Anforderung durch einen befugten Arzt sicherstellt, so genügt statt der eigenhändigen Unterschrift nach Absatz 1 Nr. 8 die Namenswiedergabe dieses Arztes.

### §3 Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel

Die wiederholte Abgabe eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels auf dieselbe Verschreibung über die verschriebene Menge hinaus ist unzulässig.

### §6 Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel

Von der Verschreibungspflicht sind Arzneimittel ausgenommen, die aus den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen nach einer homöopathischen Verfahrenstechnik, insbesondere nach den Regeln des Homöopathischen Arzneibuches hergestellt sind oder die aus Mischungen solcher Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen bestehen, wenn die Endkonzentration dieser Arzneimittel im Fertigprodukt die vierte Dezimalpotenz nicht übersteigt. Diese Arzneimittel dürfen auch mit nicht verschreibungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen gemischt werden.

### §1 Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung

Die in Anlage 1 aufgeführten Stoffe dürfen den in dieser Anlage bezeichneten Tieren für die dort genannten Anwendungsgebiete nicht zugeführt werden.

### §2 Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung

Die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Stoffe, deren Anwendung nicht nach §1 ausgeschlossen ist, dürfen den in diesen Anlagen bezeichneten Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, nur für die dort genannten Anwendungsgebiete und unter den dort aufgeführten Bedingungen zugeführt werden, sofern sie

1. als Fertigarzneimittel für die in Anlage 2 und Anlage 3 jeweils genannten Anwendungsgebiete zugelassen sind und
2. entsprechend der dem Fertigarzneimittel beiliegenden Gebrauchsinformation angewendet werden.



### §3 Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung

(1) Lebensmittel, die von Tieren gewonnen wurden, denen Stoffe entgegen §1 in Verbindung mit Anlage 1 oder entgegen §2 in Verbindung mit Anlage 2 oder 3 zugeführt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die in Anlage 1 genannten Stoffe dürfen für eine nach den Vorschriften dieser Verordnung verbotene Anwendung nicht in den Verkehr gebracht werden. Die in Anlage 2 genannten Stoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, soweit sie zur Anwendung bei den in dieser Anlage bezeichneten Tieren und für die dort genannten Anwendungsgebiete bestimmt sind.

### §1 Betäubungsmittel BtMG

(1) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis III zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies

1. nach wissenschaftlicher Erkenntnis wegen der Wirkungsweise eines Stoffes, vor allem im Hinblick auf das Hervorrufen einer Abhängigkeit,

2. wegen der Möglichkeit, aus einem Stoff oder unter Verwendung eines Stoffes Betäubungsmittel herstellen zu können, oder

3. zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln oder anderen Stoffen oder Zubereitungen wegen des Ausmaßes der missbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit

erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können einzelne Stoffe oder Zubereitungen ganz oder teilweise von der Anwendung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ausgenommen werden, soweit die Sicherheit und die Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs gewährleistet bleiben.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, in dringenden Fällen zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Stoffe und Zubereitungen, die nicht Arzneimittel sind, in die Anlagen I bis III aufzunehmen, wenn dies wegen des Ausmaßes der missbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der

Gesundheit erforderlich ist. Eine auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Verordnung tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis III oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit das auf Grund von Änderungen der Anhänge zu dem Einheits – Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BGBl. II S. 111) und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477) (Internationale Suchtstoffübereinkommen) in ihrer jeweils für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Fassung erforderlich ist.

### §3 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln BtMG

(1) Einer Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte bedarf, wer

1. Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, erwerben oder

2. ausgenommene Zubereitungen (§2 Abs. 1 Nr. 3) herstellen will.

(2) Eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

### §4 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht BtMG

(1) Einer Erlaubnis nach §3 Abs. 1 bedarf nicht, wer

1. im Rahmen des Betriebs einer öffentlichen Apotheke oder einer Krankenhausapotheke (Apotheke)

a) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel oder dort ausgenommene Zubereitungen herstellt,

b) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel erwirbt,

c) in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung abgibt oder

d) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb dieser Betäubungsmittel zurückgibt oder an den Nachfolger im Betrieb der Apotheke abgibt,

e) in Anlage I, II oder III bezeichnete Betäubungsmittel zur Untersuchung, zur Weiterleitung an eine zur Untersuchung von Betäubungsmitteln berechnigte Stelle oder zur Vernichtung entgegennimmt,

2. im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke

a) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel oder dort ausgenommene Zubereitungen herstellt,

b) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel erwirbt,

c) in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel für ein von ihm behandeltes Tier abgibt oder

d) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb dieser Betäubungsmittel zurückgibt oder an den Nachfolger im Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke abgibt,

3. in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel

a) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder

b) zur Anwendung an einem Tier von einer Person, die dieses Tier behandelt und eine tierärztliche Hausapotheke betreibt,

erwirbt,

4. in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel

a) als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder

b) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung erworben hat und sie als Reisebedarf

ausführt oder einführt oder

5. gewerbsmäßig

a) an der Beförderung von Betäubungsmitteln zwischen befugten Teilnehmern am Betäubungsmittelverkehr beteiligt ist oder die Lagerung und Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung oder für einen befugten Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr übernimmt oder

b) die Versendung von Betäubungsmitteln zwischen befugten Teilnehmern am Betäubungsmittelverkehr durch andere besorgt oder vermittelt.

(2) Einer Erlaubnis nach §3 bedürfen nicht Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie die von ihnen mit der Untersuchung von Betäubungsmitteln beauftragten Behörden.

(3) Wer nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 keiner Erlaubnis bedarf und am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen will, hat dies dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zuvor anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen und die Anschriften des Anzeigenden sowie der Apotheke oder der tierärztlichen Hausapotheke,
2. das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde der apothekenrechtlichen Erlaubnis oder der Approbation als Tierarzt und
3. das Datum des Beginns der Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über den Inhalt der Anzeigen, soweit sie tierärztliche Hausapotheken betreffen.

## §12 Abgabe und Erwerb BtMG

(1) Betäubungsmittel dürfen nur abgegeben werden an

1. Personen oder Personenvereinigungen, die im Besitz einer Erlaubnis nach §3 zum Erwerb sind oder eine Apotheke oder tierärztliche Hausapotheke betreiben,
2. die in §4 Abs. 2 oder §26 genannten Behörden oder Einrichtungen.
3. (weggefallen)

(2) Der Abgebende hat dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte außer in den Fällen des §4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e unverzüglich jede einzelne Abgabe unter Angabe des Erwerbers und der Art und Menge des Betäubungsmittels zu melden. Der Erwerber hat dem Abgebenden den Empfang der Betäubungsmittel zu bestätigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei

1. Abgabe von in Anlage III bezeichneten Betäubungsmitteln
  - a) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung im Rahmen des Betriebes einer Apotheke,
  - b) im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke für ein vom Betreiber dieser Hausapotheke behandeltes Tier,
2. der Ausfuhr von Betäubungsmitteln und
3. Abgabe und Erwerb von Betäubungsmitteln zwischen den in §4 Abs. 2 oder §26 genannten Behörden oder Einrichtungen.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren hinsichtlich der Meldung und der Empfangsbestätigung, insbesondere Form, Inhalt, Ausgabe und Aufbewahrung der hierbei zu verwendenden

amtlichen Formblätter zu regeln, soweit es für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist.

### §13 Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung BtMG

(1) Die in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und nur dann verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung einschließlich der ärztlichen Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper begründet ist. Die Anwendung ist insbesondere dann nicht begründet, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann. Die in Anlagen I und II bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nicht verschrieben, verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden.

(2) Die nach Absatz 1 verschriebenen Betäubungsmittel dürfen nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke und gegen Vorlage der Verschreibung abgegeben werden. Im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke dürfen nur die in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel und nur zur Anwendung bei einem vom Betreiber der Hausapotheke behandelten Tier abgegeben werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verschreiben von den in Anlage III bezeichneten Betäubungsmitteln, ihre Abgabe auf Grund einer Verschreibung und das Aufzeichnen ihres Verbleibs und des Bestandes bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken zu regeln, soweit es zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist. Insbesondere können

1. das Verschreiben auf bestimmte Zubereitungen, Bestimmungszwecke oder Mengen beschränkt,

2. das Verschreiben von Substitutionsmitteln für Drogenabhängige von der Erfüllung von Mindestanforderungen an die Qualifikation der verschreibenden Ärzte abhängig gemacht und die Festlegung der Mindestanforderungen den Ärztekammern übertragen,

3. Meldungen

a) der verschreibenden Ärzte an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über das Verschreiben eines Substitutionsmittels für einen Patienten in anonymisierter Form,

b) der Ärztekammern an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über die Ärzte, die die Mindestanforderungen nach Nummer 2 erfüllen und

## Mitteilungen

c) des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte an die zuständigen Überwachungsbehörden und an die verschreibenden Ärzte über die Patienten, denen bereits ein anderer Arzt ein Substitutionsmittel verschrieben hat, in anonymisierter Form,

d) des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte an die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder über die Ärzte, die die Mindestanforderungen nach Nummer 2 erfüllen,

e) des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte an die obersten Landesgesundheitsbehörden über die Anzahl der Patienten, denen ein Substitutionsmittel verschrieben wurde, die Anzahl der Ärzte, die zum Verschreiben eines Substitutionsmittels berechtigt sind, die Anzahl der Ärzte, die ein Substitutionsmittel verschrieben haben, die verschriebenen Substitutionsmittel und die Art der Verschreibung sowie Art der Anonymisierung, Form und Inhalt der Meldungen und Mitteilungen vorgeschrieben,

4. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe, Aufbewahrung und Rückgabe des zu verwendenden amtlichen Formblattes für die Verschreibung sowie der Aufzeichnungen über den Verbleib und den Bestand festgelegt und

5. Ausnahmen von §4 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe c für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen erlassen werden.

Die Empfänger nach Satz 2 Nr. 3 dürfen die übermittelten Daten nicht für einen anderen als den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte handelt bei der Wahrnehmung der ihm durch Rechtsverordnung nach Satz 2 zugewiesenen Aufgaben als vom Bund entliehenes Organ des jeweils zuständigen Landes; Einzelheiten einschließlich der Kostenerstattung an den Bund werden durch Vereinbarung geregelt.

## §15 Sicherungsmaßnahmen BtMG

Wer am Betäubungsmittelverkehr teilnimmt, hat die Betäubungsmittel, die sich in seinem Besitz befinden, gesondert aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann Sicherungsmaßnahmen anordnen, soweit es nach Art oder Umfang des Betäubungsmittelverkehrs, dem Gefährdungsgrad oder der Menge der Betäubungsmittel erforderlich ist.

## §19 Durchführende Behörde BtMG

(1) Der Betäubungsmittelverkehr sowie die Herstellung ausgenommener Zubereitungen unterliegt der Überwachung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Diese Stelle ist auch zuständig für die Anfertigung, Ausgabe und Auswertung der zur Verschreibung von Betäubungsmitteln vorgeschriebenen amtlichen Formblätter. Der Betäubungsmittelverkehr bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder. Diese überwachen auch die Einhaltung der in §10a Abs. 2 aufgeführten Mindeststandards; den mit der Überwachung beauftragten Personen stehen die in den §§22 und 24 geregelten Befugnisse zu.

(2) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist zugleich die besondere Verwaltungsdienststelle im Sinne der internationalen Suchtstoffübereinkommen.

(3) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne des Buchstabens d der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I Teil B unterliegt der Überwachung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Für die Überwachung gelten die §§9, 10 und 10a der Verordnung über die Gewährung von Flächenbeihilfen oder Lagerbeihilfen bei Flachs und Hanf entsprechend.

## §22 Überwachungsmaßnahmen BtMG

(1) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. Unterlagen über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung oder das der Herstellung folgende In-Verkehr-Bringen ausgenommener Zubereitungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen, soweit sie für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen von Bedeutung sein können,

2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,

3. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Beförderungsmittel, in denen der Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen durchgeführt wird, zu betreten und zu besichtigen, wobei sich die beauftragten Personen davon zu überzeugen haben, dass die Vorschriften über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen beachtet werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere wenn eine Vereitelung der Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen

zu besorgen ist, dürfen diese Räumlichkeiten auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeit sowie Wohnzwecken dienende Räume betreten werden; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Soweit es sich um industrielle Herstellungsbetriebe und Großhandelsbetriebe handelt, sind die Besichtigungen in der Regel alle zwei Jahre durchzuführen,

4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen geboten ist. Zum gleichen Zweck dürfen sie auch die weitere Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr oder die weitere Herstellung ausgenommener Zubereitungen ganz oder teilweise untersagen und die Betäubungsmittelbestände oder die Bestände ausgenommener Zubereitungen unter amtlichen Verschluss nehmen. Die zuständige Behörde (§19 Abs. 1) hat innerhalb von einem Monat nach Erlass der vorläufigen Anordnungen über diese endgültig zu entscheiden.

(2) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 auch auf schriftlichem Wege anordnen.

#### §24 Duldungs- und Mitwirkungspflicht BtMG

(1) Jeder Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr oder jeder Hersteller ausgenommener Zubereitungen ist verpflichtet, die Maßnahmen nach den §§22 und 23 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Stellen zu bezeichnen, in denen der Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen stattfindet, umfriedete Grundstücke, Gebäude, Räume, Behälter und Behältnisse zu öffnen, Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner in §383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

#### §1 Grundsatz BtMVV

(1) Die in Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nur als Zubereitungen verschrieben werden. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Salze und Molekülverbindungen der Betäubungsmittel, die nach den Erkenntnissen der



medizinischen Wissenschaft ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich angewendet werden. Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gilt die für ein Betäubungsmittel festgesetzte Höchstmenge auch für dessen Salze und Molekülverbindungen.

(2) Betäubungsmittel für einen Patienten oder ein Tier und für den Praxisbedarf eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes dürfen nur nach Vorlage eines ausgefertigten Betäubungsmittelrezeptes (Verschreibung), für den Stationsbedarf nur nach Vorlage eines ausgefertigten Betäubungsmittelanforderungsscheines (Stationsverschreibung), abgegeben werden.

(3) Der Verbleib und der Bestand der Betäubungsmittel sind in den Apotheken, den tierärztlichen Hausapotheken, den Praxen der Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte, auf den Stationen der Krankenhäuser oder der Tierkliniken, in den Einrichtungen der Rettungsdienste sowie auf den Kauffahrteischiffen, die die Bundesflagge führen, lückenlos nachzuweisen.

#### §4 Verschreiben durch einen Tierarzt BtMVV

(1) Für ein Tier darf der Tierarzt innerhalb von 30 Tagen verschreiben:

a) eines der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachstehend festgesetzten Höchstmengen

1. Amfetamin	600mg,
2. Buprenorphin	150mg,
3. Hydrocodon	1 200mg,
4. Hydromorphon	5 000mg,
5. Levomethadon	750mg,
6. Morphin	20 000mg,
7. Opium, eingestelltes	12 000mg,
8. Opiumextrakt	6 000mg,
9. Opiumtinktur	12 0000mg,
10. Pentazocin	15 000mg,
11. Pethidin	10 000mg,
12. Piritramid	6 000mg,
13. Tilidin	18 000mg,

oder

b) eines der weiteren in Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel außer Alfentanil, Cocain, Dronabinol, Etorphin, Fenetyllin, Fentanyl, Levacetylmethadol, Methadon, Methaqualon, Methylphenidat, Modafinil, Nabilon,

Oxycodon, Papaver somniferum, Pentobarbital, Phenmetrazin, Remifentanil, Secobarbital und Sufentanil.

(2) In begründeten Einzelfällen und unter Wahrung der erforderlichen Sicherheit des Betäubungsmittelverkehrs darf der Tierarzt in einem besonders schweren Krankheitsfall von den Vorschriften des Absatzes 1 hinsichtlich

1. der Zahl der verschriebenen Betäubungsmittel und

2. der festgesetzten Höchstmengen

abweichen. Eine solche Verschreibung ist mit dem Buchstaben „A“ zu kennzeichnen.

(3) Für seinen Praxisbedarf darf der Tierarzt die in Absatz 1 aufgeführten Betäubungsmittel sowie Alfentanil, Cocain zur Lokalanästhesie bei Eingriffen am Kopf als Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder als Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert, Etorphin nur zur Immobilisierung von Tieren, die im Zoo, im Zirkus oder in Wildgehegen gehalten werden, durch eigenhändige oder in Gegenwart des Verschreibenden erfolgende Verabreichung, Fentanyl, Pentobarbital, Remifentanil und Sufentanil bis zur Menge seines durchschnittlichen Zweiwochenbedarfs, mindestens jedoch die kleinste Packungseinheit, verschreiben. Die Vorratshaltung soll für jedes Betäubungsmittel den Monatsbedarf des Tierarztes nicht übersteigen.

(4) Für den Stationsbedarf darf nur der Tierarzt verschreiben, der eine Tierklinik oder eine Teileinheit einer Tierklinik leitet oder in Abwesenheit des Leiters beaufsichtigt. Er darf die in Absatz 3 bezeichneten Betäubungsmittel, ausgenommen Etorphin, unter Beachtung der dort festgelegten Beschränkungen über Bestimmungszweck, Gehalt und Darreichungsform verschreiben.

#### §8 Betäubungsmittelrezept BtMVV

(1) Betäubungsmittel für Patienten, den Praxisbedarf und Tiere dürfen nur auf einem dreiteiligen amtlichen Formblatt (Betäubungsmittelrezept) verschrieben werden. Das Betäubungsmittelrezept darf für das Verschreiben anderer Arzneimittel nur verwendet werden, wenn dies neben der eines Betäubungsmittels erfolgt. Die Teile I und II der Verschreibung sind zur Vorlage in einer Apotheke bestimmt, Teil III verbleibt bei dem Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, an den das Betäubungsmittelrezept ausgegeben wurde.

(2) Betäubungsmittelrezepte werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf Anforderung an den einzelnen Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt ausgegeben. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann die Ausgabe versagen, wenn

der begründete Verdacht besteht, dass die Betäubungsmittelrezepte nicht den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften gemäß verwendet werden.

(3) Die nummerierten, mit dem Ausgabedatum des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte auf der BtM-Nummer des einzelnen Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes versehenen Betäubungsmittelrezepte sind nur zu dessen Verwendung bestimmt und dürfen nur im Vertretungsfall übertragen werden. Die nicht verwendeten Betäubungsmittelrezepte sind bei Aufgabe der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Tätigkeit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zurückzugeben.

(4) Der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt hat die Betäubungsmittelrezepte gegen Entwendung zu sichern. Ein Verlust ist unter Angabe der Rezeptnummern dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich anzuzeigen, das die zuständige oberste Landesbehörde unterrichtet.

(5) Der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt hat Teil III der Verschreibung und die Teile I bis III der fehlerhaft ausgefertigten Betäubungsmittelrezepte nach Ausstellungsdaten oder nach Vorgabe der zuständigen Landesbehörde geordnet drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der nach §19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes zuständigen Landesbehörde einzusenden oder Beauftragen dieser Behörde vorzulegen.

(6) Außer in den Fällen des §5 dürfen Betäubungsmittel für Patienten, den Praxisbedarf und Tiere in Notfällen unter Beschränkung auf die zur Behebung des Notfalls erforderliche Menge abweichend von Absatz 1 Satz 1 verschrieben werden. Verschreibungen nach Satz 1 sind mit den Angaben nach §9 Abs. 1 zu versehen und mit dem Wort „Notfall-Verschreibung“ zu kennzeichnen. Die Apotheke hat den verschreibenden Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt unverzüglich nach Vorlage der Notfall-Verschreibung und möglichst vor der Abgabe des Betäubungsmittels über die Belieferung zu informieren. Dieser ist verpflichtet, unverzüglich die Verschreibung auf einem Betäubungsmittelrezept der Apotheke nachzureichen, die die Notfall-Verschreibung beliefert hat. Die Verschreibung ist mit dem Buchstaben „N“ zu kennzeichnen. Die Notfall-Verschreibung ist dauerhaft mit dem in der Apotheke verbleibenden Teil der nachgereichten Verschreibung zu verbinden.

#### §9 Angaben auf dem Betäubungsmittelrezept BtMVV

(1) Auf dem Betäubungsmittelrezept sind anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift des Patienten, für den das Betäubungsmittel bestimmt ist; bei tierärztlichen Verschreibungen die Art des Tieres sowie Name, Vorname und Anschrift des Tierhalters,

2. Ausstellungsdatum,
3. Arzneimittelbezeichnung, soweit dadurch eine der nachstehenden Angaben nicht eindeutig bestimmt ist, jeweils zusätzlich Bezeichnung und Gewichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels je Packungseinheit, bei abgeteilten Zubereitungen je abgeteilter Form, Darreichungsform,
4. Menge des verschriebenen Arzneimittels in Gramm oder Milliliter, Stückzahl der abgeteilten Form,
5. Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesangabe oder im Falle, dass dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, der Vermerk „Gem(äß) schriftl(icher) Anw(eisung)“; im Falle des §5 Abs. 7 zusätzlich die Reichdauer des Substitutionsmittels in Tagen,
6. in den Fällen des §2 Abs. 2 Satz 2 und des §4 Abs. 2 Satz 2 der Buchstabe „A“, in den Fällen des §5 Abs. 4 Satz 1 der Buchstabe „S“, in den Fällen des §7 Abs. 5 Satz 3 der Buchstabe „K“, in den Fällen des §8 Abs. 6 Satz 5 der Buchstabe „N“,
7. Name des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, seine Berufsbezeichnung und Anschrift einschließlich Telefonnummer,
8. in den Fällen des §2 Abs. 3, §3 Abs. 2 und §4 Abs. 3 der Vermerk „Praxisbedarf“ anstelle der Angaben in den Nummern 1 und 5,
9. Unterschrift des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im Vertretungsfall darüber hinaus der Vermerk „i.V.“.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind dauerhaft zu vermerken und müssen auf allen Teilen der Verschreibung übereinstimmend enthalten sein. Die Angaben nach den Nummern 1 bis 8 können durch eine andere als den Verschreibenden erfolgen. Im Falle einer Änderung der Verschreibung hinsichtlich der Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 hat der Verschreibende die Änderung auf allen Teilen des Betäubungsmittelrezeptes handschriftlich zu vermerken und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

## § 12 Abgabe BtMVV

(1) Betäubungsmittel dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht abgegeben werden:

1. auf eine Verschreibung,
  - a) die nach den §§1 bis 4 oder §7 Abs. 2 für den Abgebenden erkennbar nicht ausgefertigt werden durfte,
  - b) bei deren Ausfertigung eine Vorschrift des §7 Abs. 1 Satz 2, des §8 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder des §9 nicht beachtet wurde,

c) die vor mehr als sieben Tagen ausgefertigt wurde, ausgenommen bei Einfuhr eines Arzneimittels nach §73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz, oder

d) die mit dem Buchstaben „K“ oder „N“ gekennzeichnet ist,

2. auf eine Stationsverschreibung,

a) die nach den §§1 bis 4, §7 Abs. 1 oder §10 Abs. 3 für den Abgebenden erkennbar nicht ausgefertigt werden durfte oder

b) bei deren Ausfertigung eine Vorschrift des §10 Abs. 1 oder des §11 nicht beachtet wurde;

3. auf eine Verschreibung nach §8 Abs. 6, die

a) nicht nach Satz 2 gekennzeichnet ist oder

b) vor mehr als einem Tag ausgefertigt wurde;

4. auf eine Verschreibung nach §5 Abs. 8, wenn sie nicht in Einzeldosen und in kindergesicherter Verpackung konfektioniert sind.

(2) Bei Verschreibungen und Stationsverschreibungen, die einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum enthalten, unleserlich sind oder den Vorschriften nach §9 Abs. 1 oder §11 Abs. 1 nicht vollständig entsprechen, ist der Abgebende berechtigt, nach Rücksprache mit dem verschreibenden Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt Änderungen vorzunehmen. Angaben nach §9 Abs. 1 Nr. 1 oder §11 Abs. 1 Nr. 1 können durch den Abgebenden geändert oder ergänzt werden, wenn der Überbringer der Verschreibung oder der Stationsverschreibung diese Angaben nachweist oder glaubhaft versichert oder die Angaben anderweitig ersichtlich sind. Auf Verschreibungen oder Stationsverschreibungen, bei denen eine Änderung nach Satz 1 nicht möglich ist, dürfen die verschiedenen Betäubungsmittel oder Teilmengen davon abgegeben werden, wenn der Überbringer glaubhaft versichert oder anderweitig ersichtlich ist, dass ein dringender Fall vorliegt, der die unverzügliche Anwendung des Betäubungsmittels erforderlich macht. In diesen Fällen hat der Apothekenleiter den Verschreibenden unverzüglich über die erfolgte Abgabe zu benachrichtigen; die erforderlichen Korrekturen auf der Verschreibung oder der Stationsverschreibung sind unverzüglich vorzunehmen. Änderungen und Ergänzungen nach den Sätzen 1 und 2, Rücksprachen nach den Sätzen 1 und 4 sowie Abgaben nach Satz 3 sind durch den Abgebenden auf den Teilen I und II, durch den Verschreibenden, außer im Falle des Satzes 2, auf Teil III der Verschreibung oder der Stationsverschreibung zu vermerken.

(3) Der Abgebende hat auf Teil I der Verschreibung oder der Stationsverschreibung folgende Angaben dauerhaft zu vermerken:

1. Name und Anschrift der Apotheke,

2. Abgabedatum und

3. Namenszeichen des Abgebenden.

(4) Der Apothekenleiter hat Teil I der Verschreibungen oder Stationsverschreibungen nach Abgabedaten oder nach Vorgabe der zuständigen Landesbehörde geordnet drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte oder der nach §19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes zuständigen Landesbehörde einzusenden oder Beauftragen dieser Behörden vorzulegen. Teil II ist zur Verrechnung bestimmt.

(5) Der Tierarzt darf aus seiner Hausapotheke Betäubungsmittel nur zur Anwendung bei einem von ihm behandelten Tier und nur unter Einhaltung der für die Verschreibung geltenden Vorschriften der §§1 und 4 Abs. 1 und 2 abgeben.

### § 13 Nachweisführung BtMVV

(1) Der Nachweis von Verbleib und Bestand der Betäubungsmittel in den in §1 Abs. 3 genannten Einrichtungen ist unverzüglich nach Bestandsänderung nach amtlichem Formblatt zu führen. Es können Karteikarten oder Betäubungsmittelbücher mit fortlaufend nummerierten Seiten verwendet werden. Die Aufzeichnung kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen, sofern jederzeit der Ausdruck der gespeicherten Angaben in der Reihenfolge des amtlichen Formblattes gewährleistet ist. Im Falle des Überlassens eines Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch nach §5 Abs. 6 Satz 1 oder eines Betäubungsmittels nach §5b Abs. 2 ist der Verbleib patientenbezogen nachzuweisen.

(2) Die Eintragungen über Zugänge, Abgänge und Bestände der Betäubungsmittel sowie die Übereinstimmung der Bestände mit den geführten Nachweisen sind

1. von dem Apotheker für die von ihm geleitete Apotheke,
2. von dem Tierarzt für die von ihm geleitete tierärztliche Hausapotheke und
3. von dem in den §§2 bis 4 bezeichneten, verschreibungsberechtigten Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt für den Praxis- oder Stationsbedarf,
4. von dem nach §6 Abs. 2 beauftragten Arzt für die Einrichtungen des Rettungsdienstes,
5. vom für die Durchführung der Krankenfürsorge Verantwortlichen für das jeweilige Kauffahrteischiff, das die Bundesflagge führt,
6. vom behandelnden Arzt im Falle des Nachweises nach Absatz 1 Satz 4

am Ende eines jeden Kalendermonats zu prüfen und, sofern sich der Bestand geändert hat, durch Namenszeichen und Prüfdatum zu bestätigen. Für den Fall, dass die Nachweisführung mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgt, ist die Prüfung auf der Grundlage zum Monatsende angefertigter Ausdrücke durchzuführen.

(3) Die Karteikarten, Betäubungsmittelbücher oder EDV-Ausdrucke nach Absatz 2 Satz 2 sind in den in §1 Abs. 3 genannten Einrichtungen drei Jahre, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Bei einem Wechsel in der Leitung einer Krankenhausapotheke, einer Einrichtung eines Krankenhauses, einer Tierklinik oder eines Rettungsdienstes sind durch die in Absatz 2 genannten Personen das Datum der Übergabe sowie den übergebenen Bestand zu vermerken und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Karteikarten, die Betäubungsmittelbücher und die EDV-Ausdrucke sind auf Verlangen der nach §19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes zuständigen Landesbehörde einzusenden oder Beauftragten dieser Behörde vorzulegen. In der Zwischenzeit sind vorläufige Aufzeichnungen vorzunehmen, die nach Rückgabe der Karteikarten und Betäubungsmittelbücher nachzutragen sind.

#### § 14 Angaben zur Nachweisführung BtMVV

(1) Beim Nachweis von Verbleib und Bestand der Betäubungsmittel sind für jedes Betäubungsmittel dauerhaft anzugeben:

1. Bezeichnung, bei Arzneimitteln entsprechend §9 Abs. 1 Nr. 3,
2. Datum des Zugangs oder des Abgangs,
3. zugegangene oder abgegangene Menge und der sich daraus ergebende Bestand; bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge in Gramm oder Milligramm, bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl; bei flüssigen Zubereitungen, die im Rahmen einer Behandlung angewendet werden, die Menge auch in Millilitern,
4. Name oder Firma und Anschrift des Lieferers oder des Empfängers oder die sonstige Herkunft oder der sonstige Verbleib,
5. in Apotheken im Falle der Abgabe auf Verschreibung, in Krankenhäusern und Tierkliniken im Falle des Erwerbs auf Verschreibung, der Name und die Anschrift des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes und die Nummer des Betäubungsmittelrezeptes oder Betäubungsmittelanforderungsscheines.

Bestehen bei den in §1 Abs. 3 genannten Einrichtungen Teileinheiten, sind die Aufzeichnungen in diesen zu führen.

(2) Bei der Nachweisführung ist bei flüssigen Zubereitungen die Gewichtsmenge des Betäubungsmittels, die in der aus technischen Gründen erforderlichen Überfüllung des Abgabebehältnisses enthalten ist, nur zu berücksichtigen, wenn dadurch der Abgang höher ist als der Zugang. Die Differenz ist als Zugang mit „Überfüllung“ auszuweisen.


## § 15 Formblätter BtMVV

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gibt die amtlichen Formblätter für das Verschreiben (Betäubungsmittelrezepte und Betäubungsmittelanforderungsscheine) und für den Nachweis von Verbleib und Bestand (Karteikarten und Betäubungsmittelbücher) heraus und macht sie im Bundesanzeiger bekannt.

### 1. Betäubungsmittelrezept Bekanntmachung zur BtMVV

Das Betäubungsmittelrezept besteht aus einem dreifachen Belegsatz und entspricht dem Muster der Anlage 1. Aus technischen Gründen ist das erste Blatt der für die Apotheke zur Verrechnung bestimmte Teil II, das zweite Blatt der beim Verschreibenden verbleibende Teil III und das dritte Blatt der in der Apotheke verbleibende Teil I.

Die drei Blätter eines Belegsatzes sind am rechten Rand durch einen 15mm breiten, mehrmals gelochten und mit „Teil III (mittleres Blatt) für den Verschreibenden, Teil I und II zur Vorlage in der Apotheke bestimmt“ beschrifteten Klebestreifen verbunden, der erst in der Apotheke entfernt werden soll. Bei den bis Januar 1997 ausgegebenen Formblättern ist der Druck orangefarben, seit Februar 1998 rotviolett, auf weißem Papier, bei Teil II zum Teil mit gelbem Guillochenschutzunterdruck. Oberhalb von „Name, Vorname des Patienten“ ist in Miniaturschrift fortlaufend „Betäubungsmittelrezept“ gedruckt.

Alle Teile sind oberhalb des für die Abrechnung durch die Kassen vorgesehen Feldes mit einer schwarzen Codierleiste in OCR A-Schrift versehen, bestehend aus der Kennung 555 , der BtM-Nummer des Arztes bzw. Zahnarztes oder Tierarztes, dem technischen Ausgabedatum und der Rezeptnummer (Anlage 2).

### 3. Karteikarten Bekanntmachung zur BtMVV

Karteikarten zur Nachweisführung bestehen aus grauem Karton mit schwarzem Druck im Format 210 x 297mm und entsprechen dem Muster der Anlage 4. Ältere Karteikarten mit nur 8 Feldern in der Spalte „Nummer des Betäubungsmittelrezepts oder –anforderungsscheines“ können weiter verwendet werden.

### 4. Betäubungsmittelbuch Bekanntmachung zur BtMVV

Das Betäubungsmittelbuch hat dasselbe Format wie die unter Nummer 3 beschriebenen Karteikarten. Es enthält hundert fortlaufend nummerierte Seiten aus weißem Papier mit schwarzem Druck entsprechend der in Anlage 4 dargestellten Karteikarten sowie ein



Inhaltsverzeichnis. Ältere Betäubungsmittelbücher mit nur 8 Feldern in der Spalte „Nummer des Betäubungsmittelrezeptes oder –anforderungsscheines“ können weiter verwendet werden.

#### 5. Anfertigung der amtlichen Formblätter Bekanntmachung zur BtMVV

Die Formblätter werden von der Bundesdruckerei angefertigt.

#### 6. Ausgabe und Vertrieb der amtlichen Formblätter Bekanntmachung zur BtMVV

Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Formblätter werden von der Bundesopiumstelle im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte – Bonn – auf Anforderung nach §8 Abs. 2 bzw. §10 Abs. 2 BtMVV kostenlos ausgegeben. Muster zu Lehr- und Ausbildungszwecken werden durch die Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft mbH – Köln – vertrieben.

Die unter den Nummern 3 und 4 genannten Formblätter werden durch die Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft mbH – Köln –, die auch andere Verlage am Vertrieb beteiligen kann, den Govi-Verlag GmbH – Eschborn – und den Deutschen Apotheker Verlag GmbH u. Co. – Stuttgart – vertrieben.

EDV-Programme zur elektronischen Nachweisführung können von jedermann erstellt und vertrieben werden. Die Verantwortung dafür, dass das Programm den Anforderungen des §13 Abs. 1 BtMVV entspricht, liegt beim Anwender. EDV-Ausdrucke entsprechen nur dann den Anforderungen des §13 i. V. m. §15 BtMVV, wenn die Aufzeichnungen darin ausschließlich elektronisch erfolgten.

#### §4 Futtermittelgesetz

(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in §1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. Anforderungen an Futtermittel hinsichtlich ihres Gehaltes an bestimmten Inhaltsstoffen, ihres Energiewertes, ihrer Beschaffenheit und ihrer Zusammensetzung festzusetzen;

1a. Verwendungszwecke für Diätfuttermittel festzusetzen;

2. Einzelfuttermittel nach Absatz 4 allgemein oder für bestimmte Zwecke zuzulassen;

3. a) Zusatzstoffe allgemein oder für bestimmte Futtermittel oder Verwendungszwecke zuzulassen,

- b) Stoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind, als Zusatzstoffe zuzulassen;
- 4. den Gehalt an Zusatzstoffen in Futtermitteln festzusetzen;
- 5. den Höchstgehalt an
  - a) unerwünschten Stoffen und
  - b) Schädlingsbekämpfungsmittelnin Futtermitteln festzusetzen;
- 6. die Abgabe von Futtermitteln zu beschränken, die bei unmittelbarer Verfütterung geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen;
- 7. das Verfüttern von Futtermitteln zu beschränken, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen;
- 7a. die Verwendung von Stoffen für die Herstellung von Futtermitteln zu beschränken, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten unerwünschten Stoffen geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen;
- 8. für Futtermittel, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen geeignet sind, die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen, eine Zeitdauer zwischen der Verfütterung und der Gewinnung von Erzeugnissen (Wartezeit) festzusetzen und vorzuschreiben, dass innerhalb der Wartezeit Erzeugnisse als Lebensmittel nicht gewonnen werden dürfen;
- 9. vorzuschreiben, dass bestimmte Stoffe als Futtermittel nicht in den Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden dürfen;
- 10. bei der Herstellung oder Behandlung von Futtermitteln
  - a) die Verwendung bestimmter Stoffe oder Gegenstände oder die Anwendung bestimmter Verfahren zu verbieten oder zu beschränken,
  - b) die Anwendung bestimmter Verfahren vorzuschreiben.

...

## §1 Untersuchungspflicht FIHG

(1) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, andere Paarhufer, Pferde, andere Einhufer, Kaninchen, die als Haustiere gehalten werden, unterliegen, wenn ihr Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung (Schlacht tier- und Fleischuntersuchung); dies gilt entsprechend für Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird. Erlegtes Haarwild unterliegt unbeschadet des Satzes 3 bei gleicher Zweckbestimmung nur der Fleischuntersuchung. Die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung kann bei Hauskaninchen, die Fleischuntersuchung bei erlegtem Haarwild unterbleiben, wenn keine Merkmale festgestellt werden, die das Fleisch als bedenklich zum Genuss für Menschen erscheinen lassen, und

1. das Fleisch zum eigenen Verbrauch verwendet oder unmittelbar an einzelne natürliche Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben wird oder
2. das erlegte Haarwild unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen an nahe liegende be- oder verarbeitende Betriebe zur Abgabe an Verbraucher zum Verzehr an Ort und Stelle oder zur Verwendung im eigenen Haushalt geliefert wird.

Fleisch von Hunden, Katzen, anderen hundeartigen und katzenartigen Tieren (Caniden und Feliden) sowie von Affen darf zum Genuss für Menschen nicht gewonnen werden.

(2) Schweine und Einhufer, deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, sind nach der Schlachtung amtlich auf Trichinen zu untersuchen. Ferner unterliegen der Untersuchung auf Trichinen nach der Tötung Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse und andere Fleisch fressende Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll. Die Untersuchung auf Trichinen ist nicht erforderlich bei Hausschweinen, Einhufern und Sumpfbibern, wenn das Fleisch einer zugelassenen Kältebehandlung unter Aufsicht der zuständigen Behörde unterzogen worden ist.

## §2 Rückstandsuntersuchungen FIHG

Zur Sicherung der Einhaltung von Vorschriften für die in §4 Abs. 1 Nr. 17 genannten Stoffe können

1. in §1 Abs. 1 Satz 1 genannte Tiere auch in Erzeugerbetrieben und bei der Beförderung zum Schlachtbetrieb,
2. in Abstimmung mit den nach dem Futtermittelrecht zuständigen Behörden Futtermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen und Tränkwasser für in §1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tiere

einer Untersuchung auf Rückstände unterzogen werden.

#### §4 Begriffsbestimmungen FIHG

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Haarwild:

Säugetiere, die üblicherweise nicht als Haustiere gehalten werden und nicht ständig im Wasser leben.

2. Erlegen:

Töten von Haarwild durch Abschuss nach jagdrechtlichen Vorschriften; als erlegtes Haarwild gilt auch durch andere äußere gewaltsame Einwirkungen getötetes Wild und Fallwild.

3. Schlachten:

Tötung eines in §1 genannten Tieres durch Blutentzug.

3a. Notschlachtung:

Schlachten eines in §1 genannten Tieres, das infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muss.

3b. Krankheitserreger

Zoonosen- und Tierseuchenerreger.

4. Fleisch:

Alle Teile, der in §1 genannten Tiere, die zum Genuss für Menschen geeignet sind, frisch oder in Form von Fleischerzeugnissen oder Fleischzubereitungen.

5. weggefallen

6. weggefallen

7. Mitgliedstaat:

Ein Staat, der der Europäischen Gemeinschaft angehört.

8. Drittland:

Ein ausländischer Staat, der der Europäischen Gemeinschaft oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme von Island nicht angehört.

9. weggefallen

10. Einfuhr:

Das Verbringen von Fleisch aus Drittländern in das Inland mit dem Ziel der Überführung in den freien Verkehr.

11. Durchfuhr:

Das Verbringen von Fleisch aus Drittländern in das Inland, ohne es im Sinne der Nummer 10 einzuführen, mit anschließender Wiederausfuhr.

12. Ausfuhr:

Das Verbringen von Fleisch aus dem Inland in Drittländer.

13. Beseitigung:

Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verarbeiten oder Beseitigen von geschlachteten oder erlegten Tieren, deren Teilen sowie von Fleisch nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

14. Kommission:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

15. Amtlicher Tierarzt:

Ein Tierarzt, dem von der zuständigen Behörde die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Überwachung der Hygiene oder eine dieser beiden Aufgaben übertragen worden ist.

16. Erzeugerbetrieb:

Betrieb, aus dem Tiere zur Schlachtung abgegeben werden.

17. Rückstände:

Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung und deren Umwandlungsprodukte sowie von anderen Stoffen, die in Lebensmittel übergehen und gesundheitlich bedenklich sein können.

(2) Dem Gesetz unterliegen nicht

1. weggefallen

2. unter Verwendung von ausgelassenem Fett hergestellte Erzeugnisse, soweit sie sonst kein Fleisch enthalten,

3. Knochenextrakte und ähnliche Erzeugnisse,

4. eiweißhaltige Abbauprodukte aus Fleisch wie Peptone und Zellproteine.

## §7 Maßnahmen im Erzeugerbetrieb, Viehhandelsunternehmen oder Transportunternehmen FIHG

(1) Die zuständige Behörde hat in einem Erzeugerbetrieb, Viehhandelsunternehmen oder Transportunternehmen Ermittlungen über die Ursachen für das Vorhandensein von Rückständen von Rückständen anzustellen, wenn

1. bei Tieren nach §1 Abs. 1 Satz 1 in oder aus diesem Betrieb oder Unternehmen oder deren Fleisch

a) Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, deren Anwendung verboten ist, oder

b) die Anwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung für Tiere oder Anwendungsgebiete, für die die Anwendung ausgeschlossen ist, nachgewiesen oder

2. bei Fleisch von Tieren nach §1 Abs. 1 Satz 1 aus diesem Betrieb oder Unternehmen festgestellt wurde, dass festgesetzte Höchstmengen für Rückstände überschritten wurden oder Tatsachen zuverlässig hierauf schließen lassen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Abgabe oder Beförderung von Tieren nach §1 Abs. 1 Satz 1 aus dem Betrieb oder Unternehmen zu verbieten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für die dort vorgesehenen Ermittlungen gegeben sind. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde die Abgabe oder Beförderung von Tieren zum Schlachtbetrieb nach Zustimmung der für den Schlachtbetrieb zuständigen Behörde genehmigen, sofern Belange der vorgesehenen Ermittlungen nicht entgegenstehen und die noch ausstehenden Ermittlungen im Schlachtbetrieb durchgeführt werden können. Die zuständige Behörde hat Anordnungen nach Satz 1 aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr gegeben sind. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die zuständige Behörde hat die Tötung eines Tieres nach §1 Abs. 1 Satz 1 eines Erzeugerbetriebes, Viehhandelsunternehmens oder Transportunternehmens und dessen Beseitigung anzuordnen, bei dem auf der Grundlage einer Rückstandsuntersuchung nachgewiesen wurde, dass Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die

1. nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zu Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 224 S. 1) bei den dort genannten Tieren nicht angewendet werden dürfen, oder

2. nachweislich entgegen Anwendungsverböten oder –beschränkungen einer auf Grund des §15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zur

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsverordnung, sofern in dieser jeweils ausdrücklich auf diese Vorschrift verwiesen wird, angewendet wurden. Sind die in Satz 1 genannten Stoffe bei dem Tier, aber nicht die Anwendung nachgewiesen worden, hat die zuständige Behörde das Verbot nach Absatz 2 Satz 1 aufrecht zu halten. Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde die Abgabe oder Beförderung von Tieren vorbehaltlich de Satzes 4 nach Zustimmung der für den Betrieb oder das Unternehmen des Empfängers zuständigen Behörde genehmigen. Die zuständige Behörde darf die Abgabe oder Beförderung von Tieren zu einem Schlachtbetrieb nur im Falle des Nachweises von Stoffen nach Satz 1 Nr. 1 und nur unter der Voraussetzung genehmigen, dass

1. eine Gefährdung der Gesundheit durch Rückstände ausgeschlossen ist oder
2. der Verfügungsberechtigte durch Untersuchung jedes einzelnen Tieres nachweist, dass keine Rückstände von Stoffen mehr vorliegen, deren Anwendung verboten ist.

(4) Die zuständige Behörde hat im Falle einer Anordnung nach Absatz 3 Satz 1 eine Untersuchung auf Rückstände bei einer statistisch repräsentativen Zahl von Tieren nach §1 Abs. 1 Satz 1 des in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebes oder Unternehmens durchzuführen, bei denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 angewendet worden sein könnten. Der Inhaber des Betriebes oder Unternehmens hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Die Auswahl der Tiere nach Satz 1 hat nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Satz 1 gilt nicht für Pferde, die nicht mit der Zweckbestimmung der Gewinnung von Fleisch zum Genuss für Menschen gehalten werden.

(5) Die zuständige Behörde hat die Tötung aller Tiere nach §1 Abs. 1 Satz 1 des in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebes oder Unternehmens, bei denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 angewendet worden sein könnten, und deren Beseitigung anzuordnen, wenn diese Anwendung bei mindestens der Hälfte der nach Absatz 4 Satz 1 untersuchten Tiere nachgewiesen wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verfügungsberechtigte sich unverzüglich für die Untersuchung jedes einzelnen Tieres durch ein Labor, das die Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung (ABl. EG Nr. L 290 S. 14) erfüllt, entscheidet. Bei Vorliegen einer Entscheidung nach Satz 2 hat die zuständige Behörde die Tötung und Beseitigung der Tiere anzuordnen, bei denen bei der Untersuchung nach Satz 2 Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne von Absatz 3 Satz 1 nachgewiesen wurden.

(6) Derjenige, bei dem die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 5 durchgeführt worden sind, hat die Kosten der Tötung und Beseitigung der Tiere zu tragen.

(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. das Verfahren der Ursachenermittlung für das Vorhandensein von Rückständen bei Tieren nach §1 Abs. 1 Satz 1 oder in von diesen gewonnenem Fleisch,

2. ergänzend zu den Absätzen 2 bis 5 Verbote und Beschränkungen der Abgabe oder der Beförderung von Tieren nach §1 Satz 1 oder andere Maßnahmen, die verhindern, dass in den Absätzen 2 bis 5 genannte Tiere oder von diesen gewonnenes Fleisch in den Verkehr gebracht werden können, einschließlich der Voraussetzungen hierfür, und

3. das Verfahren der Überwachung von Betrieben oder Unternehmen, die in den Absätzen 2 bis 5 genannt sind,

zu regeln.

#### §8 Kennzeichnung von Schlachttieren FIHG

(1) Schlachttiere dürfen zum Zwecke der Schlachtung nur abgegeben, erworben, befördert oder aufbewahrt werden, wenn sie so gekennzeichnet sind, dass der Erzeugerbetrieb auch nach der Schlachtung zu ermitteln ist.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es der Zweck der Rückstandsuntersuchung oder die Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz des Verbrauchers erfordern, Vorschriften über Inhalt, Form und Art der Kennzeichnung nach Absatz 1 zu erlassen.

(3) §7 und Absatz 1 finden keine Anwendung auf Schlachttiere, die zur Hausschlachtung bestimmt sind.

#### §9 Schlachterlaubnis FIHG

(1) Ergibt die Schlachttieruntersuchung keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Untersucher die Schlachtung unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßnahmen zu erlauben.

(1a) Der Untersucher darf die Schlachtung von Tieren, die nicht nach §8 Abs. 1 gekennzeichnet sind, auch soweit im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, nicht erlauben.



(2) Die Schlachtung darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßnahmen stattfinden.

(3) Die Schlachtieruntersuchung ist am Tage des Eintreffens der Schlachttiere im Schlachtbetrieb durchzuführen; sie ist unmittelbar vor der Schlachtung zu wiederholen, wenn die Tiere nicht innerhalb von 24 Stunden nach der ersten Schlachtieruntersuchung geschlachtet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Schlachtieruntersuchung bei Hausschlachtungen möglichst unmittelbar vor der Schlachtung durchzuführen; sie ist zu wiederholen, wenn die Tiere nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Schlachtieruntersuchung geschlachtet worden sind.

(4) Bei Haarwild in Gehegen wird die Schlachtieruntersuchung in Form einer regelmäßigen Gesundheitsüberwachung des Haarwildbestandes durch einen amtlichen Tierarzt vorgenommen. Die Schlachtung darf, abweichend von den Absätzen 1 und 2, ohne Schlachterlaubnis erfolgen, wenn die Tiere zum Zeitpunkt des Schlachtens keine gesundheitlich bedenklichen Merkmale zeigen.

#### §10 Taugliches Fleisch FIHG

Ergibt die Untersuchung des Fleisches, dass kein Grund zur Beanstandung vorliegt, ist das Fleisch als tauglich zum Genuss für Menschen zu beurteilen. Dies darf im Falle des §1 Abs. 2 Satz 3 erst nach der Kältebehandlung geschehen.

#### §11 Untaugliches Fleisch FIHG

Ergibt die Untersuchung, dass das Fleisch zum Genuss für Menschen untauglich ist, ist das Fleisch zu beschlagnahmen. Es darf als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

#### §12 Brauchbar gemachtes Fleisch FIHG

(1) Ergibt die Untersuchung, dass ein Grund zur Beanstandung vorliegt, so kann das Fleisch, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, abweichend von §11 als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt werden. In diesem Fall ist es bis zum Abschluss der Brauchbarmachung zu beschlagnahmen. Dieses Fleisch darf vor der Brauchbarmachung als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften über die

Behandlungsverfahren zu erlassen, nach denen das in Absatz 1 genannte Fleisch zum Genuss für Menschen brauchbar gemacht werden darf.

#### §22a Zuständigkeit für die Überwachung FIHG

(1) Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen, die Überwachung der Einhaltung der für die Zulassung maßgeblichen Anforderungen vor und nach der Zulassung, die Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen in den Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch sowie die Durchführung von Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind Aufgaben der zuständigen Behörde und obliegen einem amtlichen Tierarzt; dabei können fachlich ausgebildete Personen (Fleischkontrolleure) nach Weisung der zuständigen Behörde und unter der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes eingesetzt werden. Die zuständige Behörde kann einem Jagdausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk bei Wildschweinen, die von der Regelung des §1 Abs. 1 Satz 3 erfasst werden,

1. die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen nach §1 Abs. 2 Satz 2 und

2. die Kennzeichnung

übertragen. Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn

1. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Jagdausübungsberechtigte die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nicht besitzt und

2. er von der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden ist.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 sind von Beamten oder Angestellten wahrzunehmen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und der Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Sanitätsoffizieren (Veterinär) wahrzunehmen.

(4) Die für die Durchführung dieses Gesetzes und der Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder haben sich

1. die für den Vollzug des Gesetzes und der Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und

2. bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Fleischhygienerechts für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

#### §22b Durchführung der Überwachung FIHG

(1) Die amtlichen Tierärzte und die Fleischkontrolleure, bei Gefahr im Verzuge auch alle Beamten der Polizei, sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit, soweit es zur Durchführung der amtlichen Untersuchungen, der Rückstandsuntersuchungen nach §2, der Überwachung der Einhaltung der für die Zulassung maßgeblichen Anforderungen vor und nach der Zulassung, der Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen in den Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch sowie der Durchführung von Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist,

1. Räume oder Einfriedungen, in denen sich die in §1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tiere befinden oder in denen Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt oder in den Verkehr gebracht wird, sonstige Geschäftsräume sowie Einrichtungen und Transportmittel zu betreten und zu besichtigen,

2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen und

3. Proben zu entnehmen;

dabei dürfen die amtlichen Tierärzte und die Fleischkontrolleure geschäftliche Unterlagen einsehen. Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt auch für die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA-Überwachungsbehörde in Begleitung des amtlichen Tierarztes. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt ferner für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Fleischkontrolleur oder im tierärztlichen Vorbereitungsdienst stehen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in §383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung

bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz entnommen werden, wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn anderenfalls eine unbillige Härte eintreten würde.

#### §22c Duldungs- und Mitwirkungspflichten FIHG

Die Inhaber der in den §§2 und 22b Abs. 1 genannten Betriebe, Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel sowie die jeweils von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen nach §22b Abs. 1 zu dulden, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die in §22b Abs. 1 genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen, das Fleisch in untersuchungsfähigem Zustand bereitzustellen und gefrorenes Fleisch, soweit erforderlich, aufzutauen.

#### §1 Anwendungsbereich FIHV

(1) Diese Verordnung findet nur Anwendung auf

1. Tiere einschließlich Haarwild, die nach dem Fleischhygienegesetz amtlichen Untersuchungen unterliegen, sowie Fleisch dieser Tiere,
2. Betriebe, in denen das Fleisch der in Nummer 1 genannten Tiere gewonnen, zubereitet, behandelt oder von denen es in den Verkehr gebracht oder eingeführt wird,
3. andere als die in Nummer 2 genannten Betriebe, die Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island in das Inland verbringen.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Verkaufsräume von Einzelhandelsgeschäften einschließlich Fleischereibetrieben mit Ausnahme von Abgabestellen von Isolierschlachtbetrieben; als Verkaufsraum gilt auch ein der Vorbereitung des Fleisches zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher dienender Raum;
2. Wochenmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen sowie das Reisegewerbe;

3. Küchen, Gaststuben oder ähnliche Räume in Gaststätten, Imbissstuben oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

## §2 Begriffsbestimmungen FIHV

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Amtliche Untersuchungen:

- a) Schlacht tieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen;
- b) Fleischuntersuchung einschließlich der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung;
- c) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- d) Einfuhruntersuchung;
- e) Rückstandsuntersuchungen in Erzeugerbetrieben;
- f) sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen;

2. Sendung:

Warenmengen von gleichartiger Beschaffenheit, die von demselben Absender versandt und zum selben Zeitpunkt zur Untersuchung gestellt werden; wird die Vorlage einer Genusstauglichkeitsbescheinigung verlangt, so gilt als Sendung die Warenmenge, auf die sich diese Bescheinigung bezieht;

3. Behandeln:

das Entbeinen, Zerlegen, Zerkleinern oder Mahlen, das Wiegen, Umhüllen, Verpacken, Kennzeichnen, Kühlen, Gefrieren, Tiefgefrieren, Auftauen, Lagern, auch unter Vakuum oder in definierter Atmosphäre, oder Befördern von Fleisch. Behandeln ist auch jede sonstige Tätigkeit im Umgang mit Fleisch, soweit nicht Nummer 4 zutrifft;

4. Zubereiten:

das Herstellen von Fleischerzeugnissen, das Haltbarmachen von Fleischerzeugnissen durch Erhitzen, Salzen, Pökeln, Säuern oder Trocknen oder durch eine Kombination dieser Verfahren, das Herstellen von Fleischzubereitungen durch das Bearbeiten einschließlich Würzen von Fleisch;

5. Würzstoffe:

Kochsalz, Senf, Gewürze und Gewürzextrakte, Küchenkräuter und ihre Extrakte;

6. Frisches Fleisch:

Fleisch, das über das Gewinnen und über Nummer 3 Satz 1 hinaus nicht behandelt wurde;

## 7. Fleischerzeugnis:

- a) ein Erzeugnis, das aus Fleisch oder unter Verwendung von Fleisch so zubereitet worden ist, dass im Kern keine Merkmale von frischem Fleisch mehr vorhanden sind; jedoch gilt ein Erzeugnis, bei dem die Merkmale von frischem Fleisch lediglich durch Kältebehandlung oder einen hohen Zerkleinerungsgrad verloren gegangen sind, nicht als Fleischerzeugnis;
- b) als Fleischerzeugnisse gelten auch andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs wie Fleischextrakte, gereinigte Därme, Mägen, Blasen, Schlünde und Goldschlägerhäutchen, die gesalzen, getrocknet oder erhitzt sind,

### 7a. Separatorenfleisch:

ein Erzeugnis, das nach dem Entbeinen durch maschinelles Abtrennen von frischem Fleisch (Restfleisch) von Knochen, ausgenommen Kopfknochen und Röhrenknochen sowie Gliedmaßenenden unterhalb der Karpal- oder Tarsalgelenke und Schweineschwänze, gewonnen worden ist;

### 7b. Hackfleisch:

frisches Fleisch, das durch einen Fleischwolf gedreht oder durch Hacken oder auf andere Weise fein zerkleinert wurde und dem nicht mehr als 1% Kochsalz (NaCl) zugefügt worden ist; Separatorenfleisch gilt nicht als Hackfleisch;

## 8. Fleischzubereitung:

ein Erzeugnis, dem Würzstoffe, Zusatzstoffe oder Lebensmittel zugefügt worden sind oder das einem Verfahren zur Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber weder Nummer 6 noch Nummer 7, 7a oder 7b entspricht;

## 9. Tierkörper:

der ganze Körper eines Schlachttieres nach dem Entbluten, Enthäuten, bei Schweinen auch nach bloßem Entborsten, und nach dem Ausweiden; ein ganzer Körper liegt auch vor, wenn

- a) die Gliedmaßenenden in Höhe des Vorderfußwurzel- oder Hinterfußwurzelgelenkes (Karpal- oder Tarsalgelenk), Kopf, Schwanz und
- b) bei Rindern oder Schweinen die milchgebenden (laktierenden) Milchdrüsen abgetrennt worden sind;

## 10. Nebenprodukte der Schlachtung:

frisches Fleisch geschlachteter Tiere, sofern es nicht zum Tierkörper gehört, auch wenn es mit diesem noch in natürlichem Zusammenhang ist,

## 11. Umpackbetrieb:

ein zugelassener Betrieb, der umhülltes frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse ohne vorheriges Entfernen der Umhüllung erneut zusammenstellt oder verpackt oder der

Fleischerzeugnisse aus ihrer Umhüllung entnimmt, gegebenenfalls aufschneidet oder zerteilt, erneut umhüllt oder verpackt und erneut zusammenstellt;

#### 12. Großvieheinheit (GVE):

ein Rind mit einem Lebendgewicht von mehr als 300kg, ein Pferd

oder ein anderer Einhufer 1,00 GVE;

es entspricht:

- ein Rind mit einem Lebendgewicht bis zu 300kg 0,50 GVE,

- ein Schwein mit einem Lebendgewicht von über 100kg 0,20 GVE,

- ein Schwein mit einem Lebendgewicht bis zu 100kg 0,15 GVE,

- ein Schaf oder eine Ziege mit einem Lebendgewicht von über 15kg 0,10 GVE,

- ein Schaf- oder Ziegenlamm oder ein Ferkel mit einem  
Lebendgewicht von jeweils bis zu 15kg 0,05 GVE,

für Haarwild gelten die Umrechnungssätze entsprechend;

#### 13. Großmarkt:

Einrichtung, in der zugelassene Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebe, auch in Verbindung mit anderen zugelassenen Betrieben, in einem abgeschlossenen Betriebsgebäude mit zugehörigem Betriebsgelände Räume und Einrichtungsgegenstände gemeinsam nutzen und frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse behandeln, zubereiten oder in den Verkehr bringen;

#### 14. aufgehoben

### §3 Kennzeichnung von Schlachttieren FIHV

Der Inhaber eines Erzeugerbetriebes hat die Schlachttiere spätestens bei der Verladung so zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, dass bei den amtlichen Untersuchungen ihre Herkunft durch die am Tier vorhandene Kennzeichnung eindeutig feststellbar ist, soweit die nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften erfolgte Kennzeichnung der Schlachttiere keine eindeutige Feststellung deren Herkunft ermöglicht.

### §4 Anmeldung zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung FIHV

(1) Der Verfügungsberechtigte hat Schlachttiere, die der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen, so rechtzeitig unter Angabe des in Aussicht genommenen Zeitpunktes der Schlachtung bei der für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen Behörde anzumelden, dass die Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Sofern für Schlachttiere oder erlegtes Haarwild nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften eine Bescheinigung ausgestellt worden ist, hat der Verfügungsberechtigte dafür

zu sorgen, dass diese dem Untersucher zur Schlachttieruntersuchung oder bei nicht vorgeschriebener Schlachttieruntersuchung zur Fleischuntersuchung vorgelegt wird.

(2) Wer erlegtes Haarwild, das nach §1 Abs. 1 oder 3 des Fleischhygienegesetzes der Fleischuntersuchung unterliegt, in Eigenbesitz nimmt, hat dieses bei der für den Erlegungsort oder für seinen Wohnsitz zuständigen Behörde zur Fleischuntersuchung vor der weiteren Behandlung oder vor der Abgabe anzumelden. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn das erlegte Haarwild an be- oder verarbeitende Betriebe oder an zur Jagdausübung ermächtigte Personen abgegeben wird. In diesem Falle trifft die Anmeldepflicht diese Betriebe oder Personen. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 hat der von der zuständigen Behörde beauftragte Jagdausübungsberechtigte die Untersuchung auf Trichinen im Falle der Entnahme von Proben nach §22a Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes unter Verwendung des Wildursprungsscheins nach Anlage 2 Kapitel VI Nr. 5 bei der für den Erlegungsort zuständigen Behörde anzumelden.

(3) Wer erlegtes Haarwild an be- oder verarbeitende Betriebe abgibt, hat diesen Merkmale nach Anlage 2 Kapitel VI Nr. 1.3, die beim Erlegen vorgelegen haben, bei der Abgabe mitzuteilen.

#### §5 Schlachttier- und Fleischuntersuchung FIHV

(1) Die Schlachttieruntersuchung ist nach Anlage 1 Kapitel I Nr. 1 bis 4 durchzuführen; abweichend davon ist sie bei Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird (Gehegewild), nach Anlage 1 Kapitel I Nr. 9 und bei Tieren nach §1 Abs. 1 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes, die unter gleichartigen Bedingungen wie Gehegewild gehalten und außerhalb von Schlachtbetrieben getötet werden, nach Anlage 1 Kapitel I Nr. 10 durchzuführen. Die Schlachterlaubnis (§9 des Fleischhygienegesetzes) ist zu versagen, wenn ein Beanstandungsgrund nach Anlage 1 Kapitel I Nr. 5 oder 6 vorliegt. Sie ist in den Fällen der Anlage 1 Kapitel I Nr. 7 zu verschieben und im Falle der Anlage 1 Kapitel I Nr. 8 unter der dort genannten Auflage zu erteilen. Sie kann in den Fällen der Anlage 1 Kapitel I Nr. 5a versagt werden.

(2) Die Fleischuntersuchung ist nach Anlage 1 Kapitel II durchzuführen. Ihr unterliegen alle Teile des geschlachteten Tieres einschließlich des Blutes.

(3) Im Rahmen der Fleischuntersuchung sind zusätzlich durchzuführen

1. die Untersuchung auf Trichinen (§1 Abs. 3 des Fleischhygienegesetzes) nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 1,



2. stichprobenweise sowie bei begründetem Verdacht eine Rückstandsuntersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 2,
3. eine bakteriologische Fleischuntersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 3, sofern das zu untersuchende Fleisch nicht bereits auf Grund sonstiger Feststellungen als untauglich zu beurteilen ist,
4. sonstige Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4, wenn noch Zweifel an der Genusstauglichkeit des Fleisches bestehen.

Bei erlegtem Haarwild richtet sich die Durchführung der in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 5.

#### §6 Beurteilung, Kennzeichnung FIHV

(1) Nach Durchführung der Untersuchungen nach §5 sind der Tierkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung nach Anlage 1 Kapitel IV als tauglich, tauglich nach Brauchbarmachung oder untauglich zu beurteilen. Fleisch ist nach Anlage 1 Kapitel V zu kennzeichnen.

(2) Die in Anlage 1 Kapitel IV Nr. 11 bezeichneten Nebenprodukte der Schlachtung und das dort bezeichnete Fleisch sind als nicht geeignet zum Genuss für Menschen zu erklären und bis zur Beseitigung nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beschlagnahmen.

(3) aufgehoben

#### §10 In-Verkehr-Bringen von Fleisch FIHV

(1) Fleisch darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es

1. von einem Tier stammt, das der Schlachttieruntersuchung nach §5 Abs. 1 Satz 1 unterzogen und nach §5 Abs. 2 und 3 untersucht,
2. nach §6 Abs. 1 Satz 1 als tauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt und nach §6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel V Nr. 1 bis 4 gekennzeichnet,
3. a) unter Einhaltung der Anforderungen nach §10a und  
b) in nach §6 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes zugelassenen Betrieben gewonnen, zubereitet oder behandelt worden und
4. von einem mit der Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Betriebes und im Falle von frischem Fleisch, das gefroren oder tiefgefroren ist, mit der Angabe des Einfrierdatums nach Monat und Jahr versehenen Handelsdokument oder, soweit vorgeschrieben, von einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach Anlage 3 Nr. 2 begleitet ist.

Bei frischem Fleisch von Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons und von Schweinen, das nach Finnland oder Schweden verbracht werden soll, muss das Handelsdokument mit einer der Angaben nach Anlage 3 Nr. 6.4 Abschnitt IV dritter Anstrich versehen sein.

(2) Fleisch darf aus nach §11a registrierten Betrieben nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es

1. im Falle des §11a Abs. 1 in den Betrieben lediglich aufgeteilt, neu zusammengestellt oder gelagert wird,

2. im Falle des §11a Abs. 3

a) von einem Tier stammt, das der Schlachttieruntersuchung nach §5 Abs. 1 Satz 1 unterzogen und nach §5 Abs.2 und 3 untersucht,

b) nach §6 Abs. 1 Satz 1 als tauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt und nach §6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel V Nr. 1, 2 und 6 gekennzeichnet und

c) unter Einhaltung der Anforderungen nach §10b und der Produktionsobergrenzen nach §11a Abs. 3 und 4 gewonnen, zubereitet oder behandelt

worden ist. Es darf nicht in andere Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island verbracht werden.

(3) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht für Erzeugnisse, die andere Lebensmittel enthalten und bei denen

1. der Anteil an frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen oder Fleischzubereitungen höchstens 10 vom Hundert beträgt und

2. in der Genusstauglichkeitskennzeichnung die Veterinärkontrollnummer des Verarbeitungsbetriebes durch die vorangestellte Zahl 8 mit nachfolgendem Bindestrich („8-“) ergänzt wird.

(4) aufgehoben

(5) Fleisch von Tieren, die nach §8 Abs. 3 Nr. 1 erst nach dem Schlachten in einen Schlachtbetrieb befördert worden sind, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Tiere außerhalb des Schlachtbetriebes über das Schlachten, Ausweiden, Kühlen und Befördern hinaus nicht behandelt und die Anforderungen des §8 Abs. 4 eingehalten wurden. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b entsprechend.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf Fleisch in Betrieben, die nicht nach §6 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes zugelassen oder nach §11a Abs. 3 registriert sind, zubereitet oder behandelt und in den Verkehr gebracht werden, sofern die Abgabe des Fleisches

ausschließlich an Ort und Stelle unmittelbar an den Verbraucher erfolgt. Die Anforderungen des §10b Abs. 1 Nr. 2 gelten entsprechend.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen

1. von einer in §4 Abs. 2 genannten Person einzelne Tierkörper von erlegtem Haarwild in der Decke oder von einem Erzeuger kleine Mengen an frischem Fleisch von Hauskaninchen

a) unmittelbar oder auf einem nahe gelegenen Wochenmarkt, jedoch nicht im Reisegewerbe oder im Versandhandel, an Verbraucher,

b) an nahe gelegene be- oder verarbeitende Betriebe zur Abgabe an Verbraucher zum Verzehr an Ort und Stelle und

c) an Einzelhandelsgeschäfte zur Abgabe an Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt,

2. von einer in §4 Abs. 2 genannten Person kleine Mengen an frischem Fleisch von erlegtem Haarwild an einzelne natürliche Personen zum eigenen Verbrauch

abgegeben werden. Die entsprechenden Anforderungen der Anlage 2 Kapitel I, II und VI sind einzuhalten.

(8) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf Gehegewild mit Einwilligung der zuständigen Behörde und unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 Kapitel III Nr. 3 außerhalb zugelassener oder registrierter Betriebe getötet und anschließend unter Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 1 Kapitel I Nr. 9 Satz 2 in diese Betriebe verbracht werden. Unmittelbar an Verbraucher dürfen einzelne Tierkörper unter entsprechender Beachtung der Anlage 2 Kapitel I und II unzerteilt abgegeben werden. Satz 1 gilt auch für unter entsprechenden Bedingungen wie Gehegewild gehaltene Tiere nach §1 Abs. 1 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes mit der Maßgabe, dass die Tiere in registrierte Betriebe verbracht werden.

(9) Separatorenfleisch darf nur im Inland und an nach §6 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes zugelassene oder an nach §11a Abs. 3 registrierte Verarbeitungsbetriebe zur Hitzebehandlung abgegeben werden. Abweichend von Satz 1 darf Separatorenfleisch von Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, von Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, in andere Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Hitzebehandlung in dort zugelassene Verarbeitungsbetriebe verbracht werden.

(10) Fleisch, das als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt worden ist, darf

1. in den Fällen der Anlage 1 Kapitel IV Nr. 3.1, 3.2 und 3.4 nur nach Anwendung der in Anlage 6 genannten Behandlungsverfahren zur Brauchbarmachung,

2. im Falle der Anlage 1 Kapitel IV Nr. 3.3 nur nach Behandlung in einem Verarbeitungsbetrieb als Fleischerzeugnis in den Verkehr gebracht werden.

§10a Anforderungen an das Gewinnen, Zubereiten und Behandeln von Fleisch in zugelassenen Betrieben FIHV

(1) Frisches Fleisch von Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, von Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, sowie frisches Fleisch von Gehegewild, darf nur unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2, ausgenommen Kapitel I und V bis VII, und Anlage 2a Nr. 1, 2, 7 und 8 gewonnen und behandelt werden. Frisches Fleisch von Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons und von Schweinen darf nach Finnland oder Schweden nur verbracht werden, wenn die Anforderungen der Anlage 2a Nr. 11 erfüllt sind.

(2) Frisches Fleisch von Hauskaninchen darf nur unter Einhaltung der entsprechenden Anforderungen der Anlage 2 Kapitel I bis III, ausgenommen Kapitel III Nr. 9 bis 12, der Geflügelfleischhygiene-Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2787) und der Anlage 2a Nr. 1, 2, 7 und 8 gewonnen und behandelt werden.

(3) Frisches Fleisch von erlegtem Haarwild darf nur unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 Kapitel II und VI und Anlage 2a Nr. 2.2 bis 2.5 und 6 bis 8 gewonnen und behandelt werden. Abweichend von Anlage 2a Nr. 6.1 darf Schalenwild in der Decke in einen Wildverarbeitungsbetrieb angeliefert werden, wenn es alsbald nach dem Erlegen auf eine Innentemperatur von

a) höchstens +7°C gebracht, bei dieser Temperatur gehalten und innerhalb von 9 Tagen oder

b) höchstens +1°C gebracht, bei dieser Temperatur gehalten und innerhalb von 17 Tagen

ungefroren angeliefert wird. Fleisch im Sinne des Satzes 2 darf bei der Anlieferung nicht mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen nach Anlage 1 Kapitel V Nr. 3.2.2 versehen sein.

(4) Hackfleisch oder Zubereitungen aus Hackfleisch dürfen nur aus frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, die als Haustiere gehalten werden, hergestellt werden. Satz 1 gilt nicht für frische Würste und Wurstbrät. Erzeugnisse nach Satz 1 dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 Kapitel II und der Anlage 2a Nr. 2, 3, 7 und 8 behandelt werden und müssen die Anforderungen nach Anlage 2a Nr. 9 erfüllen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Fleischzubereitungen dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 Kapitel II und Anlage 2a Nr. 2 und 5 bis 8 zubereitet oder behandelt werden und müssen die Anforderungen nach Anlage 2a Nr. 9 erfüllen.

(6) Fleischerzeugnisse dürfen nur unter Einhaltung der entsprechenden Anforderungen der Anlage 2, mit Ausnahme von Kapitel I, III, VI und VII, und der Anlage 2a Nr. 4, 7 und 8 zubereitet oder behandelt werden. Sofern die Vorschriften des Bestimmungslandes dies zulassen, dürfen Fleischerzeugnisse, die zur Verwendung als Krankenhauskost bestimmt und mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind, in dieses Land befördert werden.

(7) Abweichend von Absatz 6 dürfen Fleischerzeugnisse aus nach §6 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes zugelassenen, in §11 Abs. 1 Nr. 3 genannten Verarbeitungsbetrieben nur in andere Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum versandt oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 zubereitet oder behandelt werden. Diese Fleischerzeugnisse dürfen nur aus frischem Fleisch hergestellt werden, das aus zugelassenen Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben stammt.

(8) Erzeugnisse im Sinne des §2 Nr. 7 Buchstabe b dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 Kapitel II und V und der Anlage 2a Nr. 4 zubereitet oder behandelt werden; Anlage 2a Nr. 7 und 8 gilt entsprechend. Werden Fleischextrakte, aus tierischem Fettgewebe ausgeschmolzene Fette, Grieben oder vergleichbare Nebenerzeugnisse des Ausschmelzens als Zutaten zur Herstellung von anderen Lebensmitteln als Fleischerzeugnissen verwendet, so gelten die Vorschriften von Satz 1 nicht für das Herstellen dieser Lebensmittel.

§10b Anforderungen an das Gewinnen, Zubereiten und Behandeln von Fleisch in nicht nach §6 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes zugelassenen Betrieben FIHV

(1) Fleisch darf in

1. nach §11a Abs. 1 registrierten Betrieben nur unter Einhaltung der entsprechenden Anforderungen der Anlage 2 Kapitel IV sowie der Anlage 2a Nr. 8 behandelt,
2. §10 Abs. 6 bezeichneten oder nach §11a Abs. 3 registrierten Betrieben, die die Anforderungen der Anlage 2 Kapitel I, II, III Nr. 1, Kapitel IV Nr. 1, Kapitel V sowie Kapitel VI Nr. 2 und 3 erfüllen, nur unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 Kapitel III Nr. 2, Kapitel IV Nr. 2 bis 6, Kapitel VI Nr. 1 und 4 sowie Kapitel VIII bis X gewonnen, zubereitet und behandelt werden.

(2) Für das Herstellen, Behandeln und Zubereiten von Hackfleisch und Fleischzubereitungen in nach §11a Abs. 3 registrierten Betrieben bleiben die Vorschriften der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

#### §10c Beförderung von Fleisch FIHV

Fleisch darf

1. in nach §6 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes zugelassene Betriebe nur unter Einhaltung der Anforderungen nach

a) Anlage 2 Kapitel IX Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 Satz 1, Nr. 8, 9 Satz 1 und Nr. 10 sowie Anlage 2a Nr. 8.5 Satz 1, Nr. 8.6 und 8.7 und

b) Anlage 2 Kapitel IX Nr. 3 Satz 2 und 3, Nr. 4 Satz 2 und Nr. 9 Satz 2 sowie Anlage 2a Nr. 8.5 Satz 2,

2. in nach §11a Abs. 1 oder 3 registrierte Betriebe, Betriebe nach §10 Abs. 6 oder in Räume oder Abgabestellen nach §1 Abs. 2, auch in Abgabestellen auf Veranstaltungen nach §1 Abs. 2 Nr. 2, nur unter Einhaltung der Anforderungen nach

a) Anlage 2 Kapitel IX Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 Satz 1, Nr. 8, 9 Satz 1 und Nr. 10 und

b) Anlage 2 Kapitel IX Nr. 3 Satz 2 und 3, Nr. 4 Satz 2 und Nr. 9 Satz 2

befördert werden.

#### Anlage 1 Kapitel I Schlachttieruntersuchung Nr. 5 FIHV

5 Die Schlachterlaubnis ist zu versagen, wenn

5.1 bei dem untersuchten Tier Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut, Rotz, Tetanus, Botulismus, ansteckende Blutarmut der Einhufer, Rinderpest oder Maltafieber festgestellt worden ist oder der Verdacht auf eine solche Erkrankung vorliegt;

5.2 bei dem untersuchten Tier Fieber festgestellt wird;

5.3 bei dem untersuchten Tier Rückstände oder andere Stoffe vorhanden sind, die in das Fleisch übergehen und die geeignet sind, das Fleisch für den menschlichen Genuss gesundheitlich bedenklich zu machen, oder der begründete Verdacht auf das Vorhandensein dieser Stoffe besteht;

5.4 auf Grund von Tatsachen, insbesondere von Merkmalen, die auf eine Behandlung mit pharmakologisch wirksamen Stoffen hinweisen, anzunehmen ist, dass das Fleisch für den menschlichen Genuss gesundheitlich bedenklich werden könnte;

5.5 Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, dass in dem Tier Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung oder  $\beta$ -Agonisten vorhanden

sind, oder der begründete Verdacht hierfür besteht; Gleiches gilt, wenn das Vorhandensein solcher Stoffe zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt worden ist, sofern die Verabreichung nicht nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist;

5.7 Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, dass einem Rind Futtermittel verabreicht worden sind, deren Verwendung nach dem Verfütterungsverbotsgesetz, der Verfütterungsverbots-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unzulässig ist; von der Versagung der Schlachterlaubnis kann abgesehen werden, wenn mindestens 24 Monate seit der unzulässigen Verabreichung derartiger Futtermittel vergangen sind;

5.8 bei Einhufern der nach der Viehverkehrsverordnung vorgeschriebene Equidenpass nicht vorliegt.

#### Anlage 1 Kapitel I Schlachttieruntersuchung Nr. 5a FIHV

Die Schlachterlaubnis kann versagt werden, wenn bei dem untersuchten Tier eine andere auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheit als die in Nummer 5.1 genannten festgestellt worden ist oder der Verdacht auf eine solche Krankheit vorliegt. Von einer Versagung der Schlachterlaubnis nach Nummer 5.4 und bei einem begründeten Verdacht nach Nummer 5.5 oder 5.6 kann abgesehen werden, wenn eine auf Kosten des Verfügungsberechtigten durchgeführte Rückstandsuntersuchung keine Hinweise darauf liefert, dass Rückstände der genannten Stoffe im Tier vorhanden sind, oder wenn der Verfügungsberechtigte einwilligt, dass das Tier nach der Schlachtung bis zum Abschluss einer auf seine Kosten durchzuführenden Rückstandsuntersuchung unter amtlicher Aufsicht verbleibt. Jedoch darf die Schlachterlaubnis im Falle eines begründeten Verdachts nur erteilt werden, sofern nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt Rückstände dieser Art nach verbotswidriger Anwendung festgestellt worden sind. Stellt der amtliche Tierarzt fest, dass eine nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften erforderliche Bescheinigung entgegen §4 Abs. 1 Satz 2 nicht zur Schlachttieruntersuchung vorliegt, kann er die Schlachterlaubnis versagen, bis die Bescheinigung nachgereicht worden ist.

#### Anlage 1 Kapitel I Schlachttieruntersuchung Nr. 6 FIHV

Tiere, die Krankheitserreger ausscheiden oder im Verdacht stehen, Krankheitserreger auszuschcheiden, dürfen nur nach Maßgabe des §8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 geschlachtet werden.

#### Anlage 1 Kapitel I Schlachttieruntersuchung Nr. 8 FIHV

Die Schlachterlaubnis kann unter der Auflage erteilt werden, die Schlachtung räumlich getrennt von den übrigen Schlachtungen vorzunehmen, wenn der Verdacht besteht, dass das untersuchte Tier von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, die auf das Schlachtpersonal übertragen werden kann; in diesen Fällen sind besondere Vorkehrungen zum Schutz des Schlachtpersonals zu treffen.

#### Anlage 1 Kapitel I Schlachttieruntersuchung Nr. 9 FIHV

9 Bei Gehegewild, das außerhalb zugelassener oder registrierter Betriebe getötet wird, hat der amtliche Tierarzt zu bescheinigen, dass der Bestand regelmäßig gesundheitlich überwacht wird und dass gesundheitlich bedenkliche Merkmale zuletzt nicht festgestellt wurden. Die Bescheinigung muss bei der Beförderung der getöteten Tiere zu einem in Satz 1 genannten Betrieb mitgeführt und zur Fleischuntersuchung vorgelegt werden.

#### Anlage 1 Kapitel II Fleischuntersuchung Nr. 1 bis 5.1 FIHV

1 Alle Teile des geschlachteten Tieres einschließlich des Blutes sind sofort nach dem Schlachten auf ihre Genussstauglichkeit zu untersuchen.

2. Die Untersuchung auf die Genussstauglichkeit umfasst unter anderem Untersuchungen

2.1 zur Feststellung pathologisch-anatomischer Veränderungen;

2.2 auf Krankheitserreger oder sonstige Keime, die das Fleisch nachteilig beeinflussen können;

2.3 auf sonstige Mängel wie mangelhafte Ausblutung, abweichende Fleischreifung, Wässrigkeit, Abweichungen von Geruch, Geschmack, Farbe, Konsistenz;

2.4 auf Veränderungen, die darauf hinweisen, dass dem Tier Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte oder andere Stoffe, die auf oder in Fleisch übergehen und gesundheitlich bedenklich sein können, verabreicht worden sind oder dass es solche Stoffe aufgenommen hat.

3. Untersuchungsschnitte dürfen nur im vorgeschriebenen Umfang, und soweit zur Erreichung des Untersuchungsziels erforderlich, ausgeführt werden. Werden bei der Besichtigung oder beim Durchtasten pathologisch-anatomische Veränderungen festgestellt, die den Tierkörper, Nebenprodukte der Schlachtung, Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte oder Arbeitsräume kontaminieren oder Personal infizieren können, dürfen Untersuchungsschnitte nur unter Vorsichtsmaßnahmen, die eine Kontamination des frischen



Fleisches ausschließen, und nur in dem für die Feststellung der Erkrankung unverzichtbaren Umfang angelegt werden.

4 Für die Untersuchung sind erforderlichenfalls Proben im notwendigen Umfang zu entnehmen.

5 Die Untersuchung ist wie folgt durchzuführen:

5.1 bei allen Schlachttieren nach §1 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes:

5.1.1 Prüfung des Blutes auf Farbe, Gerinnungsfähigkeit und Anwesenheit fremder Bestandteile;

5.1.2 Besichtigung der Muskulatur, des Binde- und Fettgewebes, der Knochen, insbesondere der gespaltenen Wirbelsäule, der Gelenke und des Brustbeins, beim Schwein auch der Haut;

Anlage 1 Kapitel II Fleischuntersuchung Nr. 5.2 FIHV

5.2 bei über sechs Wochen alten Rindern, bei in Gattern gehaltenem Schalenwild mit Ausnahme von Wildschweinen:

5.2.1 Besichtigung von Kopf und Rachen; die Schlundkopf-, Kehlgangs- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten (Lnn. retropharyngei, mandibulares und parotidei) sind anzuschneiden und zu untersuchen; die äußeren Kaumuskeln sind nach zwei Anschnitten parallel zum Unterkiefer und die inneren Kaumuskeln (Musculus pterygoideus lateralis und medialis) nach einem Anschnitt zu untersuchen; bei nicht enthäuteten Köpfen von Kälbern (Rinder vor dem Zahnwechsel bis zu einem Schlachtgewicht von 150kg) kann auf die äußeren Kaumuskelschnitte verzichtet werden, wenn bei den übrigen Untersuchungen keine Finnen festgestellt worden sind und das Fleisch in nach §11a Abs. 3 registrierten Betrieben gewonnen wurde; die Zunge ist soweit zu lösen, dass die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfang besichtigt werden kann; zur Untersuchung ist die Zunge zu besichtigen, zu durchtasten sowie ein Längsschnitt in die Muskulatur an der unteren Fläche der Zunge anzulegen, ohne den Zungenkörper zu stark zu beschädigen; die Mandeln sind zu besichtigen und danach zu entfernen;

5.2.2 Besichtigung der Luftröhre; Besichtigung und Durchtasten der Lunge und der Speiseröhre, nach deren Lösen von der Luftröhre; die Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. tracheobronchales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales) sind anzuschneiden und zu untersuchen; die Luftröhre und die Hauptluftröhrenäste müssen durch einen Längsschnitt geöffnet werden; außerdem ist ein Querschnitt im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste anzulegen; das Anschneiden der Lunge ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Lunge vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;

5.2.3 Besichtigung von Herzbeutel und Herz; am Herzen ist ein Längsschnitt anzulegen, durch den die Kammern geöffnet werden und die Scheidewand durchtrennt wird, sowie ein weiterer, der von den Herzohren zur Herzspitze verläuft;

5.2.4 Besichtigung des Zwerchfells nach Lösen der serösen Überzüge;

5.2.5 Besichtigung und Durchtasten der Leber sowie Anschneiden und Untersuchung der Lymphknoten an der Leberpforte (Lnn. hepatici) und der Lymphknoten an der Bauchspeicheldrüse (Lnn. pancreaticoduodenales); je ein Einschnitt an der Magenfläche der Leber und an der Basis des „Spigelschen Lappens“ zur Untersuchung der Gallengänge; die Gallenblase ist zu besichtigen;

5.2.6 Besichtigung des Magen-Darm-Kanals, der Lymphknoten der Magengegend (Lnn. atriales) und des Mesenteriums sowie der Mesenteriallymphknoten (Lnn. jejunales, caecales, colici und mesenterici caudales); Durchtasten der Lymphknoten der Magengegend sowie der Mesenteriallymphknoten und, falls notwendig, Anschneiden dieser Lymphknoten;

5.2.7 Besichtigung und Durchtasten der Milz;

5.2.8 Besichtigung der Nieren und der Harnblase; falls notwendig, sind die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) anzuschneiden;

5.2.9 Besichtigung von Brust- und Bauchfell;

5.2.10 Besichtigung der Genitalien;

5.2.11 Besichtigung und, falls notwendig, Durchtasten und Anschneiden des Euters und seiner Lymphknoten (Lnn. mammarii); bei Kühen ist jede Euterhälfte durch einen langen und tiefen Einschnitt bis zu den Zisternen (Sinus lactiferes) zu spalten und sind die Lymphknoten des Euters anzuschneiden, außer wenn das Euter vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;

#### Anlage 1 Kapitel II Fleischuntersuchung Nr. 5.7 FIHV

Im Verdachtsfall sind die Halslymphknoten (Lnn. cervicales superficiales profundi und costocervicales), Achsellymphknoten (Lnn. axillares proprii und / oder primae costae), Brustbeinlymphknoten (Lnn. sternales craniales / caudales), Kniekehllymphknoten (Lnn. poplitei), Kniefaltenlymphknoten (Lnn. subiliaci), Sitzbeinlymphknoten (Lnn. ischiadici), die mittleren und seitlichen Darmbeinlymphknoten (Lnn. iliaci mediales und laterales), Lendenlymphknoten (Lnn. lumbales aortici) und die oberflächlichen Leistenlymphknoten (Lnn. inguinales superficiales), sofern sie nicht für die bakteriologische Untersuchung verwendet werden, mehrfach anzuschneiden und zu besichtigen.

#### Anlage 1 Kapitel II Fleischuntersuchung Nr. 5.9 FIHV

Bei erlegtem Haarwild erfolgt die Fleischuntersuchung durch Besichtigen; soweit im Falle des §1 Abs. 1 Satz 3 des Fleischhygienegesetzes gesundheitlich bedenkliche Merkmale nach Anlage 2 Kapitel VI Nr. 1.3 vorliegen, müssen neben dem Tierkörper auch Zunge, Speiseröhre, Lunge, einschließlich Luftröhre und Kehlkopf, das Herz, die Leber, Milz sowie Nieren samt Nierenfett zur Fleischuntersuchung gestellt werden; Köpfe, einschließlich Trophäen, nur bei Tollwutverdacht; Lunge, Leber, Milz und Nieren sowie veränderte Teile sind zu durchtasten und erforderlichenfalls anzuschneiden.

#### Anlage 1 Kapitel II Fleischuntersuchung Nr. 5.10 bis 6 FIHV

5.10 Zusätzlich sind systematisch zu untersuchen:

...

5.10.3 auf Verabreichung östrogen, androgen oder gestagen wirkender Stoffe sowie auf sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung:

5.10.3.2 bei in §1 Abs. 1 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes genannten Tieren die Körperoberfläche zur Ermittlung von Injektionsstellen durch Besichtigen.

Lässt der Befund auf die Zufuhr von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung schließen, sind die erforderlichen Rückstandsuntersuchungen durchzuführen.

6. Im Verdachtsfall kann die Untersuchung auch auf andere Körperteile ausgedehnt werden.

#### Anlage 1 Kapitel III Weitere Untersuchungen Nr. 2 bis 4 FIHV

##### 2 Rückstandsuntersuchung

2.1 Mit der Rückstandsuntersuchung soll festgestellt werden, ob

2.1.1 dem Schlachttier arzneimittelrechtlich verbotene oder nicht zugelassene Stoffe zugeführt worden sind,

2.1.2 in dem Fleisch Rückstände enthalten sind, die festgesetzte Höchstmengen oder Beurteilungswerte oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind.

2.2 Bei der Untersuchung geeigneter Stichproben von Schlachttieren, erlegtem Haarwild und Fleisch sind die Vorgaben des nationalen Rückstandskontrollplanes einzuhalten, der nach Maßgabe der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) und der auf

Grund dieser Richtlinie ergangenen Entscheidungen in der geltenden Fassung jährlich vom Bundesamt in Abstimmung mit den Ländern erstellt wird. Mindestens zwei Prozent aller gewerblich geschlachteten Kälber und ein halbes Prozent aller sonstigen gewerblich geschlachteten Tiere sind auf Rückstände zu untersuchen. Ein in der Richtlinie 96/23/EG und der auf Grund dieser Richtlinie ergangenen Entscheidungen festgelegter Anteil der Proben ist in Erzeugerbetrieben zu entnehmen.

2.3 Bei Rückstandsuntersuchungen in Schlachtbetrieben kann der Strichprobenumfang für Tiere aus Erzeugerbetrieben, die einem Rückstandsüberwachungsprogramm oder einem entsprechenden Eigenkontrollsystem unterliegen, vermindert werden.

2.4 Unbeschadet der stichprobenweisen Untersuchung nach Nummer 2.2 hat die zuständige Behörde im Fall des begründeten Verdachts Rückstandsuntersuchungen durchzuführen. Bei Tieren, die unter gleichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen in einem Bestand gehalten werden, kann die Rückstandsuntersuchung auf eine für die Beurteilung der Tiergruppe ausreichende Zahl repräsentativer Stichproben beschränkt werden.

2.5 Positive Ergebnisse bei der Untersuchung auf Hemmstoffe können, auch auf Verlangen und auf Kosten des Verfügungsberechtigten, mit qualitativ-quantitativen Methoden weitergehend untersucht werden.

2.6 aufgehoben

### 3 Bakteriologische Fleischuntersuchung (BU)

3.1 Die bakteriologische Fleischuntersuchung ist, sofern das geschlachtete Tier nicht auf Grund sonstiger Feststellungen als untauglich zu beurteilen ist, durchzuführen bei Tieren,

3.1.1 die mit einer Störung des Allgemeinbefindens geschlachtet worden sind, sofern der amtliche Tierarzt nicht bereits auf Grund der Schlachtieruntersuchung zu dem abschließenden Befund gelangt ist, dass das Fleisch für den menschlichen Genuss gesundheitlich bedenklich ist;

3.1.2 die mit akuten Entzündungen geschlachtet worden sind, sofern keine Allgemeinerkrankung vorgelegen hat;

3.1.3 die krankhafte Veränderungen aufweisen, die das Fleisch für den menschlichen Genuss bedenklich erscheinen lassen und darauf hinweisen, dass Mikroorganismen beteiligt sind;

3.1.4 die der Ausscheidung von *Campylobacter*, Listerien, Salmonellen und verotoxinbildende *Escherichia coli* oder anderen Krankheitserregern verdächtig sind, sofern nicht unmittelbar eine Beurteilung nach Kapitel IV Nr. 3.2 erfolgt;

3.1.5 bei denen das Ausweiden nicht spätestens eine Stunde nach dem Betäuben und bei Gehegewild, das außerhalb eines Schlachtbetriebes getötet worden ist, nicht spätestens drei Stunden nach dem Töten erfolgt ist; dies gilt nicht bei erlegtem Haarwild;

3.1.6 bei denen für die Fleischuntersuchung erforderliche Teile des geschlachteten Tieres fehlen oder einer Behandlung unterworfen worden sind, die eine einwandfreie Beurteilung unmöglich macht; dies gilt nicht bei erlegtem Haarwild;

3.1.7 bei denen im Fall einer Notschlachtung die Schlachtieruntersuchung unterblieben ist;

3.1.8 über die der zuständigen Behörde sonst Tatsachen bekannt sind, die eine bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich machen.

3.1a Im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung ist auch eine Untersuchung auf Hemmstoffe durchzuführen. Die bakteriologische Fleischuntersuchung ist nicht erforderlich, wenn das geschlachtete Tier mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten beseitigt wird (Kapitel IV Nr. 8).

3.2 Sobald das Ergebnis der bakteriologischen Fleischuntersuchung von der Untersuchungsstelle mitgeteilt worden ist, ist die unterbrochene Fleischuntersuchung abzuschließen und das Fleisch entsprechend zu kennzeichnen.

3.3 Untersuchungen nach Nummer 3.1.4 können bei Tieren, die unter gleichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen in einem Bestand gehalten werden, auf eine für die Beurteilung ausreichende Zahl repräsentativ entnommener Stichproben beschränkt werden.

#### 4 Sonstige Untersuchungen

Sonstigen Untersuchungen, z.B. auf abweichende Fleischreifung, Wässrigkeit, mangelhafte Ausblutung, Farb-, Geruchs- und Geschmacksabweichungen unterliegt Fleisch von Tieren, bei denen die Fleischuntersuchung nicht zweifelsfrei ergeben hat, dass das Fleisch tauglich zum Genuss für Menschen ist.

#### Anlage 1 Kapitel III Weitere Untersuchungen Nr. 5 FIHV

Untersuchungen nach Nummer 3 sowie Nummer 4 sind bei erlegtem Haarwild, sofern dieses auf Grund sonstiger Feststellungen oder mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten nicht als untauglich zu beurteilen ist, insbesondere beim Vorliegen folgender Merkmale durchzuführen:

5.1 akute Entzündungen;

5.2 Leber- und Milzschwellung;

5.3 offene Knochenbrüche, die nicht mit dem Erlegen in Zusammenhang stehen;

5.4 fremder Inhalt in den Körperhöhlen, wenn Brust- und Bauchfell verfärbt sind.

## Anlage 1 Kapitel IV Beurteilung des Fleisches Nr. 1 bis 2 FIHV

1 Der Beurteilung jedes einzelnen geschlachteten Tieres sind zu Grunde zu legen die Ergebnisse

1.1 der Schlachtier- und Fleischuntersuchung;

1.2 der bakteriologischen Untersuchung im Falle des Kapitels III Nr. 3.1.4 und 3.3 und der Rückstandsuntersuchung im Falle des Kapitels III Nr. 2.4 Satz 2 auch bei denjenigen Tieren, die nicht dieser Untersuchung unterlegen haben, wenn diese Tiere unter gleichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen in demselben Bestand gehalten worden sind; dies gilt auch bei erlegtem Haarwild, wenn es sich um eine Jagdstrecke derselben Tierart aus demselben Jagdbezirk handelt.

2 Als tauglich

2.1 sind der untersuchte Tierkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung zu beurteilen, wenn sie keinerlei Veränderungen aufgewiesen haben oder nur kurz vor der Schlachtung entstandene Verletzungen, Missbildungen oder örtlich begrenzte Veränderungen, soweit – gegebenenfalls auf Grund zusätzlicher Untersuchungen – sichergestellt ist, dass diese die Genusstauglichkeit des Tierkörpers einschließlich der dazugehörigen Nebenprodukte der Schlachtung nicht beeinträchtigen;

2.2 dürfen auch der untersuchte Tierkörper, die untersuchten Teile des Tierkörpers oder die Nebenprodukte der Schlachtung beurteilt werden, wenn auf Grund der Untersuchungsergebnisse feststeht, dass die Veränderungen auf Teile des Tierkörpers oder auf Nebenprodukte der Schlachtung beschränkt sind und Krankheitserreger in den unveränderten Teilen weder festgestellt noch zu erwarten sind. Dies gilt auch, vorbehaltlich der Nummer 7.5, für Tierkörper, wenn durch Rückstandsuntersuchungen nachgewiesen worden ist, dass Rückstände

2.2.1 festgesetzte Höchstmengen,

2.2.2 – aufgehoben –

2.2.3 die Werte, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind, in einem oder mehreren Organen, jedoch nicht im Tierkörper überschreiten; das gleiche gilt, wenn eine Untersuchung auf Hemmstoffe in der Niere ein positives, jedoch im Tierkörper ein negatives Ergebnis hatte;

...

#### Anlage 1 Kapitel IV Beurteilung des Fleisches Nr. 3 FIHV

3 Als tauglich nach Brauchbarmachung dürfen auch beurteilt werden der Tierkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung ...

3.2 von Tieren, die aus Beständen stammen, in denen Salmonellose festgestellt worden ist, die selbst keine Krankheitserscheinungen gezeigt haben, wenn sie nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde erhitzt werden; dies gilt auch, wenn der Tierkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung mit Salmonellen oder anderen Zoonoseerregern, die durch die vorgeschriebenen Verfahren zur Brauchbarmachung sicher abgetötet werden können, behaftet sind;

...

#### Anlage 1 Kapitel IV Beurteilung des Fleisches Nr. 7 bis 10 FIHV

7 Als untauglich zu beurteilen ist das geschlachtete Tier, wenn festgestellt worden sind:

7.1 Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut, Rotz, Tetanus, Botulismus, ansteckende Blutarmut der Einhufer, Rinderpest, Brucellose, Tuberkulose, Trichinellose, Myxomatose, Tularämie, Salmonellose, Rotlauf der Schweine, Aujeszkysche Krankheit, Schweinepest oder ansteckende Schweinelähme;

7.2 andere Erkrankungen, deren Erreger durch Fleisch auf den Menschen übertragen werden können, sowie das Vorkommen dieser Erreger in Muskelfleisch, Körperlymphknoten oder Organen oder sonstige krankhafte Veränderungen, die auf eine Allgemeinerkrankung hinweisen; als untauglich zu beurteilen sind ferner geschlachtete Tiere aus Beständen nach Nummer 3.2, sofern ihr Fleisch nicht nach Anlage 6 Nr. 1 erhitzt worden ist;

7.3 ausgebreiteter, mit bloßem Auge erkennbarer Befall mit Sarkosporidien oder anderen Parasiten, soweit diese nicht in Nummer 7.1 oder 7.4 genannt sind oder unter Nummer 7.2 fallen, oder erhebliche sinnfällige Veränderungen anderer Ursachen, auch das Vorkommen von Geschwülsten oder Abszessen oder anderen Entzündungsherden an zahlreichen Stellen der Muskulatur, der Knochen, der Fleischlymphknoten oder in mehreren Organen oder vollständige Abmagerung oder starker Geschlechtsgeruch, insbesondere bei einer mit einem geeigneten Test nachgewiesenen Überschreitung der Höchstmenge an 5-alpha-Androstenon von 0,5µg/g Fett bei männlichen nicht kastrierten Schweinen, Zwittern und Kryptorchiden von Schweinen.

...

7.5 bei der Untersuchung auf Hemmstoffe

7.5.1 ein positives Ergebnis in der Muskulatur;

7.5.2 ein zweifelhaftes Ergebnis in der Muskulatur in Verbindung mit einem positiven oder zweifelhaften Ergebnis in der Niere;

7.6 Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass in dem Tier Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung oder  $\beta$ -Agonisten vorhanden sind, oder der begründete Verdacht hierauf besteht; Gleiches gilt, wenn das Vorhandensein solcher Stoffe zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt worden ist, sofern die Verabreichung nicht nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist;

7.7 das Vorliegen sonstiger Rückstände oder Gehalte von Stoffen, die

7.7.1 festgesetzte Höchstmengen überschreiten oder in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 224 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind;

7.7.2 – aufgehoben –

7.7.3 die Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind;

7.8 natürlicher Tod, Töten im Verenden, tot geboren oder ungeboren;

7.9 Tatsachen, die zuverlässig darauf schließen lassen, dass das untersuchte Tier mit Stoffen mit pharmakologischer Wirkung behandelt und vor Ablauf der festgesetzten Wartezeit geschlachtet worden ist;

7.10 Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass das Tier ohne die vorgeschriebene Schlachtieruntersuchung oder entgegen einem Schlachtverbot nach Kapitel I Nr. 5 oder 5a geschlachtet worden ist oder dass im Fall einer Krank- oder Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebes das Tier nicht innerhalb von drei Stunden nach der Schlachtung zur Fleischuntersuchung hergerichtet worden ist;

7.11 im Fall einer Tötung, ausgenommen einer Notschlachtung, außerhalb des Schlachtbetriebes das Fehlen einer Bescheinigung nach §8 Abs. 2 Satz 8 oder nach Kapitel I Nr. 9 oder 10.

8. Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung dürfen auch als untauglich beurteilt werden, wenn der Besitzer mit der unschädlichen Beseitigung einverstanden ist.

9 Als untauglich sind, soweit nicht die Voraussetzungen nach Nummer 11.12 vorliegen, nur die veränderten Teile des Tierkörpers oder der Nebenprodukte der Schlachtung zu beurteilen, wenn es sich bei diesen Teilen um herdförmige oder örtlich begrenzte Veränderungen handelt, die gründlich entfernbar sind.

10 Als untauglich zu beurteilen sind:



10.1 – aufgehoben –

10.2 bei herdförmigen Veränderungen, die bei Rindern oder Schweinen durch Mycobakterien verursacht sein können,

10.2.1 in Kehlganglymphknoten: Kehlkopf, Luftröhre, Lunge,

10.2.2 in Gekröselymphknoten: der gesamte Darm einschließlich des Gekrösefettes;

10.3 – aufgehoben –

10.4 die Organe bei Nachweis von obligat anaerob wachsenden grampositiven Stäbchen;

10.5 die Nebenprodukte der Schlachtung, wenn die Untersuchung auf Hemmstoffe in der Niere ein positives Ergebnis hatte;

10.6 die Nebenprodukte der Schlachtung, wenn durch eine Rückstandsuntersuchung nachgewiesen worden ist, dass Rückstände

10.6.1 festgesetzte Höchstmengen,

10.6.2 – aufgehoben –

10.6.3 die Werte, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind,

in einem Organ oder mehreren Organen, jedoch nicht im Tierkörper überschreiten;

10.7 Nebenprodukte der Schlachtung, soweit sie zu den Eingeweiden von Schlachttieren gehören, wenn das Ausweiden außerhalb des Schlachtbetriebes oder nicht innerhalb von drei Stunden nach der Schlachtung erfolgt ist;

10.8 nicht entleerte Mägen, Därme, Schlünde und Harnblasen;

10.9 Mägen und Därme von Fleisch fressendem Haarwild;

10.9a – aufgehoben –

10.10 das Blut geschlachteter Tiere, die untauglich beurteilt worden sind oder bei denen Proben zur bakteriologischen Fleischuntersuchung entnommen werden.

#### Anlage 1 Kapitel IV Beurteilung des Fleisches Nr. 11 FIHV

11 Als nicht geeignet zum Genuss für Menschen sind zu erklären und nach Abschluss der Fleischuntersuchung bis zur Beseitigung nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beschlagnahmen, sofern sie nicht nach den Nummern 7 bis 10 als untauglich zu beurteilen sind:

11.1 Geschlechtsorgane, außer Gebärmuttern, die aus dem Inland verbracht werden sollen, und außer Hoden; Föten und Eihäute,

11.2 Augen, Ohrenausschnitte (die inneren knorpeligen Teile des äußeren Gehörganges), Mandeln (Tonsillen),

...

11.4 verunreinigte Lungen, verunreinigtes Blut, verunreinigtes oder durch Aufblasen verändertes sonstiges Fleisch,

...

11.6 nicht gereinigte Mägen, Därme, Schlünde und Harnblasen,

11.7 Injektionsstellen,

11.8 Unterfüße, die nicht gereinigt, enthäutet, enthornt oder enthaart (entborstet) sind,

...

11.11 der Tierkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung, ausgenommen Blut, wenn keine gesundheitlich bedenklichen Veränderungen, aber mäßige Abweichungen hinsichtlich Konsistenz, Farbe, Geruch, Geschmack, Zusammensetzung, Haltbarkeit oder Fleischreifung vorliegen; zur Feststellung dieser Abweichungen sind, sofern erforderlich, weitere Untersuchungen nach Kapitel III Nr. 4 durchzuführen; bei Abweichungen hinsichtlich Farbe, Geruch, Geschmack oder Zusammensetzung ist frühestens 24 Stunden nach der Schlachtung zu beurteilen; wenn lediglich einzelne Fleischteile die oben genannten Abweichungen aufweisen, sind nur diese als nicht geeignet zum Genuss für Menschen zu erklären;

11.12 veränderte Teile des Tierkörpers oder der Nebenprodukte der Schlachtung, wenn es sich um Veränderungen handelt, die lediglich aus bindegewebiger Vernarbung abgeheilte Entzündungen oder Verletzungen bestehen, durch die Krankheiten auf Mensch oder Tier nicht übertragen werden können.

#### Anlage 1 Kapitel V Kennzeichnung Nr. 3 bis 5 FIHV

3 In zugelassenen Betrieben muss die Kennzeichnung von frischem Fleisch wie folgt durchgeführt werden:

3.1 Der verwendete Stempel muss bei Betrieben, die nach dem 1. Mai 1999 zugelassen werden, dem jeweils zutreffenden, nachstehend abgedruckten Muster nach Nummer 3.1.1 bis 3.1.6, 3.1.9 oder 3.1.10 in Form und Inhalt entsprechen. Dabei ist in der Mitte die Veterinärkontrollnummer anzugeben, die vor der Angabe der Betriebsart das Kürzel des betreffenden Landes, in dem der Betrieb gelegen ist und nach Angabe der Betriebsart eine fortlaufende Nummer enthält. Abweichend von Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 kann die Angabe „D“ in Stempeln nach den Nummern 3.1.1, 3.1.5 und 3.1.9 auch vor der Veterinärkontrollnummer angegeben werden. Die Stempel nach Nummer 3.1.1 und 3.1.6 können zusätzlich einen Hinweis auf den Untersucher enthalten.

3.2 Tierkörper sind mit einem Farb- oder Brennstempel zu kennzeichnen:

3.2.1 bei Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, sowie bei Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird (Gehegewild), nach Nummer 3.1.1; Fleisch von Einhufern muss zusätzlich so gekennzeichnet sein, dass die Tierart, von der es stammt, leicht feststellbar ist; dafür verwendete Stempel müssen nach Form und Inhalt dem Muster nach Nummer 6.1.4 entsprechen;

3.2.2 bei erlegtem Haarwild nach Nummer 3.1.2;

...

3.3 Tierkörper nach Nummer 3.2 sind wie folgt zu kennzeichnen:

3.3.1 bei einem Gewicht von mehr als 65kg jede Hälfte mindestens an der Außenseite von Keule, Lende, Rücken, Bauch und Schulter;

3.3.2 bei einem Gewicht von weniger als 65kg jede Schulter und jede Außenseite der Keule; bei Schaf- und Ziegenlämmern und Ferkeln jede Schulter oder jede Außenseite der Keule, wobei die Kennzeichnung abweichend von Nummer 3.2 durch anderes hygienisch geeignetes, nicht wieder verwendbares Kennzeichnungsmaterial erfolgen darf;

...

3.6 Die Nebenprodukte der Schlachtung aller Tierarten sind unmittelbar oder auf der Umhüllung oder der Verpackung mit dem Stempel gemäß Nummer 3.1.1 zu kennzeichnen. Der Stempelabdruck gemäß Nummer 3.1.1 ist auf einem an der Umhüllung oder Verpackung befestigten oder auf der Verpackung aufgedruckten Etikett anzubringen. Erfolgt die Umhüllung oder Verpackung in einem Schlachtbetrieb, so muss der Stempel die Veterinärkontrollnummer dieses Schlachtbetriebes enthalten.

...

5 Für die Kennzeichnung nach den Nummern 3.2 bis 3.6 ist der amtliche Tierarzt verantwortlich. Zu diesem Zweck besitzt und verwahrt er die für die Kennzeichnung des Fleisches bestimmten Stempel, die er erst zum Zeitpunkt der Kennzeichnung und nur für die hierfür erforderliche Zeit herausgeben darf. Die Verwendung der für die Kennzeichnung nach den Nummern 3.6 bis 4.2 verwendeten Etiketten sowie des Umhüllungs- und Verpackungsmaterials, soweit es bereits mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen ist, wird durch den amtlichen Tierarzt überwacht.

#### Anlage 1 Kapitel V Kennzeichnung Nr. 6 FIHV

6 Die Kennzeichnung von frischem Fleisch, das außerhalb zugelassener Betriebe gewonnen wird, ist gemäß den Nummern 3.2 bis 3.4 mit folgenden Abweichungen vorzunehmen:

6.1 Die verwendeten Stempel müssen den nachstehend abgedruckten Mustern in Form und Inhalt entsprechen. Der Stempel hat zusätzlich einen Hinweis auf den Untersucher zu enthalten.

6.2 Die Nummer 6.1 gilt entsprechend für die Kennzeichnung von Wild- und Kaninchenfleisch. Fleisch von Haarwild – ausgenommen von erlegtem europäischem Schalenwild, Hasen und Kaninchen – ist zusätzlich so zu kennzeichnen, dass die Tierart feststellbar ist. Für frisches Fleisch von Einhufern aus Isolierschlachtbetrieben gilt Satz 2 entsprechend.

...

6.4 Bei Schalenwild aus Gehegen, auf das Anlage 2 Kapitel III Nr. 2.2.4 Anwendung findet, genügt je ein Stempelabdruck auf den freiliegenden Fleischteilen oder dem Brustfell. Dies gilt auch für erlegtes Schwarzwild nach durchgeführter Trichinenuntersuchung, ausgenommen im Falle der Entnahme von Proben nach §22a Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes; in diesen Fällen erfolgt die Kennzeichnung mit dem Stempel gemäß Nummer 6.1.6, sofern die Untersuchung auf die Trichinenuntersuchung beschränkt ist.

#### Anlage 2 Kapitel I Beschaffenheit und Ausstattung der Räume, in denen Fleisch gewonnen, zubereitet oder behandelt wird Nr. 2 FIHV

2 Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, wie Schneidetische, Tische mit auswechselbaren Schneideunterlagen, Behältnisse, Transportbänder und Sägen müssen aus korrosionsbeständigem, die Qualität des Fleisches nicht beeinträchtigendem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material bestehen. Die Verwendung von Holz ist nur zulässig in Räucher- oder Reiferäumen, bei Hackklötzen oder dem Transport von verpacktem Fleisch.

#### Anlage 2 Kapitel II Sonstige allgemeine Hygienevorschriften für Personal, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte in Räumen, in denen Fleisch gewonnen, zubereitet oder behandelt wird Nr. 1 und 2 FIHV

1 Personen, die mit kranken Tieren oder infiziertem Fleisch in Berührung gekommen sind, haben unverzüglich Hände und Arme mit warmem Wasser gründlich zu waschen und zu desinfizieren. Das Personal hat eine leicht waschbare, saubere Arbeitskleidung und eine

saubere Kopfbedeckung zu tragen. Beim Behandeln von Tierkörpern und Fleisch sowie beim Zubereiten und Behandeln von Fleischerzeugnissen hat das Personal eine leicht waschbare, helle und saubere Arbeitskleidung und eine helle, saubere Kopfbedeckung sowie erforderlichenfalls einen Nackenschutz zu tragen. Satz 3 gilt entsprechend für Personen, die in Betrieben Zutritt zu den Bereichen haben, in denen Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt oder in den Verkehr gebracht wird, sofern eine nachteilige Beeinflussung des Fleisches durch besondere Vorkehrungen nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Arbeitskleidung darf nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

2 Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte müssen ständig sauber und in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Sie sind vor ihrer Wiederverwendung, bei Verunreinigungen und soweit sonst erforderlich sowie am Ende jedes Arbeitstages sorgfältig zu reinigen und soweit erforderlich zu desinfizieren. Sie dürfen nur für das Gewinnen, Zubereiten oder Behandeln von Fleisch verwendet werden. Eurokästen dürfen für die erneute Beförderung von Fleisch nur verwendet werden, wenn sie ausschließlich zur Aufbewahrung und Beförderung von Fleisch verwendet, in einem hygienisch einwandfreien Zustand gehalten und vor der Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Das Zerlegen von frischem Geflügelfleisch, Fleisch von erlegtem Haarwild, Gehegewild oder Hauskaninchen oder das Zubereiten von Fleischzubereitungen darf nicht mit dem Zerlegen von frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, gleichzeitig in demselben Raum stattfinden.

2.1 In den Räumen dürfen weder Speisen eingenommen noch darf geraucht werden; Behältnisse mit Getränken dürfen nicht in Arbeitsräume verbracht werden.

2.2 Ungeziefer, wie Insekten oder Nagetiere, ist systematisch zu bekämpfen. Andere Tiere als Schlachttiere sind von den Räumen fern zu halten.

Anlage 2 Kapitel III Besondere Hygienevorschriften für Schlachtbetriebe und das Schlachten  
Nr. 2 FIHV

2 Beim Schlachten von Tieren ist Folgendes zu beachten: ...

2.2 Schlachttiere sind sofort nach dem Entbluten zu enthäuten. Das Enthäuten kann unterbleiben bei

2.2.4 Rot-, Dam- und Sikawild aus Gehegen, sofern gesundheitliche Gründe dies nicht erforderlich machen; das Gefrieren dieses Wildes in der Decke ist jedoch nicht gestattet.

Anlage 2 Kapitel III Besondere Hygienevorschriften für Schlachtbetriebe und das Schlachten  
Nr. 3 FIHV

3 Für das Töten von Gehegewild oder unter entsprechenden Bedingungen gehaltenen Tieren nach §1 Abs. 1 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes außerhalb zugelassener oder registrierter Betriebe gilt Folgendes:

3.1 Für das Ausbluten und Ausweiden der in Nummer 3 genannten Tiere muss ein geeigneter überdachter Platz mit einem wasserundurchlässigen, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Boden vorhanden sein, der so beschaffen sein muss, dass Wasser leicht ablaufen kann. Dies gilt nicht, wenn die Tötung durch Abschuss erfolgt und die Tiere erst nach der Beförderung in einen Schlachtbetrieb ausgeweidet werden.

3.2 Nach der Tötung ist Gehegewild mit Ausnahme von einzelnen Tierkörpern nach §10 Abs. 8 Satz 2 unverzüglich in einen nach §6 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes zugelassenen oder nach §11a Abs. 3 registrierten Schlachtbetrieb hängend zu befördern und innerhalb von 3 Stunden nach der Tötung auszuweiden. Unter entsprechenden Bedingungen wie Gehegewild gehaltene Tiere nach §1 Abs. 1 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes sind in einen nach §11a Abs. 3 registrierten Schlachtbetrieb zu befördern und innerhalb von 45 Minuten nach der Tötung auszuweiden. Sofern das Ausweiden der in den Sätzen 1 und 2 genannten Tiere am Ort der Tötung erfolgt, ist es auf dem in Nummer 3.1 genannten Platz vorzunehmen. Zu diesem Zweck muss Trinkwasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Die Eingeweide sind zusammen mit dem ausgeweideten Tier zum Schlachtbetrieb zu befördern.

3.3 Sofern die Beförderungsdauer länger als eine Stunde beträgt, dürfen die getöteten Tiere nur bei einer Raumtemperatur im Transportmittel von höchstens +4°C befördert werden.

3.4 Kapitel I Nr. 2 und Kapitel II Nr. 1 und 2 gelten entsprechend.

Anlage 2 Kapitel VI Besondere Vorschriften für erlegtes Haarwild FIHV

Über die Hygienevorschriften nach Kapitel I und II hinaus gilt für Fleisch von erlegtem Haarwild folgendes:

1 Beim Gewinnen des Fleisches ist Folgendes zu beachten:

1.1 Erlegtes Haarwild ist unverzüglich aufzubrechen und auszuweiden, Hasen und ähnliches Niederwild spätestens bei der Anlieferung in den Betrieben. Das Enthäuten und eine Zerlegung am Erlegungsort ist nur zulässig, wenn der Transport sonst nicht möglich ist.

1.2 Erlegtes Haarwild ist unmittelbar nach dem Aufbrechen und Ausweiden so aufzubewahren, dass es gründlich auskühlen und in den Körperhöhlen abtrocknen kann. Das Haarwild muss alsbald nach dem Erlegen auf eine Innentemperatur von höchstens +7°C,

Hasen und Wildkaninchen von höchstens +4°C abgekühlt sein; erforderlichenfalls ist es dazu in eine geeignete Kühleinrichtung zu verbringen.

1.3 Beim Erlegen, Aufbrechen, Zerwirken und weiteren Behandeln ist auf Merkmale zu achten, die das Fleisch als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen. Diese liegen insbesondere vor bei:

1.3.1 abnormen Verhaltensweisen und Störungen des Allgemeinbefindens;

1.3.2 Fehlen von Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung als Todesursache (Fallwild);

1.3.3 Geschwülsten oder Abszessen, wenn sie zahlreich oder verteilt in inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen;

1.3.4 Schwellungen der Gelenke oder Hoden, Hodenvereiterung, Leber- oder Milzschwellung, Darm- oder Nabelentzündung;

1.3.5 fremdem Inhalt in den Körperhöhlen, insbesondere Magen- und Darminhalt oder Harn, wenn Brust- oder Bauchfell verfärbt sind;

1.3.6 erheblicher Gasbildung im Magen- und Darmkanal mit Verfärbung der inneren Organe;

1.3.7 erheblichen Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch;

1.3.8 offenen Knochenbrüchen, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Erlegen in Zusammenhang stehen;

1.3.9 erheblicher Abmagerung oder Schwund einzelner Muskelpartien;

1.3.10 frischen Verklebungen oder Verwachsungen von Organen mit Brust- oder Bauchfell;

1.3.11 sonstigen erheblichen sinnfälligen Veränderungen außer Schussverletzungen, wie z.B. stickige Reifung.

1.4 Organe, die Veränderungen aufweisen, sind so zu kennzeichnen, dass die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Tierkörper festgestellt werden kann; sie müssen bis zum Abschluss der amtlichen Untersuchungen beim Tierkörper verbleiben.

2. Betriebe, die erlegtes Haarwild be- oder verarbeiten, müssen verfügen über:

2.1 einen ausreichend großen Raum für die Annahme, die Untersuchung und, soweit erforderlich, auch für das Ausweiden und Enthäuten;

2.2 einen ausreichend großen Raum für das Zerlegen sowie das Umhüllen, soweit dies im Betrieb erfolgt; dieser Raum muss ausreichend zu kühlen und mit einem Temperaturmessgerät ausgerüstet sein;

2.3 einen Raum für das Verpacken und für den Versand.

Die Nummern 2.1 und 2.3 gelten nicht für inländische Betriebe, die einzelne Tierkörper von erlegtem Haarwild be- oder verarbeiten und unmittelbar an Verbraucher abgeben.

3. Räume zum Sammeln von Haarwild nach dem Erlegen (Wildkammern) müssen verfügen über:

3.1 eine geeignete Kühleinrichtung, wenn auf andere Weise eine gründliche Auskühlung des erlegten Haarwildes nicht erreicht werden kann;

3.2 einen geeigneten Platz zum Enthäuten und Zerlegen, wenn diese Arbeiten darin ausgeführt werden.

4 In den Betriebsräumen und gegebenenfalls in Wildkammern gilt für das Behandeln des erlegten Haarwildes Folgendes:

4.1 Untersuchungspflichtiges erlegtes Haarwild ist so rechtzeitig der Untersuchung zuzuführen, dass Veränderungen durch den Untersucher erkannt und beurteilt werden können.

4.2 Erlegtes Haarwild ist auf Ersuchen des Untersuchers zur Untersuchung zu enthäuten; der Brustkorb ist zu öffnen; bei Einhufern ist der Kopf längs zu spalten. Die Wirbelsäule und der Kopf sind längs zu spalten, wenn nach Feststellung des Untersuchers gesundheitliche Gründe dies erforderlich machen. Erlegtes Haarwild in der Decke darf nicht eingefroren werden.

4.3 Haarwild in der Decke und ungerupftes Federwild dürfen enthäutetes oder zerwirktes Fleisch von erlegtem Haarwild nicht berühren.

Anlage 2 Kapitel IX Hygienevorschriften für das Kühlen, Lagern und Befördern von Fleisch  
Nr. 1, 3, 4 und 8 FIHV

1 Nach der Schlachtung ist Fleisch so zu behandeln, dass die Innentemperatur

1.1 bei Tierkörpern von

1.1.1 Schlachttieren, ausgenommen Hauskaninchen, unverzüglich auf mindestens +7°C, ...

1.2 bei Nebenprodukten der Schlachtung unverzüglich auf mindestens +3°C herabgekühlt ist.

Abweichend von Nummer 1.2 kann Fett am Tage der Schlachtung auch so behandelt werden, dass es gründlich abtrocknen und auskühlen kann. Fleisch darf nach dem Herabkühlen höchstens bei den entsprechenden in Satz 1 genannten Temperaturen gelagert werden. ...

3 Frisches Fleisch, das nach Nummer 1 zu kühlen ist, darf nur bei den dort angegebenen Höchsttemperaturen befördert werden; bei der Beförderung leicht verderblicher Fleischerzeugnisse ist die Temperatur nach Nummer 2 einzuhalten. Abweichend von Satz 1 darf schlachtwarmes Fleisch aus dem technologischen Grund der Erhaltung der Wasserbindung mit Einwilligung der zuständigen Behörde ungekühlt aus einem Schlachtbetrieb zu nahe gelegenen be- und verarbeitenden Betrieben befördert werden, wenn die Beförderungsdauer nicht mehr als zwei Stunden beträgt. Satz 1 gilt ferner nicht für



erlegtes Haarwild, das vom Aneignungsberechtigten unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird.

4 Fahrzeugladeräume, Behältnisse und sonstige Vorrichtungen, die als Beförderungsmittel für Fleisch dienen, müssen so beschaffen und eingerichtet sein, dass Fleisch nicht nachteilig beeinflusst werden kann. Sie sind regelmäßig und gründlich zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

8 Beförderungsmittel, die für den Transport lebender Tiere benutzt werden, dürfen nicht zur Beförderung von Fleisch verwendet werden; dies gilt auch für Beförderungsmittel, die für den Transport unverpackter geschlachteter oder erlegter Tiere im Fell oder in Federn benutzt werden.

Anlage 2a Hygienische Anforderungen an das Gewinnen, Zubereiten und Behandeln von Fleisch in zugelassenen Betrieben Nr. 2.1.2 und 2.2.1 und 6 FIHV

2 In zugelassenen Betrieben ist beim Zerlegen von Fleisch über Anlage 2 Kapitel IV hinaus Folgendes zu beachten:

2.1 Das Zerlegen in kleinere Teile als...

2.1.2 Tierkörperhälften bei Gehegewild,...

ist nur in Zerlegungsbetrieben zulässig. Das gilt auch für das Entbeinen und das Inscheibenschneiden von Nebenprodukten der Schlachtung.

2.2 Das Zerlegen in kleinere Teile als

2.2.1 Tierkörperhälften bei erlegtem Schalenwild,...

sowie das Entbeinen ist nur in Wildbearbeitungsbetrieben zulässig. In als Wildbearbeitungsbetrieben zugelassenen Zerlegungsbetrieben nach Nummer 2.1 ist dies nur dann zulässig, wenn diese über einen zusätzlichen Raum für das Enthäuten des erlegten Haarwildes verfügen. ...

6 In zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben ist beim Gewinnen und Behandeln von Fleisch von erlegtem Haarwild über Anlage 2 Kapitel VI und Nummer 2 hinaus Folgendes zu beachten:

6.1 Schalenwild ist nach dem Aufbrechen und Ausweiden auf eine Innentemperatur von höchstens +7°C, Hasen und Wildkaninchen sind auf höchstens +4°C abzukühlen. Reicht die Außentemperatur dafür nicht aus, so ist das in Satz 1 genannte erlegte Haarwild möglichst bald, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden nach dem Erlegen in einen Wildbearbeitungsbetrieb oder eine Sammelstelle zu bringen.

6.1.1 Tierkörper von Schalenwild sind gemäß Nummer 8 so schnell wie möglich nach dem Aufbrechen und Ausweiden zu einem Wildbearbeitungsbetrieb zu befördern. Sie dürfen nicht übereinander gestapelt werden.

6.1.2 Tierkörpern von erlegtem Haarwild, deren Eingeweide bereits nach dem Erlegen einer Fleischuntersuchung unterzogen worden sind, ist bei der Beförderung zum Wildbearbeitungsbetrieb eine Bescheinigung des amtlichen Tierarztes beizufügen, in der bestätigt wird, dass gesundheitlich bedenkliche Merkmale nicht vorgelegen haben. In der Bescheinigung ist auch der Zeitpunkt des Erlegens zu vermerken.

6.2 Lunge, Herz, Leber, Nieren, Milz und Mittelfell von Schalenwild können entweder abgetrennt werden oder in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden bleiben.

6.3 Nummer 1.2 sowie Anlage 2 Kapitel III Nr. 2.11 gelten entsprechend.

#### Anlage 6 Behandlungsverfahren zur Brauchbarmachung von Fleisch Nr. 1 FIHV

##### 1 Brauchbarmachung durch Hitzebehandlung

1.1 Behandlungsverfahren, durch deren Anwendung Fleisch brauchbar gemacht werden darf, sind Verfahren unter Anwendung von Hitze, sofern die nachstehend aufgeführten Bedingungen jeweils eingehalten werden:

1.1.1 Im Kern des Fleisches ist eine Temperatur von mindestens +80°C während einer Dauer von 10 Minuten zu halten oder

1.1.2 das Fleisch ist bei Siedetemperatur während einer Dauer von mindestens 150 Minuten zu halten, wobei die Fleischstücke nicht dicker als 10cm sein dürfen;

1.1.3 Fleisch, das in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht wird, ist so zu erhitzen, dass der Fo-Wert mindestens 3,00 beträgt oder durch die Kontrolle der Haltbarmachung mittels eines Inkubationstests während eines Zeitraums von 7 Tagen bei +37°C oder eines Zeitraums von 10 Tagen bei +35°C keine lebensfähigen Keime nachgewiesen werden;

1.1.4 beim Ausschmelzen von Fett muss das Fett eine Temperatur von mindestens +100°C erreicht haben.

1.2 Beim Erhitzen nach Nummer 1.1.1 sind von jeder Kochung bei dem stärksten Stück Erhitzungshöhe und Erhitzungsdauer thermoelektrisch mit geeichten Geräten zu messen und zu registrieren. Die Diagramme sind mit fortlaufenden Nummern sowie Tag und Monat der Kochung zu versehen und ein Jahr lang aufzubewahren.

1.3 Zur Prüfung auf Haltbarkeit nach Nummer 1.1.3 sind mindestens zwei Behältnisse von jeder Kochung zu inkubieren. Davon ist ein Behältnis bakteriologisch, das andere nach Abschluss der bakteriologischen Untersuchung organoleptisch zu untersuchen. Die Haltbarkeit ist gewährleistet, wenn die Anforderungen nach Nummer 1.1.3 erfüllt werden und die organoleptische Prüfung die einwandfreie Beschaffenheit des Fleisches ergibt. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Vorschrift in Satz 1 zulassen, sofern es sich um Fleisch gleicher Zusammensetzung und Beschaffenheit handelt, die Behältnisse die gleiche Größe aufweisen und sichergestellt ist, dass die Kochungen unter gleichen Bedingungen durchgeführt werden.

## Kapitel II Allgemeine Vorschriften Nr. 1.5.1 AVVFIH

### 1.5 Kontrollen und Beanstandungen

1.5.1 Bei Gehegewild sollte die nach §9 Abs. 4 FIHG vorgeschriebene Schlachtieruntersuchung in Form einer regelmäßigen Gesundheitsüberwachung in Verbindung mit §5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel I Nr. 9 zeitnah, höchstens aber 14 Tage vor der vorgesehenen Schlachtung vorgenommen werden.

## Kapitel II Nr. 1.5.5 bis 1.5.6 AVVFIH

Bei erlegtem Wild sind im Wildbearbeitungsbetrieb neben dem Tierkörper auch Herz, Lunge, Leber, Milz und Nieren zu untersuchen. Die Untersuchung dieser Teile durch den amtlichen Tierarzt kann bereits am Ort des Erlegens erfolgen. Sie kann ausnahmsweise auch in einer nach Nummer 1.1.7 zugelassenen Wildkammer durchgeführt werden.

Die Fleischuntersuchung von erlegtem Wild sollte, gegebenenfalls abgesehen von der Untersuchung auf Trichinellen oder anderen weitergehenden Untersuchungen, spätestens 30 Stunden nach dem Erlegen abgeschlossen sein.

1.5.6 In Wildbearbeitungsbetrieben ist der ganze Tierkörper vor der Zerlegung auf seine gesundheitliche Unbedenklichkeit zu überprüfen; stichprobenweise ist auch das zerlegte Wildfleisch zu kontrollieren.

## Kapitel II Nr. 3 Personelle Zuordnung von Aufgaben AVVFIH

Bei der Durchführung amtlicher Aufgaben sind dem amtlichen Tierarzt vorbehalten

3.1 die Durchführung der Schlachtieruntersuchung

3.1.4 bei Gehegewild nach §9 Abs. 4 FIHG;...

3.3. die Durchführung der Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung

### 3.3.3. bei untersuchungspflichtigem erlegten Haarwild und Federwild;

#### §1 TierSG

(1) Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung von Tierseuchen. §79a bleibt unberührt.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Tierseuchen:

Krankheiten oder Infektionen mit Krankheitserregern, die bei Tieren auftreten und auf

a) Tiere oder

b) Menschen (Zoonosen)

übertragen werden können;

2. Haustiere:

vom Menschen gehaltene Tiere einschließlich der Bienen und des Gehegewildes, jedoch ausschließlich der Fische;

3. Vieh:

folgende Haustiere:

a) Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebras und Zebroide,

b) Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel,

c) Schafe und Ziegen,

d) Schweine,

e) Hasen, Kaninchen,

f) Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln,

g) Wildklautiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild),

h) Kameliden;

4. Fische:

Fische in allen Entwicklungsstadien einschließlich der Eier und des Spermas, die

a) ständig oder zeitweise im Süßwasser leben oder

b) im Meerwasser oder Brackwasser gehalten werden;

als Fische in diesem Sinne gelten auch Neunaugen (Cyclostomata), Zehnfußkrebse (Dekapoden) und Weichtiere (Molluska);

5. verdächtige Tiere:

seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere;

6. seuchenverdächtige Tiere:

Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen;

7. ansteckungsverdächtige Tiere:

Tiere, die nicht seuchenverdächtig sind, bei denen aber nicht auszuschließen ist, dass sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben;

8. Mitgliedstaat:

Staat, der der Europäischen Gemeinschaft angehört;

9. Drittland:

Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört;

10. innergemeinschaftliches Verbringen:

jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat und nach einem anderen Mitgliedstaat sowie das Verbringen im Inland zum Zwecke des Verbringens nach einem anderen Mitgliedstaat;

11. Einfuhr:

Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Gemeinschaft;

12. Ausfuhr:

Verbringen aus dem Inland in ein Drittland.

### §9 Anzeigepflicht TierSG

(1) Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt Anzeige zu machen und die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

(2) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers den Betrieb leitet, wer mit der Aufsicht über Tier an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne oder in vergleichbarer Tätigkeit Tiere in Obhut hat oder wer Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter, Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen ist. Die gleichen Pflichten hat für Tiere auf dem Transport ihr Begleiter, für Haustiere in fremdem Gewahrsam der Besitzer des betreffenden Gehöftes, der Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

(3) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und Leiter tierärztlicher und sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sowie alle Personen verpflichtet, die sich mit

der Ausübung der Tierheilkunde, der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, desgleichen die Fleischkontrolleure, die Geflügelfleischkontrolleure, die Fischereisachverständigen, die Fischereiberater, die Fischereiaufseher, die Hufschmiede, die Hufpfleger und die Klauenschneider, ferner die Personen, die das Schlächtergewerbe betreiben, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein behördliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

#### §1 VO über anzeigepflichtige Tierseuchen

Folgende Tierseuchen sind anzeigepflichtig:

1. Affenpocken,
  - 1a. Afrikanische Pferdepest,
2. Afrikanische Schweinepest,
  - 2a. Amerikanische Faulbrut,
3. Ansteckende Blutarmut der Einhufer,
  - 3a. Ansteckende Blutarmut der Lachse,
4. Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit),
5. Aujeszkysche Krankheit,
  - 5a. Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*),
  - 5b. Befall mit der Tropilaelaps-Milbe,
6. Beschälseuche der Pferde,
7. Blauzungkrankheit,
8. Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion (alle Formen),
  - 8a. Bovine Virus Diarrhoe,
9. Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen,
  - 9a. Ebola-Virus-Infektion,
  - 9b. Enzootische Hämorrhagie der Hirsche,
10. Enzootische Leukose der Rinder,
11. Geflügelpest,
12. (weggefallen)

13. Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden,
14. (weggefallen)
15. Lumpy-skin-Krankheit (Dermatitis nodularis),
16. Lungenseuche der Rinder,
17. Maul- und Klauenseuche,
18. (weggefallen)
19. Milzbrand,
20. Newcastle-Krankheit,
21. Pest der kleinen Wiederkäuer,
- 21a. Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen),
22. Pockenseuche der Schafe und Ziegen,
23. Psittakose,
24. Rauschbrand,
25. Rifttal-Fieber,
26. Rinderpest,
27. Rotz,
28. Salmonellose der Rinder,
29. Schweinepest,
30. (weggefallen)
31. (weggefallen)
32. Stomatitis vesicularis,
33. Tollwut,
34. Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (alle Formen),
35. Trichomonadenseuche der Rinder,
36. Tuberkulose der Rinder (Mykobakterium bovis und Mykobakterium caprae),
37. Vesikuläre Schweinekrankheit,
38. Vibrionenseuche der Rinder,
39. Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden

#### §1 Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

(1) Die Leiter der Veterinäruntersuchungsämter, der Tiergesundheitsämter oder sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sind verpflichtet, das Auftreten der in Spalte 2 der Anlage aufgeführten Krankheiten oder den Nachweis deren Erreger unverzüglich der nach

Landesrecht zuständigen Behörde unter Angabe des Datums der Feststellung und der betroffenen Tierarten zu melden.

(2) Die Meldepflicht gilt ebenso für Tierärzte, die in Ausübung ihres Berufes eine Krankheit oder deren Erreger nach Spalte 2 der Anlage feststellen, es sei denn, dass zur Feststellung der betreffenden Krankheit oder deren Erreger in einem Bestand Untersuchungsmaterial bei einer der in Absatz 1 genannten Stellen untersucht worden ist.

(3) (weggefallen)

## §2 Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

Die zuständige Behörde gibt jede Meldung nach §1 dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Wege der elektronischen Datenübertragung unter Verwendung des EDV-Programms „Tierseuchennachrichten“ weiter. Die Weitergabe erfolgt spätestens am ersten Arbeitstag der Kalenderwoche, die derjenigen folgt, in der der zuständigen Behörde die Meldung zugegangen ist.

## §7 Anforderungen an Transportmittel TierSchTrV

(1) Wirbeltiere dürfen nur in Transportmitteln befördert werden, die so beschaffen sind, dass die Tiere sich nicht verletzen können. Transportmittel müssen insbesondere

1. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein,
2. sich in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand befinden,
3. allen Transportbelastungen sowie Einwirkungen durch die Tiere ohne eine für die Gesundheit der Tiere nachteilige Beschädigung standhalten,
4. den Tieren Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und starken Witterungsschwankungen bieten,
5. bezüglich des Luftraums den Transportbedingungen und der jeweiligen Tierart angepasst sein,
6. über Einrichtungen verfügen, die gewährleisten, dass für die Tiere jederzeit eine ausreichende Lüftung sichergestellt ist,
7. über einen rutschfesten Boden verfügen, der
  - a) stark genug ist, das Gewicht der beförderten Tiere zu tragen,
  - b) so beschaffen ist, dass die Tiere sich nicht verletzen können, auch wenn der Boden nicht dicht gefügt ist oder Löcher aufweist,



c) mit einer ausreichenden Menge Einstreu zur Aufnahme der tierischen Abgänge bedeckt ist, sofern der gleiche Zweck nicht durch ein anderes Verfahren erreicht wird,

8. so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen und sich nicht verletzen können, auch wenn sie einzelne Körperteile herausstrecken,

9. über Türen, Deckel oder Ladeklappen verfügen, die sicher schließen und die sich nicht selbsttätig öffnen können.

(2) Der Beförderer muss ferner sicherstellen, dass Transportmittel an gut sichtbarer Stelle der Außenseite mit der Angabe „lebende Tiere“ oder einer gleichbedeutenden Angabe sowie mit einem Symbol für lebende Tiere versehen sind. Die Transportmittel müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

(3) Transportfahrzeuge müssen

1. soweit notwendig über Vorrichtungen verfügen, an denen

a) Trennwände befestigt werden können,

b) Tiere sicher angebunden werden können,

2. ausgenommen Transporte in Behältnissen nach §6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 so konstruiert sein, dass jedes einzelne Säugetier im Bedarfsfall von einer Person erreicht werden kann,

3. mit einem festen Dach oder einer wasserdichten Plane versehen sein. Dies gilt nicht für den Transport von Geflügel auf offenen Lastwagen, wenn technische Einrichtungen verfügbar sind, mit denen die Tiere bei ungünstiger Witterung, insbesondere vor Nässe oder niedrigen Temperaturen, geschützt werden können.

#### §17 Allgemeine Anforderungen TierSchTrV

Behältnisse, in denen sich Wirbeltiere befinden, dürfen beim Verladen nicht gestoßen, geworfen oder gestürzt werden. Sie sind so zu verladen, dass sie nicht verrutschen können. Die Behältnisse müssen sich außer während des Verladens von Geflügel stets in aufrechter Stellung befinden.

#### §32 Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel TierSchTrV

(1) Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel dürfen nur transportiert werden, wenn sie in geeigneter Weise auf den Transport vorbereitet wurden.

(2) Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel dürfen nur befördert werden, wenn schriftliche Anweisungen über Fütterung und Tränkung sowie über eine erforderliche Betreuung mitgeführt werden.

(3) Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel, die unter das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) fallen, sind entsprechend den CITES-Leitlinien für den Transport und die entsprechende Vorbereitung frei lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen in der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt gemachten Fassung (BAnz. Nr. 80a vom 29. April 1997) zu befördern und zu betreuen.

(4) Sonstigen Säugetieren und sonstigen Vögeln sollen Beruhigungsmittel nicht verabreicht werden. Falls deren Verabreichung unvermeidbar ist, muss sie unter Aufsicht eines Tierarztes durchgeführt werden. Dem Begleitdokument müssen genaue Angaben über die Verabreichung von Beruhigungsmitteln sowie Anweisungen über das Ernähren und Pflegen entnommen werden können.

(5) Geweih tragende Hirsche dürfen während der Bastzeit nicht befördert werden.

(6) Meeressäugetiere müssen von einer sachkundigen Person betreut werden. Behältnisse, in denen Meeressäugetiere befördert werden, dürfen nicht gestapelt werden.

(7) Sonstige Vögel dürfen nur in abgedunkelten Behältnissen befördert werden. Den Tieren muss jedoch soviel Licht zur Verfügung stehen, dass sie sich orientieren und Futter und Wasser aufnehmen können.

#### §16 Beförderungsmittel ViehVerkV

(1) Viehtransportfahrzeuge sowie alle bei der Beförderung lebenden Viehs benutzten Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transports, zu reinigen und zu desinfizieren. Dies gilt nicht für nichtgewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh aus dem eigenen Bestand transportiert wird. Satz 1 gilt entsprechend für Eisenbahnwagen sowie Räume und Teile von Räumen in Eisenbahnwagen, Flugzeugen und Schiffen, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt worden sind.

(2) Viehtransportfahrzeuge, mit denen Vieh auf Sammelstellen, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten verbracht worden ist, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

(3) Die zuständige Behörde kann in Zeiten erhöhter Seuchengefahr anordnen, dass

1. die nach §15b in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe e vorgeschriebenen Einrichtungen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel versehen werden,

2. für Viehausstellungen oder Viehmärkte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Absatz 2 gelten,

3. Viehtransportfahrzeuge nach Absatz 1 Satz 2 nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(4) Für die Reinigung und Desinfektion sind verantwortlich:

1. bei Viehtransportfahrzeugen der Fahrer,

2. bei Behältnissen und Gerätschaften der Benutzer,

3. bei Beförderungsmitteln nach Absatz 1 Satz 2 der Verfügungsberechtigte.

#### §21 Desinfektionskontrollbuch ViehVerkV

(1) Fahrer von Viehtransportfahrzeugen, für die nach §16 eine Desinfektion vorgeschrieben ist, haben für jedes Fahrzeug gesondert ein Desinfektionskontrollbuch bei sich zu führen, dem folgende Angaben zu entnehmen sind:

1. Tag des Transportes,

2. Art der beförderten Tiere,

3. Ort und Tag der Desinfektion des Fahrzeuges.

Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der Desinfektion zu machen.

(2) Ein Viehhandelsunternehmer, ein Transportunternehmer und der Betreiber einer Sammelstelle oder einer Schlachtstätte haben schriftliche Aufzeichnungen zu führen über Art, Bezug und Verbrauch von Desinfektionsmitteln. Die Aufzeichnungen sind nach Datum geordnet aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### §24 Form, Aufbewahrung und Vorlage ViehVerkV

(1) Die Kontrollbücher und das Deckregister müssen gebunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Viehkontrollbuch, das Transportkontrollbuch und das Deckregister dürfen jedoch statt in gebundener Form auch

1. als Loseblattsysteme oder

2. in automatisierter Form

geführt werden. Das Transportkontrollbuch und das Desinfektionskontrollbuch können zusammen als ein Buch geführt werden. Die Kontrollbücher müssen dem Muster der Anlage 3 entsprechen.

(2) Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen.

(3) Die Kontrollbücher und das Deckregister sind drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### §24b Anzeige und Betriebsregistrierung ViehVerkV

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner oder Wachteln halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Zusätzlich zu den Angaben nach §19c Satz 1 Nr. 1 bis 4 hat ein Tierhalter zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtschweinen einschließlich Saugferkeln sowie Mastschweinen, der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann den Tierhalter auf Antrag von der Anzeigepflicht nach Satz 3 befreien, wenn der Tierhalter die nach Satz 3 erforderlichen Angaben bereits einer Behörde, auch zu einem anderen Stichtag, mitgeteilt hat und die zuständige Behörde berechtigt ist, diese Angaben zum Zwecke der Erfüllung der Anzeigepflicht zu verwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Halter von Einhufern entsprechend. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register. Die Registriernummer ist zwölfstellig und wird aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnisses sowie einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet.

#### §24c Bestandsregister ViehVerkV

(1) Wer Schweine oder mehr als drei Mutterschafe oder –ziegen hält, hat ein Bestandsregister zu führen. Für Rinderhalter gilt §24i. In das Bestandsregister sind einzutragen:

1. im Falle einer Schweinehaltung: die im Bestand vorhandenen Tiere unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer, wobei

a) im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs anzugeben ist sowie

b) im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist;

2. im Falle einer Schaf- oder einer Ziegenhaltung: die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Schafe oder Ziegen sowie die Zu- und Abgänge an Schafen oder Ziegen unter Angabe ihrer Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer, wobei

a) im Falle des Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs anzugeben ist sowie

b) im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist.

(2) §24 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Im Falle eines automatisiert geführten Bestandsregisters ist auf Verlangen der zuständigen Behörde der erforderliche Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen.

#### §24l Viehhaltung in besonderen Fällen ViehVerkV

(1) Halter von nicht in §24b Satz 1 genannten Klauentieren oder Kameliden haben ihren Betrieb entsprechend §24b Satz 1 und 2 anzuzeigen und ein Bestandsregister entsprechend §24c Abs. 1 Nr. 2 und Abs.2 zu führen.

(2) Für kennzeichnungspflichtiges Vieh, das in Zoos, Zirkussen oder ähnlichen Einrichtungen gehalten wird, kann die zuständige Behörde andere Kennzeichnungen erlauben, wenn die jederzeitige Ablesbarkeit gewährleistet wird.

#### Zu §16 Ausführungshinweise zur ViehverkV

1. Nach Absatz 1 sind Viehtransportfahrzeuge sowie alle sonstigen beim Transport von Vieh benutzten Behältnisse und Gerätschaften alsbald nach der Benutzung, d.h. nach jeder Fahrt, spätestens am folgenden Tag zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis II der Anlage A der geltenden Fassung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3) bzw. nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

3. Zur Desinfektion sind zweiprozentige Natronlauge oder andere Desinfektionsmittel mit bakterizider und viruzider Wirkung geeignet. Auf die „Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung“ wird hingewiesen. Es ist zu berücksichtigen, dass Halogene sowie Phenole und deren Derivate bis -5°C wirksam sind. Desinfektionsmittel anderer Wirkstoffgruppen (z.B. Formalin) nehmen insbesondere unter

Eiweißbelastung bei niederen Temperaturen (5°C bis -5°C) in ihrer Wirksamkeit stark ab oder sind unwirksam.

4. Bei der Reinigung und Desinfektion sollte sichergestellt sein, dass anfallende Flüssigkeiten nicht auf öffentliche Verkehrswege oder an Orte, die für Tiere zugänglich sind, gelangen.

5. Eine besondere Seuchengefahr nach Absatz 2 bzw. erhöhte Seuchengefahr nach Absatz 3 wird z.B. in wegen Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder Aujeszkyscher Krankheit gebildeten Sperrbezirken gegeben sein; sie wird darüber hinaus dann gegeben sein, wenn in einem Gebiet über längere Zeit wiederholt zahlreiche Seuchenfälle auftreten.

Zu §21 Ausführungshinweise zur ViehverkV

Die Vorschrift, dass die Fahrer von Viehtransportfahrzeugen für jedes „Fahrzeug“ gesondert ein Desinfektionskontrollbuch bei sich zu führen haben, bedeutet, dass auch für einen Anhänger ein gesondertes Kontrollbuch erforderlich ist.

### 21.1 Literatur

BACHMANN, W., BEHRENDT, R., BETZ, K.-H., BRAUNSCHWEIG, A., EGGELING, F. K., EICK, E., ELSBERGEN, H., HADLOK, R. M., HIPPEL, K., HOLCK, C., KALCHREUTER, H., KRAUTWURST, K., LABHARDT, F., LINDNER, B., LUDWIG, B., MEYER, P., PIELOWSKI, Z., ROOSEN, H., SAAR, C., SAILER, W., SCHAAFFHAUSEN, J., SCHMIDT, K., STAHL, D., STEINHOFF, J., SYKOWSKI, H., TANDLER, M., TREDE, T., TÜRCKE, F., UECKERMANN, E., URBSCHAT, K., VARICAK, V., WICHMANN H. (2004)

Erfolgreich jagen & hegen  
Das Handbuch für den Praktiker  
Weltbild, Augsburg

BOGNER, H. (1999)

Damwild und Rotwild in landwirtschaftlichen Gehegen, Ein Leitfaden für Haltung, Fütterung, Gesundheitsüberwachung, Verwertung und Ökonomik  
2. neubearbeitete Auflage  
Parey, Berlin

FRITZEMEYER, J., GREISER-WILKE, I., DEPNER, K. R., MOENNING, V. (1997)

The epidemiology of CSF in Germany between 1993 and 1997  
Annual Meeting of National Swine Fever Laboratories, Vienna, Austria, 16-17 June;  
European Commission, DG VI, B.II.2.doc 7887/97

GEISEL, O. (1995)

Wildkrankheiten erkennen und beurteilen  
BLV, München

KUJAWSKI, O. E. J. (1996)

Wildbrethygiene – Fleischuntersuchung: Versorgen, Verwerten, Trophäenbehandlung  
4. überarbeitete und erweiterte Auflage  
BLV, München

N.N.

Damwild, Tiersteckbrief, Fotos

<http://damwild-zucht.de/Damwild/damwild.html>

N.N.

Empfehlungen für ein humanes Töten von Hirschen mittels Schussapparaten

[http://www.carc-crac.ca/english/codes\\_of\\_practice/deer.htm](http://www.carc-crac.ca/english/codes_of_practice/deer.htm)

N.N.

Systematik, Zoologie

<http://www.tierenzyklopaedie.de>

N.N.

Tierschutzbericht 1999

[http://www.leveste.de/tierschutz/tierschutzbericht\\_1999/iii.htm](http://www.leveste.de/tierschutz/tierschutzbericht_1999/iii.htm)

N.N.

Waidmannsausdrücke

<http://www.faunistik.net>

ROLLE, M., MAYR, A. (2002)

Medizinische Mikrobiologie, Infektionslehre und Seuchenlehre

7. neubearbeitete Auflage

Enke, Stuttgart

ROMMEL, M., ECKERT, J., KUTZER, E. (2000)

Veterinärmedizinische Parasitologie

Begründet von Boch / Supperer, 5. Auflage

Parey Berlin

SCHÜTT-ABRAHAM, I. (2002)

Tierschutzgerechte Betäubung von Schlachttieren

<http://www.schuett-abraham.de/schlachtung/schlachten.htm>



ZRENNER, K. M., HARTIG, M. (1991)  
Kommentar Fleischhygiene-Recht  
Loseblattausgabe, 56. Aktualisierung 2005  
Behr's Hamburg

## **21.2 Rechtliche Bestimmungen**

### **21.2.1 Gesetze**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850)

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl 1997, S. 433), zuletzt geändert am 09.07.2003 (GVBl 2003, S. 419)

Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1997

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593) geändert durch §5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532) zuletzt geändert durch §8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975)

Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

Beschussgesetz (BeschG), Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen in der Fassung vom 11.10.2002 (BGBl. I 2002, S. 3970), zuletzt geändert durch Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I 2003)

Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714)

Fleischhygienegesetz (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (BGBl. I S. 1242, ber. S. 1585), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 04.11.2004 (BGBl. I S. 2688, ber. S. 3657)

Futtermittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2000 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Art. 150 des Gesetzes vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1998 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 2031)

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch VO vom 22.12.2003 (BGBl. I 2004 S. 28)

Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz – LMBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Art. 4 und 5 G vom 13.05.2004 (BGBl. I S. 934)

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82)

Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), geändert durch Artikel 153 des Gesetzes vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)

Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588)

Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I Nr. 73, S. 3970), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2002 (BGBl. I Nr. 86, S. 4592)

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2001 (GVBl S. 734)

### **21.2.2 Verordnungen und sonstige Vorschriften**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz (AVV Fleischhygiene – AVVFIH) vom 19.02.2002 (BAnz. Nr. 44a)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09.02.2000 (BAnz. Nr. 36a)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) vom 25. August 1983 (BAnz. Nr. 163), geändert durch die 1. AMGVwVÄndVwV vom 7.12.1990 (BAnz. Nr. 235)

Allgemeine Waffengesetz–Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I Nr. 52, S. 2123)

Ausführungshinweise zur Viehverkehrsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10. Dezember 1982, geändert durch Ausführungshinweise vom 28.12.1992, WOLFF / ZRENNER / GROVE, Veterinär-Vorschriften, Bundesrecht, Band I Teil AII 2.1 a

Bekanntmachung zur Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV), Bekanntmachung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 30. Juni 2001 (BAnz. Nr. 144, S. 16 661)

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, (ABl. EU L 139 vom 30. April 2004)

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, (ABl. EU L 139 vom 30. April 2004)

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, (ABl. EU L 139 vom 30. April 2004)

Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 03.10.2002 (ABl. EU Nr. L 273 S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 668/2004 vom 10.03.2004 (ABl. EU L 112 S. 1)

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2764)

Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel vom 24. November 1988 (BGBl. I S. 2150), ber. 17.12.1989 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 19.12.2003 (BGBl. I. S. 2826)

Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel–Verschreibungsverordnung–BtMVV) vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Art. 2 der V vom 19.6.2001 (BGBl. I S. 1180)

Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26.06.1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch VO vom 21.06.2004 (BGBl. I S. 1300)

Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-Verordnung-FIHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2001 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Art. 2 VO vom 08.12.2004 (BGBl. I S. 3353, ber. S. 3657)

Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2001 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 09.11.2004 (BGBl. I S. 2791)

Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 10.8.2001 (BGBl. I S. 2131)

Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.1984 (BGBl. I S. 1251), zuletzt geändert durch Art. 1 Verordnung vom 22.10.2004 (BGBl. I S. 2653)

Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.3.1996 (BGBl. I S. 554), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO vom 10.8.2001 (BGBl. I S. 2131)

Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.8.1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch VO vom 21.6.2004 (BGBl. I S. 1298)

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2727)

Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1172)

Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung) vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1845), zuletzt geändert durch Art. 5 der V vom 18.04.2000 (BGBl. I S. 531)

Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1997 (BGBl. I S. 2701, ber. 1998 S. 90), zuletzt geändert durch Art. 372 des Gesetzes vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)

Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241)

Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1993 (BGBl. I S. 1821), zuletzt geändert durch Art. 370 des Gesetzes vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2746)

Verordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder (Rinder-Leukose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458)

Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung) vom 05.07.2004 (BGBl. I S. 1450)

Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder (Rinder-Salmonellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118)

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2003 (BGBl. I S. 1496, ber. S. 1547), geändert durch Art. 5 VO vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2715)

Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2001 (BGBl. I S. 598), geändert durch §5 G vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1248)

Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462)

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2003 (BGBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Art. 2 VO vom 05.11.2004 (BGBl. I S. 2785)

Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2001 (BGBl. I S. 604)

Verordnung zum Schutz gegen übertragbare Geschlechtskrankheiten der Rinder (Rinder-Deckinfektionen-Verordnung) vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1307), geändert durch Art. 5 der V vom 23.05.1991 (BGBl. I S. 1151)

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.1999 (BGBl. I S. 1337), zuletzt geändert durch Art. 11 (§6) des Gesetzes vom 06.08.2002 (BGBl. I S. 3082)

Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz – Schlachtverordnung – TierSchlV) vom 03.03.1997 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch VO vom 04.02.2004 (BGBl. I S. 214)

Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung und der Einfuhruntersuchungs-Verordnung, Schreiben des StMAS vom 9. Januar 1997 – VII 9-8802-3/90/96

Verordnung zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Überwachungsverordnung) vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Art. 8 VO vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2715)

### **21.2.3 Richtlinien**

Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot- und Sikawild sowie von Muffelwild (Damwild-RL), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 2. April 2002 Nr. R 4-7952-156 (AllMBl. Nr. 5 S. 205 – BayRS 7824-L)

Richtlinien 96/23/EG des Rates über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG vom 29.04.1996 (ABl. L 125 S. 10), zuletzt geändert durch Anhang II Nr. 50 der Beitrittsakte vom 23.09.2003 (ABl. L 236 S. 403)

### **21.3 Gutachten und Leitlinien**

BMVEL – Gutachten, Tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung), vom 02. November 1979, Federführender Gutachter H. H. Hatlapa, Forsthof Eekholt, 2351 Großenaspe / ü. Neumünster, Referat Tierschutz, BMVEL

BMVEL – Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen

Referat Tierschutz, BMVEL

Bonn, Januar 1998

Leitlinien für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe / Mucosal Disease und für die Sanierung infizierter Bestände, Bek. des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 20. Januar 1998 (BAnz. Nr. 26 S. 1474)

### **21.4 Fachzeitschriften**

LEUENBERGER, R. (03/2001)

Tiergesundheit / Forschung: Wildtiere als Krankheitsreservoir

BVET-Magazin

Wild und Hund (08/2004)

Leserservice Wildbrethygiene

„Wildbrethygiene oder der schmale Grat zwischen Genuss und Verdruss“, S. 2 bis 3,

KUJAWSKI, O. E. J.

„Gefahr im Sommer wie im Winter“, S. 4 bis 6, KUJAWSKI, O. E. J.

„Gute Organisation – gutes Wildbret“, S. 7 bis 11, KUJAWSKI, O. E. J.

Kosmos, Eduard Kettner



Grundsätzlich möchte ich mich bei allen bedanken, die zur Entstehung und Durchführung meiner Arbeit wichtige Beiträge geleistet haben.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. A. Stolle, Leiter des Instituts für Hygiene und Technologie der Lebensmittel tierischen Ursprungs der Ludwig-Maximilians-Universität München, für die Überlassung des Themas sowie für die freundliche Unterstützung und Durchsicht der Arbeit.

Ferner möchte ich mich bei Herrn Dr. Bucher M. und Frau Dr. Sperner B. bedanken für die jeweils unverzügliche Hilfsbereitschaft und prompte Beantwortung sämtlicher Anliegen.

Für die stetige Unterstützung und Aufmunterung meiner Kollegin, Frau Katrin Eder, möchte ich mich hiermit ebenso von tiefstem Herzen bedanken.

